Sol. 9. 203 K

Craig

<36611043410011

<36611043410011

Bayer. Staatsbibliothek

Polit.

Syſtem. et Comp. Auct. Angl.

Craig.

Johann Craig's

Grundzüge der Politik.

Aus dem Englischen.

In drei Bänden.

Erster Band.

Johann Craig's

Grundzüge der Politik.

Untersuchungen

über die

wichtigsten bürgerlichen Angelegenheiten,

nach der Erfahrung.

Aus dem Englischen.

Erster Band.

Leipzig

bei Georg Joachim Göschen 1816.

22

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Alle gute Männer stimmen überein in dem Wunsche, daß nach Erlangung einiger Sicherheit vor äußeren Feinden, durch Aufopferung edlen Blutes, zweckmäßige Mittel gewählt werden mögen, die Sicherheit des Rechts im Innern festzustellen; und weil sie alle übereinstimmen, haben sie gegründete Hoffnung. Unser Wünschen muß aber nicht blos im Allgemeinen bleiben, sondern auf bestimmte Punkte gerichtet werden. Allgemeine Wünsche und Klagen werden mit allgemeinen Versicherungen und leeren Trostsprüchen beantwortet. An uns ist es, unsern Wünschen bestimmte Gestalten zu geben. Mit dem Eisen ist gearbeitet worden; die Zeit des Säens scheint da zu seyn. O, daß guter Saame ausgestreuet werde!

Die Deutschen scheinen vor andern zu verdienen, daß ihnen der Weg zu politischer Freiheit eröffnet werde; denn sie haben unzähliges Unrecht erduldet, sie haben Sklavenbehandlung erfahren, und dennoch den Sinn für Recht und Unrecht unverdorben erhalten; sie pflegen, wie tapfer sie sind, am längsten mit Gründen und Gegengründen zu streiten, am spätesten an

die Gewalt zu appelliren. Die Gefahr der Trennung der Moral von der Politik, sowohl der äußern als der innern, scheint geringer zu seyn in Deutschland, als anderswo; sogar ein Talleyrand, wenn es ihm nützlich dünkt, die Rolle eines Moralisten zu spielen, findet Aufmerksamkeit der Deutschen, statt Unwillen; und die Würtembergischen Stände zeigen sich durch genaueste Beobachtung des Rechts würdig, die Beobachtung beschwornen Rechts zu verlangen. Allgemein war es bekannt, daß die meisten Processe beim Reichskammergericht unentschieden bleiben mußten, weil die Zahl der Richter zu unverhältnißmäßig war zur Arbeit; aber die Idee der bloßen Möglichkeit der Rechtserhaltung durch einen obersten Gerichtshof gab allen Deutschen ein wohlthätiges Gefühl, das ihnen unzählige wirkliche Uebel erträglich machte. Das alte deutsche Staatsgebäude ist gestürzt. Die Minister der meisten deutschen Höfe haben nicht nur früher die Reichsverfassung laut getadelt, und sich bemüht zu zerstören, anstatt zu bauen auf dem festen Grunde, sondern sie verlangen jetzt sogar, daß alle Erinnerung des Alten ausgelöscht seyn solle. Als wenn das Gute so schnell vergessen werden könnte von deutschen Gemüthern! Diese verlangen, daß die Bruchstücke des zerbrochenen deutschen Reichsscepters eben so verehrt werden sollen, als einst das Ganze verehrt ward. —

Ein Wunsch, Ein Verlangen des Volkes ist gehört worden: daß Volksvertretung sei; in der Wiener Akte des Bundes deutscher Fürsten wird verheißen, daß ständische Verfassung in allen deutschen Landen seyn

soll. Der Anfang öffentlichen männlichen Lebens wird werden in Deutschland.

Zur Zeit, wo ständische Verfassung in ganz Deutschland eingerichtet werden soll, und durch Eröffnung einiger politischer Einheit der bisher allemal ungewisse Besitz der bürgerlichen Freiheit den Deutschen gesichert werden wird, welche wahrhaftig würdig sind, daß sie vom Gesetz und nicht von Willkühr regiert werden, scheint es von großer Wichtigkeit zu seyn, daß die ausgemachten Wahrheiten der politischen Wissenschaft, daß die Lehren der guten und nicht der schlechten Politiker ausgebreitet werden.

Die Politik aber ist eine Erfahrungswissenschaft, eben sowohl als die Landwirthschaft oder die Medizin. Die Erfahrung lehrt, und nur die Erfahrung kann lehren, daß es besser ist, daß die Kronen erblich sind, als zu unternehmen, durch Wahl den Würdigsten zu finden. Jeder würde, wenn er die Stimme der Erfahrung nicht gehört hätte, Wahlreiche für vernunftgemäßer, für wahrscheinlicher beglückend halten, als Erbreiche, wo der Zufall bestimmt, ob ein Unmündiger oder ein Starker, ein Guter oder ein Böser auf dem Throne sitzt. Und doch hat die bitterste Erfahrung das Gegentheil gelehrt, und alle Völker Europas sind jetzt von der politischen Wahrheit überzeugt, daß Erbreich besser ist, als Wahlreich. Dieser eine Erfahrungssatz muß schon überzeugen, daß reine Vernunftschlüsse nicht hinreichen, das Beisammenseyn brodessender Menschen glücklich zu ordnen. Es giebt ähnlicher Erfahrungssätze aber noch manche andere. Auf den ersten Anblick wird jeder ur-

theilen, daß in dem Lande, wo die Trennung der Ehe, im Fall beide Hälften klagen, daß sie nicht zu einander passen, daß sie sich unglücklich machen, möglich und leicht ist, unglückliche Ehen seltener seyn müssen, als in demjenigen, wo der oft leichtsinnig geschlossene Bund der Ehe schwerer oder nie gelöst werden kann; daß die Anwendung der Gesetze sicherer da seyn müsse, wo das Gericht nur aus Männern besteht, die ihr Leben der Gesetzkunde gewidmet haben, als da, wo das Gericht zum Theil besetzt wird mit Bürgern anderer Berufsart, aus allen Klassen; daß eine legislative Versammlung besser für das Volk sorgen werde, wenn die Glieder derselben durch Instruktion ihrer Kommittenten angewiesen und gebunden werden, als wo dies nicht geschieht; daß die Entscheidung über Krieg und Frieden besser gesichert sei vor Leidenschaft und Uebereilung, wenn die Entscheidung einer großen Gesellschaft erwählter Männer des Landes zustehe, als wenn ein einzelner Mensch das Recht hat, das Wort Krieg auszusprechen, das Tausenden das Leben kostet, ehe es zurückgerufen wird; daß es eben so wenig nützlich seyn könne, als es nothwendig ist, erbliche Senatoren zu ernennen; daß die Steuern da, wo Bewilligung von Abgeordneten des Volks nothwendige Bedingung ist, weniger hoch seyn werden, als da, wo allein die Willkühr des Fürsten sie bestimmt. Aber von allem diesem lehrt die Erfahrung das Gegentheil. Die Politik, deren Gegenstand der Mensch ist, wie er ist, muß ihre Sätze schöpfen aus der Beobachtung der Menschen, wie sie sind; die einzige Schlußart, wodurch sie zu nützlichen Wahrheiten gelangen kann, ist ex juvantibus et nocentibus. Weder der

Verstand allein, noch die Einbildungskraft, noch das Gefühl ist fähig, in der Politik, noch in der Religion, Wahres und Gutes zu finden. Durch reine Schlüsse ist man gelangt auf den Satz, der noch jetzt zum Glaubensbekenntniß vieler trefflicher Männer gehört, daß der Staat und das Verhältniß der Regierenden und Regierten auf einem Vertrage beruhe; der lebhafte Wunsch, daß alle Menschen glücklich seien, hat zu der Behauptung geführt, daß alle Bürger gleich seien, in noch anderer Beziehung, als im Angesicht der verbietenden Gesetze; die Einbildungskraft kann in einer Atlantis oder einem Utopien die Menschen, die sterblichen Menschen, im Lichte reiner Freude schwimmen lassen. Aber alles das nützt zu nichts. Wer den Staat zu stützen meint durch einen imaginären Grundvertrag, leistet schwerlich mehr, als der Bramin, welcher die Erde, damit sie nicht falle, von einer großen Schildkröte getragen werden läßt. Rousseau, der diese Meinung mit der größten unmännlichen Beredsamkeit vortrug, lehrte zugleich: Stifter alles Unglücks unter den Menschen sei der, welcher zuerst ein Feld umzäunt und gesagt habe: dies ist mein. So weit kann sich verirren, wer über menschliche Dinge urtheilt nach einseitigen Ansichten, wer nicht den ganzen Menschen, seine Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kopfes, des Herzens und des Leibes betrachtet, wer mit dem Verstande allein fortrechnet, oder mit der Einbildungskraft malt. Um Wahrheit, um nützliche Wahrheit ist es zu thun in der Politik, wie in allen anderen, aus dem Leben genommenen, und auf das Leben gerichteten Wissenschaften. Die Politik hat Wahrheiten, große Wahrheiten, deren

jede gewonnen ist durch Irren und Leiden und Thun vieler Menschenalter, deren jede ein unverlierbares Eigenthum der europäischen Menschheit seyn möge.

Die so lange des politischen Lebens entwöhnten Deutschen werden jetzt vorzüglich auf ihrer Hutseyn müssen, irrigen Lehren schwärmender Politiker zu trauen; mögen sie nach dem Volke vor allen blicken, wo das politische Leben seit Menschenaltern gegrünt und geblüht und die herrlichsten Früchte gebracht hat. Aus England kommt uns ein Buch, welches die Grundsätze der Politik, der erfahrungsmäßigen Politik deutlich entwickelt, den wichtigsten Stoff zusammenstellt, die reichlichste Gelegenheit zum ernsten Nachdenken über die wichtigsten bürgerlichen Angelegenheiten giebt, und mit der Methode behandelt ist, welche dem ernsten Mann ziemt, und allein zu sichern und nützlichen Resultaten führt. Johann Craig handelt in drei Theilen einfach und klar von den Rechten und Pflichten der Regierung, und von den Mitteln diese zu erfüllen. Grade in dieser Zeit schien es eine nützliche und war es eine erfreuliche Arbeit, dies lehrreiche Werk zu übersetzen. Möge es den durch viele lebhafte Schriftsteller aufgeregten Deutschen willkommen seyn, als ein Buch, das den Wünschen für das Gute bestimmte Richtungen gebe, das manche Wohlgesinnte unterrichte von den Heilmitteln, welche die Menschen, nach Erfahrung unzähliger Uebel, gefunden haben, und wodurch sie sich, freilich nur noch auf dem kleinsten Theile der Erde, wohlbefinden.

Ganz vornehmlich ist zu wünschen, daß unter den Gutsbesitzern, die an dem Wohl und Wehe des Ganzen den meisten Theil nehmen, und eben deswegen vorzüglich berufen sind, das Wohl des gemeinen Wesens zu berathen, die Jüngeren dieses Buch eifrig lesen, daß fortan die Besitzer liegender Gründe das, was über den zweckmäßigsten Haushalt der bürgerlichen Gesellschaft von unterrichteten und leidenschaftlosen Männern gelehrt worden ist, sich zu eigen machen. Die Gutsbesitzer vor allen andern werden berufen als Rather zur Landesversammlung; so ist es auch ihre Pflicht, unterrichtet zu seyn von den Rechten und Pflichten der Regierenden und Regierten. Die Politik überhaupt, und die Kenntniß des besondern wie des größern Vaterlandes, macht die eigentliche Berufswissenschaft der Gutsbesitzer. Nichts ist schöner, als mit den Waffen kämpfen für das Vaterland. Aber ein Gutsbesitzer glaube nicht, damit, daß er einst selbst die Waffen getragen hat, oder seinen Sohn zum Heere schickt, seine ganze Schuld gegen das Vaterland gelöst zu haben. Es giebt noch eine andere Pflicht, eine andere nicht geringere Ehre, nach welcher der, dem Gott ein Gut gab, streben soll, welche er zu erfüllen sich tüchtig machen soll: würdiger Rather in der öffentlichen Ständeversammlung, Vertreter des Volks zu seyn. Jeder gebildete Engländer sieht die Würde eines Parlamentsgliedes, mag sie ihm nah oder unerreichbar liegen, als die wünschenswertheste an; jeder Engländer und jeder gebildete Europäer achtet das Mitglied des englischen Parlaments, das sich durch Kopf und Herz auszeichnet, höher, als die, welche auf der höchsten Stufe stehn, denen aber nur unfreiwillige

Ehrerbietung gezollt wird. Mögen bald die Deutschen auf der schönsten Bahn mit den Britten und unter sich wetteifern; mögen bald viele Deutsche die Befugniß haben, als warme Freunde, als einsichtsvolle Rather des Vaterlandes, an geweihter Stelle, im Angesicht des Fürsten und des Volks zu reden. Gott sei Lob, daß ständische Verfassung seyn wird auf deutschem Boden, daß in deutscher Sprache wird gesagt werden dürfen, was wahr und recht ist, und was deutschem Volke nützlich ist.

Von der englischen Verfassung handelt Craig nicht eigentlich, theils weil es nicht sein Vorsatz war, bei dem Besondern stehen zu bleiben, theils weil die Kenntniß der Landesverfassung bei allen Lesern vorausgesetzt werden konnte; vielleicht auch weil Craig, wie die schottischen Gelehrten pflegen, welche darin den Deutschen ähnlicher sind, nicht so an der Wirklichkeit hängt, wie fast alle Engländer, sondern seinen Gedanken oft auch den Eingang in das Gebiet der Möglichkeit erlaubt. Oder es ist vielleicht von Einfluß gewesen, daß Craig, keineswegs zur Ministerialparthei gehörend, noch den jetzt vorhandenen Ueberbleibseln aus den ältern Zeiten der Entwickelung der englischen Verfassung günstig, die Aufmerksamkeit auf das zu Verbessernde in England richtet, welche er, wäre er außer England, auf das dort schon erlangte Gute richten würde. Es sei daher erlaubt, hier einige Bemerkungen über die englische Verfassung zu machen.

Um die große Aufgabe: wie ist Sicherheit des Rechts zu erlangen in der bürgerlichen Gesellschaft? zu lösen, bedarf es glücklicherweise keines Theoretisirens, keines Klügelns und Grübelns, keines Experimentirens. Das

Räthsel ist gelöst. Das Zauberwort ist klar ausgesprochen, da, wo die veredelten Züge der Menschheit sichtbar sind; das Zauberwort heißt: gute Verfassung; seine heilbringende Macht ist vor Aller Augen deutlich geworden in England. Wohin anders sollen wir blicken, als nach England, wo der König herrlich ist, wie irgend ein anderer König der Erde, wo die Lords bevorrechtet sind, wie die Großen keines Landes, wo dennoch die Bürger mehr Rechte, festere Rechte haben als irgendwo, wo jeder Theil gewonnen und doch keiner verloren hat! Wo ist Sicherheit, wie in England? wo ist das Gesetz so allmächtig? wo das Haus jedes Bürgers eine sicherere Burg? wo sind die rechtlichen Charaktere so unerschütterlich? Und alles das, weil die Verhandlungen der Gesetzgebung öffentlich sind, weil die Gesetze gut sind, weil die Grundsätze der guten Männer des Landes die Grundgesetze des Staats, weil Volksrepräsentanten die Stützen des Throns sind.

So wie jede Regierung und jedes Gesetzbuch, wodurch in mehrerem oder minderem, aber doch in einigem Grade Sicherheit und Gerechtigkeit wirklich werden, einen wahren, dauernden Bestandtheil und einen der Zeit angehörigen, wandelbaren und vergänglichen Theil hat, so hat auch gewiß die englische Staatsverfassung neben dem dauernden, unvergänglichen, allgemein wahren Theile, auch einen aus der besondern Zeit entsprungenen und mit der Zeit vergänglichen Zusatz. Aber es ist erlaubt zu glauben, daß die englische Staatsverfassung des allgemein Wahren, Zweckmäßigen und Nützlichen, also Nachahmungswürdigen, mehr enthält, als irgend eine andere

Verfassung der neuen oder alten Völker. Die Regierung derjenigen Länder, wo Polygamie oder Sklaverei herrscht, kann gar nicht verglichen werden mit der englischen, weil diese ein viel höheres Ziel zu erreichen strebt: Sicherheit Aller, Möglichkeit des Glücks aller Familien. Die meisten christlichen europäischen Staaten, diejenigen nämlich, welche keine Leibeigenschaft mehr anerkennen, haben jetzt das gleiche Ziel. Es scheint aber, daß die englische Nation, mittelst ihrer Verfassung, sich dem Ziele mehr genähert hat, als die meisten andern europäischen Völker.

Wären die Engländer die Einzigen, die in dem Lobe ihrer Konstitution unerschöpflich sind, welche den Zustand der Wohlhabenheit nicht nur, sondern auch, und vorzüglich, den Zustand der Rechtlichkeit und die entwickelte moralische Energie des Volks ihrer Konstitution zuschreiben, den vorzugsweise vor allen andern die glückliche Insel auszeichnenden Vortheilen der Natur oder des menschlichen Fleißes, so könnte dies einseitige Lob, ungeachtet es schon seit mehreren Menschenaltern ungeschwächt ertönt, freilich etwas verdächtig scheinen. Aber es haben in dieses Lob der englischen Konstitution, seit Montesquieu aufmerksam auf sie machte, alle wohlwollende und hellsehende Staatsmänner und Menschenfreunde eingestimmt, welchen das Glück ward, die englische Verfassung kennen zu lernen. Gegenwärtig sind solche siegreiche Zeugnisse für die Vortrefflichkeit der englischen Verfassung abgelegt worden, daß man wohl sagen darf, es zeuge consensus populorum für dieselbe. Die Basis der englischen Staatsverfassung ist das Repräsentativwesen; das ist es, was England aus-

zeichnet vor den bewunderten Völkern der alten Welt;*) das ist der große heilige Hort zur Sicherheit und Erziehung aller Völker, welcher dem germanischen Stamme ursprünglich eigen, in den Wäldern Deutschlands geschimmert hat, aber unter begünstigenden äußern Umständen allein auf der glücklichen Insel zu vollem und wohlthätigem Glanze gelangt ist. Sehnsuchtsvoll wenden die germanischen Völker ihre Augen nach diesem ihnen fast entfremdeten Schatze; sie verlangen das Ihrige zurück; sie verlangen, daß die alte einheimische wahrhaft gute Sitte wieder lebendig werde. Und die Versammlung der Monarchen hat die Wünsche der Völker gehört und hat gebilligt und verheißen das, was der unerschütterliche und fruchtbare Grund der englischen Verfassung ist: Stellvertretung, Ständische Verfassung. Warum haben die Monarchen diese Verheißung gegeben? Wir hören doch, daß nicht wenige Minister dagegen waren, wenn auch nicht aus begreiflichen Gründen, doch aus begreiflichen Ursachen. Wir hören, daß übelgesinnte oder kurzsichtige Souveränitätsschmeichler sich bemüht haben, denjenigen

*) Es scheint, als wenn eigentliche Repräsentation erst mit Hülfe der Buchdruckerkunst möglich geworden. Denn die Repräsentanten dürfen nicht an Instruktionen der Kommittenten gebunden seyn, sonst wird eine Versammlung von Diplomaten. Dennoch muß allgemeine Kenntniß der Verhandlungen und Theilnahme der Repräsentirten an den Verhandlungen seyn, damit nichts wider den allgemeinen Willen des Volks beschlossen werde. Dazu dient die Presse. So lange dies Band zwischen Vertretern und Vertretenen fehlte, mußte es schwer seyn, den Begriff des Bürgers von thätiger Theilnahme an der Gesetzgebung zu trennen, deren Publicität, wenn auch auf dem Markt verhandelt wurde, doch nur langsam und spät fortwirken konnte, in Vergleich unserer jetzigen Mittheilungskunst.

Minister, welcher am meisten erglüht ist von Liebe zu gesetzlicher Freiheit, zu ächten, durch Beilegung des Namens, der mit Recht, nächst dem Namen Napoleons, der verhaßteste ist, des Namens eines Jakobiners. Die Monarchen haben die Stimmen der durch beispielloses Unglück gedrückten, der aufgeregten, der kämpfenden, der siegreichen, der Friede und Recht wünschenden und fordernden Völker gehört; es ist consensus populorum, welcher das, was den Kern der englischen Verfassung macht, Stellvertretung und Mitberathung lobt, wünscht, verlangt und zum Heil der kommenden Zeit von den Fürsten erhalten hat. Das gegebene Wort der Herrscherversammlung ist Bürge einer bessern Zeit. Die Fürsten werden die Völker ferner erhören. An den Bürgern liegt es jetzt, das große Versprechen der Fürsten anzunehmen, zu thun, was ihres Theils ist. Das heilige Feuer der Liebe zu gesetzlicher Freiheit ist entflammt; es ist Zeit, daß vereinte gute Absicht und Kraft der Fürsten und Völker den Heerd baue, wo das Feuer mit Sicherheit glühe, wo es Licht und Wärme gebe, ohne Gefahr.

Der Anfang, das Mittel und das Ende der französischen Revolution, welche so fürchterlich mit den Menschen experimentirt hat, welche die Menschen erst zu olympischen Göttern, dann zu Zahlen machen wollte, enthält das Lob der englischen Verfassung, und dieses Lob, von der Seite kommend, muß unverdächtig seyn, kann seinen Grund nur in der Lobenswürdigkeit des Gegenstandes haben So gewiß vielfaches Verderbniß, sowohl in Paris als in Versailles wurzelndes Verderbniß,

hauptsächlich Schuld ist an der französischen Revolution, so gewiß schändliche Menschen, von gehässigen Leidenschaften getrieben, ihre Freude hatten, zu arbeiten, an der Zerstörung des bestehenden, in manchen Theilen freilich unpassend gewordenen Staatsgebäudes, dessen Trümmer unzählige Tausende erschlagen haben; eben so gewiß ist es, daß bei Berufung der Etats généraux und noch späterhin viele menschenfreundliche und vaterländische Männer thätig waren, und lieber bauen als zerstören wollten. Einige von diesen waren allerdings Schwärmer, welche nicht nur an eine allmählige unbegränzte Vervollkommnung der Menschen, sondern auch an die Möglichkeit einer nahen und plötzlichen, an ein goldenes Zeitalter träumerisch glaubten, wohin der Eingang nicht zu theuer, auch nicht mit dem Blute von Hunderten, bezahlt werden könne; welche alle Erfahrung in politischen Dingen verwarfen, welche vergaßen, daß Regierungen passen müssen für die Menschen, wie sie sind, daß die Regierungen nothwendig sind, bloß darum, weil die Menschen nicht sind, wie sie seyn sollten. Wären die Menschen vollkommen, so wäre keine Herrschaft Einiger über Andere nothwendig, noch möglich. Diese Schwärmer haben den allermeisten Schaden gethan. Die zweite unglücklicherweise kleinere Klasse der Wohlmeinenden war die, die nicht nur das Gute wollten, sondern auch unterrichtet genug waren, um die zweckmäßigen Mittel zu kennen. Mounier, Lally wünschten dieselben Einrichtungen für Frankreich, welche die Grundzüge der Verfassung in England seit vielen Menschenaltern sind. Ihre Stimmen würden nicht gehört im Geschrei der Leidenschaften.

Die zerstörende Richtung der französischen Revolution ist wohl größtentheils der Eitelkeit und Vermessenheit der Franzosen zuzuschreiben, welche sich schämten, die Engländer nachzuahmen, welche Neues, Eigenes und blos das, was der reinen Vernunft gemäß sei, was nach ihren (höchst unvollkommenen) Prämissen schlußgerecht sei, wollten. Vielleicht sind die kurzen Paragraphen in der entscheidenden Schrift des Abbé Sieyes, worin er wegwerfend von der wesentlichen Organisation der legislativen Macht in England spricht, nachtheiliger gewesen für Frankreich, als viele Pamphlete blutdürstiger Jakobiner. Der Stoff der Politik ist aber ein gegebener, ist der Mensch, so wie er ist; die Anwendung von Abstraktionen und richtigen Schlüssen auf leidenschaftliche Menschen findet nicht weniger Hinderniß und irrt die Berechnung nicht weniger, als die Anwendung der reinen Mathematik auf wirkliche Maschinen. Hätte man nicht gewähnt, in Paris weiser zu seyn, als in London, hätte man nicht stolz gemeint, eine Versammlung von berathschlagenden Männern, von leidenschaftlichen Menschen, von Franzosen, bedürfe keiner zügelnden Kraft, hätte man nicht das Gegengewicht, welches in England, noch außer dem Antheil des Königs an der legislativen Macht, jeder berathschlagenden Versammlung entgegenwirkt, verworfen, so wäre höchstwahrscheinlich das Veto des Königs nicht das Lärmzeichen des Aufruhrs geworden. Hätten die Franzosen die englische Verfassung allmählig nachgebildet, sie hätten die schrecklichen Jahre der Anarchie, die kaum minder schrecklichen Jahre der Despotie, die bethörenden

und berauschenden Jahre des Kriegsglücks, die strafenden der Kriegsunfälle wahrscheinlich nicht erfahren.

Aber nicht nur zu Anfang der Revolution ist von den besten und aufgeklärten Bürgern der englischen Verfassung als musterhafter der gebührende Zoll der Bewunderung gegeben worden, welcher billig in dem heißen Wunsche besteht, die Grundsätze der englischen Verfassung weiter verbreitet zu sehn, sondern auch zu Ende der Revolution ist dem Vorbilde der englischen Verfassung auf die glänzendste Weise gehuldigt worden von demjenigen, der, wenn ihm der Himmel verleiht, sie zu beendigen, das schönste Loos erhalten hat. Der König von Frankreich, Ludwig der achtzehnte, hat durch die Chartre die Hauptgrundsätze der englischen Verfassung festgesetzt, und er hat die Dankbarkeit und die Zufriedenheit aller durch die Revolutionszeit nicht ganz verdorbenen Bürger und aller der vielgewandten Männer gewonnen, deren Wünsche nach einer guten Verfassung seit zwanzig Jahren umhergeschweift sind. Nur einige nicht wesentliche Punkte der Chartre hat allgemeiner Tadel getroffen, diese ausgenommen hat der König durch die Chartre alle nicht ganz verdorbene Franzosen für sich gewonnen. Die vaterlandslosen, raubgierigen Bonaparteschen, bewaffneten und unbewaffneten Schaaren wünschten freilich lieber eine Mameluckenregierung.

Ludwig der achtzehnte, gereift durch bittere Erfahrungen, erhoben auf die höchste Stufe durch überschwengliche Güte des Himmels, zuverlässig mit Torygesinnungen erfüllt, will dennoch in Frankreich die englische Verfassung einführen. Durch diese einzige Handlung hat

Ludwig der achtzehnte mehr verdient, die Augen aller Fürsten auf sich zu ziehen, als dem gepriesenen Ludwig dem Vierzehnten zum Unheil Deutschlands gelungen ist. Mögen die Franzosen werth seyn, die Chartre zu haben, möge die Chartre lebendig werden!

Die englische Verfassung, welcher ein König von Frankreich vertraut, als dem Heilmittel nach fünf und zwanzigjährigen Leiden, wohl ist sie werth des Vertrauens! Sie ist nicht das Werk Eines Menschen, nicht bloß das Erzeugniß des grübelnden Verstandes; sie ist die Frucht vieler Menschenalter, sie ist der menschlichen Natur gemäß, welche durchaus Bewegung, Uebung der Kräfte fordert, sie ist zu ihrer allen Gliedern anpassenden Form dadurch gediehen, daß die verschiedensten Kräfte, die in jeder menschlichen Gesellschaft wirken, zu dem glücklichen Gleichgewicht gekommen sind, wo Bewegung ohne Unordnung, und Ruhe ohne erdrückendes Uebergewicht möglich ist. Sie ist erwachsen aus dem Kampf der Nothwendigkeit und der einsichtsvollen Freiheit mehrerer Geschlechter. Die Erfahrung spricht für sie, wie für keine andere, welche etwa in einer Versammlung der einsichtsvollsten Staatsmänner dieser Zeit entworfen werden könnte. Daher darf man glauben, daß die Grundsätze der englischen Ordnung anwendbar sind für alle Völker, welche nicht Poligamie oder Sklaverei haben, sondern auf dem Wege der menschlichen Entwickelung begriffen sind; daß in der englischen Staatsordnung ein Grundriß sei, welcher, an sich wahr und unveränderlich, sobald er entkleidet wird von der materiellen Eigenthümlichkeit des Volks und des

Landes, passend ist für alle andere civilisirte Völker der Erde, trotz allen materiellen Besonderheiten derselben. Es ist wahrscheinlich, daß dieser Grundriß der englischen Verfassung das nämliche Verhältniß zu allen andern möglichen guten Verfassungen für menschliche Wesen habe, als die allgemeine Grammatik, der Kern aller Sprachen, hat zu den materiell höchst verschiedenen, aber, weil aus dem Menschen im Umgange mit Menschen erwachsen, doch innerlich gleiche Grundform hegenden und umhüllenden Sprachen. Es ist wahrscheinlich, daß, so wie die allgemeine Grammatik, welche herausgeschält wird aus den verschiedenen Sprachen, die unbewußte Frucht des Menschenverstandes, des dem Menschengeschlecht geliehenen höhern Verstandes ist, eben so die Grundform der englischen Verfassung die Frucht ist der menschlichen Natur, das ist, aller Eigenschaften des Menschen zusammengenommen, seines Verstandes, seiner Bedürfnisse, seiner Leidenschaftlichkeit. Das Wesentliche der englischen Verfassung ist nicht erfunden worden von einzelnen Weisen, so wenig als die allgemeine Grammatik, sondern ist da gewesen, ehe der Verstand deutliche Schlußfolgen über Zweck und Mittel der Regierung bildete, ist keinesweges allein Werk des menschlichen Verstandes, sondern der menschlichen Sitte, und eben deswegen allgemeines Erziehungsmittel des Menschen, allgemeines Bildungsmittel seines Verstandes nicht nur, sondern auch seines Gemüths.

Aber wie finden wir heraus das Wesentliche, das Allgemein Wahre in der englischen Verfassung, wie

unterscheiden wir dieses von dem, was dem Ort, der Zeit angehört? Glücklicherweise bedarf es hier wiederum nicht des Klügelns noch Streitens. Höchst wahrscheinlich werden wir durch folgende Methode erfahren, was das Unentbehrliche in der englischen Verfassung, welcher Theil derselben dem Charakter des Menschen überhaupt anpassend, also schlechthin nachahmungswürdig ist. Beobachten wir, was diejenigen Staaten, welche sich nach dem Muster des englischen konstituirten, als musterhaft genommen haben; wenn wir sehn, daß mehrere Staaten darin übereingestimmt haben, daß verschiedene Staatsmänner, von den allerentgegengesetztesten Punkten ausgehend, dennoch zusammengetroffen sind in übereinstimmendem Lobe, in gemeinschaftlicher Auswahl und Annahme gewisser Grundsätze der englischen Konstitution, so wird die höchste Wahrscheinlichkeit erlangt werden, daß diese Grundsätze an sich gut, daß sie allgemein anwendbar, daß sie ächt menschlich sind, und zu der Klasse von Wahrheiten zu rechnen sind, wohin z. B. die gehört, daß Ehe für die Menschen die nützlichste Einrichtung ist.

Als die Nordamerikanischen Kolonieen sich losrissen vom Vaterlande, entbrannte ein Haß der Amerikaner gegen die Engländer, der um so ärger, weil unnatürlich war. Dieser Haß hat seitdem leider nicht abgenommen. Trotz dieses Hasses haben die Amerikaner, als es darauf ankam, sich einzurichten, um ihres Vortheils willen, die Hauptstücke der Verfassung der verhaßten Engländer allgemein angenommen, und noch haben sie nichts darin geändert. Dreizehn Staaten organisirten sich zu gleicher

Zeit, jeder aber für sich; in jedem Staate traten die einsichtsvollsten Bürger zusammen, und überlegten die zweckmäßigsten Regeln der bürgerlichen Gesellschaft; und es geschah, daß, trotz allen örtlichen Eigenthümlichkeiten, gewisse Grundsätze aller der von ihnen entworfenen Verfassungen unter sich und mit den Grundzügen der englischen Verfassung übereinstimmend waren. Die allen Nordamerikanischen Staaten, ungeachtet der eigenmächtigen Entwickelung jedes einzelnen, gemeinsamen staatsrechtlichen Grundsätze sind folgende:*)

1) Die gesetzgebende Gewalt muß von der vollziehenden getrennt seyn.

2) Die gesetzgebende Gewalt muß aus verschiedenen Zweigen bestehen.

3) Nur durch die Einwilligung der verschiedenen Zweige werden Gesetze gegeben.

4) Einer der gesetzgebenden Zweige besteht in vom Volke selbst gewählten Repräsentanten.

5) Nur diese vom Volke selbst gewählten Repräsentanten bestimmen die Art und Größe der Abgaben.

6) Die richterliche Gewalt muß von der gesetzgebenden sowohl als vollziehenden verschieden, und wider den Einfluß beider gesichert seyn.

7) Das Kriegswesen muß so eingerichtet seyn, daß es zur Vertheidigung des Volks immer hinreichend und bereit, aber auch nie zum Nachtheil der Frei-

*) Siehe Amerikanisches Magazin von Hegewisch und Ebeling. Hamburg 1797.

heit, zur Unterdrückung des Volks gebraucht werden kann.

8) Es ist gut, daß die vollziehende Gewalt Einem, jedoch unter gewissen Einschränkungen, vertraut werde.

9) Es ist gut, daß dieser Eine Antheil an der gesetzgebenden Gewalt hat.

10) Die Bürger eines Staats haben das Recht, der Regierung ihre Beschwerden vorzustellen, und um Abhelfung derselben anzusuchen.*)

*) Hiezu darf elftens noch hinzu gefügt werden, daß die Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten erwählten örtlichen Obrigkeiten zu überlassen ist, welche auch nach dem Grundsatz einzurichten sind, der im Großen gilt, daß Mehrere zur Berathung gezogen werden, Wenige die Ausführung haben müssen. Dieser Grundsatz ist von der äußersten Wichtigkeit. Wenn nicht die dem Napoleonismus zweckdienlichen Departementalverwaltungen in Frankreich geändert werden, wenn nicht das Muster guter Verfassung auch in jedem kleinern Bezirke Muster ist, und Nachahmung findet, so ist keine Lebendigkeit, keine Sicherheit der Chartre möglich. Die erfreulichste Anerkennung dieses zur politischen Bildung des Volks allernützlichsten Grundsatzes ist offenbar in der neuen Preußischen Städteordnung. Sie ist einer von den Beweisen, daß die neue Epoche Preußens nicht bloß auf Gewinn und Gebrauch physischer Macht, sondern auf Entwickelung und Veredlung des Lebens gebaut ist. Viel schwerer wird es seyn, auf dem Lande denselben Plan, daß die örtlichen Angelegenheiten der Gemeinden von Männern, die aus ihrem Mittel gewählt sind, verwaltet werden, durchzuführen, weil in den meisten Landgemeinden die mittlere Klasse der wohlhabenden Einwohner allzugering ist.

Vergleicht man die Chartre, so ist unverkennbar, daß eben dieselben Grundsätze in der Chartre angenommen, ausgesprochen, und festgegründet werden, bis auf einen einzigen; dies ist der, welcher von unschädlicher Einrichtung des Heeres spricht. Es ist aber die Wahrheit dieses Satzes durch die neuern Ereignisse so klar geworden, daß wir nichts mehr zu wünschen haben, als daß die Wahrheit aller andern Sätze eben so allgemein anerkannt seyn möge. Ein Heer, welches sich im Gegensatz des Volks als ein Ganzes ansieht, ist eine Zerstörungsmaschine, welche nicht nur Fremden, sondern auch sehr leicht dem Befehlshaber gefährlich werden kann, sobald die Hoffnung eines höhern Preises als des bisherigen da ist. Glücklicherweise ist die Anerkennung des Sicherungsmittels dawider jetzt ebenfalls allgemein; Volksbewaffnung, Landwehr und Landsturm werden jetzt anerkannt für das, was sie sind, die einzige sichere Wehr eines tüchtigen Volks, eines guten Fürsten.

Die angeführten Grundsätze haben ebenfalls, wider Willen, von allen revolutionairen Konstitutionen der Franzosen anerkannt werden müssen, weil schon zu viele über ihr Interesse aufgeklärte Franzosen sind; aber in der Ausführung sind sie mehr oder weniger listig verletzt worden, weil ihre völlige und sichere Beobachtung Schutz giebt vor Willkühr, die eben das Ziel der jedesmaligen Machthaber war.

Es ist wohl nicht möglich, einen größern Beweis für die reine Wahrheit und allgemeine Anwendbarkeit

dieser Zehn Sätze zu erhalten, als liegt in der billigenden Uebereinstimmung der Amerikaner, der guten und schlechten Franzosen, Ludwigs des achtzehnten. Alle gute und einsichtsvolle Männer, sie mögen Regenten oder Regierte seyn, und alle kluge, übelgesinnte Menschen, wenn sie nicht zu den Machthabenden gehören, sind sich einig über diese Grundsätze einer sichern für Alle möglichen bürgerlichen Ordnung.

Die angeführten Grundsätze sind die Ur-Theile einer guten Politik. Aber die englische Verfassung, dies herrlichste alterthümliche, für Alle wohnliche Gebäude besteht aus fast zahllosen großen und kleinen Theilen. Es hat den Anschein, als ob in verschiedenen Zeiten, nach jedesmaligem Bedürfniß, ohne Berechnung des Ganzen, wenigstens ohne den reinsten Geschmack hie und da angebaut wäre, so daß das Ganze Kuppel und Thurm und Säulengänge und bescheidenes Strohdach neben einander zeigt. Doch scheint es nur so. Die, welche bauen können und wollen, die, deren Stimme zur Lenkung der öffentlichen Meinung vermögend ist, seien, um Gotteswillen, vorsichtig in Tadel und Abweichung von der erprobten Grundeinrichtung der englischen Verfassung. Fast alles, was örtlich und zeitlich und willkührlich scheint, ist es doch bei näherer Untersuchung nicht. Der Prinz Regent soll einem Fremden, der eine tadelnde Bemerkung über die englische Verfassung machte, trocken geantwortet haben: es sind manche Ausländer zwanzig Jahre in England gewesen, und urtheilen doch noch oft thöricht von der englischen Konstitution.

Auf den ersten Blick z. B. mag es auffallen, daß in der legislativen Versammlung auch Beamte und Officiere Sitz und Stimme haben, und es könnte eine Verbesserung scheinen, und ist auch wirklich von Einigen für wünschenswerth gehalten, daß von einer Versammlung, wo es darauf ankommt, daß alle Glieder unabhängig sind, und frei nach bestem Wissen stimmen, die Offfciere oder auch gar alle Beamte ausgeschlossen werden. Aber zuverlässig ist die Meinung irrig, und durch eine einzige solche Abweichung könnte ein neues Staatsgebäude dem frühen Untergange geweiht werden. Was ist die Folge, wenn alle Officiere ausgeschlossen werden von der Versammlung der Senatoren? Eine unglückselige Opposition der Bewaffneten gegen die Senatoren und die Bürger, eine feste Anschließung an den Fürsten, nicht als Oberhaupt des Staats, sondern als Militair-Chef, eine Zerreißung aller Bande, welche die Bewaffneten als Bürger an Staat und Gesetz binden sollen. Es wird entweder für ehrenvoller gelten, zur Versammlung der Senatoren oder zur Schaar der Bewaffneten zu gehören; darnach werden die Begüterten und ihre Söhne entweder das Eine oder das Andere ausschließlich suchen. Sind die Begüterten alle im Heere, so wird eine geachtete Versammlung von Senatoren unmöglich seyn; sind die Begüterten im Senat, und vermeiden das Eintreten ins Heer, so wird dieses aus Eigenthumslosen bestehen, keinen andern Unterhalt haben, als den empfangenen Sold, keine andere Aussicht, als Aufrücken, sie werden ganz und gar Werkzeuge des Fürsten seyn, leicht auch zu

Zwecken, die dem Wohl des Staats zuwider sind. Worauf beruht die Sicherheit und Stärke des Parlaments in England? Worauf beruht die Unmöglichkeit, daß der Prinz Regent das Parlament mit Soldaten umzingeln lassen, und die Versammlung sprengen kann? Außer der Gewissenhaftigkeit des Prinzen Regenten, auf keinem andern Grunde, als auf der allgemeinen Ueberzeugung, daß die Officiere und Soldaten einem solchen der Konstitution feindseligen Befehle nicht gehorchen würden, auf der innigen Verbindung zwischen den unbewaffneten und den bewaffneten Bürgern, dem Fürsten und dem Volke, kraft der höchsten Autorität des Gesetzes, kraft der unerschütterlichen Ueberzeugung der allgemeinen Pflicht, den vortrefflichen englischen Grundgesetzen zu gehorchen. Alles, was verschiedene Klassen der Bürger nicht nur trennt, sondern auch thätig gegen einander setzt, ohne Möglichkeit versöhnenden Bundes, wirft den Samen des Zwiespalts, des innern Kampfes, des Verderbens in das Volk.

Ein Beispiel, das gerechte Scheu geben sollte, vor jeder Versuchung, in den Grundzügen der englischen Verfassung etwas ändern zu wollen, ist das des Mannes, der gewiß mit großem Rechte den Namen eines Weisen erhalten hat, Franklins. Auf Franklins Rath ward in Pennsylvanien, als man sich konstituirte, beschlossen, daß die legislative Versammlung ungetheilt seyn solle; auch ist wahrscheinlich, daß der ausgesprochene Rath desselben, so wie seine Gegenwart überhaupt, nicht ohne Einfluß auf bedeutende Männer

in Frankreich kurz vor der Revolution war. In Pennsylvanien fand man bald, daß es zweckmäßig und nothwendig sei, die Einheit der legislativen Versammlung aufzugeben, und führte, gleich den andern Nordamerikanischen Staaten, die Theilung in zwei Kammern ein, nach dem großen Vorbilde Englands. In Frankreich ist die Nichtbefolgung des Musters schwer gebüßt worden.

Aber unzweifelbar giebt es auch einen wandelbaren, nicht überall anwendbaren Theil der englischen Verfassung; ohne Zweifel wäre eine bloße Uebertragung der englischen Verfassung auf jedes andere materiell verschiedene Land und Volk nicht passend, ja oft unmöglich. Käme es darauf an, ein Land nach dem Muster Englands neu zu konstituiren, so würde es gewiß keinem einfallen, die sogenannten rotten boroughs nachzuahmen, obwohl auch zur Vertheidigung dieser von erfahrnen Engländern viel triftiges vorgebracht worden. In Nordamerika ist es noch nicht nöthig, daß die exekutive Macht so fest, so glänzend sei, als in altbewohnten Ländern; dort existirt die Klasse von eigenthumslosen Menschen nicht, die in Europa von Manchen Pöbel genannt wird, und leider größtentheils den Verdacht verdient, den die Wohlhabenden und Reichen fast immer haben. Dort ist das Verhältniß der Menschen zu Menschen anders als hier, weil dort das Verhältniß der Menschen zur Natur ein anderes ist; dort ist der Tagelohn so hoch, daß fast jeder Arbeiter, wenn er sieben bis acht Jahre gear-

beitet hat, so viel erübrigt hat, daß er sich und seine Familie ansiedeln und wohl ernähren kann, ohne Vorschuß eines Arbeitsherrn. Aber die Zeit wird kommen, wo dieses Verhältniß aufhört, wo die Nothwendigkeit mehrerer Energie der exekutiven Gewalt als Schutzmittels, eintreten wird. In Rußland und Pohlen fehlt die mittlere Klasse von Bürgern; es giebt fast nur große Eigenthümer und Sklaven; erst wenige Städte haben sich empor gearbeitet. Wollte man hier eine liberale Verfassung einführen, so wäre es unmöglich, ein wahres englisches Unterhaus, das wirklich alle Klassen der Einwohner vertritt, außer den Lords, zu bilden. Es bleibt, so lange die Bestandtheile so fremdartig sind, fast nur die schreckliche Wahl zwischen Herrschaft Eines Czaars oder der Magnaten. Wollten kleine Staaten, die dreißig und mehrfach kleiner sind als England, die englische Verfassung nachahmen, so würde gewiß viel Gezerrtes werden; die größte Schwierigkeit aber würde seyn mit dem Oberhause. Denn es ist klar, daß, wenn ein Land, das einem Dreißigstel oder Funfzigstel von England gleich kommt, ein Viertel, oder ein Sechstel, oder ein Zehntel so viele Lords erhielte, als die Zahl der englischen Lords macht, dennoch das Verhältniß dieser ein ganz anderes und zwar anderartiges seyn würde, als das der englischen.

Für einen großen Staat aber, wie z. B. Preußen, scheint wirklich das Allermeiste der englischen Verfassung musterhaft, passend, und wenn es nicht zu

anmaßend für einen Einzelnen ist, dieses auszusprechen, zur allmähligen Aneignung empfehlungswürdig zu seyn.

Die Grundzüge der englischen Verfassung sind germanisch, sind in sich wahr, der menschlichen Natur anpassend und heilsam; sie sind ein heiliges Eigenthum der gesitteten Völker; die Bestimmungen des Verhältnisses zwischen dem Fürsten und dem Volke durch die englische Konstitution sie eben so menschlich, als es, so weit sie in allen Gesetzbüchern gesitteter Völker sich gleichen, die Bestimmungen der Geschlechter durch die Ehe sind.

Der Titel des hier übersetzten Originals ist: Elements of political Science by John Craig, Esq. In three volumes. Edinburgh 1814.

Es ist mir nothwendig, meinem Freunde, dem Kanzleisekretair J. Susemihl in Glückstadt Dank zu sagen, dafür, daß er, aus Eifer für die Sache, die Uebersetzung von Zweidrittheil dieses Werks übernommen hat; der erste und dritte Theil gehören ihm.

Fast überflüssig aber ist es, anzumerken, daß die Uebersetzer eines Werks, welches über alle wichtige Verhältnisse des bürgerlichen Lebens die Urtheile eines freien Engländers enthält, welches sie verdeutscht haben, weil sie von der Nützlichkeit des Buchs überzeugt sind, dennoch nicht angesehen werden wollen, als ob sie

jede darin ausgesprochene Meinung ohne Ausnahme billigen und vertheidigen möchten. Daß nur erst über die Hauptgrundsätze der Politik die guten Männer alle einstimmig wären!

Kiel, im August 1815.

F. H. Hegewisch.

Inhalt des ersten Bandes.

Einleitung.

Vorläufige Untersuchung über die Grundsätze der moralischen Billigung.

1. Kapitel.

Von den Grundsätzen moralischer Billigung.

Erster Abschnitt. Von den sittlichen Gefühlen, die durch die anscheinenden Motive des Handelnden in dem Zuschauer erweckt werden. Seite 2
Zweiter Abschnitt. Von den sittlichen Gefühlen, die in dem Zuschauer durch die unmittelbaren Folgen einer Handlung erweckt werden. = 12
Dritter Abschnitt. Von den sittlichen Gefühlen, die in dem Zuschauer durch die mittelbaren Folgen einer Handlung erweckt werden. = 24

2. Kapitel.

Von dem Wesen und dem Grade der Billigung, die den verschiedenen Tugenden zu Theil wird.

Erster Abschnitt. Von den persönlichen Tugenden. = 37
Zweiter Abschnitt. Von den gesellschaftlichen Tugenden. = 48

I. Buch.

Von der Regierungsverfassung.

1. Kapitel.

Von dem Wesen und den Gränzen der Regierungsrechte.

Erster Abschnitt. Von den natürlichen Rechten des Menschen. = 66
Zweiter Abschnitt. Von dem göttlichen Recht der Regierung. = 74

* * *

Dritter Abschnitt. Von dem Recht der Regierung aus einem Vertrag. Seite 79
Vierter Abschnitt. Von dem Recht der Regierung aus dem Nutzen. = 90
Fünfter Abschnitt. Von den Rechten des Menschen in der Gesellschaft. = 109

2. Kapitel.

Von der Vertheilung der politischen Gewalt.

Erster Abschnitt. Von dem Grade der politischen Ungleichheit, der durch dessen Nutzen gerechtfertigt wird. = 128
Zweiter Abschnitt. Von fortwährenden politischen Ungleichheiten, die sich auf Verdienst, Reichthum und Geburt begründen. = 151
Dritter Abschnitt. Von der Volksvertretung. = 161
Vierter Abschnitt. Von einem Senat. = 189
Fünfter Abschnitt. Von der ausübenden Gewalt. = 204

II. Buch.

Von den Pflichten der Regierung.

Einleitung. = 226

1. Kapitel.

Von der Verwaltung des bürgerlichen Gesetzes.

Erster Abschnitt. Von regelmäßigen Systemen des Gesetzes. = 228
Zweiter Abschnitt. Von den Entscheidungen in Gemäßheit der natürlichen Gerechtigkeit. = 250
Dritter Abschnitt. Von bürgerlichen Gesetzesverfügungen. = 263

2. Kapitel.

Von der Verwaltung des peinlichen Gesetzes.

Erster Abschnitt. Von dem Recht der Bestrafung. = 272
Zweiter Abschnitt. Von dem Beruf der Geschwornen in peinlichen Untersuchungen. = 307
Dritter Abschnitt. Von peinlichen Gesetzen. = 324

Grundzüge der Politik.

Erster Band.

Vorläufige Untersuchung über die Grundsätze der Moral.

I. Kapitel.

Von den Grundsätzen der moralischen Billigung und Mißbilligung.

Wenn eine Handlung in unserer Gegenwart ausgeführt, oder uns umständlich erzählt wird, so giebt es zwei Gesichtspunkte, aus denen man sie ansehen kann. Sie kann nämlich entweder in Beziehung auf denjentgen Zustand der Seele in dem Handelnden betrachtet werden, aus dem dieselbe herzurühren scheint, oder in Beziehung auf die Folgen, die der Wahrscheinlichkeit nach aus ihr zu entspringen scheinen. Mit andern Worten, sie kann in Verbindung mit ihren Ursachen, oder in Verbindung mit ihren Wirkungen betrachtet werden. Betrachten wir sie aus dem ersten Gesichtspunkt, so erklären wir sie für gut oder schlecht: betrachten wir sie aus dem andern, so nehmen wir wahr, daß sie nützlich oder schädlich sei. Diese Unterscheidung in der Art, eine Handlung zu betrachten, ist einem jeden geläufig. Es ereignet sich oft, daß das, was aus den besten Beweggründen herrührt, in seinen Wirkungen schädlich ist; und bisweilen entspringen die wohlthätigsten Folgen aus Handlungen, die die Laune eingab.

Außer dem Guten oder Bösen, welches so unmittelbar aus einer Handlung entspringt, daß es in der Betrachtung und Absicht des Handelnden gelegen haben muß, giebt es noch andere wichtige, aber indirekte und entfernte Folgen, die,

wenn sie gleich von ihm leicht unbeachtet gelassen, doch von den Zuschauern bemerkt werden und deren moralische Entscheidungen auf eine merkwürdige Art modificiren. Diese indirekten Folgen können entweder mit der direkten und unmittelbaren Tendenz der Handlung zusammentreffen, oder sie können derselben widerstreiten. In dem Einen Falle werden sie zur Verstärkung, in dem Andern zur Linderung des Lobes oder Tadels beitragen, welche der Handlung in sonstiger Rücksicht zu Theil werden zu müssen scheinen.

Es scheint kaum möglich, daß wir eine Handlung aus andern Gründen billigen oder mißbilligen könnten, als wegen der Beweggründe, aus denen sie herrührt, oder wegen der geradezu aus ihr entspringenden Wirkungen, oder wegen der entferntern Folgen, denen sie ihre Entstehung giebt. Allein die sittlichen Urtheile, welche ihren Ursprung aus diesen abgesonderten Quellen nehmen, können sowohl in ihrem Wesen als in ihrer Stärke von einander verschieden seyn.

Erster Abschnitt.

Von den sittlichen Gefühlen, welche durch die anscheinenden Motive des Handelnden in dem Zuschauer erweckt werden.

Wenn wir eine Handlung in Beziehung auf ihre Ursache betrachten, so geben wir Acht auf die Motive des Handelnden und erwägen, ob diese Motive ihrem Wesen und Grade nach auf Lob oder auf Tadel Anspruch haben. Das einzige Kennzeichen, auf welches wir uns in diesem Fall verweisen können, scheint unser eigenes sittliches Gefühl zu seyn; welches unser Urtheil nach den Motiven bestimmt, von denen wir meinen, daß sie uns selbst geleitet haben würden und nach dem Grad des Einflusses, welchen ein jedes von diesen Motiven bei der Gestaltung unseres eigenen Entschlusses ausgeübt haben würde. Sich selbst ist ein jeder

Mensch der Repräsentant der Gattung. Wir bestimmen uns augenblicklich, was wir selbst unter ähnlichen Umständen gethan haben würden; bemerken wir ein Zusammentreffen zwischen dem Betragen des Handelnden und dem, wovon wir glauben, daß wir es selbst angenommen haben würden, so billigen wir sein Betragen; bemerken wir einen Widerspruch, so sagen wir, daß er schlecht gehandelt habe. Es scheint in der That nicht möglich zu seyn für einen unpartheiischen Beobachter, irgend eine Richtschnur des Betragens zu billigen, von der er, abgesehen von früherer Erfahrung seiner eigenen Schwäche, nicht glaubt, daß er sie beobachtet haben würde: oder etwas zu mißbilligen, wovon er glaubt, daß er es unter denselben Umständen eben so gemacht haben würde.

Auch läuft der Einzelne, indem er seine eigene Meinung als Richtschnur für die Menschheit aufstellt, so große Gefahr nicht, von der Wahrheit abzuweichen. Entfernt von derjenigen Versuchung, welche die nahe Aussicht eines Genusses oder einer Entbehrung unsern Sinnen und unsern Leidenschaften darbietet (eine Versuchung, die zur Zeit die tugendhaftesten Entschließungen über den Haufen werfen kann) urtheilen wir mit Kälte und Unpartheilichkeit über alle die Beweggründe, welche Einfluß auf den Willen haben konnten. Das Betragen, wovon wir, nach einer solchen Uebersicht glauben, daß wir es beobachtet haben würden, wird dasjenige seyn, welches unter ähnlichen Umständen alle übrigen Menschen, gleich uns, billigen würden. Selbst der verworfenste, elendeste Mensch wird, wenn die Versuchung fern ist, sich selbst gewöhnlich hinreichende Standhaftigkeit beimessen, um über die Verführungen der Leidenschaft Herr zu werden, um dem Folge zu leisten, was ihm in einem solchen Fall die natürliche Richtschnur des Verhaltens zu seyn scheint, und seinem Betragen eine solche Anordnung zu geben, die ihn seines eigenen Beifalls gewiß macht. Hat ihn die Erfahrung überzeugt, daß er geneigt sei, von dieser Handlungsweise abzuweichen, so wird er erstaunen über

seine eigene Schwäche, wird nicht im Stande seyn, sich die Beweggründe, die ihn irre leiteten, in ihrer ursprünglichen Stärke zurückzurufen und wird sich vollkommen überzeugt halten, daß das, was sogar in dem eignen Falle seltsam und unverantwortlich erscheint, nicht die Regel ist, wornach er die Beweggründe anderer beurtheilen muß.

Diese Vergleichung zwischen dem Betragen unserer Nebenmenschen und demjenigen, wovon wir glauben, daß es unser eigenes gewesen seyn würde, führt vermöge eines wohlbekannten Grundgesetzes unserer Natur, zu Gefühlen des Vergnügens oder des Schmerzes und durch sie zu Gefühlen der Zuneigung oder der Abneigung.

Das Vergnügen, welches wir aus der Sympathie mit den Gefühlen, den Gesinnungen und dem Geschmack anderer ableiten, ist zu allgemein anerkannt, um vieler Belege zu bedürfen. Das Verlangen nach diesem Genusse ist es, was Menschen mit einander verknüpft, die, wenn gleich sehr unähnlich in ihren Charakteren, an denselben Gegenständen Ergötzung finden, oder sich für einerlei Bestrebungen stark interessiren. Das Vermögen, diesen Genuß zu ertheilen, ist es, was in der Gesellschaft denjenigen eine so mächtige Anziehungskraft ertheilt, die ohne unwürdige Nachgiebigkeit, sich leicht in den Geschmack und die Empfindungsweise ihrer Bekannten versetzen können. Das Erfahren dieses Wohlbehagens ist es, was bisweilen eine innige Vereinigung zwischen Personen hervorbringt, die sich nie einander gesehen haben und was das einzige unzertrennliche Band der Freundschaft ausmacht. Keine Achtung für sittlichen Werth oder für Talente kann eine Vertraulichkeit zwischen denen verursachen, die keine gegenseitigen Sympathien fühlen, die durchaus in verschiedenen Bestrebungen begriffen sind, deren Vergnügungen aus verschiedenen Quellen entspringen, oder die über Gegenstände, an denen beide ein tiefes Interesse nehmen, sehr entgegengesetzte Meinungen hegen. Wenn unter solchen Umständen Freundschaften, die unter glücklicheren Vorbedeutungen geschlossen wurden, überhaupt aufrecht erhalten

werden können, so kann dieß nur dadurch geschehen, daß man die besonderen Gegenstände, über welche Geschmack, Interesse und Ueberzeugung von einander abweichen, vermeidet und den Stoff der Unterhaltung auf solche Dinge beschränkt, über welche noch eine vollkommene Sympathie obwaltet.

Es ist ein anderes anerkanntes Grundgesetz unserer Natur, daß das Vergnügen oder der Schmerz, dessen unmittelbare Ursache ein empfindendes Wesen ist, immer von Gefühlen der Zuneigung oder Abneigung begleitet wird. Die Frucht, welche unserm Gaumen angenehm ist, oder die Schaubühne, welche unsere Einbildungskraft ergötzt, gewährt uns das bloße Vergnügen, ohne irgend ein hinzukommendes Gefühl der Zärtlichkeit gegen diese Gegenstände, aus denen es entspringt. Aber so verhält es sich nicht, wenn wir unsern frohen oder schmerzlichen Gefühlen bis zu einem empfindenden Wesen, als ihrer Ursache nachspüren können, und unter den empfindenden Wesen ist der Mensch der Hauptgegenstand aller unserer Neigungen. Kein Vergnügen, das von ihm herrührt, ist so geringfügig, daß es nicht wenigstens ein augenblickliches Wohlwollen hervorbringen, kein Schmerz, so vorübergehend, daß er nicht irgend eine Spur der Entfremdung oder der Abneigung hinterlassen sollte.

Wenn wir daher die Motive eines Handelnden billigen, so bemerken wir nicht allein, daß die Handlung, da sie so ist, wie wir sie selbst zur Ausführung gebracht haben würden, recht und moralisch gut ist, sondern wir empfinden auch Vergnügen durch die Sympathie mit den Gesinnungen, welche zu derselben führten und Zuneigung zu der Person, von deren Betragen dieses Vergnügen herrührt. Auf der andern Seite, wenn wir eine Handlung, als mit unsern eigenen Gesinnungen unverträglich und deshalb ungeziemend und schlecht, verwerfen, so empfinden wir ein schmerzliches Gefühl wegen des gänzlichen Mangels der Sympathie mit dem Handelnden und fassen Widerwillen gegen den, durch

dessen Verkehrtheit dieses schmerzliche Gefühl veranlaßt worden ist.

Auf ähnliche Weise beurtheilen wir den sittlichen Werth unserer eigenen Motive. Wenn unmittelbarer Genuß unsere Begierden nicht weiter reizet und der Schrecken des drohenden Schmerzes seinen überwältigenden Einfluß über unsere Entschließungen verloren hat, dann mustern wir unser eigenes Betragen in der leidenschaftslosen Verfassung der Seele, welche, die zufälligen Umstände außer Acht lassend, die einigen unserer Motive ungewöhnliche Kraft verliehen, sie alle nach ihrem angemessenen Grade des Einflusses auf den Willen schätzt. Wenn wir bei einer solchen Musterung noch unsern frühern Gefühlen treu bleiben können; wenn wir denken, daß wir jetzt auf dieselbe Weise handeln würden, wie wir uns, mitten im Kampfe mit entgegengesetzten Leidenschaften, verhalten sollen; so billigen wir unser Betragen und fühlen in unserem Selbstbeifall im höchsten Grade Genugthuung und Stolz. Wenn wir auf der andern Seite, nicht mehr in Uebereinstimmung mit unsern vorigen Gefühlen voll Verwunderung und Bedauern auf Handlungen zurücksehen, deren Beweggründe jetzt leichtfertig, selbstsüchtig und abgeschmackt erscheinen, so überschüttet das Bewußtseyn, uns unsere eigene und unserer Nebenmenschen Mißbilligung zugezogen zu haben, uns mit dem Gefühl unserer Erniedrigung.

Dieß sind ungefähr die Grundgesetze der menschlichen Natur, aus denen der Dr. Adam Smith *) unsern Sinn für die Sittlichkeit oder Unsittlichkeit der Handlungen erklärt, und die er mit eben so viel Scharfsinn als Beredsamkeit ins Licht gestellt hat. Dieses System beruft sich zu seiner Bewahrheitung auf das Gefühl und die Erfahrung des Menschengeschlechts und findet eine starke Bestätigung in der befriedigenden Art, auf welche es alle die Aussprüche des

*) Man sehe dessen Theory of Moral Sentiments, Part. I. (Ins deutsche übersetzt von Kosegarten, Leipzig 1791.) Die Verschiedenheit zwischen seinem System und dem vorliegenden wird sich nachher ausweisen.

sittlichen Gefühls erklärt, welche sich nicht auf die Folgen der Handlungen, sondern auf die Motive, welche das Betragen des Handelnden bestimmten, zurückführen lassen.

Bei dem Versuch, irgend ein Phänomen zu erklären, erweckt es eine günstige Vermuthung für unsere Hypothese, wenn die angenommene Ursache, in andern Fällen, analoge Wirkungen zur Folge gehabt hat; unser Zutrauen zu der Meinung nimmt zu, wenn wir unveränderlich diese Ursache in Begleitung der Wirkung finden; und es wird gar nichts mehr an dem Beweise vermißt, wenn die eine mit der andern, ihrem Grade nach, immer in einem genauen Verhältniß steht, oder, wenn wir doch, falls diese Uebereinstimmung sich nicht zeigt, auf eine konsequente Weise uns die Abweichung von der allgemeinen Regel erklären können.

In dem Systeme, welches wir jetzt betrachten werden, scheinen diese verschiedenen Proben der Wahrheit, auf eine sehr glückliche Weise zusammen zu treffen.

Da die Sympathie mit den Gefühlen unserer Nebenmenschen eine Quelle des Vergnügens für uns selbst ist und Wohlwollen gegen sie erzeugt, so müssen wir natürlich erwarten, daß die analoge Sympathie *) mit Motiven ein gleiches Vergnügen und eine gleiche Gesinnung des Wohlwollens und der Achtung hervorbringen werde. Auch kann eine geringe Beobachtung dessen, was in unserm Innern vorgeht, uns überzeugen, daß so oft ein Motiv gebilligt wird, diese Sympathie wirklich da sei und daß das Maas der Billigung gewöhnlich in Verhältniß steht mit der Muße, worin wir mit den Begierden und den Abneigungen, welche auf den Willen Einfluß gehabt zu haben scheinen, Sympathie fühlen. Wenn diese Sympathie vollkommen ist, wenn wir bei einer Musterung aller Umstände einsehen, daß wir gerade eben so gehandelt haben würden, so wird unsere Billigung auch vollständig

*) Sympathie bezeichnet hier, wie auch an andern Stellen, das sittliche Wohlgefallen, welches wir bei Uebereinstimmung unserer Gesinnung mit der fremden empfinden.

seyn und es werden dann die Regungen unseres Wohlwollens stark erweckt werden: ist dagegen unsere Sympathie nur theilweise, so wird unsere Billigung eben so seyn: findet größerer Widerspruch, als Uebereistimmung zwischen unsern Gesinnungen und denen des Handelnden statt, so werden wir in derselben Maaße sein Betragen tadeln: und tritt gar eine gänzliche Verschiedenheit und Widerstreitung ein, je nachdem seine Motive Eigensinn, Schwäche oder Schlechtheit verrathen, so wird er der Gegenstand der Abneigung, der Verachtung oder des Abscheues werden.

Aber obgleich diese Beziehung zwischen dem Grade unserer Sympathie mit den Motiven eines Handelnden und dem Grade der Billigung oder des Tadels, womit wir seine Handlung ansehen, im allgemeinen bemerkbar ist, so giebt es doch mancherlei Fälle, in denen das, was wir als gut anerkennen, keinen Beifall erweckt und so gar einige, in denen das, was dem Gefühle der Menschheit geradezu widerstreitend ist, wenig oder gar keine Mißbilligung veranlaßt. Zu essen, wenn wir hungrig sind, unsere Schulden zu bezahlen, dem Mangel anderer durch Entsagung dessen, was für unser eigenes Wohlwollen von keiner großen Wichtigkeit ist, abzuhelfen, sind Handlungen, die, wenn sie gleich in der Brust des Zuschauers keine großen Regungen hervorbringen, doch vollkommen so gut sind, als die größesten Anstrengungen des Heroismus: und auf der andern Seite haben sogar die ungeheuern Verbrechen einer Mutter, die ihren Säugling verläßt, oder eines Menschen, der den andern in den Zustand der Sklaverei versetzt, in den Gemüthern tugendhafter und weiser Menschen kaum ein Gefühl des Unwillens erweckt. Solche Unregelmäßigkeiten in den sittlichen Urtheilen der Menschen, können jedoch gewöhnlich aus den bekannten Wirkungen der Neuheit und der Ueberraschung auf der einen, oder der Gewohnheit auf der andern Seite erklärt werden.

Wenn wir eine moralische Ueberzeugung sich äußern sehen, die uns ganz neu oder wenigstens von seltener Erscheinung ist und wir dieselbe mit unserm eigenen Gefühl zusam-

menstimmend finden, so giebt eben die Neuheit, die uns eine vergnügliche Empfindung verursacht, dem Gefühl der Billigung eine größere innere Kraft. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß die sinnreiche Art, wie biswellen eine Gefälligkeit erwiesen werden kann, die Verpflichtung mehr als verdoppelt, und daß Heroismus, der sich auf eine ungewöhnliche Weise zu Tage legt, wenn er gleich vielleicht keine größere Kraft der Seele erfordert, mehr bewundert wird, als in den Gestalten, die wir an ihm gewohnt sind. Es ist freilich nicht häufig, daß die Neuheit noch so ihre eigene Aufregung zu derjenigen hinzufügen kann, welche aus der Sympathie entspringt: denn in den mannichfachen Vorfällen des menschlichen Lebens wird fast jede Gattung des Gefühls und jede Art, auf welche es auf unser Verhalten Einfluß äußern kann, unserer Seele geläufig. Aber so ist es nicht mit der Ueberraschung einer Gemüthsbewegung, die erregt wird, so oft das in uns erweckte Gefühl den Grad der innern Stärke, welchen die bisherige Erfahrung der Menschen uns erwarten ließ, bei weiten übersteigt, oder lange nicht erreicht.

In gewöhnlichen Fällen finden wir, daß ein jeder so handelt, wie wir selbst gehandelt haben würden. Ein neues Beispiel dieser auch noch so vollkommenen Uebereinstimmung, rührt unsere Aufmerksamkeit nicht und erweckt uns kein Vergnügen. Wir lassen es als einen gemeinen Vorfall, den wir nicht anders erwarteten, unbeachtet und das Gefühl unserer Billigung ist folglich von der Art, daß wir es kaum bemerken und nie ausdrücken. Aber eine merkliche Abweichung, wo wir die vollkommenste Uebereinstimmung erwarteten, empört die Seele und giebt dem Gefühle des Widerwillens einen hohen Grad der Stärke.

Eben so, wenn wir aus Erfahrung unserer eigenen, oder fremder Unvollkommenheiten, wenig Hoffnung zu einer genauen Uebereinstimmung zwischen den Gefühlen des Handelnden und unsern eigenen hegen, so beachten wir kaum einen so gewöhnlichen Grad der Abweichung vom Guten. Finden wir aber, statt dieser erwarteten Schwäche des Charakters, daß

durch eine außerordentliche Anstrengung der Selbstbeherrschung, jedes widerstrebende Motiv auf den Grad des Einflusses beschränkt worden ist, mit dem der kalte Zuschauer sich vollkommen gleichgestimmt fühlt, so erhebt die Ueberraschung, welche durch eine so ungewöhnliche Entwicklung der Seelenstärke verursacht wird, das vergnügliche Gefühl der Sympathie bis zur Entzückung. Denn, wenn die Seele zu einer starken Kraftäußerung aufgeregt wird, dringt jede Gemüthsbewegung oder Leidenschaft tief in die Seele ein. In dieser Rücksicht ist die Empfindung der Billigung allen andern Gefühlen unserer Natur ähnlich. Indem die Ueberraschung einen Zustand großer Reizbarkeit hervorbringt, vermehrt sie die innere Stärke aller unserer Regungen, es mögen dieß Regungen der Billigung oder des Tadels, der Zuneigung oder Abneigung, der Bewunderung, der Erhebung, des Schreckens oder des Widerwillens seyn.

Auf welchem Wege auch immer diese Ueberraschung erweckt seyn mag, ob durch unsere allgemeine Erfahrung der menschlichen Natur, oder durch unsere Kenntniß des Nationalcharakters, oder durch unsere Bekanntschaft mit der besondern Erziehung, den Gewohnheiten und Gefühlen des Individuums, so ist doch ihre Wirkung bei Steigerung unseres sittlichen Gefühls genau dieselbe. Der Charakter und die Erziehung eines Indianers lassen uns von ihm die größeste Standhaftigkeit mitten unter Qualen erwarten. Zwar können wir uns niemals mit Gewohnheiten, die von den unsrigen so entfernt sind, vertraut genug machen, um uns der Bewunderung über einen Grad der Selbstbeherrschung zu enthalten, der einem andern Indianer des Beifalls unwürdig erscheinen würde. Aber träte der Fall ein, daß ein Europäer dieselbe Gleichgültigkeit mitten unter Qualen bewiese, so würde unsere Bewunderung zu einer weit höheren Stufe der Erhabenheit steigen. Aus demselben Grunde wird der Grad der Bewunderung, womit wir den ältern Brutus betrachten, von dem Charakter abhängen, den wir ihm zuschreiben: wie auch dieser Charakter gewesen seyn mag,

so wird die Aufopferung seiner eigenen Gefühle für die Sicherheit und Freiheit seines Vaterlandes gebilligt werden; aber wenn es ausgemacht würde, daß er wenig väterliche Zärtlichkeit zu überwinden hatte, daß der Kampf zwischen der Tugend des Patrioten und den Gefühlen des Vaters leicht war, so wird unsere Bewunderung seiner Seelengröße sogleich sinken. Die überwundene Schwierigkeit, und die durch die ungewöhnliche Stärke des Charakters erweckte Ueberraschung sind es, die das Gefühl für den sittlichen Werth der Handlung groß und erhaben machen.

Die eingeführte Sitte kann es auf der andern Seite bewirken, daß eine Handlung unbeachtet vorübergeht, und daß auf die Weise unser Sinn, sowol für ihren sittlichen Werth als Unwerth geschwächt wird. — Wenn ein Verfahren mit dem Staate aufgewachsen ist, wenn wir von Kindheit her an dasselbe gewöhnt worden sind und Männer eines jeden Charakters dasselbe beobachten gesehen haben, so nimmt die Seele es nicht weiter mit irgend einem Gefühl weder des Lobes, noch Tadels wahr. So sind barbarische Einrichtungen bewahrt worden, lange nachdem die Umstände, unter denen sie ihren Ursprung nahmen, aufgehört hatten zu seyn, so daß endlich sogar die Weisen gegen ihre Thorheit unempfindlich erschienen sind. Wenn indessen die Sitte bisweilen einen mächtigeren Einfluß auf das sittliche Gefühl zu haben scheint, indem sie gleichgültigen, lächerlichen oder ungerechten Handlungen sogar Lob ertheilt, so kann man eine solche Unregelmäßigkeit allemal bis zu irgend einer Gleichgesellung solcher Handlungen mit den wirklichen Tugenden verfolgen, deren vermeinte Anzeigen sie sind. So ist es der Fall, daß junge Leute geneigt sind, Verschwendung als das Zeichen einer kräftigen Natur zu bewundern und daß die Abergläubigen fast eines jeden Landes Gefühllosigkeit, Bußfertigkeit und Grausamkeit hoch verehrt haben, weil sie diese nach ihren Begriffen mit Frömmigkeit und Weisheit verschwistert hatten. Eingeführte Sitte kann in der That als eine der größten Verderberinnen unserer sittli-

chen Gefühle betrachtet werden, obgleich man ihren Einfluß in dieser Hinsicht zu hoch angerechnet hat. Bisweilen kann sie die Tugend um ihren verdienten Beifall betrügen und noch häufiger die Häßlichkeit des Lasters entstellen; aber niemals kann sie das Letzte, als einen Gegenstand der Liebe oder der Achtung darstellen, als nur indem sie dasselbe durch ein trügerisches, mit erborgten Reizen geschmücktes Medium zeigt.

Zweiter Abschnitt.

Von den sittlichen Gefühlen, die in dem Zuschauer durch die unmittelbaren Folgen einer Handlung erweckt werden.

Wenn wir unsere Aufmerksamkeit von den Motiven des Handelnden auf die Folgen hinübertragen, welche aus seinen Handlungen entspringen, so wird eine durchaus verschiedene Gattung von Regungen erweckt; Regungen nicht bloß nur der Billigung oder des Tadels, der Zuneigung oder der Abneigung, sondern die kräftigeren Gefühle von sittlichem Werth oder Unwerth, das Verlangen zu belohnen und das Verlangen zu bestrafen.

Wie hoch auch immer unser Gefühl für das sittlich Gute oder Schlechte durch Ueberraschung gesteigert, was auch immer für Bewunderung oder Abscheu durch die Motive unserer Mitmenschen erregt seyn mag, so fühlen wir doch bloß aus solchen Regungen niemals irgend ein Verlangen, ihnen eine Belohnung zu ertheilen, oder ihnen eine Bestrafung zuzufügen. Die Gefühle für das sittlich Gute oder Schlechte scheinen in dieser Rücksicht mit denen übereinstimmend, welche durch Schönheit oder Häßlichkeit hervorgebracht werden. Sie erzeugen im Allgemeinen Wohlwollen oder Abneigung: aber sie machen uns selten geneigt, Glückseligkeit zu ertheilen, und niemals Strafe zuzufügen. Anders ist es, wenn wir die Folgen der Handlungen betrachten.

Uns nicht begnügend mit den bloßen Ausdrücken des Beifalls oder des Tadels, fühlen wir eine Ungeduld, die Glückseligkeit oder das Elend des Handelnden auf eine solche Weise zu vermehren, daß er es fühlen muß, diese Vermehrung seines Vergnügens oder seines Schmerzes sey eine Folge seines eigenen Verhaltens.

Immer doch sind diese Empfindungen in einem hohen Grade von dem moralischen Werthe der Handlung abhängig. Wir können keine Neigung haben, das zu strafen, was von Motiven herrührt, mit denen wir uns vollkommen gleich gestimmt fühlen, noch können wir wünschen denjenigen zu belohnen, dessen Betragen selbstsüchtig oder abgeschmackt scheint. Sittlicher Werth also bedingt, ja vernichtet sogar bisweilen unser Verlangen zu belohnen oder zu bestrafen; obgleich er an sich selbst kein solches Verlangen erweckt.

Wenn wir selbst den Gegenstand einer Handlung ausmachen, so läßt sich kaum zweifeln, daß ihre Nützlichkeit oder ihre Schädlichkeit die Umstände seyn werden, welche unserm Verlangen zu belohnen oder zu bestrafen den Ursprung geben. Wenn unsere Freuden durch die willkührliche Handlung eines andern vermehrt worden sind, so erzeugt der Zuwachs unserer Glückseligkeit Dankbarkeit, welche für die empfangene Wohlthat Vergeltung zu geben sucht. Sind auf der andern Seite unsere Freuden vermindert, oder ist uns Schmerz zugefügt worden, so erfüllt sich unsere Seele mit einem Rachgefühl, welches uns mit fast unwiderstehlicher Gewalt antreibt, Böses mit Bösem zu vergelten. Auch wird ein solches Gefühl nicht zufrieden gestellt durch die Glückseligkeit oder das Elend, welche unserm Wohlthäter oder Feind, ohne unsere Dazwischenkunft zu Theil werden möchten. Unsere Dankbarkeit erfordert, daß die Wohlthat unser Rachgefühl verlangt, daß die Bestrafung unsere eigene Handlung seyn solle, und daß beide auf eine entschiedene Weise, als die Folge der Befreundung oder der Kränkung, welche wir erfuhren, gefühlt werden sollen.

Auch haben wir nicht bloß für unsere eigene Freude

oder unsern eigenen Schmerz, für unsere eigenen Wünsche oder Abneigungen Empfindung, sondern wir haben eine bereite und warme Empfänglichkeit für alle die Regungen anderer. Der Anblick der Trauer macht uns schwermüthig, der der Freude stimmt uns fröhlich, und es giebt kein Gefühl, das unsere Mitgeschöpfe empfinden könnten, welches wir vermöge der Sympathie nicht theilten. Der Zuschauer also fühlt sich mit allen Regungen dessen gleichgestimmt, der unmittelbar durch eine Handlung berührt wird. Giebt er auf ihre Folgen Acht, so bemerkt er, daß sie irgend einen gewissen Grad der Glückseligkeit oder des Elends hervorbringt; vermöge der Sympathie fühlt er einen Theil dieser Empfindung, einen Grad des Vergnügens oder des Schmerzes mit der Handlung aufs stärkste verknüpft. Auch ist das noch nicht alles. Indem er sich auch gleichgestimmt fühlt in der Dankbarkeit, welche die Handlung hervorzubringen geeignet ist, ist er bereitwillig bei Belohnung desjenigen seinen Beistand zu leisten, von dem die Wohlthat empfangen worden ist: oder in dem er einen Unwillen empfindet, gleich dem Rachgefühl des Gekränkten, ist er bereit zur Bestrafung der Gewaltthätigkeit oder des Betruges seinen Beistand zu leisten, durch welche die Kränkung zugefügt worden ist. Seine Empfindungen, obgleich schwächer, sind genau von derselben Beschaffenheit wie die der Person, welche den Gegenstand der Handlung ausmacht; und gleich ihr legt er dieser Werth oder Unwerth bei, je nachdem sie sein theilnehmendes Gefühl der Dankbarkeit oder des Unwillens erweckt. Es würde gewiß überflüssig seyn, durch vielfache Beleuchtungen das Daseyn dieser Sympathien zu beweisen: es ist durch sie, daß uns Theilnahme für den Helden eines Gedichtes oder eines Schauspieles eingeflößt wird, daß wir zittern, wenn er in Gefahr ist, daß wir uns freuen, wenn er glücklich ist, daß wir das Wohlseyn seiner Freunde wünschen und frohlocken über die Bestrafung seiner Bedrücker. *)

*) David Hume hat in seiner Untersuchung der Moral-

Genau nach denselben Grundsätzen urtheilen wir über den Werth oder Unwerth unserer eigenen Handlungen. Nicht länger unter dem Einfluß der unmittelbaren Reizungen des Vergnügens, oder der unmittelbaren Schreckungen des Schmerzes, mustern wir kalt unser eigenes Betragen und beobachten die Folgen, die aus unsern Handlungen entsprungen sind. Sind sie von der Art gewesen, daß sie die Glückseligkeit anderer vermehrten und ihre Dankbarkeit erweckten, so legen wir aus dem Gefühl der Theilnahme an ihrem Wunsche, ihren Wohlthäter zu belohnen, uns selbst Verdienst bei. Haben wir auf der andern Seite Unrecht gethan und dadurch die Empfindlichkeit unserer Nebenmenschen gereizt, so fühlen wir uns gleichgestimmt mit dem Schmerz, den sie ausstanden und fühlen denjenigen Unwillen über uns selbst, der unser Betragen mit dem Stempel der Unwürdigkeit brandmarkt. Selbst unsere Eigenliebe kann es uns nicht verbergen, daß dieß der wahre Charakter der Handlung sei, welche wir begangen haben; noch kann sie unser Gewissen abhalten, uns an den Unwillen zu erinnern, den wir uns wohl verdient zugezogen haben. In so weit ist das Gefühl für unsern eigenen Werth oder Unwerth genau mit dem übereinstimmend, was wir empfunden haben würden, im Fall wir die Handlungen eines andern beobachtet hätten. Aber außerdem können wir die Betrachtung nicht vermeiden, daß wir uns selbst der Gegenstand solcher sittlichen Urtheile

prinzipien eine große Mannigfaltigkeit von Bemerkungen zusammengehäuft, um den Einfluß des Nutzens auf unser moralisches Urtheil ins Licht zu stellen. Daß es Sympathie mit den Gefühlen der Person, der der Nutzen widerfährt, ist, vermöge welcher der Zuschauer Vergnügen aus dem Nutzen schöpft, kann kaum bezweifelt werden: aber die Art und Weise, auf welche diese Sympathie erweckt wird, ist eine Frage von großer Schwierigkeit, über welche es unschicklich seyn würde, sich in diesem vorläufigen Versuch weitläuftig auszulassen. Der Verfasser will nur so viel sagen, daß er sich der eingebildeten Vertauschung der Plätze, der Adam Smith diese Erscheinung zuzuschreiben scheint, nicht bewußt ist.

sind. Betrachten wir uns selbst, als den Gegenstand der Billigung, wegen des sittlichen Werthes unseres Verhaltens, und als den Gegenstand der Dankbarkeit, wegen der Wirkungen desselben, so empfinden wir einen anständigen Stolz und ein Selbstgefallen, welche das aus der Sittlichkeit und dem Nutzen der Handlungen entspringende Vergnügen sehr erhöhen. Wenn wir auf der andern Seite uns selbst, als die angemessenen Gegenstände der Mißbilligung und des Unwillens betrachten, so werden wir von einem Gefühl unserer eigenen Erniedrigung überwältigt. Diese Gefühle gesellen sich noch zu denen, welche wir bei den Handlungen anderer empfinden und vielleicht besitzen keine Regungen unserer Natur eine so große innere Stärke, als solch ein Stolz, oder solch eine Demüthigung. Selbstbeifall ist verschmolzen aus Bewunderung, aus Dankbarkeit und aus Stolz, lauter höchst angenehmen Empfindungen; können wir uns wundern, daß er bis zur Entzückung sich aufschwellt? Selbst Verdammniß ist zusammengesetzt aus Verabscheuung, aus Unwillen, und aus Selbsterniedrigung, lauter höchst schmerzlichen Empfindungen; können wir erstaunen, daß Reue bis zur Verzweiflung führt? *)

*) Bei Beurtheilung sowohl des sittlichen Werthes als Unwerthes [im Original steht merit; der Zusammenhang zeigt aber hinlänglich, daß es demerit hat heißen sollen] unserer eigenen Handlungen, ist der Dr. Smith der Meinung, daß wir keine direkte Sympathie fühlen mit den Motiven, die ihren Einfluß auf uns äußerten, oder mit den Gefühlen der Person, die durch unsere Handlung berührt wurde, sondern mit den Empfindungen des unpartheiischen Zuschauers. Diese doppelte Sympathie, die an sich schon die Theorie beschwert, scheint durchaus unnöthig. Wenn wir uns nicht mehr in dem Bereich der Versuchung befinden, so ist jeder Mensch für sich selbst der unpartheiische Zuschauer seiner vorigen Handlungen, und seine Stimmung wird wahrscheinlicher von der wirklichen Glückseligkeit, oder dem Leiden, welches er veranlaßt hat, als von den Gefühlen des Zuschauers abhängig seyn. Ueberdieß läßt diese doppelte Sympathie einen unbequemen Einwurf gegen die Theorie, so wie der Dr. Smith sie erklärt, aufkommen. Ein

Die Rechenschaft, welche jetzt von dem sittlichen Werthe oder Unwerthe der Handlungen gegeben worden ist, gründet sich auf wohlbekannte Grundsätze der menschlichen Natur, und scheint mit der Erfahrung der Menschen übereinzukommen. Das gleichgestimmte Gefühl im Zuschauer ist nicht allein von einer ähnlichen Natur mit der Regung dessen, welcher der Gegenstand der Handlung ist, sondern das erste dieser Gefühle steht im Allgemeinen mit dem andern in einem genauen Verhältnisse. Wenn in Folge einer wichtigen Wohlthat, die Dankbarkeit der Person, deren Glückseligkeit den Zuwachs erhalten hat, stark erweckt ist, so finden wir diejenigen, welche die Handlung betrachten, von einem verhältnißmäßigen Gefühl für ihren Werth durchdrungen: wenn eine ernsthafte Kränkung in einem hohen Grad die Empfindlichkeit des Gekränkten gereizt hat, so finden wir auch die Brust des Zuschauers von starkem Unwillen erfüllt. Man muß jedoch bekennen, daß diese Bemerkung nicht allgemein ist; daß bey Gelegenheit die Gemüthsbewegungen des Zuschauers die der begünstigten oder gekränkten Person übersteigen; und bisweilen auch auf eine auffallende Weise hinter diesen zurückbleiben. Aber solche Abweichungen von der allgemeinen Regel werden, wenn sie sich ähnlichen sittlichen Gefühlen begründen, oder sich aus andern bekannten Grundgesetzen der menschlichen Natur leicht erklären lassen, vielleicht das System befestigen, statt es umzustoßen.

I. Wenn unsere Glückseligkeit plötzlich einen Zuwachs erhält, so sind wir nicht sehr strenge rücksichtlich der Motive, aus welchen die Wohlthat herrührte, sondern in der

jedes Gefühl wird durch Uebertragung (refliction) geschwächt, wie der Dr. Smith selbst hinlänglich bewiesen hat: das Gefühl also für die Sittlichkeit und das Verdienst unserer eigenen Handlungen muß, wenn unsre Empfindungen bloße Abdrücke derer sind, welche andere darüber hegen, schwächer als diese seyn; aber dem widerspricht die Erfahrung, indem keine Regungen unserer Natur so energisch sind, als Selbstbeifall und Selbstverdammung.

Fülle unseres Herzens, sind wir bereit, einem jeden Vergnügen zu erweisen, der überall mit der Begebenheit in Verbindung steht. In einem noch weit größern Grade sind wir bey Erleidung eines unerwarteten und unverdienten Schmerzes geneigt, ein Verlangen nach Rache aufzufassen, welches den Umständen wenig Aufmerksamkeit gewährt, in die derjenige, den wir als den Urheber des Unheils betrachten, gestellt gewesen seyn mag. Wir sind gestimmt, den bloßen Verkündiger guter Nachrichten zu belohnen, und sind nur zu geneigt, Abneigung oder Erbitterung gegen den zu hegen, durch den wir von einem großen Unglück unterrichtet worden sind. Selbst der Brief, der uns eine fehlgeschlagene Hoffnung ankündigt, wird zerrissen, und der Stein, an dem wir uns verletzt haben, wird in unserm Zorn zerbrochen. Mit solchen Gemüthsbewegungen ist der Zuschauer so entfernt sich gleichgestimmt zu fühlen, daß er häufig ein Gefühl von sehr entgegengesetzter Art empfindet. In unserem eignen Fall wird die Dankbarkeit oder das Rachgefühl, welches durch den Zuwachs oder die Verminderung unserer Glückseligkeit erweckt worden ist, so tief empfunden, daß für einige Zeit dadurch unsere ganze Aufmerksamkeit erfüllt wird, und wir unempfindlich gegen die Natur der Handlung, welche uns widerfahren ist, gemacht werden. Nur jene Eindrücke lebhaft empfindend, sind wir unbekümmert um einen jeden Umstand, durch den unsere Meinung von dem Handelnden anders bestimmt werden könnte. Aber die Gefühle der Theilnahme sind vergleichungsweise schwach. Der Zuschauer, der nicht von unwiderstehlicher Gewalt fortgerissen wird, hat Zeit die Beweggründe zu untersuchen; zu erforschen, ob das Gute oder Böse aus Absicht entsprang, und seine Gefühle der Theilnahme für die eine Parthey durch die, welche er gleichfalls für die andere empfindet, zu berichtigen. Indem er solche Nachforschungen anstellt, kann sein zustimmendes Gefühl der Dankbarkeit bisweilen eine Verminderung erfahren, und das der Rachempfindung wird häufig ganz zerstört werden.

II. Wir schreiben bisweilen einer Handlung großen Werth oder Unwerth zu, welche in der unmittelbar berührten Person sehr schwache Regungen verursacht; und unter Umständen bringt die Heftigkeit ihrer Gefühle, anstatt die Sympathie des Zuschauers zu erwecken, eine sehr entgegengesetzte Wirkung hervor. Einem Kinde oder sonst jemandem, der, weil er nie einen Begriff von der Verbindlichkeit haben kann, auch keine Art der Dankbarkeit zu empfinden im Stande ist, eine Wohlthat zu erzeigen, ist höchst verdienstlich; während, ein Kind oder einen solchen zu kränken, der nicht im Stande ist, die Kränkung zu würdigen, den stärksten Unwillen der Menschen reizet. In dem einen Fall bringt die ausgemachte Uneigennützigkeit des Beweggrundes eine günstige Stimmung gegen den Handelnden hervor, indem sie uns mit Wärme in die Dankbarkeit, welche die natürliche und verdiente Vergeltung für die Wohlthat zu seyn scheint, eingehen läßt; in dem andern Fall erregen die niedrigen und unedlen Gesinnungen, aus denen die Handlung herrühren mußte, einen Abscheu, welcher den natürlicherweise durch die Kränkung erweckten Unwillen erhöht. Auch ist es gar nicht erforderlich, daß die durch die Handlung berührte Person wirklich Dankbarkeit oder Rachgefühl empfinde, wenn der Zuschauer sich mit diesen Empfindungen gleich gestimmt fühlen soll. Wenn Umstände, geeignet solche Gefühle zu erregen, uns auch nur in der Dichtung dargestellt werden, so steigen die Gefühle, welche wir bei einer ähnlichen Behandlung erfahren haben würden, in unserm Gemüth auf. Daß der Begünstigte oder Gekränkte wegen Kindheit, Thorheit oder Abwesenheit nicht im Stande ist, das Gute oder Böse, welches ihn befallen hat, zu würdigen, kann uns nicht verhindern, mit den Gefühlen gleichgestimmt zu werden, welche er in einem fortgeschrittenern Alter, oder wenn er mit dem gewöhnlichen Maaß der Vernunft begabt oder gegenwärtig gewesen wäre, gefühlt haben würde. Im Gegentheil; der Contrast zwischen seiner Gefühllosigkeit, und der den übrigen Menschen natürlichen und unvermeidlichen Regung verstärkt, indem er einen Grad der Ueberraschung

veranlaßt und die Seele in Aufruhr bringt, die Gefühle des Zuschauers.*)

Soll indessen unsere Sympathie mit der Dankbarkeit oder der Rachempfindung lebhaft seyn, so müssen wir im Allgemeinen den Grad der Gemüthsbewegung billigen, der von dem, welcher Gegenstand einer Handlung ist, geäußert wird. Wenn ein Mensch durch einen geringfügigen Vortheil in Entzückung gesetzt, oder durch einen unbedeutenden Unglücksfall zu Boden geschlagen wird, so flößt sein Charakter eine solche Verachtung ein, daß wir keinem seiner Gefühle große Aufmerksamkeit schenken können. Wenn auf der andern Seite, mitten unter unvorhergesehenen Glücksfällen oder unerwartetem Unglück, wir ihn seine Fassung behalten, und nur so viel Freude oder Kummer, so viel Dankbarkeit oder Rache äußern sehen, wie dem unbefangenen Zuschauer angemessen scheint, so erweckt unser Vergnügen an diesem ungewöhnlichen Grade der sittlichen Vollkommenheit und der geistigen Kraft eine solche Sympathie mit allen seinen Empfindungen, daß unsere Dankbarkeit gegen seinen Wohlthäter, und unser Unwille gegen seinen Feind einen Anstrich von dem Enthusiasmus unserer Bewunderung annehmen.

III. Es läßt sich bemerken, daß unsere Sympathie mit dem Gefühle der Dankbarkeit weit vollkommener ist, als mit dem der Rache. Bei dem erstern kommen die Gefühle des Zuschauers oft denen des Begünstigten gleich, und bisweilen übertreffen sie dieselben: bei dem letztern sind sie vergleichungsweise nur schwach. Unsere Dankbarkeit für Wohlthaten, welche wir selbst empfangen haben, kann häufig denen unvollkommen erscheinen, die mit den Verbindlichkeiten, die uns obliegen, bekannt sind; aber es ist selten, daß Rache nicht die Gränzen überschreitet, welche ihr der Unwillen vorgezeichnet hat, mit dem die Menschheit sich gleichgestimmt fühlt. Die Eitelkeit ist immer geschäftig, die Verbindlichkeiten zu verrin-

*) Hume Untersuchung über die menschliche Natur. 2. Buch. 2. Theil. 7. Abschnitt.

gern, welche uns an unsere Niedrigkeit erinnern, und da es der Vorwurf (object) der Dankbarkeit ist, die Güte, welche wir empfangen haben, auf einem Wege zu vergelten, der einige Aufopferung unseres eigenen Interesse erfordert, so ist die Eigenliebe ängstlich beschäftigt die Wohlthat herabzusetzen, oder, wenn das unmöglich seyn sollte, dieselbe zum Theil als die Geburt des Zufalls, oder als die gerechte Belohnung unserer eigenen Vollkommenheiten darzustellen. Aber indem wir durch eine Wohlthat, die Andern erwiesen ist, weder gedemüthigt, noch durch ihre Vergeltung belästigt werden, so betrachten wir sie durch ein gerechteres Medium; und erkennen das volle Gewicht der Verbindlichkeit bereitwilliger an, als der thun kann, dessen Gesinnungen der Dankbarkeit durch seine selbstsüchtigen Gefühle geschwächt und bekämpft werden. Da übrigens das Bestreben der Dankbarkeit geradezu darauf gerichtet ist, die Glückseligkeit Jemandes, dessen Denkungsart wir bewundern, zu vermehren, so findet das Vergnügen, welches von der Vergeltung der Wohlthat ausfließen wird, warmen Eingang bei uns; und diese neue Sympathie verstärkt diejenige, welche wir mit den Gefühlen dessen empfinden, der die Wohlthat empfangen hat. Auf diese Weise erreichen unsere entlehnten Gefühle der Dankbarkeit eine innere Stärke, welche den Empfindungen, als deren Abdrücke sie betrachtet werden können, selten nachstehen, und ihnen bisweilen gar sehr überlegen sind.

In Rücksicht auf das Gefühl der Rache äußern alle diese Nebenumstände eine umgekehrte Wirkung; und anstatt die Sympathie der Menschen zu verstärken, streben sie dieselbe zu schwächen. Wenn wir selbst gekränkt worden sind, so belebt und verstärkt jeder Gedanke oder jedes Gefühl unsere Empfindlichkeit. Das Gefühl der Demüthigung, der Contrast dieser Demüthigung mit unsern eingebildeten Verdiensten, die selbstsüchtige Geneigtheit, alles, was uns selbst unmittelbar berührt, zu vergrößern, und jedes gewärtige Gefühl des Vergnügens oder des Schmerzes zu übertreiben; alle diese Gefühle verstärken unsere Empfindung der Kränkung, und geben unserer Empfindlichkeit größere Bitterkeit. Aber, wenn

der Fall Andere angeht, so beschränken wir unsere Sympathie auf das Gefühl der Rache, welches, unter Aufhebung aller dieser Nebenzustände, natürlich und gerecht erscheint. Sogar mit diesem Grade der Empfindung können wir uns nicht vollkommen gleichgestimmt fühlen. Wir können nicht blind seyn gegen die unmittelbaren Folgen der Strafe; wir können nicht vergessen, daß es ihr Gegenstand ist, einem Mitgeschöpfe Schmerz zuzufügen; und obgleich unsere Sympathie mit dem Verbrecher sehr geschwächt wird, so kann sie doch nie ganz vernichtet werden, sondern äußert immer noch eine schwache Stimme zu Gunsten der Erbarmung.

Indem auf die Weise mancherlei Gefühle die Dankbarkeit schwächen und das Rachgefühl verstärken, während andere Verknüpfungen entgegengesetzte Wirkungen auf die gleichgestimmten Gefühle des Zuschauers hervorbringen, können wir uns nicht wundern, daß die Dankbarkeit dessen, der eine Wohlthat empfängt, häufig Andern kalt und förmlich erscheinen, noch daß Empfindlichkeit, welche sich wegen selbst erlittenen Unrechts äußert, fast in jedem Fall als heftig und rachsüchtig verdammt werden muß.

IV. Ueberraschung und Bewunderung erhöhen immer die Gefühle der Dankbarkeit oder des Unwillens, es mag nun uns oder Andern die Wohlthat erwiesen, oder die Kränkung zugefügt seyn.

Ueberraschung erweckt bekanntlich die Kraft der Seele, und macht sie für jede Art der Regung höchst empfänglich. Wenn demnach sich in der Handlung irgend ein Umstand findet, der geeignet ist, Ueberraschung hervorzubringen, wenn ein Grad der Selbstbeherrschung dargelegt wird, der das, was unsere Erfahrung über die Menschen überhaupt, oder dieses Individuum, uns zu erwarten gelehrt hat, auf eine auffallende Weise übersteigt, oder hinter sich zurückläßt, so ist es natürlich, daß die Eindrücke der Dankbarkeit oder des Unwillens einen verhältnißmäßigen Zuwachs erfahren müssen. So erfahren wir z. B. bei der unerwarteten Nachsicht eines hartherzigen Gläubigers, oder bei der Verrätherei eines vertrauten Freundes,

eine so energische Regung des Gefühls, daß sie dem wirklichen Grade der Wohlthat oder der Kränkung mehr als angemessen scheint.

Viel auch wird von der Natur der Wohlthat oder der Kränkung abhängen, ob sie leicht in allen ihren Theilen durch den Verstand aufgefaßt, leicht in lebhaften Farben durch die Einbildungskraft ausgemalt wird, und so geeignet ist, einen starken, augenblicklichen und entscheidenden Eindruck auf das Gemüth zu machen. Wir wissen es alle, daß die Erzählung von dem Unglück einer Privatperson uns weit stärker interessirt, als die unendlich größern Leiden einer Armee oder einer Nation. Soll unsern Gefühlen für das Letztere Lebhaftigkeit gegeben werden, so ist es nothwendig einige wenige Umstände herauszuheben, und diese in einer zusammengedrängten Ansicht darzustellen. So hat Poussin in seinem Gemälde des Kindermordes durch drei einfache Gruppen einen Eindruck hervorgebracht, um den andere Maler, die ihre Leinewand mit mannigfaltigen Bildern des Todes und der Verzweiflung anfüllten, sich vergebens bemüht haben. Es ist daher natürlich, obgleich es ungerecht scheint, daß ein Held, der durch eine glänzende Anstrengung sein Vaterland beschützt hat, mit Frohlocken empfangen wird, während der Fürst, dessen ganzes Leben eine fortwährende Quelle der Glückseligkeit für sein Volk ist, einen kälteren Beifall erfährt. Mitten unter den Verführungen unumschränkter Gewalt, strenge über seine eigenen Leidenschaften und die seiner Höflinge zu wachen, mag wahrscheinlich einen größern und ungewöhnlicheren Grad der Selbstbeherrschung erfordern, als in dem Augenblicke des Enthusiasmus das geweihte Opfer des heißesten Patriotismus zu seyn: noch kann die durch das Letzte zu Wege gebrachte Glückseligkeit mit der öffentlichen Wohlfahrt, mit dem weitverbreiteten Glücksstande sich um den Preis bewerben, welche von einer weisen und tugendhaften Staatsverwaltung ausfließen. Aber weder ist der Heldenmuth in dem gerechten und unpartheiischen Regenten so in die Augen fallend, noch sind die Wohlthaten für sein Vaterland, obgleich unendlich viel wichtiger, so handgreiflich-

noch so eindringlich. Fortwährende Handlungen des Wohlthuns können mit einem Flusse verglichen werden, der durch abwechselnde Hügel und lachende Thäler fortgleitend, Gesundheit, Fruchtbarkeit und Freude um sich her verbreitet. Heroismus ist der Waldstrom, der, sich ungestüm von dem Felsen ergießend, uns durch seine Kraft überwältigt, sich unserer Seele ganz bemächtigt, und mit einer Energie, welche jede Berechnung der Wohlthat verachtet, unsere Bewunderung bis zum Entzücken hinreißt.

Dritter Abschnitt.

Von den sittlichen Gefühlen, die in dem Zuschauer durch die mittelbaren Folgen einer Handlung erweckt werden.

Es könnte bei einem flüchtigen Blick das Ansehen gewinnen, als hätten wir, nachdem wir die Gefühle untersucht haben, die in dem Zuschauer durch seine Sympathie mit den Motiven des Handelnden, und mit den Gefühlen der durch die Handlung berührten Person, erweckt werden, zugleich auch die Grundgesetze der moralischen Billigung hinlänglich festgestellt. Aber bisweilen reichen die Folgen der Handlungen weit über ihre unmittelbaren Vorwürfe hinaus, und übersteigen auf eine merkliche Weise das, was entweder in dem Augenmerk oder in der Absicht des Handelnden lag. Solche Folgen, wenn sie durchaus zufällig sind, oder vom Ungefähr und von unerwarteten Umständen abhängen, können dem sittlichen Werth oder Unwerth einer Handlung nichts hinzuthun. Stehen sie aber mit dieser in solcher Verbindung, daß sich einem Kopf von gewöhnlicher Einsicht, das Eine kaum ohne das Andere darbieten kann, so kommen in diesem Fall die mehr entfernten und mittelbaren Folgen dem Zuschauer sogleich in den Sinn, der eine unfehlbare Sympathie mit dem Guten oder Bösen fühlen wird, welches sie

der Berechnung nach, hervorbringen müssen. Die indirecten Folgen der Handlungen, welche auf unsere moralischen Entscheidungen Einfluß äußern, können auf zwei Klassen zurückgeführt werden: je nachdem sie uns dahin leiten, in voraus auf künftige Handlungen zu schließen, die aus den von dem Handelnden bewiesenen Gesinnungen ausgehen werden; oder je nachdem sie die allgemeinen Regeln der Sittlichkeit berühren.

I. Es kann kaum der Beobachtung entgehen, daß einige moralische Zustände ihre gewöhnliche Wirksamkeit dahin äußern, die Glückseligkeit zu vermehren, andere aber, Elend hervorzubringen. Wohlwollen, Mäßigkeit, Mitleid und Muth können kaum dargelegt werden, ohne dem Individuum, seinen Freunden und seinen Landsleuten Vortheile vorzuführen, welche bei vielen Gelegenheiten aus ihnen entspringen können: eben so wenig können böser Wille, Unmäßigkeit, Wuth oder Grausamkeit sich in unserer Gegenwart zeigen, ohne uns an zahlreiche Uebel zu erinnern, welche sie in Familien und Gesellschaft einführen. Wenn die Nützlichkeit einer solchen Regung groß und in die Augen springend ist, so gerathen wir zum Voraus in die Stimmung des Vergnügens, welches wir, als aus ihr häufig entspringend, vorausehen, und werden eben deswegen durch dieselbe um so stärker ergötzt, wenn sie auf eine schickliche Weise sich zeigt; ja wir werden sogar geneigt, irgend eine geringe Unschicklichkeit bei ihrer Aeußerung zu verzeihen. So ist eine gute Laune so angenehm, daß dieselbe unsern Widerwillen nicht erregt, wenn auch Lustigkeit diesmal am unrechten Orte seyn sollte; und das Mitleiden ist der Menschheit von so wesentlichem Vortheil, daß ein Uebermaaß desselben, wenn man es auch für eine Schwachheit hält, kaum mit Strenge getadelt werden kann. Auf der andern Seite verstärkt die schädliche Wirksamkeit einer Regung wesentlich die Misbilligung, welche wir für ihre Unsittlichkeit empfinden, indem sie uns manche Gelegenheiten zurückruft, in wel-

chen sie leichtlich zu Rechtsverletzung und Verbrechen führen kann.

Wenn der Nutzen einen so großen Antheil an der Billigung oder Misbilligung bloßer Gemüthsbewegungen und Leidenschaften hat, so können wir erwarten, daß derselbe einen weit mächtigeren Einfluß äußern werde, wenn durch wirkliche Handlungen, die natürlichen Folgen dieser Regungen in ihrem ganzen Umfange uns vor Augen gestellt werden. Von der Nützlichkeit besonderer Neigungen oder sittlicher Gefühle urtheilen wir entweder nach der Rückerinnerung früherer Beispiele, in welchen wir ihre Folgen beobachtet haben; oder nach wahrscheinlichen in unserm eigenen Geiste sich gestaltenden Fällen, in denen wir uns ihre Folgen in voraus vergegenwärtigen; oder nach gewissen Gewöhnungen des Denkens, die sich theils durch unsere eigene Erfahrung, und theils durch die Vorschriften unserer Lehrer gestaltet haben. Aber wenn die wirklichen Folgen einer Handlung unmittelbar vor uns liegen, so werden alle jene Ansichten von den wahrscheinlichen Wirkungen der Gemüthsstimmungen, aus denen dieselbe herrührte, verstärkt und belebt. Die Seele geht leicht von der unmittelbaren und directen Wahrnehmung, zu jenen Vergegenwärtigungen des Vergangenen und Zukünftigen über, welche ihr so sehr gleichen, und die eingeführte Gewöhnung des Denkens, wird unserer Aufmerksamkeit durch eine Thatsache stark zurückgerufen, die in jeder Hinsicht mit denjenigen, wodurch sie sich ursprünglich gebildet hat, übereinstimmt. Mittels dieser genauen Aehnlichkeit, sowohl der Thatsachen, als der Regungen, welche sie hervorbringen, geht die Seele, beinahe unmerklich, von dem gegenwärtigen Eindruck zu Vorstellungen über, die so stark mit ihm verschwistert sind, indem sie auf den indirecten Nutzen einen Theil der Lebhaftigkeit und Stärke des Gefühls überträgt, welches aus der Sympathie mit den Gefühlen der unmittelbar durch die Handlung berührten Person entspringt; auf dieselbe Weise, wie das Gemälde eines Bekannten uns nachdrücklich die Eigenschaften

seiner Seele zurückruft, oder wie die Aehnlichkeit mit einem Freunde uns zu Gunsten eines Fremden einnimmt, oder wie unsere eigenen Unglücksfälle, wenn sie unsere Aufmerksamkeit nicht gänzlich verschlingen, unsere Theilnahme für das Unglück Anderer vermehren.

Wenn wir eine menschenfreundliche und edle Handlung sehen, so begleiten wir den Handelnden zu Scenen, die sich unsere Einbildungskraft ausmahlt, und denken uns im Geiste die Art und Weise, wie er sich in den verschiedenen Beziehungen des Lebens betragen wird. Wir erblicken in ihm einen frommen Sohn, einen liebenden Vater, einen warmen Freund, einen nachsichtigen Herrn, einen tugendhaften Bürger. Indem wir uns tausend Lagen vorstellen, in welchen er Glückseligkeit um sich her verbreiten wird, fühlen wir uns gleichgestimmt mit dieser Glückseligkeit, und mit der Dankbarkeit derer, die allem Anschein nach die Wohlthätigkeit seiner Tugenden empfinden werden. Auf der andern Seite, wenn wir eine schlechte Handlung gewahr werden, und es wissen, daß dieselbe in ungezügelten Leidenschaften oder in übeln Gewohnheiten ihren Ursprung hatte, daß sie mit Kälte beschlossen und mit Ueberlegung ausgeführt ward, so entsteht in uns eine unmittelbare Vorstellung der Unruhe und Betrübniß, welche alle Freunde und Nachbaren des Schuldigen in der Besorgniß, neuer und schlimmerer Vergehungen empfinden müssen: unsere Einbildungskraft führt uns zahlreiche Abscheulichkeiten vor Augen, und indem wir uns gleichgestimmt fühlen mit dem Unwillen, dessen oftmalige Erregung wir voraussehen, betrachten wir jeden Gegenstand, der unsern Vermuthungen Kraft giebt, als eine Beschwerung des Verbrechens. Aber wenn wir finden, daß der Schuldige durch das Beispiel derjenigen, welche er achtete, verführt, oder durch eine plötzliche seinem Charakter ungewöhnliche Aufwallung der Leidenschaft hingerissen wurde: und mehr noch, wenn er solche Reue bezeigt, welche einige Sicherheit für sein künftiges Betragen gewährt, und er ein ernstliches Verlangen ausdrückt, das begangene Unrecht wie-

der gut zu machen: so werden solche Umstände, indem sie die Wahrscheinlichkeit, daß er künftig Unheil anrichten werde, und mithin die Besorgniß darum vermindern, im allgemeinen als Verringerungen seiner Schuld betrachtet. Aber da weder die Vergrößerungen, noch Verringerungen der Schuld, welche aus solchen Ansichten seines künftigen Betragens herrühren, den Schmerz, den er einem Nebenmenschen zugefügt hat, vermehren oder verringern können, so muß ihr Einfluß auf unsere sittlichen Gefühle aus ihrer Gewalt, wahrscheinliche Vorahndungen des Uebels zu erwecken oder zu hintertreiben, hergeleitet werden.

Diese Gattung des mittelbaren Nutzens scheint derjenigen sehr ähnlich, welche aus der Handlung entsprungen ist, indem sie sich von derselben nur darin unterscheidet, daß während die Eine unsere moralischen Entscheidungen durch Sympathie mit der Glückseligkeit oder dem Elende, die in der Wirklichkeit hervorgebracht sind, bestimmt, die Andere eine ähnliche, obgleich schwächere Wirkung durch Sympathie mit dem bloß vorempfundenen und wahrscheinlichen Guten oder Bösen hervorbringt. Auf diese Weise wird jedoch einer Handlung ein größeres Maaß von Verdienst oder Strafbarkeit beigelegt, nach Folgerungen des Zuschauers, die sowohl von der Absicht des Handelnden, als von dem unmittelbaren Guten und Bösen, welches aus seiner Handlung folgte, durchaus unabhängig sind.

II. Der Mensch wird so sehr durch die Gewohnheit regiert, daß er bisweilen die Beweggründe des Handelnden, und die directen Folgen der Handlung zu übersehen scheint, und nach allgemeinen, aus der Erfahrung hergeleiteten Regeln, billiget oder misbilliget. Seine Aufmerksamkeit, gewissermaßen von dem, was vor seinen Augen vorgeht, abgezogen, heftet sich auf Urtheile, die er früherhin ausgesprochen hat; oder vielmehr wendet sich zu der allgemeinen Regel, welche er sich selbst aus der Betrachtung dieser übereinstimmenden Fälle gemacht hatte, und welche durch die Aehnlichkeit der gegenwärtigen Umstände in seine Seele

zurückgerufen wird. Ein jedes Beispiel von Tugend oder Laster, welches in den Bereich seiner Beobachtung kommen, eine jede Empfindung der Billigung oder des Tadels, der Dankbarkeit oder des Unwillens, die er erfahren mag, wirkt stark dahin, seine Liebe zur Tugend, und seinen Haß gegen das Laster zu verstärken; bis endlich sein Urtheil in einem jeden besondern Fall, sich nicht bloß nach dem Werthe des Falles selbst, sondern nach festen und eingewohnten Gewöhnungen des Denkens ausspricht, durch welche eine Art der Handlung gelobt, und eine andere verworfen wird, in Rücksicht auf die Klasse, zu welcher sie gehört. Diejenige, welche oft gebilligt worden ist, wird mit der Empfindung der Bewunderung verschwistert; diejenige, welche oft verworfen worden ist, mit dem Gefühle des Widerwillens; und Umstände, die denjenigen, wodurch sich diese Vorstellungen bildeten, ähnlich sind, können sich unserm Geiste nicht darbieten, ohne ähnliche Empfindungen zu erregen.

Die Vortheile dieser Einrichtung des Menschen sind offenbar genug. Wenn wir der Versuchung ausgesetzt sind, und uns unter dem Einflusse einer hartnäckigen Leidenschaft befinden, so werden die Wünsche, Vortheile und Rechte anderer, und sogar unsere eigene wirkliche und fortdauernde Glückseligkeit übersehen, und wir sind geneigt, uns jählings in Unvernunft und Verbrechen zu stürzen. Zu solchen Zeiten bleiben die entferntern Folgen der Handlung unbeachtet, und die warnende Stimme der Erfahrung, welche künftiges Elend verkündet, wird durch den Aufruhr der Leidenschaft überwältigt. Aber die allgemeine durch eine Menge auf einander folgende Beobachtungen gebildete Regel, hat sich so innig zu der Lage, in die wir uns den Augenblick versetzt finden, gesellt, daß sie uns sogleich in den Sinn kommt, und, indem sie uns in unserm Laufe anhält, uns fühlbar macht, daß, so wie wir in allen frühern Fällen das Betragen, das wir anzunehmen im Begriff sind, verwarfen, wir auch in diesem Falle dasselbe gleichfalls verwerfen werden, wenn wir, nicht länger durch Leidenschaft geblendet, unser

eigenes Betragen kalt und unpartheiisch mustern werden. Dieser zur Gewohnheit gewordene Einfluß der allgemeinen Regeln der Moralität stellt das Gefühl der Pflicht fest, welches allein den Verführungen des gegenwärtigen Vergnügens, oder den Schreckungen des gegenwärtigen Schmerzes entgegengesetzt werden kann.

Auch ist die Kraft allgemeiner Regeln der Sittlichkeit von keinem geringern Nutzen bey Beurtheilung des Betragens Anderer. Wenn eine Handlung in unserer Gegenwart vollbracht wird, so werden wir leicht durch einige wenige ihrer mehr hervorstechenden Wirkungen befangen, so daß wir andere unbeachtet lassen, die, wenn gleich weniger in die Augen fallend, unendlich viel wichtiger seyn können. Aber dann kommen unsere befestigten Gewöhnungen des Denkens auf, und erinnern uns an unsere frühern Entscheidungen mit einem Grade der Stärke, der hinreicht, unser voreiliges Urtheil zurückzuhalten, bis wir die Umstände noch einmal in Betracht ziehen, und uns von der Verschiedenheit zwischen unserer gegenwärtigen und unserer gewohnten Gesinnung Rechenschaft geben können. Die Lebendigkeit und der Witz, die durch Unmäßigkeit aufgeweckt werden, möchten vor unsern Augen den Verlust der Gesundheit, des Vermögens und des guten Rufes verbergen, zu welchem Ausschweifungen unvermeidlich führen; die unmittelbare Sicherheit, die aus Feigheit herrührt, möchte die entfernte Verachtung und die künftige Gefahr, die aus derselben entspringen, zu überwiegen scheinen; das unmittelbare Gute, das durch eine Handlung der Ungerechtigkeit verursacht wird, möchte uns gegen deren beeinträchtigende Wirkungen auf andere Individuen und die Gesellschaft blind machen; aber in diesen und ähnlichen Fällen, steigt das gewohnte Gefühl auf einmal in unserer Seele auf, und hält den falschen Ueberzeugungen, die durch eine flüchtige und partheiische Betrachtung veranlaßt wurden, das Gleichgewicht.

Da der Einfluß allgemeiner Regeln des Betragens so sehr wohlthätig ist, so müssen wir alles, was dahin wirkt,

diesen Einfluß zu verstärken, billigen, und alles misbilligen, was denselben schwächen oder zerstören könnte. Aber da diese allgemeinen Regeln nichts anders sind, als durch oft erneuerte Thatsachen gebildete Gewöhnungen des Denkens, oder mit andern Worten, Verbindungen zwischen bestimmten Handlungen und gewissen Urtheilen, durch welche Verbindung jene allemal diese in unsere Seele zurückrufen, so muß eine jede neue, mit den früher ausgesprochenen, gleichförmige Entscheidung die Leichtigkeit und Kraft, mit welcher sie wiederkommen, vermehren; während auf der andern Seite eine jede den allgemeinen Regeln widersprechende Entscheidung, ihr Wiederaufkommen verzögern, und ihre Macht schwächen muß. Ohne Rücksicht auf die unmittelbaren Folgen einer Handlung, liegt demnach Vortheil darin, an allgemeinen Regeln festzuhalten, und Nachtheil, sich von denselben loszusagen. Eine Handlung wird mehr oder weniger gebilliget werden, je nachdem es sich dabei zeigt, daß der Handelnde mehr oder weniger durch ein Gefühl der Pflicht geleitet wurde, und je nachdem sie dahin wirkt, dieses Gefühl der Pflicht in ihm selbst und Andern zu befestigen oder zu untergraben. Der, welcher eine Handlung der Wohlthätigkeit im Widerspruch mit seinem eigenen Vortheile thut, beweist nicht allein Wohlwollen durch das unzweideutigste aller Zeugnisse, und vermehrt geradezu die Glückseligkeit seiner Mitmenschen, sondern er verstärkt auch sein eigenes Pflichtgefühl durch die Erfahrung des Seelenfriedens, der die Tugend begleitet, und befestiget ein ähnliches Pflichtgefühl in Andern, indem er ihnen das Verlangen einflößt, auch ihrer Seits die würdigen Gegenstände einer Hochachtung zu werden, von der sie fühlen, daß sie aus der Wohlthätigkeit entspringt. Der dagegen, welcher eine Ungerechtigkeit begeht, beweist nicht allein schlechte Neigungen, und verursacht seinem Nebenmenschen Schmerz oder Nachtheil, sondern, indem er die Regeln der Sittlichkeit durchbricht, schwächt er den Zaum, der seinem eigenen Betragen angelegt ist, und wenn er dafür nicht gestraft wird, so lockt er durch das Beispiel der Erreichung seiner eige-

nen Begierden, Mittels Kränkung seiner Nebenmenschen, Andere zu ähnlichen Verbrechen an. Selbst wenn eine Handlung unmittelbar Gutes hervorbringt, so kann doch ihre Tendenz, der gewohnten Denkweise der Menschheit zu widerstreben, und jene allgemeine Grundsätze, bei welchen die Wohlfahrt der Gesellschaft so nahe interessirt ist, zu schwächen, Misbilligung, statt Lobes erwecken. So würde ein erzwungener Tausch, selbst wenn er für beide Theile vortheilhaft wäre, getadelt werden; da dessen Tendenz dahin ginge, die wichtigen Grundsätze über den Haufen zu werfen, daß es einem jeden Menschen erlaubt seyn muß, mit Rücksicht auf sein selbstbeliebiges Interesse zu entscheiden, und nach eigenem Wohlgefallen mit seinem Eigenthum zu schalten.

So erfahren unsere moralischen Entscheidungen, die aus der Sympathie mit den Motiven des Handelnden und den unmittelbaren Wirkungen der Handlung herrühren, ändernde Bestimmungen durch den Nutzen des Festhaltens an allgemeinen Regeln, obgleich keine solche Betrachtung in der Seele des Handelnden Eingang gefunden, oder in irgend einer Rücksicht Einfluß auf sein Betragen geäußert haben mag.

Dieß sind die hauptsächlichen Ansichten des indirecten Nutzens, durch welche die Urtheile der moralischen Billigung nähere Bestimmungen oder Berichtigungen erfahren. Ihr Einfluß ist bei der ersten Ansicht einer Handlung selten sehr mächtig. Wenn wir die Wirkungen des Wohlthuns sehen, so können wir, getroffen von dem Edelmuth des Motivs, und erwärmt von Dankbarkeit gegen den Menschenfreund, der Glückseligkeit um sich her verbreitet hat, kaum so lange inne halten, um zu erforschen, ob das Gefühl, welches er gezeigt hat, genau in dem Grade vorhanden sey, nach welchem sich die vollkommenste Tugend als Richtschnur des künftigen Betragens voraussagen läßt, oder die Folgen abzumessen, die aus der Aufrechthaltung der allgemeinen Regeln der Sittlichkeit wahrscheinlich entsprungen seyn würden. Eben so wenig denken wir, wenn wir von Unwillen über die unmittelbaren Folgen der Ungerechtigkeit erfüllt sind, viel an ihre entfernten,

obgleich zerstörenden Wirkungen. Einige unbestimmte und allgemeine Erinnerungen können vielleicht unsere Seele durchkreuzen, und den Gefühlen, die schon bei uns aufgekommen sind, eine verstärkende Kraft ertheilen; oder ein merkbarer Widerspruch zwischen unserm jetzigen Urtheil und unserer gewohnten Denkungsweise kann die Uebereilung unserer Entscheidung aufhalten. Aber im Allgemeinen wird der Einfluß des indirecten Nutzens seyn, unsere zu lebhaften und energischen Gefühle zu berichtigen, nachdem ihr Aufruhr sich einigermaßen gelegt hat. Selbst dann noch wird ihr Einfluß, obgleich er stätiger seyn mag, in den meisten Fällen vergleichungsweise nur schwach seyn.

1) Die sittlichen Gefühle, welche durch den directen Nutzen oder Nachtheil erweckt werden, entspringen aus wirklichen und gewissen Folgen der Handlung, und sind Zusammenstimmungen mit Gefühlen der Dankbarkeit, oder der Rachempfindung, welche wirklich vorhanden sind. Die sittlichen Gefühle, welche durch den indirecten Nutzen oder Nachtheil erweckt werden, haben ihren Ursprung in unsern Einbildungen, und sind Uebereinstimmungen mit einer Dankbarkeit oder einer Empfindlichkeit, von der es nur wahrscheinlich ist, daß sie künftig erregt werden könne. Die Eine hat alle Kraft der Wirklichkeit, die Andere alle Schwäche der Erdichtung. Wenn es auch noch so wahrscheinlich seyn mag, daß die Motive, welche dargelegt worden sind, künftig Glückseligkeit oder Elend verursachen werden, und daß das Pflichtgefühl durch die Handlung verstärkt oder geschwächt werden wird, so können doch immer diese Vorahndungen sich nicht gleich Wirklichkeiten gestalten, noch einen so starken Einfluß auf unsere Seelen ausüben.

2) Nähe in Zeit und Ort hat großen Einfluß auf die Lebendigkeit aller unserer Gefühle. Wir werden durch ein Vergnügen oder einen Schmerz, den wir für den heutigen Tag erwarten, mehr erfreut oder niedergeschlagen, als durch einen solchen, der, obgleich von größerm Umfange und gleicher Gewißheit, uns in der Entfernung eines Monats bevorsteht; und ein Vorfall, von dem die Glückseligkeit unsers ganzen Lebens

abhängen kann, wird, wenn er in die Entfernung eines Jahres hinausgerückt ist, Empfindungen Raum geben, die durch sehr unbedeutende Begegnisse erregt werden. Unsere Theilnahme an Andern folgt derselben Regel. Wir empfinden mehr für den, welcher so eben eine geringe Widerwärtigkeit erlitten hat, als für Jemand, von dem wir vorausfehen, daß er eines Tages unglücklich werden wird; aus demselben Grunde, warum uns, während wir mit Wärme uns in alle politische Verhandlungen neuerer Zeiten einlassen, die der entferntern Perioden, wenn gleich noch so wichtig, vergleichungsweise uninteressant sind.

Auf gleiche Weise nehmen wir bereitwilliger an den Empfindungen derer, die uns umgeben, Theil, als derer, die entfernter sind. Der Brand eines Hauses in unserer Nachbarschaft erweckt bei uns größere Theilnahme, als die Einäscherung eines unbekannten Dorfes, und der plötzliche Tod unseres Nachbars flößt uns größern Schrecken ein, als die Ermordung und Marter der Einwohner eines verschiedenen Himmelstrichs.

Nur der directe Nutzen läßt sich gewöhnlich sogleich erkennen, oder wenigstens doch in einer nicht sehr entfernten Periode, und in der Nähe sowohl des Handelnden, als des Zuschauers; während der indirecte Nutzen mit keinem von beiden durch etwas in Zeit oder Ort Begränztes verknüpft ist, sondern über einen unbegränzten Raum ausgebreitet, und keiner bestimmten Zeit, Person oder Gegenstand zugesellt zu seyn scheint.

3) Die Anstrengung, die erforderlich ist, um die künftigen Folgen eines Motivs oder einer Handlung selbst zu begreifen, muß von selbst schon die Lebhaftigkeit der sittlichen Gefühle, welche von den Ansichten des entfernten Nutzens herrühren, vermindern. Wegen der beschränkten Natur des menschlichen Geistes, schwächt alles, was die Aufmerksamkeit zerstreut, die Kraft unserer Empfindungen. Wir werden in geringerer Maße durch ein über mehrere mit einander nicht verbundene

Personen verbreitetes Unglück gerührt, als durch dasjenige, welches auf eine einzelne Familie beschränkt ist. Wenn die Anzahl der Leidenden groß ist, und sie nichts mit einander gemeinsam haben, als das Unglück, so ist so große Aufmerksamkeit erforderlich, um das Ganze dem Gedächtniß einzuprägen, der Geist findet es so schwierig von dem Einen zum Andern überzugehen, und die Ergießung des Gefühls wird bei jedem Uebergange so gebrochen und gestört, daß die Lebhaftigkeit des Gefühls in der Anstrengung verloren geht, welche erforderlich ist, um den Umfang des Uebels zu begreifen. Der directe Nutzen erzeugt sittliche Gefühle, die auf wenige, gewöhnlich durch mancherlei Beziehungen verbundene Personen, beschränkt sind, und wenn er zufällig verschiedene und widersprechende Ansichten einer Handlung darbietet, so sind diese weder sehr zahlreich, noch in der Gattung sehr unähnlich. Der indirecte Nutzen dagegen hat Beziehung auf eine unermeßliche Zahl ganz gesonderter und verschiedener Personen, und bietet eine große Mannigfaltigkeit der Ansichten sowohl der Motive, als der Folgen dar, unter denen es oft schwer ist, die wichtigsten auszulesen. Die Aufmerksamkeit wird auf die Weise zerstreut, die Auffassung weniger klar, die Anstrengung alle die entfernten Wirkungen festzuhalten, zu erforschen und zu würdigen mühsam; und das sittliche Gefühl, das aus so mannigfaltigen und so sehr widerstreitenden Ansichten hervorgeht, verhältnißmäßig schwach.

Aber obgleich der indirecte Nutzen weniger Einfluß auf die Gestaltung unserer sittlichen Gefühle und Urtheile äußert, als die unmittelbaren Folgen der Handlung und die Güte ihrer Motive, so ist er doch keineswegs unerheblich. In Einklang mit den durch die directen wohlthätigen oder nachtheiligen Wirkungen der Handlung verursachten Empfindungen, vermehrt unser Gefühl für deren Werth oder Unwerth; in Widerspruch mit denselben schwächt oder überwältigt er sogar unser Verlangen, den Handelnden zu belohnen oder zu strafen; und unter Umständen, wenn das unmittelbare Gute oder Böse geringfügig,

und die allgemeine Regel richtig ist, kann er sogar unsere raschen und partheiischen Urtheile umstoßen.*)

Eine kurze Musterung unserer Hauptpflichten wird auf die befriedigendste Weise die Beispiele für diese Grundsätze der moralischen Billigung liefern, und uns in den Stand setzen, zu beurtheilen, ob die Gesinnungen der Menschheit in jeder Hinsicht mit dem eben erläuterten Systeme übereinstimmend sind. Eine solche Musterung wird zu gleicher Zeit eine nützliche Vorbereitung für die Speculationen in der Wissenschaft der Politik seyn, welche den Gegenstand der folgenden Abhandlung ausmachen.

*) David Hume's System sollte billig als ein wesentlicher Theil des Smithschen betrachtet werden. Der erste dieser Schriftsteller stellte den Einfluß des Nutzens auf die Bestimmung unserer sittlichen Urtheile fest, machte aber keinen Unterschied zwischen dem directen Nutzen, der in dem Gesichtskreise des Handelnden liegt, und den mehr indirecten Folgen, welche unabsichtlich aus seiner Handlung fließen. Der Dr. Smith fand den Einfluß des Nutzens auf unsere sittlichen Gefühle in der Sympathie mit den Empfindungen der durch die Handlung berührten Person auf, und stellte auch jene andere Sympathie mit den Motiven des Handelnden ins Licht, ohne welche es schwer seyn würde, uns von der hohen Achtung der persönlichen Tugenden Rechenschaft zu geben. Hätte der Dr. Smith den Unterschied zwischen directem und indirectem Nutzen genauer bezeichnet, und sich etwas sparsamer den beredten, aber unbestimmten Erläuterungen hingegeben, so würde sein Buch von den Mißverständnissen frei geblieben seyn, welche die gemeinsten Einwürfe gegen sein System hergegeben haben.

2. Kapitel.

Von dem Wesen und dem Grade der Billigung, die den verschiedenen Tugenden zu Theil wird.

Einige unter den Tugenden beziehen sich geradezu auf den Handelnden selbst, indem ihr Bestreben unmittelbar dahin geht, dessen eigene Glückseligkeit zu vermehren, und nur entfernt dahin, den Zustand seiner Nebenmenschen zu verbessern: Andere haben eine unmittelbare Beziehung auf seine Nebenmenschen, und berühren seine eigene Glückseligkeit nur dadurch, daß sie ihm Billigung seiner selbst, und die Neigung seiner Nebenmenschen verschaffen. Daher theilen sich die Tugenden in zwei große Klassen, die persönlichen und die gesellschaftlichen.

Erster Abschnitt.

Von den persönlichen Tugenden.

Die persönlichen Tugenden wurden von den Alten auf drei zurückgeführt: die Klugheit, vermöge welcher wir, die Uebereilung vermeidend, auf alle Folgen der Handlungen merken, und diejenigen Mittel wählen, die allem Anscheine nach am geeignetsten sind, unsere Zwecke zu erreichen: die Mäßigung, vermöge welcher wir uns des gegenwärtigen Genusses enthalten, wenn dieser uns entweder größeren zukünftigen Genusses berauben, oder uns zukünftigen Schmerz zuziehen würde: und die Standhaftigkeit, vermöge der wir uns dem gegenwärtigen Schmerz unterwerfen, wenn wir dadurch größerm zukünftigem Schmerze entgehen, und uns zukünftigen Vortheil zusichern können.

Der Gegenstand aller dieser Tugenden ist offenbar das eigene Selbst. Sie streben unmittelbar und geradezu dahin, die Glückseligkeit des Handelnden zu vermehren, indem sie ihn abhalten, seinen wahren Vortheil aus Sorglo-

sigkeit aus den Augen zu setzen, oder ihn einer gegenwärtigen Gewährung, oder der Furcht vor gegenwärtigem Schmerz aufzuopfern. Sie setzen ihn auch ohne Zweifel in den Stand, die Glückseligkeit Anderer dermaßen zu vermehren, wie es, wenn er unverhünftig, unmäßig und feige wäre, außer seiner Macht seyn würde. Aber diese Folge ist, da sie von der Verbindung dieser Tugenden mit den gesellschaftlichen abhängt, bloß zufällig. In einem Menschen, der von bösem Willen und Ungerechtigkeit geleitet wird, sind die persönlichen Tugenden, weit entfernt der Menschheit ersprießlich zu seyn, dadurch, daß sie seine Macht Böses zu thun ausdehnen, nur nachtheilig.

I. Klugheit wird von dem Zuschauer gebilligt, wenn alle Umstände der Handlung den Eindruck auf ihn machen, von dem der Handelnde gezeigt hat, daß er sein Betragen leitete. Wir mögen noch so voreilig in unserm eigenen Betragen seyn, so sind wir doch alle hinreichend klug, wenn wir das Betragen Anderer untersuchen. Wir würdigen die verschiedenen Mittel, die hätten gewählt werden können, mit vollkommener Unpartheilichkeit, und stehen nicht unter dem Einflusse der Gedankenverbindungen, die in der Seele des Handelnden statt gefunden, oder der zufälligen Umstände, die irgend einer besondern Ansicht eine falsche Wichtigkeit gegeben haben können. Eben so wenig stehen wir bei Beurtheilung des Betragens Anderer unter dem Einflusse der rastlosen und ungeduldigen Begierde, welche in unsern eigenen Angelegenheiten so leicht die Urtheilskraft verdunkelt, und alle Mittel, die Gegenstände unserer Wünsche zu erreichen, als angenehm, und des Erfolges gewiß darstellt. Wenn wir bei Untersuchung des Betragens eines Andern sehen, daß er sogar in dem Fluge der Handlung dieselbe kalte und überlegte Ansicht aller der Umstände aufgefaßt, und einer jeden ihr richtiges Gewicht beigelegt, und so gehandelt hat, wie wir denken, daß wir in einer ähnlichen Lage gehandelt haben würden, dann billigen wir nothwendig sein Betragen; und wenn wir die mancherlei Bei-

spiele der Uebereilung und Unachtsamkeit bedenken, die fortwährend in der Welt vorkommen, zumal wenn wir wissen, daß einige der Umstände in ein verführerisches Licht gestellt waren, und daß ein solcher Grad der Leidenschaft erregt wurde, der gewöhnlich das Urtheil misleitet, so ertheilen wir unter solchen Umständen lauten Beifall. Im Allgemeinen aber, da die besondern Reizungen zu einem irrigen Urtheile und übereilten Handlungen uns durchaus unbekannt sind, scheint das Zusammentreffen unserer eigenen Ueberzeugung und der des Handelnden so natürlich, daß es ohne Ueberraschung zu veranlassen, keine sehr lebhafte Empfindung erregt.

Auf der andern Seite, wenn die Handlung aus partheiischen Rücksichten, aus besondern Verknüpfungen, von denen wir keine Vorstellung haben, aus Ungeduld, die durch jedwedes Mittel zu dem vorgesteckten Ziele fortströmt, oder aus Dummheit, die weder verschiedenartige Maßregeln mit einander verbinden, noch widerstreitende Ansichten vergleichen kann, entsprungen ist; so macht in solchen Fällen das Unerwartete des Abstandes zwischen unserer Ueberzeugung und der des Handelnden, unsere Mißbilligung sehr stark; während die Thorheit, aus welcher die Handlung ausgegangen zu seyn scheint, zu unserm Tadel einen beträchtlichen Theil Verachtung hinzuthut.

Die natürliche Folge der Klugheit ist Erreichung, die Folge des Gegentheils ist Mißlingen und Vereitlung unserer Absicht: weder aus dem einem, noch dem andern entspringt irgend eine Neigung zu bestrafen oder zu belohnen. Ist die Absicht nicht tugendhaft, so kann der Erfolg nachtheilig, und das Mißlingen ersprießlich seyn, und deswegen muß die Empfindung der Dankbarkeit und des Unwillens, wenn überhaupt eine solche erweckt wird, eher der Nützlichkeit oder Schädlichkeit des beabsichtigten Gegenstandes, als dem bei Erlangung desselben bewiesenen Grade der Klugheit zugeschrieben werden.

Die vorausempfundenen Folgen der Klugheit sind das Vermögen bei künftigen Gelegenheiten uns selbst, unsern

Freunden, und vielleicht unserm Vaterlande nützlich zu werden, und folglich die Billigung einer Eigenschaft, aus der solche wohlthätige Wirkungen hervorgehen können. Es ist wohl wahr, daß die Klugheit auch die Macht ertheilt, größeres zukünftiges Unheil anzurichten; wenn sich aber nicht in der Handlung selbst etwas findet, um unserer Seele diese Ansicht aufzudrängen, so wird sie leicht außer Acht gelassen. Die Menschen sind geneigter ihre Voraussehung dahin anzuwenden, um sich selbst und Andern Vergnügen zu verschaffen, als Unheil anzurichten. So lange wir noch keinen persönlichen Versuchungen ausgesetzt sind, scheint der Weg der Tugend eben und einladend, der der Schlechtigkeit rauh und zurückweisend; und wir verweilen lieber bei der gefälligen Betrachtung der Glückseligkeit, als bei dem unangenehmen Anblicke des Schmerzes. Liegt also in der Handlung selbst nichts, um dieser Geneigtheit entgegen zu wirken, so führt uns dieß dahin, von dem vermuthlichen Erfolg auf Gutes zu schließen, und die Klugheit zu billigen, durch welche dem Anschein nach allein der künftige Erfolg erreicht werden kann. Mangel an Klugheit, auf der andern Seite, führt die schmerzlichen Vorstellungen vereitelter Hoffnung, eigener Unzufriedenheit, der Unfähigkeit Gutes zu thun, und des Leides herbei, das Andern durch solche Uebereilung und Thorheit zugefügt wird. Betrachten wir den Mangel an Klugheit in diesem Licht, und ziehen es nur in ungefähre Erwägung, daß die so vereitelten Pläne vielleicht schädlich werden können, so wird die aus dem wirklichen Mangel der Klugheit entspringende Verachtung durch Vorahndungen des Unheils, welches eine solche Verfassung leichtlich veranlassen kann, verstärkt.

Mit Rücksicht auf diese Tugend mag hier die Bemerkung ihren Platz finden, daß die Aufrechthaltung einer allgemeinen Regel kaum irgend einen Theil an der ihr gewordenen Billigung haben kann. Die allgemeine Regel wird unserer Seele eben so sehr durch die Fehlschlagungen, die die Uebereilung begleiten, als durch den Erfolg, welchen

die Klugheit hat, eingeprägt. Das Daseyn dieser Tugend führt seinen eigenen Lohn, und der Mangel derselben seine eigene Strafe so sichtbar mit sich, daß die Menschen Lehren der Vorsicht, auf gleiche Weise aus der Erfahrung der Folgen, die diese Tugend begleiten, als derer, die von dem entgegengesetzten Fehler unzertrennlich sind, abnehmen können.

11. Mäßigung besteht in einer Vergleichung aller der Empfindungen des Vergnügens und des Schmerzes, die wahrscheinlich aus einer Handlung folgen werden, und in der standhaften Verwerfung des augenblicklichen Genusses, der uns entweder größeren zukünftigen Vergnügens berauben, oder uns zukünftigen Schmerz zu Wege bringen würde. Da dieselbe bloß eine richtige Abwägung der Motive zur Handlung ist, ohne Beziehung auf die Nähe oder Ferne der verschiedenen Gegenstände des Begehrens, so kann sie den Beifall von Seiten der Zuschauer nicht verfehlen, der in dieser Hinsicht alle unsere Vergnügungen und Schmerzen theilt; während Nichtmäßigung, die sich darin äußert, daß einem unwürdigen Genuß bloß seiner Nähe wegen der Vorzug ertheilt wird, von Andern, in deren Seele das Vergnügen keine solche Empfehlung findet, gemißbilligt werden muß. In dem Einen Falle findet zwischen den Gefühlen des Handelnden, und denen des Zuschauers ein vollkommenes Zusammentreffen, in dem andern ein auffallender Widerspruch statt.

Aber aus unserm eigenen und dem Betragen Anderer wissen wir, daß eine vollkommene Sittlichkeit in dieser Rücksicht nicht zu erwarten ist. Wir sehen täglich den bloßen Umstand der Nähe der Vergnügungen wesentlich ihren Einfluß auf die Bestimmung des Willens vermehren; und daran gewöhnt, in einem gewissen Grade Unsittlichkeit bei denen zu erwarten, die der Versuchung ausgesetzt sind, lernen wir der Schwäche unserer Natur etwas einräumen. Stößt uns indessen ein Beispiel merklicher Abweichung von dem Grade der Mäßigung auf, den wir zu erwarten veranlaßt waren, es mag nun diese Abweichung in einer

ungewöhnlichen Macht der Selbstbeherrschung, oder in einer ungewöhnlichen Schwäche der Seele bestehen, so erhebt die durch die unerwartete Erscheinung der Tugend oder des Lasters erweckte Ueberraschung unsere Billigung der einen bis zur Bewunderung, und setzt unsere Mißbilligung der andern bis zum Widerwillen herab.

Keine Bewährung der Mäßigung wird leicht einen irgend großen Eindruck hervorbringen; theils weil, da wir niemals in einer durchaus ähnlichen Lage gewesen sind, wir uns nur eine unvollkommene Vorstellung von der Stärke der Versuchung, welcher widerstanden worden ist, machen können, theils weil es wenig Vergnügungen von großem Gehalt giebt, die bloß aus Rücksicht auf diese Tugend verworfen werden müßten. Wenn ein Genuß ängstlich begehrt wird, so ist es wahrscheinlich, daß derselbe, sowohl das zukünftige Vergnügen, dessen er uns vielleicht beraubt, als den zukünftigen Schmerz, den er zur Folge haben wird, überwiegen könne. Müßte es dessenungeachtet unsere Pflicht seyn, uns seiner zu enthalten, so muß dies eine Pflicht nicht der Mäßigung, sondern der Wohlthätigkeit oder Gerechtigkeit seyn. Eine einzelne Handlung der Mäßigung kann demnach, wenn sie nicht mit irgend einer andern Tugend verknüpft ist, nicht leicht eine Vorstellung von ungewöhnlicher Selbstbeherrschung geben. Auf der andern Seite kann ein einziges Beispiel den größten Widerwillen erwecken; denn, abgesehen von den erniedrigenden Wirkungen mancher Gewährungen auf den Verstand und das Herz, und von der Schwierigkeit, die ganze Kraft einer Versuchung, die wir nicht wirklich gefühlt haben, zu begreifen, so giebt es keine Gränze für die Stufe, bis auf welche eine Handlung der Unmäßigkeit unter die gewöhnliche Richtschnur der menschlichen Natur herabsinken kann. Die Billigung der Tugend ist kalt in Vergleichung mit der Wärme, mit der wir den entgegengesetzten Fehler verwerfen. Aber Handlungen der Mäßigung, an sich schon wenig glänzend, sind getrennt und außer Verbindung; die Einbildungskraft kann sie nicht so

zusammenstellen, daß sie einen Gesammteindruck auf die Seele machen können, und folglich wird keine sehr hohe Bewunderung erweckt.

Die unmittelbare Folge der Mäßigung ist, die Glückseligkeit des Individuums zu vermehren, die des Gegentheils, sie zu vermindern, und diejenigen, welche diese Wirkungen bemerken, schöpfen natürlich Vergnügen aus der Betrachtung der Einen, und Schmerz aus der der Andern. Aber da das Gute oder Böse durchaus nur den Handelnden betrifft, während die Uebrigen weder durch die Tugend Vortheil, noch durch das Laster Nachtheil empfinden, so kann in ihnen, weder Dankbarkeit noch Empfindlichkeit, weder ein Verlangen zu belohnen, noch zu tadeln aufkommen. Sollte es uns dennoch scheinen, als wenn wir in einigen Fällen solche Regungen verspürten, so wird ein wenig Aufmerksamkeit uns überzeugen, daß dies einzig und allein der Fall ist, wenn Mäßigung mit Wohlthätigkeit, und Nichtmäßigung mit Grausamkeit oder Ungerechtigkeit verbunden ist.

Jedes Beispiel der Mäßigung oder Nichtmäßigung läßt uns in voraus auf Andere schließen, und auf diese Weise erhält unsere Billigung oder Abneigung großen Zuwachs. Aber da wir für eine Abweichung von der gewöhnlichen Richtschnur der Menschheit empfindlicher beim Laster, als bei der Tugend sind, so sind unsere Vorempfindungen weit lebendiger rücksichtlich des Erstern, als in Betreff der andern: und daher ein zweiter Grund, warum unser Abscheu vor der Unmäßigkeit weit lebhafter ist, als unsere Bewunderung der Mäßigung und Enthaltsamkeit.

Es giebt wenig Tugenden, zu deren regelmäßiger Ausübung ein Gefühl der Pflicht erforderlicher würde, als die Mäßigung. Hauptsächlich nur dadurch, daß wir uns an den Gesichtspunkt zurückerinnern, aus dem wir den uns jetzt gegenwärtigen Genuß zu einer andern Zeit betrachteten, und indem wir uns die allgemeinen durch wiederholte Urtheile gebildeten Regeln des Betragens zurückrufen, vermögen wir

der Versuchung zu widerstehen. Aber diese Regeln können eben so gut durch die Erfahrung des Schmerzes und der Reue, die eine Folge der Uebertretungen sind, festgestellt werden, als sie durch eine Unterbrechung der tugendhaften Verfassung der Seele geschwächt werden können. Das Böse, welches gänzlich nur den Uebertreter trifft, und offenbar eine Folge der Uebertretung ist, wird ein Gefühl der Pflicht seiner Seele mit Macht einprägen. Auch kann die Wirkung des Beispiels Andern nicht leicht sehr gefährlich werden. Mangel an Mäßigung scheint demjenigen, der keiner Versuchung ausgesetzt ist, so häßlich, so kindisch, und sogar abgeschmackt, daß er wenig Neigung fühlt, das nachzuahmen, was er in keiner Maaße billigen kann. Wenn jedoch das Beispiel von Jemand gegeben wird, den wir achten, oder wenn die Unmäßigkeit mit angenehmen geistigen Eigenschaften verbunden ist, oder wenn dieselbe als eine Begleiterin des Ranges und der Mode betrachtet wird, so können ihre Folgen gar sehr zerstörend seyn. So verdirbt der Leichtsinn eines Vaters häufig die Sittlichkeit seines Sohnes; so kann die Lebhaftigkeit und der Witz eines bon vivant junge Leute von ihrer Pflicht abführen, und so verbreitete die Lasterhaftigkeit Karls des Zweiten ausschweifende Sitten an seinem Hofe, und von da durch die Nation. Sogar in solchen Fällen wird sich unser Abscheu vor dem Laster, wenn er nicht durch den Unwillen über die unmittelbaren, durch Selbstwillfahrung veranlaßten Kränkungen, verstärkt wird, damit zufrieden geben, diesen Einzelnen zu verabscheuen, ohne sich zu bestreben, seine Lasterhaftigkeit mit Strafe zu belegen: und dem zu Folge sind solche Gesetze, die aus religiösen Absichten errichtet wurden, um den Ausbrüchen der Unsittlichkeit zu steuern, allemal in Ermangelung der Uebereinstimmung mit den Gefühlen der Menschen, schleunig wieder außer Gebrauch gekommen.

III. Unsere sittlichen Gefühle, in Betreff der Tugend der Standhaftigkeit, sind in manchen Einzelnheiten, den durch die Mäßigung erweckten Gefühlen sehr ähnlich, obgleich sie

der Ausdehnung und dem Gehalte nach sehr verschieden sind. Standhaftigkeit besteht gleich der Mäßigung in einer richtigen Schätzung des Vergnügens und des Schmerzes, ohne demjenigen, was unmittelbar bevorsteht, ein ungebührliches Uebergewicht einzuräumen: und sie wird auf gleiche Weise vermöge des Zusammentreffens zwischen den Gefühlen des Handelnden, und denen des Zuschauers gebilliget. Einiges wird auch hier der gewöhnlichen Schwäche der menschlichen Natur eingeräumt, vermöge der die Gegenwart des Schmerzes einen so mächtigen Einfluß auf die Seele ausübt; indem die Billigung oder Mißbilligung nicht so sehr in Verhältniß steht zu der vollkommnen Sittlichkeit der Handlung, als zu den Abweichungen von dem gewöhnlichen Grade der Tugend, den die Erfahrung uns in voraus anzunehmen gelehrt hat.

Die Richtschnur dieser Tugend wechselt demnach in den verschiedenen Zuständen der Gesellschaft, indem sie in einigen auf eine sehr hohe, in andern auf eine sehr niedrige Stufe gestellt ist. Der Wilde, dessen Leben ein fortwährender Kampf gegen Gefahren und Entbehrungen gewesen, der gegen einen jeden Wechsel und jeden Schmerz abgehärtet ist, dessen rauhe Brust sich selten mit Andern gleichgestimmt gefühlt, und der eben so selten die Tröstungen des Mitleids von seinen Nebenmenschen erfahren hat; ein Wesen, das in dieser harten Schule des Leidens und der Widerwärtigkeit fortgeschleppt ist, wird eine Gefühllosigkeit gegen die Drohungen des Schmerzes annehmen, die zugleich seine Bewunderung der Standhaftigkeit vermindert, und seine Verachtung gegen jedes Zeichen der Schwäche vermehrt.

In der civilisirten Gesellschaft jedoch übt Abscheu gegen Schmerz eine weit mächtigere Herrschaft über den Willen, als die Liebe zum Vergnügen. Ein Leiden, welches in der Entfernung uns unbedeutend erscheint, kommt uns nicht nahe, ohne uns in Furcht zu setzen. Wir können alle über die Schmerzen des Körpers, den Verlust unsers Vermögens, die fehlgeschlagenen Hoffnungen des Ehrgeizes, selbst die Beendigung des Lebens, so lange diese Unglücksfälle fern sind, sehr philo-

sophisch sprechen, ja sogar empfinden; aber laß uns ihnen ins Auge sehen, so wird auch der Kühnste zurückfahren. Daher ist bei civilisirten Nationen, der Grad der erwarteten Uebereinstimmung mit den Regeln der Sittlichkeit bei der Standhaftigkeit niedriger gestellt, als bei der Mäßigung. Ein beträchtlicher Grad der Vorsicht, ja sogar ein gewisser Grad der Bestürzung bei wirklicher Gefahr wird nur wenig getadelt, und Kleinmuth erweckt, obgleich er nur den Spott erregt, doch wenig Widerwillen und keinen Abscheu: während auf der andern Seite, eine kräftige Aeußerung des thätigen Muthes, oder der Standhaftigkeit, die mitten unter Martern das Mitleid verachtet, mit lautem Beifall aufgenommen wird.

Auch erhält die Bewunderung, die einer Handlung der Standhaftigkeit zu Theil wird, keinen großen Zuwachs durch mehrere auf einander folgende Aeußerungen dieser Tugend. Eine Reihe muthiger Anstrengungen wird ohne Zweifel weit mehr bewundert werden, als irgend eine gewöhnliche oder unbedeutende Handlung der Tapferkeit; aber bei der Betrachtung eines herrlichen Beispiels der Selbstbeherrschung muß alles, was die Seele zerstreuen, oder unsere Aufmerksamkeit auf weniger wichtige Vorgänge richten würde, die innere Kraft des Gefühls eher schwächen, als vermehren. Unter solchen Umständen wird die Seele zu sehr hingerissen, um eine Anzahl weniger interessanter Vorfälle aufzuzählen und zusammenzufügen: sie wird zu sehr durch ein großes und glänzendes Gefühl erhoben, um sich zu andern von einer niedrigeren Herkunft und geringerm Glanze herabzulassen. Es giebt jedoch einen sehr wichtigen Zuwachs selbst für die höchste Bewunderung, welche die erhabenste Handlung des Heldenmuths einflößen kann. Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß unsere sittlichen Gefühle in so naher Verbindung mit den Vorstellungen unserer Einbildungskraft stehen, daß alles, was das Eine erhöht, dem Andern ungewöhnliche Lebhaftigkeit giebt. *)

*) Man sehe Dav. Humes Tractat von der menschlichen Natur, II. Buch, 3. Theil, 6. Abschnitt, oder seine Abhandlung von den Leidenschaften, VI. Abschnitt. 9.

Befindet sich unsere Seele unter dem Einflusse hoher Bewunderung, so fliegt sie in die Zukunft, indem sie mit einer, der Wirklichkeit sehr nahe kommenden Kraft und Lebhaftigkeit noch erhabenere Handlungen des Heldenmuths sich ausdenkt: fortgerissen durch die Täuschung schreiben wir diese eingebildeten Handlungen dem zu, der unsere Erwartungen schon so weit übertroffen hat; unsere Gefühle und unsere Einbildungskraft verstärken einander, und unsere Empfindungen steigen zum höchsten Entzücken, dessen der Mensch empfänglich ist. Wer kann in einem solchen Zustande auf den bloßen Nutzen achten, es mag dieser nun unmittelbar oder entfernt seyn?

Aber wenn unsere Gefühle Zeit gehabt haben sich abzukühlen, und unsere Aufmerksamkeit auf die Folgen der Handlung gerichtet ist, deren Grösse unsere Seele entzückt hat, so müssen wir bemerken, daß diese Folgen, außer in so weit etwa Großmuth oder Wohlwollen sich zu der Standhaftigkeit gesellt haben, sich ganz allein auf den Handelnden selbst beschränken, indem sie ihm den größten Grad der Glückseligkeit zusichern, den es ihm möglich war zu erreichen. In dieser Tugend also liegt keine Aufforderung zur Dankbarkeit: eben so wenig, als in dem Kleinmuth, der viel entferntes Gute aufgeopfert hat um dem gegenwärtigen Schmerze zu entgehen, irgend ein Umstand liegt, um den Unwillen der Menschen zu erregen.

In besondern Fällen freilich sind die Folgen der Feigheit Andern so unmittelbar schädlich, daß in solchen Beispielen dies Laster durch die Gesetze hart gestraft worden ist. Wenn durch Kleinmuth eine Armee in Verwirrung gebracht worden ist, und sich Gemetzel und Schrecken vereinigt haben, um die Nation zu überwältigen: oder wenn die drohende Gefahr solcher Uebel erzeugt wurde, so steigt die Empfindlichkeit der Leidenden zu hoch, um durch die Ausflucht, daß keiner dieser Unglücksfälle durch den Verbrecher beabsichtigt wurde, entwaffnet zu werden. Die allgemeine Stimme fordert einen Ersatz für den Verlust und den Schimpf, den die Feigheit verursacht hat, und die

Staatsklugheit, in der Absicht die Furcht vor dem Tode mit der Furcht vor der Strafe aufzuwägen, bestätigt, ja schärft gewöhnlich noch diesen Urtheilsspruch. Aber eine Bestrafung der Feigheit, die darüber hinaus geht, den Schuldigen der Schmach und Verachtung Preis zu geben, widerstrebt den Gefühlen des Zuschauers. Was man vielmehr als eine natürliche Schwachheit, denn als ein Verbrechen betrachtet, wird gewöhnlich bemitleidet; und das Urtheil, das keinen andern Schutz, als den Vorwand der Nothwendigkeit hat, wird unter der bemitleidenden Theilnahme der Zuschauer vollstreckt. So sehr Feigheit auch verachtet seyn mag, so unheilbringend auch ihre Folgen für eine Nation seyn mögen, so können doch keine Betrachtungen von dieser Art uns dahin vermögen, sie mit denjenigen Verbrechen in eine Klasse zu bringen, deren unmittelbarer Gegenstand Kränkung anderer ist, und die in der Hinsicht einen Unwillen erwecken, den nur allein Bestrafung beschwichtigen kann.

Zweiter Abschnitt.

Von den gesellschaftlichen Tugenden.

Es giebt zwei Weisen, auf welche die Handlungen der einen Person die Glückseligkeit einer andern berühren können. Sie können dieselbe vergrößern, oder aber vermindern. Diesem zu Folge können die gesellschaftlichen Tugenden, deren unmittelbarer Gegenstand die Wohlfahrt nicht des Handelnden, sondern seiner Mitmenschen ist, in zwei große Klassen eingetheilt werden; die wohlthätigen Tugenden, die geradezu auf die Beförderung fremder Glückseligkeit gerichtet sind; und die Gerechtigkeit, die alles was dem Genusse anderer Abbruch thun könnte, verbietet.

Es giebt eine dritte Klasse gemischter Art, welche sowohl die Wohlthätigkeit, als die Gerechtigkeit in sich aufnimmt,

und obgleich sie am Ende in diese Tugenden sich auflösen läßt, dennoch schicklicher für sich besonders betrachtet wird.

1. Selbst bei der Wohlthätigkeit, der liebenswürdigsten aller Tugenden, ist Uebereinstimmung mit den Regeln der Sittlichkeit ein wesentliches Erforderniß. Obgleich Jemand Tausenden Wohlthaten erzeigt haben mag, so kann doch sein Betragen, wenn es von Thorheit geleitet und von der Laune eingegeben wurde, wenn die Handlung im Mißverhältniß zu den Motiven, oder als eine solche erscheint, von der wir glauben, daß wir sie unter ähnlichen Umständen nicht vollbracht haben würden, so kann ein solches Betragen, wenn es gleich seiner Folgen wegen Entschuldigung finden mag, niemals Billigung verdienen, noch irgend einen Anspruch auf die Benennung der Tugend machen.

Auf gleiche Weise kann die Enthaltung von einer Ausübung der Wohlthätigkeit, obgleich diese im allgemeinen nur gleichgültig hingenommen wird, unter besondern Umständen das Verdienst der Tugend haben. Wenn bei Verrichtung einer Handlung der Wohlthätigkeit, der Handelnde sich vielen Unannehmlichkeiten müßte unterworfen haben, um jemandem zu dienen, der weder besondere Ansprüche auf seine Gefälligkeit, noch ein sehr dringendes Bedürfniß seiner Dienste hatte; mehr noch, wenn er sich selbst dadurch der Macht beraubt haben würde, Andern beizustehen, die, wenn sie gleich kein größeres Bedürfniß oder Verdienst für sich hatten, doch in seiner Neigung einen höhern Platz einnahmen; in einem solchen Fall fühlen wir, daß wir auf dieselbe Weise gehandelt haben würden und billigen seine Weigerung.

Es ist freilich selten, daß die Unterlassung der Wohlthätigkeit an sich selbst auf eine unmittelbare Billigung Anspruch machen kann, aber vermöge der Erfahrung an uns selbst und Andern widerfährt ihr häufig Nachsicht. Wir lernen bald die Stärke der selbstsüchtigen Neigungen der Menschen schätzen, und werden ihren Einfluß gewahr, die Handlungen der Güte zu verhindern, welche Andern natürlich und angemessen scheinen. Daran gewöhnt, solchen Un-

vollkommenheiten, welche die Erfahrung uns zu erwarten gelehrt hat, etwas einzuräumen, beruhigen wir uns bei dem gewöhnlichen Grade des Zusammentreffens zwischen unsern, und den von dem Handelnden dargelegten sittlichen Gefühlen. Einer größern sittlichen Vollkommenheit, als wie diese allgemeine Richtschnur sie erfordert, schenken wir unsere Billigung; und wenn dieselbe eine mächtige Anstrengung der Großmuth und der Selbstbeherrschung erfordert, und jene Richtschnur gar sehr übersteigt, so kann die Ueberraschung unsere Bewunderung bis zum höchsten Beifall erheben. Wenn aber auf der andern Seite in derselben eine geringere Vollkommenheit sich offenbart, als wir in voraus angenommen hatten, so kann unsere Mißbilligung nach den Umständen der Handlung, Widerwillen, Verachtung oder Abscheu werden.

Wenn wir von den Motiven zu den Folgen einer wohlthätigen Handlung übergehen, das unmittelbare Gute, das aus derselben entspringt, bemerken, und dann uns mit der Dankbarkeit derjenigen gleichgestimmt fühlen, deren Glückseligkeit vermehrt worden ist, so empfinden wir Vergnügen aus der Handlung, Zuneigung für den Handelnden, und das Verlangen, ihn zu belohnen, worin der Sinn für Verdienst besteht.

Diese starken Gefühle der Bewunderung und der Dankbarkeit werden noch mächtiger gemacht durch Vorempfindungen künftigen Edelmuths und künftiger Wohlthaten; Vorempfindungen, die auf unsere Seele fast mit der Kraft der Wirklichkeit einwirken, vermöge ihrer genauen Aehnlichkeit mit der Scene, welche unsere Aufmerksamkeit erfüllt, und vermöge des Zustandes der Thätigkeit, in den unsere Einbildungskraft allemal durch Empfindungen von großer innerer Kraft versetzt wird. Unser Beifall erstreckt sich nicht allein auf die gegenwärtigen, sondern auf die künftigen Aeußerungen der wohlwollenden Neigungen; unsere Dankbarkeit nicht allein auf die gegenwärtigen, sondern auf die künftigen Handlungen der Güte, die unsere erwärmte Einbil-

dungskraft, als kaum weniger gewiß, und als weit wichtiger darstellt, als jene Wohlthaten, die wirklich schon erwiesen worden sind.

Während wir uns unter dem Einflusse so kräftiger Gefühle befinden, ist es nicht wahrscheinlich, daß wir viele Aufmerksamkeit auf den Vortheil verwenden, die daher entlehnt werden kann, daß die Neigung zum Wohlthun in der Seele Anderer verstärkt wird. Freilich muß jeder Zuschauer einer edelmüthigen Handlung in seinem Busen eine Liebe und Bewunderung der Güte empfinden, welche seine tugendhaften Entschließungen befestigen wird. Aber solche Betrachtungen sind zu allgemein, zu kalt, zu unbestimmt, um während der Hitze unsers Beifalls, oder der Rührung der Dankbarkeit Gehör zu finden. Auch werden sie der Seele nicht durch irgend eine auffallende Aehnlichkeit, entweder mit den Motiven, oder mit den unmittelbaren Folgen der Wohlthätigkeit herbeigeführt. Hätten wir die Handlung in Verdacht, als rührte sie aus der Beachtung allgemeiner Regeln her, so würde dieselbe in unsern Augen viel von ihrem Verdienste verlieren. Sollten wir erfahren, daß der Mann, den wir in unserer Phantasie uns ausgemalt hatten, als würde er vom Mitleid erweicht, durch den Anblick der Glückseligkeit, welche er erschuf, ergötzt, und durch einen großmüthigen Sieg über seine selbstsüchtigen Gefühle erhoben, bloß durch Gewohnheit, durch allgemeine Grundsätze, oder durch ein genaues Gleichgewicht zufälliger Resultate bestimmt wurde, so würde unsere Bewunderung sich schnell legen, und unsere Dankbarkeit aufhören, unsere Neigungen zu beschäftigen oder zu interessiren. Es ist gewiß unwahrscheinlich, daß eine Betrachtung, die in dem Handelnden den Glanz seiner Handlung verdunkeln, und derselben ihre Anmuth entziehen würde, die durch sein Betragen erweckten Empfindungen in der Brust des Zuschauers erhöhen sollte.

Die Folgen einer selbstsüchtigen Weigerung, die Glückseligkeit Anderer zu befördern, sind eher von einer verneinenden, als bejahenden Art. Nach der gefühllosesten Abweisung eines

Gesuchs, befindet sich die Sache ganz genau in demselben Zustande, als bevor die Bitte geschah. Der, welcher des Beistandes bedürftig war, ist weder ärmer, noch in größerer Noth, noch weniger geachtet, als wenn er dies Anliegen nicht angebracht hätte; und er befindet sich in keiner schlechtern Lage, als im Fall der Mensch, der sein Gesuch so gefühllos abschlägt, niemals vorhanden gewesen wäre. Die Vereitlung der Hoffnung mag daher noch so unerwartet seyn, die abschlägige Antwort noch so gehässig, so hat doch der, der auf Unterstützung hoffte, weil er kein Unrecht erlitt, auch nicht einmal Grund zu derjenigen Empfindlichkeit, die zur Zufügung von Strafe führte. Der Zuschauer mag in dem Vergnügen getäuscht worden seyn, welches er in der Aussicht auf Glückseligkeit und Dankbarkeit vorempfunden hatte, und diese Täuschung mag seine Abneigung gegen die Person, deren unedle Gefühle er mit Widerwillen betrachtet, vermehren; so ist doch immer, da kein wirkliches Unrecht geschehen, kein wirkliches Uebel hervorgebracht worden ist, kein Grund zu dem Unwillen, der aus der Empfindlichkeit ausstrahlt. Auch liegt in der Aussicht auf das künftige Betragen desjenigen, dessen Charakter es an Wohlthätigkeit mangelt, durchaus kein Umstand, der einen solchen Unwillen erzeugen kann. Freilich läßt sich eine Richtung des Betragens voraussagen, die Tadel verdienen und sich Verachtung zuziehen wird; der Vorschmack der Unfreundlichkeit, Gemeinheit und Verhärtung des Herzens, mag wohl Widerwillen erregen; aber wenn man nicht über den Fall hinausgeht, so kann keine Ursache vorhanden seyn, eine unmittelbare Kränkung gegen irgend jemand vorherzusagen, und wo keine Kränkung ist, kann keine Bestrafung statt finden.

Daß eine jede Abweichung von der Wohlthätigkeit eine der wesentlichsten Regeln der Sittlichkeit in der Seele des Handelnden schwächt, und wenigstens in der Seele Anderer die menschenfreundlichen Entschließungen verhindert, welche aus der Betrachtung der durch das Wohlwollen erzeugten Glückseligkeit, Dankbarkeit und Selbstzufriedenheit entsprungen seyn möchten, das kann wohl in irgend einer zukünftigen Pe-

riode unsere Misbilligung vergrößern; aber solche Ansichten können wahrscheinlich keine irgend mächtige Wirkung haben, so lange das unerwartete Ueberwiegen eines selbstsüchtigen Gefühls unser Erstaunen und unsern Widerwillen und der Anblick des Kummers, dem wir nicht abhelfen können, unsere Betrübniß erweckt.

Solche Betrachtungen der entfernten und ungewissen Wirkungen einer Handlung können niemals ein Verlangen Strafe zu verhängen hervorbringen. Auch können wir in der That niemals so gewiß seyn von der Unziemlichkeit der Handlung, um nicht Gefahr zu laufen das zu bestrafen, was vielleicht nicht einmal Tadel verdient. Die Regeln der Wohlthätigkeit sind ihrem Wesen nach schlaff, und in ihrer Anwendung ungewiß. Bevor wir mit Bestimmtheit behaupten können, daß sie aus den Augen gesetzt worden sind, müssen wir die Fähigkeiten des Handelnden betrachten, das Verhältniß seiner Verbindungen und Freunde, die übrigen Ansprüche auf seine Menschenfreundlichkeit und Zuneigung, die mächtiger, wiewohl nicht so unmittelbar gegenwärtig seyn mögen; den Charakter der im Unglück befindlichen Person, und die Wahrscheinlichkeit, in wie fern ihr durch Andere, näher mit ihr durch Freundschaft oder Geburt Verknüpfte werde geholfen werden. Wie ist der Zuschauer im Stande seinen Weg in diesem Labyrinthe zu finden? Wie ist er im Stande alle diese Umstände abzuwägen, um mit Gewißheit dahin zu entscheiden, daß die Handlung hätte ausgeführt werden sollen, oder daß dieselbe geboten werden müßte? So lange unsere Mißbilligung nichts weiter als eine Abneigung zur Folge hat, urtheilen wir nach den Umständen, die zu unserer Kenntniß kommen, und es entsteht daraus noch kein Uebel, das bei besserer Belehrung nicht aus dem Wege geräumt werden kann: wollte man uns aber dazu berufen, eine Strafe zu verhängen, so müßten wir fühlen, daß es unsere Pflicht sei, inne zu halten, bis wir mit den kleinsten Umständen des Falles bekannt gemacht worden sind. Wir sind daher weder geneigt, eine Unterlassung der Wohlthätigkeit zu bestrafen, die, indem sie geradezu kein Uebel hervorbringt,

auch kein Gefühl der Rache veranlaßt, noch könnten wir, wenn wir des Beispiels wegen dazu geneigt wären, uns darüber beruhigen, ob wir nicht eine Handlung der Ungerechtigkeit begehen sollten. Die Wissenschaft der Casuistik, die es unternahm, Regeln der Wohlthätigkeit niederzulegen, die auf eine Mannigfaltigkeit von Umständen und Lagen anwendbar wären, ist ein Geschlechtsnahme für die Spitzfindigkeit der Unterscheidung geworden, welche in der Natur der Dinge nicht gegründet, bloß zur Verwirrung und zum Irrthum führt.

II. Wo Gerechtigkeit in Betracht kommt, da wird die genauste Uebereinstimmung mit der Sittlichkeit von dem Zuschauer erfordert. Diesem scheint das Wohl beider Partheien gleich wichtig: und obgleich er der Selbstsucht, die den Menschen abhält, seine eigenen Wünsche oder Vergnügungen der Wohlfahrt Anderer aufzuopfern, einiges einräumen mag, so kann er doch für das größere Maaß dieses Fehlers keine Nachsicht haben, welches ihn verleiten möchte, in der Kränkung seines Nebenmenschen seinen eigenen Vortheil zu suchen. Ein jedes Beispiel solcher Selbstpartheilichkeit wird von denen getadelt, die weder durch Leidenschaft geblendet, noch durch Interesse irre geführt werden, und Sittlichkeit wird hier in einem so hohen Grade erwartet, daß eine Handlung der bloßen Gerechtigkeit, außer unter sehr eigenthümlichen Umständen, kaum Beifall erweckt. Ein Leben standhafter, genauer und ausdauernder Gerechtigkeit, während dessen kein unlauterer Vortheil von irgend einer Art ergriffen worden ist, kann vielleicht einen größern Grad der Selbstbeherrschung bedingen, als zur Ausübung der glänzenderen Tugenden erfordert wird. Da aber in solchen Fällen eine jede Bestrebung an sich selbst von geringer Schwierigkeit, und nichts vorhanden ist, um daran die häufige Wiederkehr der Tugend zu bezeichnen, so giebt es da nichts, was die Einbildungskraft rührte, oder die Empfindung belebte. Wenn daher bloße Gerechtigkeit jemals Beifall findet, so ist es allein dann, wenn eine positive Einrichtung alles dasjenige erlaubt zu haben scheint, was nicht geradezu verboten ist, und wenn dem zu Folge das, was in der That

eine strenge Verbindlichkeit ist, etwas von dem Scheine der Großmuth annimmt. In solchen Fällen überzeugt die Erfahrung uns, daß die Mehrheit der Menschen sich als von allen Verbindlichkeiten losgesprochen betrachten wird, die nicht durchs Gesetz geboten sind; unsere Erwartungen einer strengen Sittlichkeit werden folglich herabgesetzt werden: der gewöhnliche Grad der sittlichen Unvollkommenheit wird einige Nachsicht finden, und eine strenge Beobachtung der Forderungen der Gerechtigkeit, wenn dieselbe bloß willkührlich ist, kann einigen Grad der Bewunderung erregen.

Die sittlichen Gefühle, denen die unmittelbaren Folgen der Gerechtigkeit das Daseyn geben, sind eben so ruhig und gemäßigt. Die Tendenz dieser Tugend ist nicht Glückseligkeit zu gewähren, sondern Unrecht zu verhindern; nicht den Genuß zu vermehren, sondern die Vernichtung des Grades der Wohlfahrt zu verhindern, welcher schon vorhanden ist. Nach der ausgezeichnetsten Handlung der Gerechtigkeit bleibt jedes Ding wie zuvor; keiner wird glücklicher gemacht, kein Unglück wird entfernt. Es ist da keine Veranlassung zur Dankbarkeit, welche nur durch Wohlthaten erweckt wird, welche aber niemals eine bloße Unterlassung zu belohnen sucht. In der Gesellschaft freilich, wo die unvermeidlichen Unvollkommenheiten des Gesetzes manche unsittliche und einige ungerechte Handlungen erlauben, kann die Enthaltung von diesen etwas von dem Charakter der Wohlthätigkeit annehmen. Derjenige, welcher richtige Rechenschaft von einem ihm ohne Wissen der Welt anvertrauten Gute giebt; der Schuldner, der, nachdem er eine Quittung erhalten hat, diejenigen Schulden bezahlt, von denen er durchs Gesetz befreit ist; derjenige, welcher einen andern einer gesetzlichen, aus Unwissenheit oder Thorheit eingegangenen Schuld überhebt: ein jeder, der auf diese Weise handelt, kann, indem er ein zarteres Ehrgefühl darlegt, als unsere allgemeine Erfahrung der Menschen uns erwarten ließ, zu gleicher Zeit Dankbarkeit in der Brust der Individuen erwecken, die er in dem Besitze derjenigen Mittel des Genusses läßt, deren sie auf eine gesetzliche Weise hätten beraubt seyn können.

Wenn wir unsere Aufmerksamkeit auf die Richtung des künftigen Betragens wenden, welche der Wahrscheinlichkeit nach sich aus den durch eine gerechte Handlung berührten Motiven ergeben wird, so können wir darnach bloß schließen, daß der Handelnde nicht geneigt seyn wird, seinem eigenen Interesse einen solchen ungebührlichen Vorzug zu geben, daß er dadurch die, welche ihn umgeben, der Rechtsverletzung aussetzen konnte. So weit ist es gut; wir verbürgen uns für die Sittlichkeit seiner künftigen Handlungen, und fühlen Freude an der Darlegung eines unschädlichen Charakters. Aber es ist mit diesen Gefühlen keine vorausempfundene Dankbarkeit verbunden; denn die Handlung berührt keine Gesinnungen, aus denen sich auf künftige Handlungen der Güte schließen ließe; oder wenn dieselbe den zarten Sinn der Gerechtigkeit darlegen sollte, der in jenem Einen Gesichtspunkte, etwas einer Wohlthat Aehnliches zu gewähren scheint, so kommen doch die Gelegenheiten, diese darzulegen, so selten vor, und ihre Folgen sind gemeiniglich so unerheblich, daß dieselbe zu keiner sehr lebhaften Empfindung Veranlassung geben kann.

Die der Gerechtigkeit gebührende Billigung scheint also hauptsächlich aus der Bekräftigung herzurühren, welche ein jedes Beispiel dieser Tugend einer höchst wichtigen Verhaltungsregel gewährt. Diese Regel ist nicht, wie bei der Wohlthätigkeit, unbegränzt in ihrer Ausdehnung, oder schwer in ihrer Anwendung. Sich des Unrechts zu enthalten, ist eine in ihrer Bedeutung klare, und von allen zufälligen Umständen unabhängige Maxime. Ihr Einfluß auf die Anordnung unseres Betragens ist zu gleicher Zeit sehr heilsam. Ist dieselbe durch eine unabweichliche Beobachtung bekräftigt, so stellt sie sich unserer Seele dar, selbst wenn die Gegenstände durch Leidenschaft am meisten entstellt sind, und weckt durch ihre gewohnte Kraft unsern Sinn für eine höchste Pflicht auf. Daß unser Betragen in einer schwierigen Lage den Einfluß eines so heilsamen Grundsatzes bewährt, daß dasselbe sich bestrebt, die großen Regeln der Ge-

rechtigkeit unserer Seele noch immer mehr einzuprägen, und durch das Beispiel die tugendhaften Entschließungen Anderer zu bestärken, muß uns zu hoher Billigung berechtigen; jedoch diese Billigung, die aus entfernten und weniger auffallenden Ansichten des Nutzens herrührt, wird allemal eine Ruhe und Fassung behalten, die den enthusiastischen durch Wohlthätigkeit angefachten Regungen nicht gleich kommt.

Wenn wir jedoch Acht geben auf die sittlichen Gefühle, die durch eine Handlung der Ungerechtigkeit erweckt werden, so werden wir diese ungewöhnlich lebendig und kräftig finden. Wenn Jemand aus offenbar selbstsüchtigen und unsittlichen Motiven eine eingegangene Schuld zu bezahlen sich weigert; wenn er einen Andern um sein Eigenthum betrügt, oder sich desselben mit Gewalt bemächtigt; wenn er ihn in seiner Person mißhandelt, oder seinen Charakter verläumdet, so geschieht in allen diesen Fällen positives Unrecht, die Lage des Leidenden wird schlechter gemacht, als sie zuvor war, und es wird ein Gefühl der Empfindlichkeit erweckt, mit dem ein jeder Beistehende sich gleichgestimmt fühlt. Hierzu kommt in der Seele eines jeden, der mit dem Verbrecher in Verbindung steht, oder in dessen Nähe lebt, eine Befürchtung künftiger Kränkungen, ihre persönliche Sicherheit gefährdender Rechtskränkungen, und in der Seele der Andern, ein Unwillen über Verbrechen, welche so verschlimmerte Grundsätze wahrscheinlich verursachen werden. Solche Vorahndungen künftiger Ungerechtigkeit, eine Eingebung wirklicher Verbrechen und wirklicher Leiden, führen bisweilen den Unwillen des Zuschauers weiter, als die Empfindlichkeit des Leidenden. Auch kann die höchste Nothwendigkeit, daß eine regelmäßige Beobachtung der Regeln der Gerechtigkeit zu Wege gebracht werde, nicht verfehlen, diesen Gefühlen sowohl Kraft, als Ausdauer zu geben. Die persönlichen Tugenden können vernachlässigt werden, ohne Andern Leiden zu Wege zu bringen; Wohlthätigkeit kann aus den Augen gesetzt werden, freilich nicht ohne mögliche Glückseligkeit zu verhindern, doch aber ohne neues Unglück zu verursachen; aber

die Gerechtigkeit ist der Grundstein der Gesellschaft, durch dessen Wegnahme die menschlichen Bestrebungen und Freuden auf einmal in Staub zusammenstürzen würden. Wenn eine für Privatsicherheit und öffentliche Ruhe so wesentliche Tugend, entweder heimlich oder offenbar angegriffen wird, so macht die in die Augen springende Nothwendigkeit, die allgemeine Regel aufrecht zu halten, und zu beweisen, daß kein persönlicher Vortheil am Ende aus Verbrechen hervorgehen kann, einen jeden Zuschauer zum Theilnehmer an dem Versuche, den Angriff zurückzutreiben, und wenn das unmöglich seyn sollte ein hinreichendes Maaß der Strafe zu verhängen, nur den Angreifenden seine Ungerechtigkeit bereuen zu machen, und Andere von ähnlichen Unternehmungen abzuschrecken. Bei der Zufügung dieser Strafe kann aus den Umständen des Falles keine Schwierigkeit entspringen. Um sein Betragen zu bestimmen, braucht der Beistehende sich nur darüber Gewißheit zu verschaffen, daß die eine Parthei ihren eigenen Vortheil durch Beeinträchtigung der andern zu befördern sucht. Er nimmt dann zugleich wahr, daß solche Versuche unsittlich, für ein unschuldiges Individuum kränkend, und für die Gesellschaft gefährlich sind. Hieraus entspringt die Einführung und der Wirkungskreis des Gesetzes, welches nicht dahin zielt, Tugend einzuflößen, sondern eine Gattung des Lasters im Zaum zu halten, dessen Existenz durch einen wirklichen Angriff, und dessen Strafbarkeit bisweilen durch die Besorgniß, und allemal durch den Unwillen der Nebenmenschen bewiesen worden ist.

III. Es giebt einige Tugenden, deren Wesen zwischen Wohlthätigkeit und Gerechtigkeit getheilt ist, und die, indem sie einen Mittelplatz zwischen denselben einnehmen, Verbindlichkeiten zu erzeugen scheinen, bindender, als jene, und weniger bestimmt, als diese. Diese Pflichten, welche, obgleich ihre Vernachlässigung die stärksten Empfindungen der Mißbilligung erregt, doch nur theilweise, wenn überhaupt, durch menschliche Gesetze bekräftiget werden, entspringen hauptsäch-

lich aus der Dankbarkeit, und aus den kindlichen und älterlichen Verhältnissen.

1. Pflichten, die aus der Dankbarkeit entspringen.

Es giebt manche Umstände, welche die Verbindlichkeit, einem Wohlthäter Beistand zu leisten, weit über diejenige erheben, irgend einer andern Person eine Gunst zu erzeigen, und folglich unsere Bewunderung einer dankbaren Vergeltung für frühere Freundlichkeit vermindern, während sie unsere Mißbilligung der Undankbarkeit vermehren. Derjenige, der bloß eine Neigung bewiesen hat, sich einem Andern freundlich zu erzeigen, hat wenigstens einen Grad des Wohlwollens an den Tag gelegt, dessen gewöhnliche Wirkung ist, ein ähnliches Gefühl des Wohlwollens in seinem Freunde zu erregen. Die Erfahrung dieser Gegenseitigkeit des Wohlwollens läßt uns eine beträchtliche Bereitwilligkeit zum Beistande eines Wohlthäters erwarten; und da die Erfahrung uns Sittlichkeit in einem vollkommneren Grade erwarten ließ, so ist unsere Täuschung bei der Entdeckung eines Mangels der Dankbarkeit größer und unsere Mißbilligung lebhafter.

Auch wird in gewöhnlichen Fällen schon die Geneigtheit, einen Dienst zu erweisen, einigen Zuwachs der Glückseligkeit für die Person hervorgebracht haben, welche der Gegenstand des Wohlwollens ist., und daß dies keine Erwiederung der Freundlichkeit, keinen gegenseitigen Wunsch, die Glückseligkeit eines Wohlthäters zu vermehren, oder seine Schmerzen zu erleichtern, verursachen sollte, das ist so unsittlich, so ungewöhnlich, und folglich so unerwartet, daß es unfehlbar den höchsten Widerwillen erregen muß.

Wenn nun hierzu noch kommt, daß der Wohlthäter etwas von seinem Eigenthum hergegeben, oder einen Theil seiner Zeit aufgeopfert hat, so hat er durch seine Wohlthätigkeit einen Verlust erlitten, den die andere Parthei, der

strengen Gerechtigkeit nach, fast verpflichtet scheint zu ersetzen, und zu dessen Vergeltung sie, wenn es verlangt worden wäre, sich leicht würde haben bereit finden lassen, eine förmliche Verpflichtung einzugehen. So kann es in Einem Gesichtspunkt das Ansehen gewinnen, als ob eine wirkliche Beeinträchtigung aus Dankbarkeit herrührte; aber da der Wohlthäter sich aus eigener Willkühr wegen seiner Belohnung auf die Gefühle der Dankbarkeit verlassen, oder vielmehr die Wohlthat ohne irgend eine Aussicht auf Vergeltung erwiesen hatte, so ist die Kränkung, welche er erleidet, nicht so direct, als wenn er seines Eigenthums, seiner Zeit, oder der Früchte seiner Talente, ohne seine eigene Einwilligung, beraubt worden wäre. Auch ist der Begriff einer Kränkung nicht so ganz vorhanden. In manchen Fällen besteht dieselbe in der Einbildung, und ist nichts anders, als eine Täuschung der Gefühle; bisweilen ist dieselbe von geringer Wichtigkeit, indem die erwartete Vergeltung für seine Wohlfahrt nicht wesentlich ist; unter Umständen kann dieselbe freilich auf der andern Seite seine Glücksumstände zu Grunde richten, und seine Hoffnungen zerstören. Obgleich diese Folgen der Undankbarkeit einen wesentlichen Unterschied in den Pflichten der Einen Parthei machen würden, so könnten sie doch kaum die directen Ansprüche der andern berühren; denn da dieselben zur Zeit, da die Verpflichtung eingegangen wurde, in keines von beiden Betrachtung lagen, so konnten sie keinen Einfluß auf die Entschließung zu denjenigen Aufopferungen äußern, für welche eine Vergeltung gefordert wird. Unsere Verabscheuung der Undankbarkeit kann daher stärker seyn, als die der Ungerechtigkeit; aber unsere Empfindlichkeit gegen die Uebel, welche sie veranlaßt, oder vielmehr zu erleichtern verweigert, wird allemal vergleichungsweise nur schwach seyn.

Auch läßt sich die Tugend der Dankbarkeit eben so wenig, als die der Gerechtigkeit auf eine bestimmte Regel, welche von zufälligen Umständen unabhängig ist, zurückführen. Wollten wir es versuchen, ihre Beobachtung zu gebieten, so würden

wir da unübersteigliche Hindernisse finden. Müßte die Vergeltung von einer verschiedenen Art, als die erwiesene Wohlthat seyn? Wie viel müßte die Eine die Andere in ihrem Grade übersteigen? Zu welcher bestimmten Zeit müßte die Vergeltung statt finden? Ueber eine jede dieser Fragen, und über viele andere, die aufgeworfen werden könnten, würde sich Veranlassung zu einer Untersuchung der Motive, Vermögensumstände, Verbindungen und Aussichten beider Theile finden, welche eben so verwickelt und bedrückend, als unbefriedigend seyn würde. Derjenige, der den Wunsch hegt seine Pflicht zu thun, wird selten in Hinsicht ihrer Natur und Ausdehnung in irgend einer Verlegenheit seyn; aber wenn wir das Betragen Anderer anzuordnen suchen, so werden wir, wenn wir uns nicht durch die festgezogene Richtschnur der Gerechtigkeit leiten lassen, uns in Verwicklungen stürzen, aus denen uns keine Aufmerksamkeit noch Talente herausziehen können, und aus dem vergeblichen Versuche, zur Tugend zu zwingen, möchten wir wohl selten ohne die Begehung eines Verbrechens entkommen.

2. Pflichten aus dem kindlichen Verhältniß.

Der Anspruch eines Vaters auf die Hochachtung und die Dienste seiner Kinder, gründet sich zum Theil auf die, aus dem gewohnten Umgange entspringenden Zuneigungen, zum Theil auf die klarsten und unerläßlichsten Pflichten der Dankbarkeit.

Die Gegenseitigkeit kleiner aber häufiger Bezeugungen der Zuneigung unter Mitgliedern derselben Familie, ihre vertraute Verbindung, ihr gemeinsames Interesse, alles strebt eine starke Anhänglichkeit hervorzubringen, welches sie geneigt macht, sich einer dem andern in ihren Bestrebungen Beistand zu leisten, und ihre Thätigkeit auf die Beförderung der gegenseitigen Glückseligkeit zu richten. Auch die Gewohnheit der Hochachtung, die einem Sohn gegen seinen Vater eigen wird, eine Gewohnheit, die aus der frühen

Hülfslosigkeit seiner Lage entspringt, und durch die tägliche Erfahrung seiner Unterlegenheit an Weisheit, Kenntniß und Macht bestärkt wird, gewöhnt ihn seine eigenen Meinungen und Wünsche denen desjenigen anzuschmiegen, der bei jedem Vorfall des Lebens so weit besser geeignet ist, zu entscheiden, was recht oder vortheilhaft ist. Hieraus entspringt eine allgemeine Hochachtung gegen die Meinungen des Familienhauptes, eine Aufopferung jeder Begierde, die seinen Wünschen widerstreiten könnte, und um so mehr noch eine Verzichtung auf solche, die mit seiner Wohlfahrt unverträglich seyn möchten: der Mangel solcher durch Gewohnheit und Wohlwollen eingeprägter sittlichen Gefühle erzeugt starke Empfindungen der Abneigung; während auch die Betrachtung eines in den natürlichsten und liebenswürdigsten Neigungen so mangelhaften Charakters nicht verfehlen kann, manche Schlüsse auf künftige selbstsüchtige Achtlosigkeit, auf die Glückseligkeit eines jeden Mitgeschöpfes an die Hand zu geben.

Ueberdem muß ein Sohn sich von mächtigen Ansprüchen auf seine Dankbarkeit überzeugt fühlen, wenn er sich der zahlreichen Gunstbezeigungen seines Vaters und der vielfachen Beispiele der Achtsamkeit auf seine Glückseligkeit erinnert, die er als Handlungen strenger väterlicher Pflicht zu fordern kein Recht hatte. Sein Vater hat sich selbst wahrscheinlich manche Annehmlichkeiten des Lebens versagt, um seine Freuden zu vermehren, und daß nun die Reihe an ihm seyn sollte, sich um seines Vaters willen einiger Unbequemlichkeit zu unterziehen, scheint bloß die Abbezahlung, einer in seiner Jugend eingegangenen Schuld. Sollte er seinem Vater in der Noth die Unterstützung versagen, so würde das Unerwartete eines solchen Mißverhaltens unsern äußersten Abscheu erwecken, und wir würden kaum die Gränzen der Gerechtigkeit zu überschreiten scheinen, wenn wir ihn zwängen, für diejenigen Aufopferungen Ersatz zu geben, von denen, da sie zu seiner Wohlfahrt beabsichtigt wurden, er gewußt haben muß, daß man nöthigenfalls de-

ren Zurückzahlung von ihm erwartet hatte. Dem zufolge war in Athen ein Sohn gesetzlich verpflichtet seinen Vater zu unterhalten; eine ähnliche Anordnung wurde durch Landesgesetze in England festgesetzt; und dieselbe Pflicht ist nach dem gebräuchlichen Schottischen Recht Zwangspflicht. Aber da ein Gesetz dieser Art auf eine richtige Weise nicht ohne eine vorläufige Untersuchung über den Reichthum des Sohnes, und über den Grad der Verpflichtung, in der er sich gegen seinen Vater befindet, in Kraft gesetzt werden kann, so ist es wahrscheinlich besser die Sanction dieser großen sittlichen Vorschrift den Gefühlen der Menschheit zu überlassen, welche ein jedes notorische Beispiel ihrer Uebertretung mit unauslöschlicher Schande brandmarken wird.

3. Pflichten, die aus dem älterlichen Verhältniß entspringen.

Der hülflose Zustand eines Kindes fordert natürlich die Menschenfreundlichkeit derer auf, die dasselbe in die Welt gesetzt haben, auf deren Barmherzigkeit es besonders hingewiesen scheint, und deren Zuneigung es so stark in Anspruch nimmt. Die Gewohnheit für ein Kind zu sorgen, auf dessen kleine Annehmlichkeiten zu achten, auf seine kindischen Vergnügungen sich einzulassen, verstärkt die Zuneigung der Aeltern, und macht die Glückseligkeit ihres Kindes ihnen eben so theuer, als ihre eigene. Es lassen daher die Menschen einer solchen Selbstsucht durchaus keine Verzeihung widerfahren, die einen Vater dahin führen könnte, seine eigene Annehmlichkeit der Befriedigung seiner Kinder vorzuziehen, und wenn ein Beispiel solcher Verworfenheit vorkommt, so wird dasselbe mit unumwundener Mißbilligung bezeichnet.

Bis auf einen gewissen Grad ist die Pflicht der Aeltern sogar eine Verbindlichkeit der Gerechtigkeit. Nachdem man ein Wesen in die Welt gesetzt hat, das unfähig ist sich selbst zu unterhalten, sich zu weigern demselben den Beistand zu leisten, ohne welchen es im Elend umkommen muß, oder einen Versuch zu machen Andern eine Last aufzubürden, die aus einer

willkührlichen Handlung der Aeltern herrührt, heißt entweder dem Kinde ein positives Unrecht zufügen, oder Andern eine Ausgabe übertragen, die die Aeltern allein verpflichtet sind zu entrichten. Nun aber kann der Vater nicht das Recht haben, seinem Kinde unverdientes Elend zuzufügen, oder sich irgend einen seiner Mitbürger durch die Unterhaltung seines Sprößlings zinsbar zu machen; und dem zu Folge tritt in einem jeden Lande das Gesetz, indem es die Nothdürftigkeiten des Lebens einem Kinde aus dem Eigenthum seiner Aeltern zusichert, so weit ins Mittel, als erforderlich scheint, um Ungerechtigkeit zu verhindern.

Außer dem bloßen Unterhalt giebt es ohne Zweifel noch einen Anspruch, der beinahe eben so stark in sich ist, obgleich er sich schwerer auf irgend eine allgemeine Regel zurückführen läßt. Ein Sohn, der im Ueberfluß auferzogen, jedoch nicht in einem Gewerbe unterrichtet worden ist, durch welches er seinen Lebensunterhalt erwerben kann, auch nicht dahin geführt ist, irgend eine Nothwendigkeit seiner eigenen Thätigkeit vorauszusehen, leidet, wenn er ohne Ursache von seinem Vater verstoßen wird, eine weit drückendere Kränkung, als wenn es in seiner Kindheit ihm vergönnt worden wäre, aus Mangel umzukommen. In einem solchen Falle trat das Römische Gesetz ins Mittel, und verwieß den Fall ans Gutachten des Prätors, der ermächtigt war, eine solche Versorgung anzuordnen, wie gerecht zu seyn schien. In gewisser Hinsicht folgt das Schottische Gesetz dem von Rom, indem der höchste Gerichtshof, wenn die Töchter durch ihren Rang im Leben verhindert werden, in Dienst zu gehen, eine dem Reichthum des Vaters angemessene Versorgung anordnet. Jedoch ist es hierbei erforderlich, sich auf eine Untersuchung einzulassen, sowohl über die Umstände des Vaters, als über das Betragen des Kindes, welche allemal bedrückend und oft unbefriedigend seyn muß; und es ist wahrscheinlich aus einer Achtung gegen die Freiheit des Einzelnen, und eine heilsame Befürchtung, das väterliche Ansehen herabzuwürdigen, daß die Gesetze Englands, obgleich sie einem Kinde die Nothdürftigkeiten des Lebens zusichern,

eine jede weitere Versorgung der natürlichen Stärke der väterlichen Gefühle, und den allgemeinen Empfindungen der Verabscheuung überlassen, die durch die grausame Ausübung der Gewalt eines Vaters erregt werden.

In einigen Ländern ist der Staat noch weiter gegangen, und hat versucht, das Haupt einer Familie zu verhindern, das Vermögen zu verschleudern, an dem, wie man annimmt, seine Kinder Antheil haben, oder die Kinder zu verhindern, ihren Vater in Armuth oder Unehre zu bringen. Zu diesen Endzwecken, erzählt man uns, wurden die lettres de cachet in Frankreich oft angewandt; und in Holland war eine jede Person dem ausgesetzt, auf Anbringung einer Klage von Seiten ihrer Verwandten durch den Richter verhaftet zu werden. Aus solchen Machtäußerungen kann wahrscheinlicherweise nichts Gutes entspringen. Die Familienstreitigkeiten, die durch die Anrufung eines Ministers oder eines Gerichtshofes veranlaßt oder erbittert wurden, und die Unterdrückung, die durch die Sorglosigkeit oder Verderbniß eines Richters sich so leicht ausüben ließ, überwiegen bei weiten einen jeden Vortheil, der aus den gelegentlichen Beispielen einer heilsamen Aufsicht hergeleitet werden kann; und dem zu Folge sind die lettres de cachet in Frankreich immer als eine der gehässigsten Maßregeln seiner vorigen Regierung betrachtet worden. Daß die Dazwischenkunft der Obrigkeit in Holland weniger Klagen verursachte, rührte wahrscheinlich aus dem Charakter und den Gewohnheiten des Volkes her; daher, daß man diese Gewalt sehr selten anrief, daß der Richter die größte Vorsicht und Zurückhaltung bei Dazwischenlegung seines Ansehens zeigte, und folglich daher, daß es wenig oder gar keine Beispiele gab, daß jemand auf Andringen seiner Freunde verhaftet wurde, bis sein Charakter so durchaus zu Grunde gerichtet war, daß seine Beschwerden über Ungerechtigkeit wenig Rücksicht fanden.

I. Buch.

Von der Regierungsverfassung.

---

1. Kapitel.

Von dem Wesen und den Gränzen der Regierungsrechte.

Erster Abschnitt.

Von den natürlichen Rechten des Menschen.

Was man bisweilen den Naturzustand des Menschen genannt hat, ein Zustand der Unabhängigkeit, in jeder Hinsicht der Gesellschaft entgegengesetzt, scheint eine bloße Erdichtung der Einbildungskraft. Der Mensch ist, in was für einer Lage er auch gefunden wurde, ein geselliges Wesen, dessen Neigungen und Sympathieen ihn mit seinen Mitgeschöpfen verbinden. Auch ist er hierin von vielen andern Thieren nicht verschieden, die, indem sie sich in Heerden versammeln, augenscheinlich viel von ihrem Genuß aus gegenseitiger Mittheilung und ebenmäßiger Freundlichkeit herleiten. Der lange Zeitraum der Kindheit, während welchem unaufhörliche Sorge für die Existenz des Kindes nothwendig ist, und in dessen Dauer gewöhnlich andere Kinder geboren werden, um die Verbindung mit den Aeltern zu verlängern, giebt der gesellschaftlichen, und insbesondere der Familienanhänglichkeit eine neue Kraft. Da demnach ein Naturzustand, wenn wir unter dem Ausdruck einen Zustand des Daseyns in gänzlicher Unabhängigkeit verstehen, sich eben so sehr mit der Natur des Menschen, als mit dem ganzen Lauf der Geschichte und der Entdeckung im Wider-

streit befindet, so würde eine jede Erforschung der Gesetze, nach welchen das Betragen der Einzelnen unter solchen Umständen angeordnet werden müßte, eben so nutzlos, als unbefriedigend seyn. Systeme ließen sich leicht auf einer partheiischen Ansicht der menschlichen Natur aufbauen; aber in dem Augenblick, da alle die anerkannten Eigenschaften des Kopfes und des Herzens vors Auge gestellt würden, müßte die Unmöglichkeit, daß der Mensch in einer solchen Lage existirte, dargethan seyn.

Aber obgleich das, was man einen Naturzustand genannt hat, nicht als jemals existent zugelassen werden kann, so kann doch etwas dem Aehnliches als eine Hypothese angenommen werden, in dem Vorsatz, um von allen Betrachtungen der Sitte, Einrichtung oder Uebereinkunft zu abstrahiren, und die Aufmerksamkeit auf diejenigen Rechte der Menschen zu beschränken, die, in seiner ursprünglichen Verfassung begründet, in einem jeden Lande vorwalten, und nur in so weit Ausnahme leiden, als sie durch besondere Gesetze oder Regierungsformen geändert worden sind. In der Gesellschaft, so wie sie jetzt da ist, oder uns von der Geschichte geschildert wird, sind durch positives Gesetz und alterthümlichen Gebrauch manche Rechte erschaffen, andere dagegen abgeschafft worden. Aber wenn wir wissen möchten, welche Rechte nicht in zufälligen oder theilweisen Systemen der Politik, sondern in den allgemeinen und unabänderlichen Grundgesetzen der menschlichen Natur begründet sind, so müssen wir alle jene Abweichungen entfernen, und bloß diejenigen Grundsätze der Gerechtigkeit ins Auge fassen, die für alle Nationen und für jeden Einzelnen gleich bindend sind. So allein können wir zu den allgemeinen Grundgesetzen des Naturrechts gelangen, welches menschliche Einrichtungen genauer bestimmen, oder in mancher Rücksicht anders einrichten mögen, aber welches sie umzustoßen kein Recht haben können.

Es ist schon bemerkt worden, daß das Bestreben der Handlungen des Menschen geradezu dahin geht, bei ihm selbst, oder bei den ihn Umgebenden Begierden zu befriedigen, oder Leiden

zu mildern. Bei der Befriedigung seiner eigenen Begierden jedoch, kann er die Glückseligkeit Anderer vermindern, und diese Wirkung, sie mag in seiner Absicht liegen oder nicht, bildet die einzige natürliche und allgemeine Ausnahme seines Rechtes, auf jede beliebige Weise zu handeln.

Es ist ferner bemerkt worden, daß Handlungen, die allein auf den Handelnden Bezug haben, zwar Liebe oder Abneigung, Hochachtung oder Verachtung erzeugen, daß sie aber schwerlich Einmischung, Zwang oder Oberaufsicht rechtfertigen können. Jeder Mensch ist, was ihn selbst betrifft, durch das Naturgesetz, gänzlich seiner eigenen Leitung überlassen. Er mag seine eigene Glückseligkeit oder Achtbarkeit zerstören, er mag sich zum Gegenstande der Verachtung oder des Hasses machen, ohne gebunden zu seyn, seine Handlungen in irgend einer Rücksicht einer Oberaufsicht zu unterwerfen. Ihn zu zwingen, klug, mäßig oder brav zu seyn, geht so wohl über die Macht, als über das Recht Anderer hinaus. Seine Nebenmenschen mögen ihm Vorstellungen machen, sie mögen ihm zeigen, wie weit er von seinem wahren Vortheil abweicht, oder dadurch, daß sie seine Gesellschaft vermeiden, und ihm einen jeden Dienst der Güte und Gefälligkeit verweigern, mögen sie ihn fühlen lassen, wie tief er in ihrer Achtung gesunken ist. Aber darin haben ihre Rechte ihre äußerste Gränze erreicht. Sollten sie es versuchen, ihn mit Gewalt abzuhalten, sich den Lastern hin zu geben, durch welche sie nicht beeinträchtigt worden sind, oder sollten sie ihm irgend eine Strafe für sein Mißverhalten zufügen, die mehr wäre, als ein Ausdruck ihres Mißvergnügens, so würden sie ein Amt übernehmen, zu dem sie nicht berechtigt sind, und eine Ungerechtigkeit begehen. Diejenigen Handlungen also, welche bloß dahin gerichtet sind, die Glückseligkeit des Handelnden zu befördern oder zu verringern, ohne die Anderer zu berühren, sind durchaus willkührlich, indem ein jeder Mensch, ohne zur Verantwortung gezogen zu werden, ein natürliches Recht hat, sie nach seinem Wohlgefallen zu begehen oder zu unterlassen. So gestellt, haben Pflichten und Rechte keine Wechselwirkung. Es ist die

Pflicht eines jeden Menschen, sich klug und mäßig zu benehmen; aber dies ist eine Pflicht, die er sich selbst schuldig ist, und welche kein Recht in Andern erzeugt, das dieser Pflicht entspräche.

Handlungen, die sich auf Andere beziehen, berühren diese entweder so, daß sie ihre Wohlfahrt vermehren, oder so, daß sie dieselbe vermindern. In jenem Fall ist die Richtschnur des Betragens willkührlich, in diesem verbindlich. Sollte jemand, versehen mit jedem Gegenstande der Schwelgerei, die Mittel, die er besäße, Glückseligkeit um sich zu verbreiten, vernachlässigen, und sich weigern durch die kleinste Aufopferung zur Wohlfahrt eines durch Mangel, Schwachheit und Schmerz niedergedrückten Mitgeschöpfes beizutragen, so würde eine solche selbstsüchtige Unmenschlichkeit unfehlbar unsern äußersten Abscheu erwecken: und doch würde sogar der, welcher zutrauensvoll auf Hülfe gehofft hatte, eher eine Empfindung des Kummers und der fehlgeschlagenen Hoffnung, als der Rache, wegen dieser unerwarteten Weigerung verspüren. Er muß es einsehen, daß, was er forderte, ihm nicht gebührte, sondern ihm, wenn es gewährt worden wäre, eine Verbindlichkeit der Dankbarkeit aufgelegt haben würde: durch eine Weigerung, die von keiner Beschimpfung begleitet ist, wird er genau in der Lage zurückgelassen, in der er sich befand, ehe er die Bitte vorbrachte, und obgleich er diese Weigerung als einen Beweis einer unliebenswürdigen und sogar schlechten Neigung betrachten mag, so kann er doch seinen eigenen Anspruch nicht als einen solchen betrachten, den er berechtigt ist zu erzwingen.

Wenn Mangel an Gefälligkeit demjenigen, dessen Hoffnungen dadurch vereitelt werden, in diesem Lichte erscheint, so wird ein Dritter noch weniger geneigt seyn, sich darin anders, als durch Ueberredung ins Mittel zu legen. Das Vergnügen auszumahlen, das aus dem Bewußtseyn des Wohlwollens entspringt, die Gefühle der Mißbilligung oder des Abscheus auszudrücken, die durch Härte des Herzens

erregt werden, und den allgemeinen Haß und die Verachtung der Menschheit gegen eine unordentliche Selbstsucht zu verkündigen, das ist alles, was von dem Zuschauer erwartet werden kann. Weit davon entfernt, seinen Beistand zu leisten, um das mit Gewalt zu erpressen, wovon er aufs wärmste wünschte, daß es aus Mitleid gewährt werden möchte, würde er sogar bereit seyn, einer jeden Gewaltthätigkeit zu widerstehen, die durch fehlgeschlagene Hoffnung, oder selbst durch die Strenge des Unglücks eingegeben werden möchte. Versuche, dasjenige zu erzwingen, was frei aus dem guten Willen ausfließen müßte, würde auf einmal sein Mitleid auslöschen, und in ihm einen gerechten Unwillen gegen das anfachen, was nicht anders, als wie eine unverantwortliche Gewaltthätigkeit betrachtet werden könnte. Aber wenn die Person, welche die Wohlthat erwartete, sich überzeugt fühlt, daß sie kein Recht hat dieselbe zu erzwingen, und wenn der Zuschauer alle solche Versuche mißbilligen, und sich ihnen widersetzen würde, so muß die Handlung als bloß willkührlich betrachtet werden. Hieraus entspringt eine ausgedehnte Klasse von Rechten, welche sich auf ein Betragen beziehen, das die Wohlfahrt Anderer directe berührt; Rechte, welche bloß durch die Verbindlichkeit, sich der Ungerechtigkeit zu enthalten, gebunden werden.

Aus dieser natürlichen Einschränkung des Rechtes auf willkührliche Handlungsweise, entspringen für die entgegengesetzte Parthey andere sehr wichtige Rechte; die der Selbstvertheidigung und der Strafe. Eine jede Gattung der Ungerechtigkeit muß demjenigen Verlust und Kränkung zu Wege bringen, der der Gegenstand derselben ist. Er wird dadurch der Genüsse beraubt, in deren Besitz er sich schon befindet, oder er wird einem unverdienten Schmerz oder Vorwurf unterworfen, oder verhindert, seine Lage durch seinen Erwerbfleiß zu verbessern. Wenn er von solchen Beeinträchtigungen bedroht wird, so strengt er sich an, sie abzuwenden, und indem er dies thut, trägt er kei Bedenken, das Uebel gegen den zu kehren, von welchem es ausgesonnen wurde. Ein jeder, der gegen-

wärtig ist, wird ihm freudigen Beistand leisten, die Ungerechtigkeit abzutreiben, und sein Eigenthum, seinen Charakter und seine Person zu vertheidigen. So lange er sich demnach auf Vertheidigung gegen Kränkungen beschränkt, wird er allgemein als einer, der eins seiner wichtigsten und unbestreitbarsten Rechte ausübt, betrachtet werden.

Sollte Widerstand unzulänglich, oder das Unrecht verübt worden seyn, ehe Zeit da war, sich zur Vertheidigung vorzubereiten, so wird die Person, deren Lebensglück oder Achtbarkeit angegriffen worden ist, eine Rachbegierde fühlen, angemessen der Kränkung, welche sie erlitten hat, und der Verachtung, die durch die Gewaltthätigkeit ausgedrückt worden ist. Indem ein Solcher nun seiner Seits dem Angreifenden Schmerz zufügt, indem er seine Empfindlichkeit befriedigt, beweiset er, daß ihm nicht mit Unsträflichkeit Unrecht geschehen kann, und so ergreift er die wirksamsten Mittel, um von einer Wiederhohlung der Beleidigung abzuschrecken.

Derjenige, welcher Unrecht erlitten hat, ist ohne Zweifel geneigt, seine Rache zu weit zu führen und durch übertriebene Strenge ein Verbrechen zu begehen, das bisweilen abscheulicher ist, als dasjenige, welches er zu rächen sucht. Beschränken sich aber seine Leidenschaften auf die gehörigen Gränzen, so wird jeder Zuschauer einen Unwillen empfinden, welcher nicht allein Billigung der Bestrafung, sondern thätige Mitwirkung verbürgen wird, um das Entkommen oder die Straflosigkeit des Beleidigers zu verhindern. Bis zu dieser Ausdehnung werden die Gefühle der ganzen Menschheit das natürliche Recht der Strafe anerkennen.

Die Rechte der Menschen lassen sich demnach, unabhängig von allen durch Zufall, Sitte oder positive Einrichtungen eingeführten Abweichungen, auf zwei große Klassen zurückbringen.

1) Rechte in Betreff unserer eigenen Handlungen, die sich auf einen jeden Theil unseres Verhaltens erstrecken, der die gleichen Rechte Anderer nicht beeinträchtigt: und

2) Rechte in Betreff der Handlungen unserer Nebenmenschen, welche sich auf Selbstvertheidigung und die Bestrafung von Verbrechen erstrecken, die unsere Sicherheit und Glückseligkeit berühren.

Diese Schlußfolgen würden wahrscheinlich zu wenig Bestreitung Veranlassung gegeben haben, wäre nicht die Lehre von den natürlichen Rechten von einer Klasse politischer Schriftsteller, als zu gefährlichen Spekulationen über Regierung führend, und von einer andern Klasse, als ihren Meinungen über das Gesetz der Sittlichkeit widerstreitend, betrachtet worden. Aus solchen Ansichten sind alle möglichen Rechte geläugnet, und ist es behauptet worden, daß der Mensch, da er sich in einem jeden Augenblick seines Lebens unter der Verbindlichkeit der Pflicht befinde, niemals ein Recht haben könne, zu thun, was moralisch Unrecht ist. „Es giebt keine Sphäre," ist gesagt worden, „in welcher man sich ein menschliches Wesen handelnd denken kann, wo nicht eine Art des Verfahrens unter allen gegebenen Umständen, vernünftiger seyn wird, als eine andere. Diese Art sich zur Richtschnur zu nehmen, ist der Mensch durch jegliches Grundgesetz der Gerechtigkeit verpflichtet."*) Und denn wieder „Wenn also eine jede unserer Handlungen in das Gebiet der Moral schlägt, so folgt daraus, daß wir in Rücksicht auf ihre Wahl keine Rechte haben. Niemand wird sagen, daß wir ein Recht haben, die Gebote der Sittlichkeit zu übertragen."**)

Es wird unnöthig seyn, uns hier auf irgend eine weitere Widerlegung dieser Meinungen einzulassen, als die schon in dem vorhergehenden Theil dieses Kapitels und in der dieser Abhandlung vorangeschickten Untersuchung enthalten ist, um so mehr noch, da der angezogene Schriftsteller in

*) Godwin's Abhandlung über politische Gerechtigkeit. 2. Buch, 5. Kapitel.

**) Ibidem.

der zweiten Ausgabe seines Werks dieselben auf eine Weise erläutert hat, welche ihnen wenig praktische Wichtigkeit läßt. „Jeder Mensch," sagt er, „hat eine gewisse Sphäre der Willkühr, von der er zu erwarten berechtigt ist, daß sie von seinen Nachbaren nicht werde beeinträchtigt werden. Kein Mensch muß in meinen Wirkungskreis Eingriffe thun, noch ich in den Seinigen. Er mag mir bescheiden und ohne Halsstarrigkeit Rath geben, aber er muß nicht erwarten, mir zu gebieten. Er mag mich frei und ohne Rückhalt tadeln, aber es müßte ihm eingedenk seyn, daß ich nach meiner und nicht nach seiner Einsicht zu handeln habe. Er mag eine republikanische Kühnheit im Urtheil ausüben, aber er muß nicht unbedingt und gebieterisch im Vorschreiben seyn. Zur Gewalt darf man nie seine Zuflucht nehmen, anders als in der außerordentlichsten und gebietendsten Nothwendigkeit."*) Aus einer dergestalt erläuterten Meinung lassen sich keine sehr nachtheiligen Folgen befürchten; aber eben so wenig auch irgend nützliche Schlußfolgen ableiten. Nicht allein ist der Mensch, im Sinne dieses Schriftstellers, des Rechtes über seine eignen Handlungen beraubt, sondern alle andere Personen haben ein ganz vollkommnes Recht auf jegliche Dienste, die es seine Pflicht seyn mag, ihnen zu erweisen. Dessen ungeachtet besitzt er eine Sphäre der Willkühr, die über ihre Rechte erhaben ist, und die sich auf alle Handlungen erstreckt, die jene nicht gerade zu beeinträchtigen; innerhalb welcher Sphäre der Willkühr sein Betragen keiner Einschränkung unterworfen ist. Aus was für einem Gesichtspunkte Moralisten nun auch diese Willkühr betrachten mögen, so ist es doch klar, daß in der Politik der Rechtswissenschaft sie ganz genau das ausmacht, was ein Recht benannt worden ist.**)

*) Ibidem.

**) In Burke's Betrachtungen über die Revolution in Frankreich scheint das Daseyn von Rechten, im Fall ihre Ausführung unzuträglich seyn würde, förmlich geläugnet worden zu seyn.

Jede Schwierigkeit, die bei diesem Gegenstande statt finden mag, rührt daher, daß der Ausdruck Recht zwei Bedeutungen hat, die jedoch, ungeachtet sie mit einander verknüpft sind, leicht unterschieden werden. Recht, als ein Adjectiv gebraucht, drückt aus, was sittlich gut, was tugendhaft ist; als ein Substantiv gebraucht, bezeichnet es entweder einen Anspruch gegen einen Andern, der in der strengen Gerechtigkeit begründet ist, oder die willkührliche Gewalt über unsere eigene Person und unser Eigenthum, die gerechterweise keiner Oberaufsicht unterworfen werden kann. Da der Zusammenhang es überflüssig in die Augen springend macht, in welchem dieser Sinne der Ausdruck angewandt worden ist, so entspringt aus diesen verschiedenen Bedeutungen des Worts niemals eine Zweideutigkeit. So wird man uns leicht verstehen, wenn wir sagen, daß in gewissen Fällen ein Mensch seine Rechte aufgeben müsse, oder daß es unrecht, unsittlich, oder sogar lasterhaft seyn würde, dieselben auszuüben. Das Recht wird in diesen Fällen als in seiner ganzen Kraft bestehend angenommen, obgleich dessen Ausübung den Geboten der Pflicht oder jedem tugendhaften Gefühle des menschlichen Herzens widerstreiten mag.

Zweiter Abschnitt.

Von dem göttlichen Recht der Regierung.

Wenn wir uns in der Welt umsehen, so müssen wir unfehlbar wahrnehmen, daß diejenigen Rechte, welche in den

„Die Menschen haben kein Recht auf das, was nicht vernünftig ist, und was nicht zu ihrem Besten gereicht.“ — S. 92.

Und doch scheint einige Seiten zuvor das Daseyn willkührlicher Rechte eben so förmlich eingeräumt zu seyn;

„Alles, was ein jeder Mensch unabhängig thun kann, ohne Andere zu beeinträchtigen, das hat er das Recht, für sich selbst zu thun.“ — S. 87.

ersten Grundgesetzen der menschlichen Natur ihren Ursprung haben, in allen Zeitaltern und Ländern große Einschränkungen erlitten haben. Ueberall sind Regierungen errichtet worden, welche nicht allein die Einzelnen in großer Maaße des Rechtes der Selbstvertheidigung und zugleich auch des der Bestrafung berauben, sondern sich auch in die willkührlichen Handlungen der Bürger mischen, indem sie manche, die nicht ungerecht sind, verbieten, und andere, die nicht angenehm sind, gebieten. Der Anblick eines Zustandes der Gesellschaft, der so verschieden von dem ist, den die ursprüngliche Verfassung des Menschen als gerecht vorgezeichnet hatte, giebt natürlicherweise zwei Fragen an die Hand, die, obgleich durchaus verschieden, sehr häufig vermengt worden sind.

1) Aus was für Umständen sind die Regierungen der Welt hervorgegangen?

2) Nach welchen Grundsätzen kann die von der Regierung ausgeübte Macht gerechtfertigt werden?

Die erste ist durchaus eine Frage historischer Forschung, und die Antwort wird in Betreff der Regierung eines jeden besondern Volkes verschieden seyn. Einige Regierungen sind durch fremde Eroberung, andere durch die Talente und das Glück einheimischer Usurpatoren, manche durch religiösen Betrug und einige wenige durch die allgemeine Einwilligung der Bürger aufgerichtet worden. In allen sind wichtige Wechsel zu verschiedenen Zeiten eingeführt worden, und bisweilen ist Freiheit, zu andern Zeiten Tyrannei, durch eine Folge scheinbar unerheblicher und kleinlicher Ursachen festgestellt worden. Die Erforschung des wirklichen Ursprungs der Regierungen, welche dergestalt ein Feld von unberechbarer Ausdehnung eröffnet, steht mit der Wissenschaft der Politik nur in zufälligem Zusammenhange; aber bevor wir uns auf eine Untersuchung der Verfassung und der Pflichten der Regierung einlassen, ist es offenbar nothwendig, auszumachen, nach welchen Grundsätzen diejenige Macht, die einen politischen Zustand von dem sogenannten Naturzustande unterscheidet, gerechtfertigt werden kann.

Es war in England lange eine zur Mode gewordene Meinung, daß die Rechte der Regierung vom Himmel herrührten; daß die Regierer der Nationen die Stellvertreter des großen Regierers der Welt seyen, und daß, ihren Befehlen zu widerstehen, Empörung gegen die Gottheit sei. Es möchte eine hinreichende Antwort auf diese Lehre gewesen seyn, die Vorzeigung dieser Vollmacht zu fordern; denn da die Mittel, durch welche Macht erlangt, und die Art und Weise, auf welche sie ausgeübt wurde, sich häufig im Widerspruch mit allen unsern Ideen des Wohlwollens und der Gerechtigkeit befanden, so war gewiß einige Offenbarung erforderlich, um uns zu überzeugen, daß solche Regierungen durch einen Gott der Gerechtigkeit und Barmherzigkeit angeordnet wurden. Sollten jemals solche Vollmachten vorgezeigt werden, so würde Unterwerfung unsere Pflicht seyn, aber in deren Ermangelung muß irgend eine andere Rechtfertigung der Rechte der Regierung aufgesucht werden.

Es ist freilich behauptet worden, daß der Besitz der Macht in sich selbst eine handgreifliche Erklärung des Willens des Wesens sey, ohne dessen Zustimmung keine Macht bestehen könnte. Aber die oberflächlichste Betrachtung muß uns überzeugen, daß, da eine jede Handlung des Menschen, ja sogar ein jedes Verbrechen, welches er begehen kann, eben so augenscheinlich durch die Gottheit erlaubt ist, als die Ausübung der politischen Macht, der wirkliche Besitz der Regierung nicht mehr ein Beweis des göttlichen Rechts in den Regierern sei, als die Begehung eines lasterhaften Verbrechens ein Beweis ist, daß Ungerechtigkeit, Grausamkeit, Raubsucht von einem unendlich guten und weisen Wesen gebilligt werden. Es ist klar, daß durch dieses System die Sittlichkeit ganz aus den Augen gesetzt wurde, indem man überlegene Stärke als den einzigen Schiedsrichter des Rechts aufstellte. Daß manche Regierungen auf dieser Basis errichtet und aufrecht erhalten worden sind, ist unbestreitbare Wahrheit; aber es ist schwer zu begreifen, wie irgend eine Art des Rechts aus dem entspringen kann, was mit Sittlichkeit in durchaus keinem

Zusammenhange steht, und was eben so gut angewandt werden kann, um Unrecht zuzufügen, als um die Sache der Gerechtigkeit zu behaupten. Wäre die Regierung auf keinem bessern Rechte begründet, so würde ein jeder Usurpator ein eben so gültiges Recht auf seinen Thron haben, als ein gesetzlicher Monarch, und so oft, als das Volk oder eine Empörung die aufgerichtete Ordnung über den Haufen stieße, so würde alles, was Tyrannei an deren Stelle setzen möchte, sogleich dieselbe Heiligung des göttlichen Willens in Anspruch nehmen. Der Mörder des letzten Souverains würde dann, wie dies bei einigen Barbaren eingeführte Regel seyn soll, den einzigen rechtlich begründeten Anspruch auf den Thron haben.

Es ist unnöthig, irgend weiter in eine Betrachtung dieser allgemein verworfenen Meinung einzugehen.*) Eine andere Ansicht des göttlichen Rechts ist von einigen Schriftstellern aufgefaßt worden, welche, obgleich weit vernunftmäßiger, für die Rechtfertigung der Regierung unzulänglich scheint, außer in den Ländern, wo geziemende und erleuchtete Vorstellungen vom göttlichen Wesen gehegt werden. Da Gott, hat man gesagt, die Glückseligkeit des Menschengeschlechtes gewollt hat, so muß er auch alle die Mittel gewollt haben, durch welche diese Glückseligkeit befördert werden kann, und da die Regierung eine für die Wohlfahrt des Menschen höchst wesentliche Einrichtung ist, so muß dieselbe aus dem Grunde als von göttlicher Bestimmung herrührend, betrachtet werden.

*) Die Lehre von dem göttlichen Recht ist von Locke in seiner Abhandlung über Regierung, und von Sidney in seinen Reden über Regierung untersucht und aus einander gesetzt worden. Es ist ein auffallender Zug in der Geschichte der politischen Meinung, daß eine förmliche Widerlegung des Satzes vom göttlichen unverbrüchlichen Recht für eine lange Zeit der Hauptartikel in dem politischen Glaubensbekenntniß der Tories und der Kirche Englands (wahrscheinlich auch einer beträchtlichen Mehrheit der Nation) jetzt als eine Beleidigung für den Verstand des Lesers betrachtet werden würde.

Wir werden bald Gelegenheit haben zu erforschen, in wie fern die Regierung sich aus dem Nutzen rechtfertigen läßt, mittlerweile mag hier die Bemerkung Raum finden, daß auf alle Nationen, die in Betreff der Eigenschaften Gottes im Finstern wandeln, die entweder alle Forschungen über einen so erhabenen Gegenstand vernachlässigen, oder ihre Gottheiten, als sich an menschlichen Leiden ergötzend, darstellen, solche Argumente durchaus unanwendbar sind; und daß die Nationen unter jenen Umständen sich der Ausübung der Rechte der Regierung aus Betrachtungen unterworfen haben müssen, die mit Religion außer aller Verbindung stehen. Selbst da, wo sich Philosophie und Offenbarung vereinigt haben, um richtigere Begriffe von der Gottheit zu geben, ist die göttliche Heiligung der Regierung bloß eine Schlußfolge von der Billigung derselben, zu welcher aus andern Gründen diese Einrichtung berechtigt zu seyn scheint. In einem religiösen Gemüthe mag diese Ansicht die Pflicht der Unterwerfung verstärken, und den Rechten der Regierung eine höhere Würde geben; aber so thut sie das nur in Folge dessen, daß es schon als gewiß ausgemacht ist, daß diese Pflicht und diese Rechte auf Nützlichkeit und Gerechtigkeit begründet sind. Demjenigen, der an der Sittlichkeit oder Nützlichkeit der von dem Staate ausgeübten Macht zweifelt, eine Vorstellung des göttlichen Rechts beizubringen, wird unmöglich seyn; und denjenigen auf der andern Seite, die von jener Sittlichkeit und Nützlichkeit überzeugt sind, werden die Rechte der Regierung hinlänglich gerechtfertigt seyn, was sie auch immer für Vorstellungen von den Eigenschaften der Gottheit hegen mögen. In diesem, wie in allen andern Fällen giebt es Regeln der Sittlichkeit, welche mit den Geboten der Religion zusammentreffen, welche aber ihre Kraft in der menschlichen Seele behaupten, selbst wenn unsere Vorstellungen von dem göttlichen Wesen durch Unwissenheit verfinstert, oder durch Aberglauben entstellt werden.

Dritter Abschnitt.

Von dem Recht der Regierung aus einem Vertrag.

Nachdem Locke die luftigen Anmaßungen der Regierung, insofern sie ihr Ansehen geradezu vom Himmel ableite, über den Haufen gestoßen hatte, so machte er den Versuch, eine demüthigere, aber festere Begründung der bürgerlichen Verfassung in der Einwilligung des Volkes aufzusuchen. Er nimmt an, daß die Menschen sich ursprünglich verbunden haben, um ihres gegenseitigen Vortheils wegen, Regierungen zu bilden, und daß sie, zur Vergeltung des Schutzes, den diese gewährten, Gehorsam gegen den Willen der Mehrheit und Unterthänigkeit gegen die Obern, welche diese Mehrheit anordnen möchte, versprochen haben. Wenn eine Regierung bereits errichtet worden ist, so hat es mit dem Vertrage, den ein jeder Einzelne für sich selbst eingeht, eine sehr ähnliche Bewandniß. Indem er den Schutz annimmt, geht er eine stillschweigende Vereinbarung ein, während des Aufenthaltes in dem Lande, der Regierung zu gehorchen, durch welche er geschützt wird; oder er wird durch eine directe Verpflichtung ein Bürger des Staates, und verspricht eine Unterwürfigkeit, die nur mit seinem Leben endigen kann. Die Pflichten der Unterwürfigkeit und der Beschützung sind auf die Weise gegenseitig, und alles, was der einen ein Ende macht, entbindet auch gänzlich von der andern. Demnach giebt es zwei Wege, auf welchen dieser Vertrag vernichtet werden kann. Derjenige, der keine Verpflichtung geradezu eingegangen ist, kann durch Verlassung des Landes den stillschweigenden Vertrag des Gehorsams vernichten; oder auf der andern Seite kann die Anmaßung neuer Gewalten, von Seiten der Regierung, oder der vertragswidrige Gebrauch der den Regierenden bereits anvertrauten Gewalten, durch welche der versprochene Schutz vorenthalten wird, diejenigen Bürger von ihrer Unterwürfigkeit befreien, die sich auf einen directern und bestimmtern Vertrag eingelassen hatten. *)

*) Man sehe Locke über Regierung. 2. Theil.

Das ist noch bis ganz vor Kurzem die Lieblingslehre der Freunde der Freiheit in England gewesen; aber unpartheiisch betrachtet, wird dieselbe sehr unvollkommen, und sogar in einiger Rücksicht die natürlichen Rechte zerstörend befunden werden.

1) Es scheint unmöglich irgend eine besondere Zeit für den Anfang dieses verwickelten Kontraktes festzusetzen.*) Ein jeder Mensch muß, da er dieselben Fähigkeiten, wie seine Vorfahren, und dasselbe Recht der willkührlichen Beurthei-

*) Burke beseitiget diesen Einwurf, was die englische Regierung anlangt, durch die Behauptung, daß unsere Vorfahren, zur Zeit der Revolution, sich selbst und ihre Nachkommen für immer verpflichteten; aber er vergißt den Beweis, wie sie das Recht hierzu erlangten. Man sehe seine Betrachtungen über die Revolution in Frankreich. S. 26.

Es ist wohl bekannt, daß die Konvention, welche nachher in ein Parlament verwandelt wurde, eine große Maßregel der Tories ausmachte, die sich hartnäckig der Uebertragung der Krone auf Wilhelm den Dritten widersetzten. Unter solchen Umständen handelten die Whigs weise, indem sie alle unnöthigen Gegenstände des Streites vermieden. Sie hatten niemals ihr Augenmerk darauf gerichtet, die Monarchie von England zum Wahlreich zu machen, und sie konnten es kaum abschlagen, die Furcht der Tories (die einen solchen Ausgang wirklich befürchteten, oder zu befürchten vorgaben,) dadurch zu beruhigen, daß sie in den stärksten Worten, die ersonnen werden konnten, ihre Absicht ausdrückten, daß in Zukunft die Krone nach der Erbfolge übertragen werden sollte.

Die Phraseologie, die zu diesem Endzweck angewendet wurde, so wie die allgemeine Erklärung, daß Jakob der Zweite der Krone entsagt habe, mögen weder sehr männlich, noch mit der Wahrheit übereinstimmend seyn, aber es würde sich für Engländer schlecht ziemen, wenn sie einen Vergleich tadeln wollten, durch welchen ihre praktischen Freiheiten gesichert, und wahrscheinlich ein zweiter bürgerlicher Krieg und eine Wiedereinsetzung auf den Thron verhindert wurden.

Man sehe die Erzählung von der Unterhandlung zwischen den beiden Häusern der Konvention in Rapin's Geschichte. 21. Buch.

lung in seinen eignen Angelegenheiten hat, für sich selbst einen abgesonderten Vertrag eingehen. Aber ein großer Theil seines Lebens muß vorübergegangen seyn, ehe sich von ihm annehmen läßt, daß er überhaupt fähig sey, die Natur der Regierung zu verstehen, oder derjenigen Einrichtung irgend eine Zustimmung zu ertheilen, die gerade an dem Orte seiner Geburt statt findet. Während dieser ganzen Periode ist er zur Unterwerfung verbunden, obgleich keine Art des Vertrages zwischen ihm und dem Gemeinwesen als bestehend gedacht werden kann. Ein Knabe von zwölf Jahren ist dem Gesetze verantwortlich; aber niemand wird behaupten, daß er in diesem frühen Alter fähig ist, zu beurtheilen, ob die von ihm verlangte Unterwerfung in dem Schutze, den er genießt, einen verhältnißmäßigen Ersatz findet. Nach welchem Grundsatz ist er verpflichtet, der Regierung zu gehorchen, ehe sich von ihm annehmen läßt, daß er derselben irgend eine Art von Zustimmung gegeben habe? Sollten wir die Natur der Verpflichtung entdecken, nach der er während seiner Jugend handelt, so werden wir sehr wahrscheinlich finden, daß ihre Dauer nicht auf die frühe Periode seines Lebens beschränkt ist, sondern daß, ohne irgend ein stillschweigendes, noch ausdrückliches Versprechen, dieselbe an sich selbst hinreichend ist, um alle der Regierung wesentliche Macht zu rechtfertigen.

2. Es ist außerordentlich schwer, ohne die einfachsten Regeln der Gerechtigkeit zu verletzen, die Art und Weise zu bestimmen, auf welche diese Verpflichtung eingegangen werden muß. Keine Maxime kann allgemeiner seyn, als daß besonnene Einwilligung zu einem jeden Kontrakt wesentlich erforderlich ist. Von demjenigen kann man nicht sagen, daß er eine Vereinbarung eingegangen ist, der eine Formel von Worten wiederholt hat, die er nicht verstand, vielweniger noch von der Person, die einem Vorschlag ihre Zustimmung gab, ohne irgend eine Art von Ueberlegung, oder welche mit weit andern Absichten irgend eine Handlung verrichtet hat, aus der nun Folgerungen hergeleitet werden, die sich nie in

ihrem Augenmerk befanden. In allen diesen Fällen wird die Absicht, von welcher allein Versprechungen ihre Gültigkeit herleiten, augenscheinlich vermißt.

Der stillschweigende Vertrag, den man der Pflicht der Unterwerfung zur Stütze gegeben hat, ist gerade von dieser Art. Durch die Fortsetzung des Aufenthalts in einem Lande sollen wir der bestehenden Regierung Gehorsam versprochen haben. Aber haben wir jemals unsern Aufenthalt als einen solchen Ausdruck der Billigung betrachtet, der uns zur Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Gesetze verpflichtete? Oder können wir uns auf irgend eine Zeit besinnen, in der es ein Gegenstand ernsthafter Ueberlegung war, ob es unsere Pflicht sey, in unserm Geburtslande zu bleiben, oder nach einem andern auszuwandern? Ein Mensch verweilt in dem Lande seiner Vorväter aus Gewohnheit, aus Anhänglichkeit an seine Freunde, aus der größern Wahrscheinlichkeit, im Stande zu seyn, seinen Unterhalt zu finden, wegen der Unfähigkeit, fremde Sprachen zu reden, wegen der Kosten der Entfernung, aus Trägheit, aus Vorurtheil, aus diesen und ähnlichen Beweggründen, aber niemals vielleicht aus bloßer Billigung des Systemes der Regierung, das er aufgerichtet findet. Glücklich ist es in der That für ihn, wenn er in jeder Hinsicht die konstitutionellen Gesetze seines Geburtslandes billigen kann; aber selbst, wenn er sie insgesammt verwerfen sollte, können tausend wichtige Rücksichten ihn abhalten, auch nur die entfernteste Idee der Auswanderung zu hegen. Der Aufenthalt in irgend einem bestimmten Lande ist so wenig Beweis eines seinen Einrichtungen und Gesetzen mit Ueberlegung ertheilten Vorzuges oder eines Versprechens, sich der bestehenden Regierung zu unterwerfen, daß Auswanderungen vielleicht weniger häufig in den Theilen der Welt statt finden, wo Schutz beinahe unbekannt ist, als in solchen, die eines Grades der Freiheit genießen, der einen höhern Unternehmungsgeist einflößt, und der Ausübung des Privaturtheils weniger Hindernisse entgegensetzt. Der Grad der Unterwerfung, welchen die Regierung ein Recht hat, von

den Bürgern zu fordern, muß gewiß auf andere Weise bestimmt werden, als durch eine erdichtete Folgerung von einer Handlung, die erklärtermaßen durch Motive eingegeben wurde, die gänzlich außer Verbindung mit irgend einer Vorstellung eines Vertrages mit dem Staate standen.

Sollten politische Testeide eingeführt werden, durch welche jedermann in einem bestimmten Alter verpflichtet würde, seine Entschließung zu erklären, daß er den Gesetzen gehorchen, und die Konstitution anerkennen wolle, und sollten diejenigen, die die Annahme dieses Testeides verweigern, gezwungen werden, das Land zu verlassen, so würde die Ungerechtigkeit, anstatt gemildert zu werden, nur noch empörender seyn. Niemand könnte freilich in diesem Falle sich beklagen, hintergangen, oder durch einen Vertrag verpflichtet worden zu seyn, in welchem er niemals Parthei war. Aber eine Einwilligung, die nicht aus Ueberzeugung flösse, sondern durch die Ankündigung der Bestrafung erzwungen würde, könnte nicht als willkührlich, oder folglich als gültig betrachtet werden. Vielen Leuten müssen die Wirkungen der Auswanderung, in Rücksicht auf ihr Vermögen, sehr nachtheilig seyn; allen wird eine letzte und unfreiwillige Trennung von ihren Freunden, ihren Verwandten und den Schauplätzen ihrer Jugend, höchst schmerzhaft seyn. Wenige Menschen würden Willens seyn, sich solchen Drangsalen zu unterziehen, blos um politischer Meinungen willen, die sehr wahrscheinlich niemals, weder für sie, noch für andere von großer Wichtigkeit seyn mochten; die Testeide würden daher unterzeichnet werden, nicht weil die darin enthaltenen Anträge durch den Verstand gebilligt wurden, sondern als die einzigen Mittel, der Verbannung zu entgehen, welche als die Bestrafung der entschlossenen Weigerung angekündigt war. Ein Mensch, der unter solchem Zwange unterschriebe, würde eben so wenig als eine Verpflichtung eingehend betrachtet werden, als derjenige, der eine Vereinbarung träfe, während ihm eine Pistole auf die Brust gesetzt wurde.

Zwar würden diese politischen Testeide nicht lange aus

diesem ernsthaften Gesichtspunkte betrachtet werden. Wenn die Weigerung zu unterschreiben, mit solcher unerträglichen Bestrafung begleitet wäre, so würde die Einwilligung bald als eine nichtsbedeutende Formel betrachtet werden. Gleich einem religiösen Testeide, oder einem Wahleide, würde die vorgeschriebene Formel der Treue gegen die Regierung ungelesen unterzeichnet werden, und die wenigen, die zu gewissenhaft seyn würden, um demjenigen, was sie nicht billigen könnten, eine äußerliche Zustimmung zu geben, würden als Visionaire und Schwärmer behandelt werden, deren Begriffe für die Welt durchaus untauglich wären. Bei einem solchen Stande des öffentlichen Geistes würde eine Zustimmung ohne Ueberlegung die elende Grundlage der bürgerlichen Regierung seyn. Eine solche Zustimmung, ein solcher Vertrag, wäre eine Verspottung der Gerechtigkeit und eine Beschimpfung des menschlichen Verstandes.

Aber es bleibt uns dann immer noch übrig, den Grundsatz zu erforschen, nach welchem jemand zu der Wahl gezwungen werden kann, sich zwischen der Unterschrift eines politischen Testeides und der Verlassung seines Geburtslandes zu entscheiden. Verbannung ist immer eine Unannehmlichkeit, oft eine harte Bestrafung; dennoch wird ein Recht behauptet, diese Strafe allen denen zuzufügen, die die eingeführte Regierungsform mißbilligen möchten. Woher entspringt dies Recht? Wem wohnt es bei, und kraft welcher Ermächtigung? Der Zwang der Meinung ist, wo nicht durchaus ungerecht, gewiß eine der bestreitbarsten Bethätigungen der Rechte des Staats; und doch soll es gegen diejenigen angewandt werden, die, weit entfernt solch ein Recht zu sanktioniren, sich vielmehr weigern, den Vertrag einzugehen, durch welchen allein alle öffentlichen Rechte erst erschaffen werden sollen. Wenn dies gerechtfertigt werden kann, so lassen sich dieselben Folgerungen wahrscheinlich auf einen jeden Fall ausdehnen, in welchem das Gemeinwesen mit dem Betragen der Einzelnen in Berührung geräth: und dem zu Folge wird der vermeintliche Urvertrag eine unnöthige Er-

dichtung seyn. Das, was Zwang der Meinung rechtfertigt, kann gewiß genügend seyn, um die weniger wichtigen und weniger bestreitbaren Verrichtungen der bürgerlichen Regierung zu rechtfertigen.

3. Die Natur der zwischen dem Staate und den Bürgern getroffenen Uebereinkunft kann da, wo der Vertrag stillschweigend ist, nur mangelhaft bestimmt seyn, und wird, wenn diese Zweideutigkeit durch politische Prüfungseide weggeräumt ist, wahrscheinlich für das öffentliche Wohl sehr beeinträchtigend seyn. In Vergeltung des Schutzes ist ein jeder Einwohner zum Gehorsam verbunden. Aber was ist es, dem er Gehorsam leisten muß? etwa den Regierenden? etwa der Verfassung des Landes? oder etwa dem ganzen Umfange von Anordnungen, die durch unwissende, schwache oder schlechte Gesetzgeber getroffen werden können? Da der Vertrag stillschweigend ist, so giebt es keine Macht, auf die man sich berufen kann, auch keine Mittel, um den Umfang der Verbindlichkeit in Gewißheit zu bringen, welche der Aufenthalt in einem Lande hervorbringen soll.

Würde uns ein politischer Testeid vorgelegt, so wäre diese Unsicherheit zum Theil beseitigt; aber es würde schwer seyn, einen solchen Eid zu fassen, ohne daß daraus eine Schutzwehr der ungerechten Macht, oder ein dem großen Haufen des Volks unverständlicher Wortkram würde. Geht die Verpflichtung allein dahin, den Regierenden in Vergeltung des verliehenen Schutzes zu gehorchen, so schneidet eine solche auf einmal eine jede Möglichkeit der Auflehnung gegen die Regierung ab, und vernichtet alle Rechte der Nation. Was auch immer noch so Erniedrigendes oder Unsittliches durch die Regierung geboten werden mag, so muß derjenige, der sich zu unbegränztem Gehorsam verpflichtet hat, es ausführen. Was auch immer für Irrthümer und Verbrechen er entdecken mag, so muß er ein ruhiger Zuschauer derselben bleiben. So lange er den vertragsmäßigen Schutz empfängt, muß er selbst im Widerstreit mit seinem Gewissen und seiner Ehre den vertragsmäßigen Gehorsam

leisten. Aber läßt es sich denken, daß irgend jemand sich freiwillig auf einen solchen Vertrag einlassen sollte? Ist der bloße Schutz von solcher Wichtigkeit, daß, um denselben zu erhalten, er alle Beurtheilung über seine eigenen Handlungen aufgeben, und sich in die Lage eines Sklaven versetzen sollte?

Wenn Gehorsam nicht schlechthin gegen die, welche sich gerade im Besitz der Macht befinden, sondern gegen die konstitutionellen Grundgesetze der Regierung versprochen wird, so scheint es erforderlich, daß die Kontrahenten das Wesen dieser Grundgesetze und der Machthabungen, welche die Konstitution erschaffen hat, verstehen sollten. Wofern nicht jemand die angeordnete Vertheilung der politischen Gewalt in Betracht gezogen, wofern er nicht mit Ueberlegung ihre verschiedenen Vortheile und Mängel gegen einander abgewogen hat, kann sein Versprechen, dasjenige aufrecht zu halten, was — denn von dem Gegentheil kann er sich nicht überzeugt haben — billig gleich über den Haufen gestoßen werden sollte, ihm kaum irgend eine Verbindlichkeit auflegen, oder die Begründung eines Rechtes werden. Er hätte wohl recht, sich zu beklagen, daß man seiner Unwissenheit einen Betrug gespielt, und ihn dahin gebracht habe, eine Meinung auszusprechen, ohne die Mittel darüber zu urtheilen, und daß diese übereilte Meinung, als ein Riegel gegen die Besserungen vorgeschoben würde, von denen seine Glückseligkeit, als eines Bürgers des Staats, wesentlich abhinge. Wie könnte eine Zustimmung, ohne vorgängige Untersuchung oder Belehrung so betrachtet werden, als verpflichtete sie irgend jemand, dasjenige aufrecht zu erhalten, was seinem Wesen nach verderblich wäre? Oder wenn es denjenigen, die den Prüfungseid unterzeichnet hätten, nachher bei besserer Unterrichtung frei stände, ihren Gehorsam demjenigen zu entziehen, von dessen eigentlicher Schädlichkeit sie überzeugt würden, wie könnte solch ein Vertrag (jeden Augenblick in Gefahr von den Kontrahenten bei Seite gesetzt zu werden) irgend eine feste Begründung der Regierung bilden?

Die Lage des großen Haufens im Volke macht es demselben unmöglich, über die abstrakten Grundsätze einer Verfassung zu urtheilen. Diejenigen, die um einen dürftigen Unterhalt arbeiten, deren Zeit mit den thätigen Bestrebungen des Handels und der Manufakturen ausgefüllt ist, oder die, in Schwelgerei auferzogen, durch frühzeitige Schwächung entnervt sind; alle diese Klassen von Menschen, welche einen großen Theil der Bevölkerung in sich fassen, haben wenig Zeit oder Neigung für abstrakte Spekulationen. Ihr Scharfsinn könnte sie so weit führen, ein richtiges Urtheil über praktische Maßregeln zu fällen, aber es ist unmöglich für sie, jene entfernten Folgen aufzuspüren, oder die genauen Anpassungen richtig zu schätzen, von denen die Vortrefflichkeit einer Verfassung abhängen soll.

Das konstitutionelle Gesetz ferner ist selten geschrieben, sondern muß aus der Praxis und aus einer Mannigfaltigkeit früherer Fälle zusammengelesen werden, die oft von einander abweichen. Da dasselbe aus Einrichtungen hervorgegangen ist, die aus einem entfernten Zeitalter überliefert, und stufenweise in Uebereinstimmung mit den Umständen der Zeiten geändert worden sind, so giebt es keine oberste Gewalt, durch welche die genauen Grundsätze der Verfassung in Gewißheit gebracht werden können; und da jedermann gewissermaßen seiner eigenen Beurtheilung überlassen bleibt, so müssen in Rücksicht der verschiedenen Vorrechte der Regierung, oder der Privilegien des Volks, nothwendig die widerstreitendsten und mißhelligsten Meinungen gehegt werden. Geht der Prüfungseid so weit aufs Einzelne ein, um eine jede von der Regierung ausgeübte Macht, sammt allen den Abweichungen zu umfassen, die aus den Sitten und aus den besondern Gesetzen, welche keinen unmittelbaren, wenn gleich einen sehr wichtigen Einfluß auf den Geist und die Anwendung der Verfassung haben, herrühren, so muß derselbe so langweilig und verwickelt seyn, daß er ganz unverständlich wird. Sollte derselbe auf der andern Seite nichts weiter als einen Umriß der Regierung bezeichnen, so wird er so allgemein werden, daß ein jeder ihn nach seinen eigenen Absichten erklären, und eine jede Parthei

im Staate, den verfassungsmäßigen Prüfungseid in der Hand, ihre Gegner eines besonnenen Meineides beschuldigen kann.

Besitzt die Regierung keine Rechte anders, als vermöge einer Zustimmung, die solchergestalt auf entweder sehr verworrne, oder durchaus unbestimmte Anträge, ohne Ueberlegung, von Personen gegeben wurde, die unfähig sind, den Gegenstand zu verstehen, so beruht sie gewiß auf einer sehr unsichern Grundlage: und bei den meisten Nationen, wo sogar diese geringe Stütze fehlt, indem da bloß ein stillschweigender Vertrag vorhanden ist, der die Bürger zum Gehorsam bindet, ohne dessen Wesen, Gegenstand oder Ausdehnung im Einzelnen zu bestimmen, ist die Verpflichtung entweder so unbestimmt, daß sie von keiner Wirkung ist, oder so ausgedehnt, daß sie mit der Gerechtigkeit nicht bestehen kann, und dem Interesse der Menschheit entgegenwirkt.

4. Der Zeitraum, während dessen der Vertrag dauern soll, ist auch ein Gegenstand von beträchtlicher Schwierigkeit.

Man lehrt uns, daß wenn dieser Vertrag stillschweigend sei, ein Individuum, so lange es in irgend einem Theil des Staatsgebiets Eigenthum besitze, oder sich da aufhalte, eine Verbindlichkeit habe, sich der angeordneten Regierung zu unterwerfen, aber „der, welcher einmal durch eine wirkliche Uebereinkunft, oder irgend eine ausdrückliche Erklärung, seine Einwilligung gegeben hat, irgend einem Gemeinwesen anzugehören, ist fortwährend und unerläßlich verpflichtet, unveränderlich ein Unterthan desselben zu bleiben, und kann niemals wieder in der Freiheit des Naturzustandes seyn; wofern nicht durch irgend ein Unglück die Regierung, unter der er sich befand, aufgelöst wird, oder ihn auf sonst eine Weise davon losreißt, irgend länger ein Mitglied desselben zu seyn.“ *) Hiernach würde es scheinen, daß ein stillschweigender Vertrag durch das ganze Leben eines Menschen fortdauert,

*) Locke über Regierung, 2. Buch. 8. Kap. §. 121.

wofern er nicht das Land verläßt, und ein ausdrücklicher Vertrag, sogar wenn er auswandern, und unter dem Schutze eines fremden Staates leben sollte. Ist die Verbindlichkeit von der Art, so müssen alle Versuche, selbst die tyrannischsten Regierungen umzugestalten, durchaus ungerecht seyn. Sollte ein Despotismus, der alle Gesetze, göttliche und menschliche, mit Füßen träte, einmal eingeführt seyn, einerlei durch welche Mittel, so würden weder diejenigen, welche dadurch, daß sie in dem Lande leben, derselben ihre stillschweigende Einwilligung gegeben hätten, noch diejenigen, die irgend eine besondere Verpflichtung durch eine Erklärung oder Testeid eingegangen wären, Anspruch darauf machen können, die Tyrannei, die sie zu vertheidigen versprochen hätten, zu mildern oder umzustoßen. So lange noch ein Individuum darauf bestände, die alten Mißbräuche zu behalten, müßten sie alle fortgesetzt werden; denn diejenigen, welche den gewohnten Grad des Schutzes empfangen, können von der Unterwerfung nicht erlöst werden, der sie stillschweigend oder ausdrücklich sich verpfändet haben. Wenn die Regierung nur nicht zu einem schlimmern Zustande übergeht, so müssen die Unterthanen zufrieden seyn, da sie ausdrücklich alle Rechte, welche sie in Anspruch nehmen könnten, um ihre Lage zu verbessern, veräußert haben. Nach diesem System gebührt derselbe Grad des Gehorsams der besten Regierung und der schlechtesten; die von England und die von Algier müßten gleich ehrwürdig, gleich heilig seyn. Alle Forschungen im Fach der Politik werden nutzlos, wo keine Verbesserung statt finden kann, und gefährlich, wo dieselben zu Verletzungen dieses Urvertrages führen könnten. In der Wissenschaft der Politik können alsdann keine Fähigkeiten leuchten, keine Erfahrungen Weisheit geben; einer neuen Art der Unterdrückung kann freilich Widerstand geleistet werden, aber eine jede Ungereimtheit, die nur erst einmal aufgerichtet ist, muß bis ans Ende der Zeit unabänderlich bestehen bleiben. *)

---

*) Diese Ungereimtheit, kaum weniger empörend, als die

Vierter Abschnitt.

Von dem Recht der Regierung aus dem Nutzen.

Da die Schwierigkeit so groß ist, die von der Regierung ausgeübte Macht, sei es durch göttliche Bestimmung, oder menschliche Verträge zu rechtfertigen, und da die Rechte der Regierung zu gleicher Zeit doch so allgemein anerkannt und geachtet werden, so war es natürlich sich nach ihrem Ursprung in den allgemeinen Grundsätzen der Moral, nach welchen alle Handlungen der Menschen gebilligt oder verdammt werden, umzusehen.

Bei dieser Untersuchung kann jedoch das Gesetz der Sittlichkeit nur wenig Beistand verleihen. Das, was sittlich gut ist, wird von der Menschheit gebilligt, und erweckt Hochachtung, Wohlwollen oder Liebe; während Unterlassung desselben Täuschung, Mißbilligung und Abneigung verursacht. Aber in diesen sittlichen Gefühlen findet sich keine Begründung der positiven Rechte. Eine Handlung mag noch so sehr der Liebe, des Lobes und unserer Wünsche werth seyn, so kann doch ihre Nichtvollbringung, wenn sie nicht geradezu eine Kränkung in sich faßt, nicht bestraft, folglich auch ihre Vollbringung nicht geboten werden. Umsonst würden wir den sittlichen Werth der Unterwerfung entweder gegen die Gebote einer Mehrheit, oder gegen die Anordnungen der Weisen, der

Theorie des göttlichen Rechts, scheint von Burke angenommen zu seyn. „Wenn die bürgerliche Gesellschaft, sagt er, eine Geburt der Uebereinkunft ist, so muß diese Uebereinkunft ihr Gesetz seyn; diese Uebereinkunft muß alle Gattungen der Verfassung, welche sich in derselben gestalten, begränzen und bestimmen. Jede Art gesetzgebender, richterlicher oder ausübender Macht ist ihr Geschöpf.“ — Betracht. über die Revol. in Frankreich. pag. 87.

Erfahrnen, der Edlen oder der Reichen feststellen: alles dies könnte eingeräumt werden, und doch würde, so lange der Ungehorsam nicht gehörig bestraft werden könnte, die Erfüllung der Pflichten der Bürger nicht erzwungen, noch die Rechte der Regierung gerechtfertigt werden können. Werden demnach diese Rechte durch die gewöhnlichen Grundgesetze der Sittlichkeit geheiligt, so muß dies allein durch das Gesetz der Nützlichkeit geschehen.

Der Mensch ist mit Recht ein heerdenweise lebendes Thier genannt worden. Unfähig in der Einsamkeit zu leben, und seine Hauptgenüsse aus seinen geselligen Neigungen herleitend, wird er sowohl durch Nothwendigkeit, als Neigung angetrieben, sich in die Nähe seiner Mitmenschen zu ziehen. Dem zu Folge wird er allemal in mehr oder weniger inniger Verbindung mit seiner Gattung gefunden; und er mag sich in dem rohesten oder verfeinertsten Stande der Gesellschaft befinden, so muß er beständig aus irgend einer Art der gesellschaftlichen Verbindung Gutes erfahren, das seine Aufopferung der natürlichen Freiheit mehr noch als aufwiegt.

1. Denken wir uns einen rohen Haufen in der Nachbarschaft des andern, so müßten unvermeidlich Ursachen der Uneinigkeit aufkommen. Es würden sich Streitigkeiten erheben in Betreff der Gränzen, innerhalb welcher sie gegenseitig die Jagd ausübten; oder sollte einer von ihnen bereits Eigenthum in Heerden erlangt oder angefangen haben, den Boden zu bearbeiten, so würde die Begierde das zu besitzen, was durch die Betriebsamkeit Anderer erworben worden wäre, den wilden Haufen anreizen, ihre mehr gesitteten und reichern Nachbaren anzugreifen. Selbst Zänkereien zwischen Einzelnen, von denen ein jeder an seinen Freunden eine Stütze fände, oder Eifersucht zwischen den Stämmen würde häufige Mißhelligkeiten und Streitigkeiten veranlassen, welche zwischen unwissenden, ihre Leidenschaften zu zügeln ungewohnten Menschen, mit Fehden und Kriegen endigen müßten. Wenn in Folge solcher Streitigkeiten den Volksstamm

Gefahr bedrohte, so würde die Nothwendigkeit irgend einer Art von Verbindung, um die allgemeine Wohlfahrt zu sichern, offenbar werden. Die kühnsten Krieger, obgleich bereit zur Vertheidigung ihrer Freunde vorzutreten, würden es niemals zugeben, daß diejenigen, die auf gleiche Weise bei dem Ausgange interessirt wären, unthätig blieben. Alle würden sich erheben, um das Interesse und die Freiheiten des Haufens zu vertheidigen, oder wenn irgend jemand eine Widersetzlichkeit zeigte, ins Feld zu rücken, so würde er gezwungen werden, an denjenigen Maßregeln mit Theil zu nehmen, welche für die allgemeine Sicherheit erforderlich geachtet worden wären. In so weit würde ihr natürliches Recht, zu handeln, wie Privatintresse und Meinung geboten, den vom Gemeinwesen angenommenen Maßregeln weichen müssen.

Aber es muß bald bemerkt werden, daß ohne eine vollständigere Verbindung die Glieder eines Haufens, wenn auch noch so brav', nicht im Stande seyn würden, ihr Eigenthum zu beschützen, oder ihren Feinden zu widerstehen. Die öffentliche Macht, geschwächt und zerstreut durch entgegengesetzte Meinungen, und durch getrennte, bisweilen einander entgegenwirkende, selten unterstützende Anstrengungen, würde unvermeidlich viel von ihrer Wirkung verlieren. Die Nothwendigkeit, verbundene Maßregeln zu ergreifen, würde in die Augen fallen, und die Meinungen des Weisesten, Erfahrensten und Muthigsten würden die Thätigkeit aller leiten. Irgend ein Individuum, welches allgemeines Zutrauen durch seine Stärke, seine Talente oder seinen Muth erlangt hätte, würde für eine Zeitlang zum Befehlshaber erhoben werden, indem seine vorigen Freunde und Gesellen sich willig seiner Leitung unterwürfen: oder sollte Neid, Eitelkeit oder persönliche Abneigung einige wenige verleiten, sich seinem Ansehen zu widersetzen, so würden die Uebrigen, die die Nothwendigkeit regelmäßiger und übereinstimmender Veranstaltungen einsähen, seine Macht aufrechthalten, und die Unterwerfung gegen seinen Willen erzwin-

gen, welche für die gemeinschaftliche Sache wesentlich erforderlich schien.

2. Die Nothwendigkeit einer solchen Vereinigung würde fast eben so auffallend erscheinen bei der Vertheidigung des Haufens gegen eine andere Gattung von Feinden, nämlich gegen die wilden Thiere, von denen sie umgeben wären. Zu ihrer Unternehmung gegen diese unruhigen Nachbaren würden alle, da sie auf gleiche Weise darin begriffen wären, auch auf gleiche Weise mitzuwirken, verpflichtet seyn. Auch würde diese Gattung des Kriegsdienstes so wenig, als die gegen feindliche Haufen unternommene, mit glücklichem Erfolg geleitet werden können, ohne einen allgemeinen Plan, gemeinsame Maßregeln und Anführer, deren Befehlen zu gehorchen die übrigen sich verbunden achteten. Die Zusammenwirkung der ganzen Gesellschaft würde nothwendig gefunden werden, sowohl um das Entkommen der wilden Thiere zu verhindern, als um sie mit weniger Gefahr anzugreifen; und diese Zusammenwirkung würde auf keine andere Weise erhalten werden können, als durch die Aufrichtung irgend einer für eine Zeitlang bestehenden Machthabung. Selbst beim Jagen der mehr furchtsamen Thiere würde es nützlich seyn, einen Strich Landes zu umstellen, das Wildpret zusammenzutreiben, und so einen Vorrath von Lebensmitteln herbeizuschaffen, der für den Bedarf mehrerer Tage zurückgelegt werden möchte. Aber bei allen Maßregeln, die in Verbindung ausgeführt werden sollen, muß in der Mehrheit oder in dem Anführer eine Macht bestehen, um die Handlungen des Ganzen zu leiten, und sogar um den Gehorsam derjenigen zu erzwingen, die den Personen ihren Beifall nicht schenken, denen die öffentliche Machthabung beiwohnt, oder den Befehlen nicht, welche sie ausgeben.

3. Obgleich die Gesetze der Gerechtigkeit mit dem Menschen von gleichem Alter sind, indem sie sich auf die ursprünglichen Grundgesetze seiner Natur gründen, so sind doch die Menschen in allen Zuständen der Gesellschaft gar leicht geneigt, ihrem eigenen Vortheil und ihrer Willfahrung einen unver-

antwortlichen Vorzug zu geben. Nur vermittelst der allgemeinen Regeln des Betragens, die durch die Gewohnheit so befestiget sind, um unserer Seele sich sogar in dem Aufruhr der Leidenschaft aufzudrängen, werden unsere selbstsüchtigen Neigungen im Zaum gehalten, werden wir in dem Augenblick der Handlung an die Pflichten erinnert, die wir unsern Nebenmenschen schuldig sind, und an die Gewissensbisse, durch welche ihre Verletzung mit Gewißheit gerügt werden wird. In der Kindheit der Gesellschaft können solche angewöhnte Eindrücke der Pflicht kaum erfahren werden. Wenn die Menschen noch roh und unwissend, wenn ihre Leidenschaften ungestüm, und ihre Berührungen mit einander noch zu selten und unwichtig sind, um ihrer Seele die Gesetze der Gerechtigkeit einzuprägen, so wird eine sehr unbedeutende Selbstbefriedigung von größerem Gewicht seyn, als die wirkliche Glückseligkeit Anderer, und so lange wir uns dem Trachten der Selbstsucht hingeben, werden die Forderungen der Billigkeit sehr häufig unbeachtet bleiben. Die Nebenstehenden mögen freilich sich gelegentlich ins Mittel legen, um großes Unrecht zu verhindern; aber viele Ungerechtigkeit könnte ungesehen ausgeführt werden, oder die Zuschauer könnten gleichgültig, oder durch die Stärke des Unterdrückers verschüchtert seyn. In einem solchen Zustande der Gesellschaft würde das Recht der Selbstvertheidigung oft unzureichend seyn, und während der Schwache durch den Starken, oder der Furchtsame durch den Entschlossenen unterdrückt würde, könnte niemand sich sicher achten. Die Uebel eines solchen Zustandes zu fühlen, würde nicht viel Erfahrung erfordern, noch könnte es schwer seyn, ein angemessenes Gegenmittel zu ersinnen. Ein jeder Mensch würde die Nothwendigkeit einsehen, bereit zu seyn, Andere zu vertheidigen, wenn er seiner Seits erwartete bei Andern Schutz zu finden. Diejenigen, welche den meisten Gemeinsinn zeigten, welche die größte Bereitwilligkeit bewiesen, Unordnung zu unterdrücken, und die Unschuld zu vertheidigen, würden am gewöhnlichsten angerufen werden, und sie könnten

mit Zutrauen die Mitwirkung solcher von ihren Nachbaren ansprechen, die ähnlichen Kränkungen ausgesetzt waren, und bei frühern Gelegenheiten die Wohlthat ähnlicher Vertheidigung erfahren hatten.

Wenn Vertheidigung unzulänglich wäre, so würde der natürliche Unwille über Ungerechtigkeit, und die auffallende Nothwendigkeit, die Gewaltthätigkeit zu unterdrücken, die Individuen vermögen aufzutreten, um bei der Bestrafung von Verbrechen ihren Beistand zu leisten, und würde ihnen die bereitwillige Hülfe ihrer Freunde und Nachbaren verschaffen.

Bei Ausrichtung dieses Dienstes, welchen sie freiwillig übernommen hätten, könnte ihnen kaum die Bemerkung entgehen, daß die beeinträchtigte Parthei geneigt wäre, eine Strenge auszuüben, gegen die sich ihre Gefühle empörten. Sie würden alsdann nicht nur alle Mitwirkung zu der Verhängung einer so unverhältnißmäßigen Bestrafung verweigern, sondern sie würden auf die Bitte des Schuldigen einen Versuch machen, die Empfindlichkeit, welche sein Verbrechen erregt hatte, zu besänftigen, und wenn ihre Vermittlung unzulänglich wäre, so würden sie ihn gegen Grausamkeit und Ungerechtigkeit schützen. So würden sie allmählig dahin gelangen, als Vermittler oder Richter zwischen den Partheien betrachtet zu werden, und so würden, vermöge des Zutrauens in ihre Unpartheilichkeit und des Wunsches, den Frieden des Haufens aufrecht erhalten zu sehen, ihre Entscheidungen eine bereitwillige und allgemeine Unterstützung finden.

Wenn dieser Grad der Machthabung aufgerichtet wäre, so würde es wünschenswerth werden, bevor man eine Handlung von zweifelhafter Gerechtigkeit ausführte, damit diese in ihren Folgen nicht der Gegenstand der Bestrafung werden möchte, sich der Meinung derer zu versichern, von denen es wahrscheinlich wäre, daß nachher zu ihnen Zuflucht genommen würde. Diejenigen, welche allmählig so etwas von dem Charakter der Richter angenommen hätten, würden nicht allein ersucht werden, sich ins Mittel zu legen, nachdem ein Verbrechen began-

gen wäre, sondern ehe man seine Zuflucht zu irgend einer Art von Gewalt nähme, würde man ihre Meinung darüber einholen, was unter den vorkommenden Umständen gerechterweise mit Gewalt durchgesetzt werden dürfte. Ueberzeugten sich diese hinlänglich von der Gültigkeit eines Anspruchs, so würden sie entweder den Gegentheil von dessen Gerechtigkeit überführen, oder durch ihre Erklärung, dieses durchsetzen zu wollen, ihn vom Widerstande abschrecken; hielten sie den Anspruch für ungerecht, so würden sie den, der ihn vorbrachte, zwingen, davon abzustehen. So würden sie zu ihrem frühern Ansehen noch die Gewalt bürgerlicher Richter hinzufügen. Dieses Auskunftsmittel ist so offenbar darauf berechnet, Zänkereien und Gewaltthätigkeit zu verhindern, einen jeden Einzelnen in seinen gerechten Ansprüchen zu schützen, und den Frieden der Gesellschaft zu erhalten, daß alle Glieder des Gemeinwesens bereit seyn würden, mit ihrer vereinigten Kraft die Entscheidung jener Schiedsrichter aufrecht zu halten. In den meisten Fällen würde auch die allgemeine Hochachtung, welche ein Individuum zu dem Range eines Anführers im Kriege erhob, diejenigen, die mit ihren Nachbaren Streitigkeiten hätten, oder sich für beeinträchtigt erachteten, geneigt machen, sich um Rath und Hülfe an ihn zu wenden; und die Gesammtheit, daran gewöhnt, seinen Befehlen während des Krieges zu gehorchen, würde auch während des Friedens bereitwilliger gegen seine Meinung Hochachtung bezeigen. So könnte der Begriff einer regelmäßigen Gerechtigkeitspflege allmählig eingeführt werden, und so könnte sogar in einem sehr rohen Zustande der Gesellschaft eine allgemeine Vereinigung, den Entscheidungen der Richter Zwangskraft zu ertheilen, eingeführt werden.

4. Personen, die sich in derselben Nachbarschaft aufhielten, würden sehr häufig dahin geführt werden, ihre Geschicklichkeit und ihre Thätigkeit in der Absicht in Verbindung zu setzen, um ihre Bequemlichkeit und ihre Genüsse zu vermehren. Wenn ein Theil eines Waldes gelichtet, oder ein Fischerboot erbaut, oder irgend ein Werk ausgeführt werden sollte,

bei dem Verschiedene interessirt wären, so müßten diejenigen, welche die Vortheile der Zusammengesellung im Kriege erfahren hätten, leicht die Vortheile bemerken, die aus der Durchführung verbundener Maßregeln, unter der Oberaufsicht der Mehrheit, oder der Leitung solcher, die in der auszurichtenden Arbeit am erfahrensten wären, entspringen würden. So wie der Zustand der Gesellschaft fortschritte, würde es sich zeigen, daß verschiedene Menschen sich in verschiedenen Beschäftigungen auszeichneten: der Eine würde thätig seyn in der Jagd; ein Anderer geschickter in der Fischerei; der Eine würde sich auszeichnen, Bogen zu verfertigen, ein Anderer, Hütten zu erbauen. Allmählig würde ein jeder durch die Hoffnung des Lohnes dahin geführt werden, sich mit den besondern Gattungen der Arbeit zu beschäftigen, in welchen er am erfahrensten wäre; und wenn Austauschungen erst einmal eingeführt wären, würden sich die Bande der Gesellschaft näher zusammenziehen. Zuletzt würden gar manche öffentliche Werke unternommen werden, an denen, da Aller Vortheil darin begriffen wäre, auch Alle Theil nehmen müßten. Es würden Wege gemacht, Brücken gebaut, Häfen gebildet, Befestigungen aufgeführt, öffentliche Beamte bestellt werden, um gegen die Angriffe der Feinde zu verwahren, und die Bürger unter einander gegen Ungerechtigkeit zu schützen. Zu allen diesen Endzwecken, den einfachsten sowohl, als den verwickeltsten, ist irgend eine Art der Uebereinstimmung erforderlich; irgend eine Art der Machthabung, durch welche die Willen der Einzelnen gezwungen werden können, sich nach dem allgemeinen Wohl zu schmiegen; einige Aufopferung natürlicher Rechte, durch welche die Anstrengungen Aller auf die Vollendung von Unternehmungen gerichtet werden können, die allgemeinen Vortheil hervorbringen. In so weit ist politische Verbindung auf Rücksichten des Nutzens gegründet, die einer jeden Nation, die sich aus dem niedrigsten Barbarismus emporgearbeitet hat, in die Augen fallend seyn müssen; und solche Motive, wiewohl zuerst schwach, erreichen allmählig Klarheit und

Bayerische Staatsbibliothek München

Bestimmtheit, so wie der Mensch zu einem höhern Zustande der Versittlichung fortschreitet.

5. Wenn die Nationen in der Verfeinerung fortgeschritten sind, so finden sich wohlthätige Wirkungen im Geleite der gesellschaftlichen Vereinigung, die den Rücksichten des unmittelbaren Nutzens, welche schon ohne lange Erfahrung entdeckt werden konnten, weit überlegen sind. Die Leichtigkeit der Austauschung und die daraus folgende Vertheilung der Gewerbe und Vermehrung der Geschicklichkeit verursachen eine so mächtige Verbreitung der wesentlichsten Annehmlichkeiten und Genüsse des Lebens, daß in dieser Rücksicht die Lage des ärmsten Gliedes eines gesitteten Staates der des mächtigsten Hauptes eines barbarischen Haufens überlegen ist. Die Mittheilung der Gedanken, die Nacheiferung der Einzelnen, die Belohnungen eines erfolgreichen Erwerbfleißes oder Unternehmungsgeistes, und die mit einer jeden Gattung des Talentes verknüpften Ehrenvorzüge vervielfältigen die Entdeckungen, und verstärken die Fähigkeiten des Menschen. Sogar seine Vergnügungen streben dahin, seinen Charakter zu erheben, indem diejenigen, welche in Aeußerungen der Stärke und der Behendigkeit bestanden, allmählig Künsten Platz machen, welche seine Einbildungskraft bereichern, und sein Herz läutern. Die besten Gefühle seiner Natur werden ausgebildet und veredelt: nicht länger in seinen eigenen Empfindungen vergraben, nicht länger durch den Druck seiner eigenen Bedürfnisse verhindert, auf die Lage Anderer Acht zu haben, fühlt er sich mit den ihn Umgebenden gleichgestimmt, und nimmt Antheil an Allem, was die Glückseligkeit des Menschen berühren kann. Das sind die unschätzbaren Segnungen, die aus einer wohlgeordneten Gesellschaft fließen; Segnungen, die ohne Rücksicht auf Erfahrung niemals hätten vorausgesehen, oder von der Einbildungskraft erfunden werden können, welche aber, sogar unter mangelhaften Einrichtungen, in nicht geringem Maße aus politischer Vereinigung entsprungen sind. „Die einzigen wahren und natürlichen Grund-

lagen der Gesellschaft," sagt William Blackstone, „sind die Bedürfnisse und Besorgnisse der Einzelnen." *) Daß diese unter rohen Nationen die einzigen Ursachen der gesellschaftlichen Vereinigung sind, ist wahr; aber noch andere Vortheile, nicht weniger wirklich oder wichtig, obgleich bei einer flüchtigen Ansicht weniger in die Augen springend, verstärken in einem weiter vorgeschrittenen Zustande der Gesellschaft die Rechte der Regierung, die ursprünglich aus der Beschützung gegen Ungerechtigkeit, und aus der Ausführung öffentlicher Werke, welche durchaus die Macht der einzelnen Anstrengungen übersteigen, entspringen.

Die Bürger gegen Unrecht zu schützen, die Anstrengungen der menschlichen Thätigkeit zu vermehren, das Lebensglück des Menschen zu vervielfältigen, und die sittlichen und geistigen Fähigkeiten des Menschen auszudehnen, sind also die großen und wichtigen Zwecke der Gesellschaft. Um sich die auffallendsten dieser Vortheile zu verschaffen, gehen die Einzelnen, selbst im wildesten Zustande, irgend eine Art von einstweiliger oder fortdauernder Verbindung ein; und um sich den fortgesetzten und erhöhten Genuß der höhern, obgleich weniger in die Augen springenden Vortheile der Gesellschaft zuzusichern, wird die Macht der Regierung in gesittetern Zeiten ausgedehnt und befestigt. Die unter einer regelmäßigen Regierung erworbenen Gewöhnungen sind in der That von der Art, daß es für denjenigen, der die Annehmlichkeiten der Gesellschaft gekostet hätte, unmöglich seyn würde in der Einsamkeit zu leben. Es ist gewiß kein Wunder, daß die Menschen sich einem geringen Grade von Zwange unterwerfen sollten, von dem sie so unschätzbare Wohlthaten herleiten; noch kann es nöthig seyn, zu erdichteten Verträgen seine Zuflucht zu nehmen, um das zu erklären, was offenbar die Eingebung des eigenen Vortheils ist. Wir nehmen die gehörige Nahrung zu uns, und machen uns Bewegung, wir widmen uns einem bestimmten Ge-

*) Blackstone's Commentaries. Introd. Sect. 2.

werbe, wir wählen eine geringe Unannehmlichkeit, von der wir eine größere Wohlthat erwarten, und wir verbleiben in einer geordneten Gesellschaft ganz genau nach demselben Grundsatz, nämlich der Ueberzeugung, daß so zu thun uns selbst vortheilhaft ist. Sollte irgend jemand ernsthaft der Meinung seyn, daß ihm größere Glückseligkeit zu Theil werden könnte aus einem einsamen und unabhängigen Leben, frei von dem Zwange der Regierung, aber auch von allen ihren Wohlthaten beraubt, so hat er ohne allen Zweifel ein Recht, wenn er anders bei Verstande ist, sich aus der Gesellschaft weg zu begeben.

Da der einzige Endzweck der Gesellschaft ist, die Anstrengungen der Einzelnen auf die Weise in Verbindung zu setzen, wie die größeste Glückseligkeit für Alle hervorgebracht wird, so ist es offenbar, daß diejenige Regierungsform, welche die größeste Wahrscheinlichkeit für sich hat, daß sie die Einsicht und den Willen zum Besten des Vaterlandes in Verbindung setzen werde, den Vorzug haben müßte; und daß diejenigen Maßregeln, welche der allgemeinen Wohlfahrt am zuträglichsten sind, von der Regierung geboten werden müßten. Aber in Rücksicht einer jeden Form und einer jeden Maßregel der Verwaltung, giebt es Raum für Verschiedenheit der Meinung, welche durch die Trennung des Interesses der Einzelnen sowohl, als des der verschiedenen Klassen, in welche die Bevölkerung natürlich zerfällt, gar leicht noch vermehrt wird. Wie kann nun aber unter so mißhelligen Meinungen und Interessen es in Gewißheit gesetzt werden, welche Art der Regierung aufgerichtet, oder welche Maßregeln befolgt werden sollten? Und durch welch ein Recht können diejenigen, die sich einer öffentlichen Handlung der Verwaltung entgegengesetzt haben, gezwungen werden, sich nicht allein der Entscheidungder Regierung zu unterwerfen, sondern sogar ihren Beistand zu leisten, dasjenige in Ausführung zu bringen, was sie verdammen?

Es scheint eine nothwendige Folge der gesellschaftlichen Vereinigung, und in dem Begriffe selbst enthalten zu seyn, daß die verschiedenen Meinungen und Wünsche der Indivi-

duen so geleitet und beschränkt werden müssen, um in gemeinschaftlichen, auf das allgemeine Beste gerichteten Maßregeln zusammen zu treffen. Um dieß zu erfüllen, muß, da immer eine Verschiedenheit der Meinung und häufig ein Widerstreit des Interesse statt finden wird, ein Theil der Bürger der Meinung der andern nachgeben. Ohne diese Nachgiebigkeit auf der einen Seite würde die Einigkeit in der That aufgehoben seyn, würde keine verbundene Maßregel angenommen werden können, und anstatt daß die Gesellschaft für das Ganze handelte, würde jeder Einzelne für sich selbst handeln. Aber so oft als eine Aufopferung der Meinung nothwendig wird, kann dieselbe mit mehr Recht von der kleinern, als von der größern Zahl gefordert werden. Da die Individuen beider Theile in ihren Rechten und in den Mitteln ihrer Belehrung gleich sind, oder da es wenigstens kein äußeres Kennzeichen giebt, durch welches höhere Talente oder Kenntnisse offenbar gemacht werden können, so ist die Wahrscheinlichkeit dafür, daß, was der Mehrheit weise und klug scheint, in der Wirklichkeit ersprießlich seyn wird. In manchen Fällen zwar mag dies als eine sehr falsche Schlußfolge befunden werden. Die Menge macht nicht die Wahrheit aus, und gelegentlich können Vorurtheile sich so weit ausbreiten, oder kann ein falscher Anschein so verführerisch, oder der Vortheil der Einzelnen so hinter der Larve des Patriotismus versteckt seyn, daß die Menge irre geleitet seyn kann. Die Absichten der Mehrheit werden jedoch gewöhnlich gut seyn, da ihr Wunsch ist, die Glückseligkeit und das Gedeihen der Gesellschaft zu befördern; und die Minderzahl kann, da sie kein anderes Mittel, als die Kraft ihrer Gründe hat, um ihre überlegene Kenntniß oder Geschicklichkeit zu beweisen, kein Recht haben, darauf zu bestehen, daß ihre Beschlüsse angenommen werden. Die Ueberzeugung der Mehrheit, ein so wenig genaues Kennzeichen des Gerechten oder Ersprießlichen sie auch seyn mag, scheint die einzige Richtschnur zu seyn, welche die Natur des Falles zulassen kann. Nach dieser Richtschnur müssen alle Vorschläge untersucht, und zuletzt angenommen oder verworfen werden. Durch ihre An-

nahme werden sie der Beschluß der ganzen Gesellschaft, dem jeder Einzelne Unterwerfung und Achtung schuldig ist; denn da die Regierung durch die Nützlichkeit des Verbundenseyns gerechtfertigt ist, so wird Gehorsam gegen den Willen der Mehrheit, welcher durchaus nothwendig ist, um diese Verbindung wirksam zu machen, durch alle die Rücksichten des Nutzens geboten, auf welchen die Rechte der Regierung begründet sind. Wenn der Endzweck gerecht und vortheilhaft ist, so kann das einzige Mittel, durch welches er möglicherweise erreicht werden kann, kaum tadelswerth seyn.

Diese Pflicht des Gehorsams ist jedoch nicht ohne Einschränkung. Die Rechte der Mehrheit können sich niemals auf das erstrecken, was offenbar ungerecht und schlecht ist. Könnten wir uns denken, daß entweder durch eine Mehrheit der Einwohner oder durch die Regierung, welche die allgemeine Stimme vertritt, Maßregeln angenommen würden, welche die natürlichen Rechte des Menschen, anstatt sie zu schützen, umstießen, welche Raub, Unterdrückung oder Mord zum Gesetz machten, so müßte eine solche politische Verbindung eine öffentliche Beeinträchtigung seyn, welcher zu gehorchen die Minderzahl so wenig gebunden seyn würde, daß sie vielmehr ein Recht hätte, sie unbeachtet zu lassen, oder sogar mit Gewalt aufzulösen. Aber so lange die Maßregeln der Regierung nicht im Wesentlichen ungerecht, ja so lange ihre Folgen weniger beeinträchtigend sind, als die durch innerlichen Aufruhr zu Wege gebrachten, muß es die Pflicht der Minderzahl seyn, sich zu unterwerfen, in der Ueberzeugung, daß sie durch ihre Unterwerfung sowohl für ihr eigenes als das öffentliche Wohl sorgen, und daß ihre Meinungen, wenn sie sich auf Wahrheit gründen, zuletzt vorwalten werden.

Der gerechte und vernünftige Gehorsam schließt, obgleich er eine Mitwirkung fordert, um Entschließungen, welche übereilt und unersprießlich scheinen, in Ausführung zu bringen, auf keine Weise eine Aufgebung des Rechtes auf eigenes Urtheil in sich. Nichts kann nothwendiger seyn für die Endzwecke der Regierung, als bei Ausführung der beschlossenen

Maßregeln Beistand zu leisten; aber da es der Wunsch der Mehrheit sowohl, als der Minderheit ist, daß diese Maßregeln die zweckmäßigsten seyen, so muß es auch ihr Vortheil seyn, in Betreff derselben auf alle Gründe zu hören, und Zwang der Privatmeinung, als den Rechten der Einzelnen und der Wohlfahrt des Staats gleich stark widerstreitend, zu vermeiden. Durch Erörterung wird eine Einrichtung, wenn sie wirklich nützlich ist, allgemein annehmlich gemacht, wenn schädlich, berichtigt werden; es können auf die Weise sogar durchaus neue Ansichten entdeckt, und die heilsamsten Verbesserungen eingeführt werden. Solche Verbesserungen in ihrer Geburt zu ersticken, die freie Mittheilung der Kenntniß zu verhindern, den Geist des Menschen in Fesseln zu legen, kann niemals das Recht irgend einer Regierung seyn, und daher kann die kleinere Zahl, während sie verbunden ist der Erklärung des allgemeinen Willens zu gehorchen, weder mit Gerechtigkeit, noch Nutzen verhindert werden, öffentlich ihre Meinungen zu bekennen.

In Hinsicht der richtigen Regierungsform, welche in einem Lande angeordnet werden soll, müssen wir durch ähnliche Betrachtungen geleitet werden. Diejenige Verfassung, die am besten geeignet wäre, die Tugend, Glückseligkeit und das Gedeihen des Volkes zu befördern, müßte ohne Zweifel den Vorzug haben, und welche das sei, muß durch den Willen der Mehrheit bestimmt werden, welcher, so ein sehr unvollkommenes Kennzeichen der Wahrheit er auch seyn mag, doch das einzige ist, auf das man möglicherweise seine Zuflucht nehmen kann. Die Regierungsform, welche angenommen ist, mag manchen andern sehr nachstehen; sie mag mit positiven Nachtheilen behaftet seyn, und manche Anordnungen beibehalten, welche, wenn gleich in alten Zeiten sehr nützlich, auf den jetzigen Zustand der Gesellschaft ganz unanwendbar sind; so hat doch, so lange dieselbe noch fortwährend von dem großen Haufen des Volks gebilligt und verehrt wird, kein Mensch ein Recht, anders als durch die Kraft der Gründe und Erörterungen eine Abhelfung ihrer Mängel zu suchen.

Ein sehr gefeierter Schriftsteller erklärt sich, nachdem er die Pflicht des Gehorsams auf die Grundlage der Nützlichkeit festgestellt hat, zu Gunsten einer Unterwerfung gegen eine jede Regierungsform, die aufgerichtet seyn möchte, die äußersten Fälle ausgenommen. „Da Widerstand," sagt er, „in den außerordentlichen Fällen der Noth erlaubt ist, so kann unter guten Denkern nur noch die Frage seyn über den Grad der Nothwendigkeit, welche Widerstand rechtfertigen, und ihn gesetzlich und empfehlenswerth machen kann. Und hier muß ich bekennen, daß ich mich immer auf die Seite derjenigen neigen werde, die das Band der Unterthänigkeit sehr eng anziehen, und eine Verletzung derselben, als die letzte Zuflucht in verzweifelten Fällen betrachten, wenn der Staat durch Gewaltthätigkeit und Tyrannei in die höchste Gefahr versetzt ist." In dem ganzen Inhalte dieses Versuchs *) scheint Hume vergessen zu haben, daß der Gehorsam, von dem er gezeigt hat, daß er sich im Nutzen begründe, bloß derjenige sei, welcher erforderlich ist zur Fortsetzung der politischen Vereinigung, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Gerechtigkeit, und der Ergreifung in Verbindung stehender Maßregeln von Seiten des Gemeinwesens; nicht derjenige Grad der Unterwerfung, welcher zum Daseyn irgend einer bestimmten Regierungsform nothwendig seyn mag. „Derjenige," sagt Locke, **) „der mit Klarheit von der Auflösung der Regierung sprechen will, sollte zuvörderst zwischen der Auflösung der Gesellschaft, und der Auflösung der Regierung unterscheiden." Eine Form der Verwaltung kann abgeschafft, und eine andere dagegen in ihre Stelle gesetzt werden, ohne Auflösung, oder auch nur einmal Aussetzung der gesellschaftlichen Verbindung; und es würde eine bloße Verdrehung der Sprache seyn, zu behaupten, daß, weil die Regierung dem Menschen höchst ersprießlich ist, deshalb irgend eine bestimmte Gestaltung derselben erhalten werden müsse. Es ist anerkannt, daß eine Form der Verwaltung,

*) Hume's Versuche. 2. Th. 13. Versuch.

**) Locke von der Regierung. 2. Buch, 19. Kapitel.

die, weit davon entfernt die Rechte der Bürger zu vertheidigen, selbst die Urheberin von Ungerechtigkeit würde, aus denselben Rücksichten des Nutzens abgeschafft werden müßte, welche eine gesetzliche Machthabung beschützen. Es wird auf der andern Seite bereitwillig eingeräumt werden, daß alle solche Einrichtungen, die den Endzwecken ihrer Errichtung entsprechen, standhaft aufrecht erhalten werden müßten. Aber warum sollte die Menschheit bei Formen der Verwaltung beharren, welche, so gut sie auch für frühere Zeiten paßten, dem gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft schlecht angemessen sind? Warum sollte es den Menschen durch übertriebene Begriffe von Unterthanspflicht verwehrt werden, Verbesserungen, die ihren Vorfahren unbekannt waren, anzunehmen, oder die Erfahrung der Welt sich zu Nutze zu machen? Obgleich wir vielleicht keinen großen Grad der Bedrückung von der vorigen Regierung erfahren haben, obgleich „der Staat durch Gewaltthätigkeit und Grausamkeit vielleicht noch nicht in die größte Gefahr versetzt ist," so ist es doch, wenn wir mit einer Form der Verwaltung bekannt werden, von der es wahrscheinlich ist, daß sie die Glückseligkeit der Bürger vermehren, ihre Tugend erhöhen, und ihre Sicherheit verstärken werde, unsere Pflicht, dieselbe Andern zu empfehlen, und sobald dieselbe allgemeinen Beifall findet, auf ihrer Annahme zu bestehen.

Es ist freilich wahr, daß bei allen dergleichen Wechseln viel Unbequemlichkeit und Gefahr von der Wirksamkeit der Gewohnheiten und Vorurtheile, welche übersehen oder verachtet seyn können, zu erwarten steht, und daß schon dieserwegen der bloße Umstand, daß eine Regierung aufgerichtet und versucht worden ist, eine mächtige Empfehlung für dieselbe ausmacht. Die Menschen hängen so warm an den Einrichtungen ihrer Vorfahren, an den Auctoritäten, welche sie von Kindheit an gewöhnt worden sind zu achten, und welche ihnen durch die Erinnerung der unter ihrem Schutze genossenen Glückseligkeit noch theuer geworden sind, daß wenig Gefahr von der Mehrheit einer Nation zu befürchten

steht, außer wenn sie, durch Unterdrückung empört, zu einer raschen oder eigensinnigen Neuerung geneigt ist. Es erfordert eine lange Erduldung wirklicher Uebel, um die Trägheit und Unachtsamkeit zu besiegen, um die durch fortgesetzte Gewöhnungen des Gehorsams hervorgebrachte Stimmung zu zerstören, um die heilsame Täuschung zu zerstreuen, welche dem Auge der Vaterlandsliebe die nationellen Gesetze und Einrichtungen in den bezauberndsten Farben darstellt, und um den großen Haufen des Volks zu überzeugen, daß die vorhandene Regierung in irgend einem wesentlichen Umstande mangelhaft oder ungerecht sei. Aber so oft als sich diese Ueberzeugung einer entschiedenen Mehrheit der Nation bemächtigt hat, so ist eine Reform, oder wie die Veranlassung es erfordern mag, eine vollständige Aenderung der Regierung unbestreitbar gerecht. Es ist kein Einwurf, zu sagen, daß die Mehrheit irre geleitet werden kann. Ohne Zweifel kann sie das; aber da ihr Interesse mit dem des Allgemeinen dasselbe ist, so ist dieselbe einer schlechten Triebfeder weniger ausgesetzt, als die Minderheit, unter der sich bei jeder Muthmaßung einer Reform alle diejenigen finden müssen, die Privatvortheil aus öffentlicher Schmach herleiten. Auch ist es kein gültiger Einwurf, wenn man auf die Verwirrung und das Blutvergießen hinweist, welches ein solcher Kampf hervorbringen kann. Das Wagniß der Unordnung sollte um einer geringfügigen Verbesserung willen nicht unternommen werden; aber wenn der Vortheil beträchtlich ist, und eine entschiedene Mehrheit sich zu Gunsten der Aenderung erklärt hat, so würde es Verzagtheit seyn, sich durch einen Widerstand, der durch keine Grundsätze geleitet wird, schrecken zu lassen. Sollte die Minderheit sich weigern, den allgemeinen Willen gut zu heißen, so kann sie mit Recht gezwungen, und sollte Unordnung von irgend einer Art in dem Kampfe vorfallen, auch mit Recht gestraft werden; da ihr Betragen alle die Grundsätze über den Haufen wirft, auf welchen die Rechte der Regierung aufgerichtet sind.

Von der Art scheint die Begründung des Rechtes einer Mehrheit zu seyn, für das ganze Gemeinwesen zu handeln, und von der Art sind die Gränzen, auf welche dieses Recht, seiner Natur nach, beschränkt ist. Verschiedene Schriftsteller haben jedoch bei diesem Gegenstand eine solche Schwierigkeit gefunden oder erdichtet, daß, obgleich sie alle Vorstellung von einem Vertrage zwischen den Regierenden und dem Volk, als die Grundlage der bürgerlichen Machthabung, verworfen, sie doch eine ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft zwischen den Individuen des Staates als durchaus nothwendig annehmen, um in der Minderzahl eine Verbindlichkeit zu erschaffen, sich den Entscheidungen der größern Zahl zu unterwerfen. „S'il n'y avoit point de convention antérieur, où seroit, à moins que l'élection ne fut unanime, l'obligation pour le petit nombre de se soumettre au choix du grand; et d'où cent qui veuillent un maitre ont-ils un droit de voter pour dix qui n'en veuillent point? La loi de la pluralité des suffrages est elle-même un établissement de convention, et suppose, au moins une fois, l'unanimité." *)

Vielleicht kann ohnehin schon kein praktisches Uebel durch die Erdichtung eines Vertrages gerechtfertigt werden, der eine Mehrheit unbedingt mit dem Rechte bekleidet, im Namen der Nation zu handeln. Aber die Hypothese scheint, obgleich unschuldig, eben so willkührlich als nutzlos. Die

*) „Wenn keine frühere Uebereinkunft statt fände, wo wäre dann, es möchte denn etwa die Wahl einstimmig seyn, die Verpflichtung für die kleine Zahl, sich der Wahl der großen zu unterwerfen; und woher haben hundert, die einen Herrn wollen, ein Recht für zehn ihre Stimme zu geben, die keinen wollen? Das Gesetz der Mehrheit der Stimmen ist an sich selbst nur eine Einrichtung der Uebereinkunft, und nimmt, wenigstens einmal, die Einstimmigkeit an." Rousseau von dem gesellschaftlichen Vertrage. 1. Buch, 5. Kapitel. In dieser Meinung fand Rousseau an vielen Vertheidigern der Französischen Revolution Nachfolger.

neuere Geschichte unterrichtet uns von der Errichtung neuer Regierungen in der Schweiz, Holland, Amerika und Frankreich, nachdem Staatsumwälzungen eine jede Spur ihrer frühern Verfassungen zu Staub gerieben hatten. Wenn jemals ein Naturzustand oder etwas dem Nahekommendes statt finden konnte, so muß dies zu einer solchen Zeit seyn, wenn alle eingerichtete Machthabung umgeworfen ist, und eine Nation im Begriff steht, eine neue Laufbahn unter einer Regierung zu beginnen, die durch den allgemeinen Willen ins Daseyn gerufen ist. Zu einer solchen Zeit ist es, daß wir erwarten sollten, einen allgemeinen Vertrag der Bürger zu finden, sich dem Willen der Mehrheit zu unterwerfen, und einer jeden Verfassung, die durch sie gebilligt werden möchte, Wirksamkeit zu ertheilen. Aber eine Urkunde von der Art kann nirgends aufgefunden werden. Es erhoben sich manche Verschiedenheiten der Meinung und manche lebhafte Streitigkeiten in Betreff der Form der Verfassung, die den Umständen eines jeden Landes am besten angemessen wäre; bisweilen drohten Empörungen und bürgerliche Kriege die gänzliche Zerstörung des Staates; aber das oberste Recht der Mehrheit wurde, da es niemals in Zweifel gezogen war, auch niemals förmlich anerkannt oder verkündigt.

Noch konnte überhaupt irgend ein Vertrag einem Rechte Kraft ertheilen, welches aus dem innersten Wesen der bürgerlichen Vereinigung ausfließend, wenigstens eben so vollkommen ist, als dasjenige, welches durch ein Versprechen, oder eine Uebereinkunft erzeugt werden konnte. Die Vorstellung eines solchen Vertrages, welche bloß in einigen wenigen Theoretikern aufgekommen ist, hat niemals den geringsten Einfluß auf das Betragen der Menschheit ausgeübt. Keiner von uns kann die Zeit bestimmen, als er sich in eine ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft einließ, der Mehrheit zu gehorchen, obgleich behauptet wird, daß, ehe diese erfolgte, wir keine Verpflichtung auf uns hatten, uns den Gesetzen zu unterwerfen. Wir haben fortwährend derjenigen Regierung, unter welcher wir geboren wurden, gehorcht, theils aus Gewohnheit, theils

aus der Ueberzeugung, daß ein solcher Gehorsam uns selbst vortheilhaft, und für die Ordnung, den Frieden und das Gedeihen der Nation erforderlich sei. In so fern Gewohnheit unsere Triebfeder ist, mag unser Betragen wenig Verbindung mit den Geboten der Sittlichkeit haben; aber in so fern, als unser bereitwilliger und freier Gehorsam aus einem Gefühl der Pflicht entsprungen ist, welche wir uns selbst und unsern Mitbürgern schuldig sind, in so fern sind unsere Unterwerfung gegen die Gesetze unsers Landes und unsere Anstrengungen, alle Maßregeln zur Beförderung des allgemeinen Gedeihens wirksam zu machen, tugendhaft und gerecht gewesen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten des Menschen in der Gesellschaft.

Durch die Eingehung der politischen Vereinigung müssen die natürlichen Rechte des Menschen beträchtliche Veränderung erleiden: aber es scheint kein Grund da zu seyn, zu glauben, daß sie durch dieselbe ganz und gar aufgegeben werden. Wäre dieß der Fall, so könnte die Erforschung ihres Daseyns, obgleich dieselbe einen Gegenstand einer vernünftigen Wißbegierde ausmachen möchte, doch in keiner Rücksicht auf unsere politischen Spekulationen Einfluß haben. Die Ausführung des Satzes, daß vermöge seiner körperlichen und geistigen Eigenschaften jeder Mensch, so lange er sich gegen andere nicht vergeht, berechtigt ist, zu handeln, wie er es für gut hält, und ein jedes Vergehen gegen sich zurückzutreiben und zu bestrafen, hieße dann blos eine unfruchtbare Wahrheit aufstellen, aus der keine nützliche Folgerung zu schöpfen wäre. Denn da politische Schlußfolgen sich durchaus nur auf die Lage des Menschen in der Gesellschaft beziehen, so ist die Fortdauer natürlicher Rechte nach der Einrichtung der Regierung der einzige Umstand, welcher das ursprüngliche Da-

seyn derselben zum Gegenstande irgend einiger praktischen Wichtigkeit machen kann.

Die Meinung Rousseau's scheint zu seyn, daß die Einzelnen den ganzen Umfang ihrer natürlichen Rechte dem Gemeinwesen überliefern, und nur soviel zurück erhalten, als die Mehrheit durch ein allgemeines auf alle Bürger anwendbares Gesetz für gut finden mag. „Ces clauses (du contract social) bien entendues, se reduisent toutes à une seule, savoir l'aliénation totale de chaque associé avec tous ses droits, à toute la communité.“ Und gleich darauf: „De plus, l'aliénation se faisant sans réserve, l'union est aussi parfaite qu'elle peut l'être, et nul associé n'a plus rien à réclamer.“*)

Wollte Rousseau hiermit bloß sagen, daß die Mehrheit zuletzt darüber entscheiden muß, welche natürlichen Rechte behalten werden mögen, und welche überliefert werden müssen, so hat er sich zu allgemein ausgedrückt. Der Sinn der angeführten Worte scheint zu sagen, daß, was auch immer für eine Aufopferung der natürlichen Rechte das Gemeinwesen fordern mag, diese dadurch gerechtfertigt wird; so daß die geringere Zahl in keinem Fall ihre Rechte durch ein allgemeines Gesetz als verletzet betrachten kann. Diese Behauptung kann jedoch nicht zugegeben werden. Es ist sehr begreiflich, daß eine große Mehrheit einer Nation verleitet werden kann, Maßregeln zu ergreifen, die mit der Gerechtigkeit unvereinbar sind, oder sich selbst und Andern unnöthige oder drückende Beschränkungen aufzulegen. Zu solchen Zeiten mag die geringere Zahl es nothwendig finden, sich

*) Vom gesellschaftlichen Vertrage. 1. Buch. 6. Kapitel. „Diese Bestimmungen (des gesellschaftlichen Vertrags) laufen richtig verstanden alle auf eine einzige hinaus, nämlich die gänzliche Veräußerung eines jeden Theilnehmers mit allen seinen Rechten an die gesammte Gemeinheit. Da ferner diese Veräußerung ohne allen Vorbehalt geschieht, so ist die Vereinigung so vollkommen als möglich, und kein Theilnehmer ist berechtigt, irgend etwas wieder in Anspruch zu nehmen.“

zu unterwerfen, oder der Gegenstand mag zu unbedeutend seyn, um Widerstand zu rechtfertigen; aber es kann weder diese Ungerechtigkeit, auf der einen Seite, noch die Unterwerfung auf der andern, das Wesen der Wahrheit verändern, noch demjenigen die Heiligung des Rechts ertheilen, was, die Absicht mochte noch so gut seyn, wirklich eine Rechtsverletzung ist. Das Recht der Minderzahl auf Abstellung dieses Unrechts, dauert, so schwer es ihr auch seyn mag, es in der Ausführung geltend zu machen, in seinem ganzen Umfange fort.

Diese Meinung, wie sie von Rousseau *) aufgestellt und eingeschränkt worden ist, läßt freilich keine sehr ernsthaften Uebel befürchten. Es ist allemal so entschieden der Vortheil der Mehrheit, Gerechtigkeit zu üben, daß, wenn die Macht sich in ihren Händen befindet, noch eigentlicher, wenn ein jedes Gesetz auf gleiche Weise ein jedes Individuum des Staats berühren muß, keine absichtlichen und daher keine sehr häufigen oder wichtigen Abweichungen von der Gerechtigkeit wahrscheinlich statt finden können.

Es ist jedoch selten, daß die Mehrheit einer Nation in Betreff der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten um Rath gefragt, oder, daß die Meinung des Volks, ausgenommen in Nothfällen, überhaupt von ihren Regenten berücksichtigt wird. In dem Laufe der Zeitalter gestaltet sich eine Verfassung durch zufällige Umstände, und wird durch eine Art von Verjährung eingeführt. Bisweilen wird die gesetzgebende Macht durch einen Einzelnen ausgeübt, bisweilen durch eine Aristokratie, selten durch den Körper der Nation, oder durch diejenigen, die auf eine passende Weise den Nationalwillen vertreten können. Aber wie auch immer der gesetzgebende Körper bestellt seyn mag, so muß doch, da er allein die Macht besitzt, Gesetze zu geben, er es seyn, dem jene von den Einzelnen dem Gemeinwesen überlassenen Rechte in der That und Anwendbarkeit beiwohnen. Da

*) Vom gesellschaftlichen Vertrage. 2. Buch. 4. Kap.

Rechte einer Mehrheit nicht überliefert seyn können, die keine Gelegenheit hat, das ihr angeblich Anvertraute in Ausübung zu bringen, so müßten sie, wenn überhaupt, zu Gunsten derjenigen Gesetzgebung aufgegeben seyn, die in Rücksicht auf alle öffentliche Maßregeln entscheidet, und durch allgemeine Verfügungen die Pflichten der Bürger gegen einander und gegen den Staat anordnet. Aber behaupten, daß alle natürlichen Rechte des Menschen, ohne Vorbehalt, einer jeden gesetzgebenden Macht, die zufällig aufgerichtet seyn möchte, hingegeben seien, das hieße zu einer jeglichen Tyrannei berechtigen. Da die vorhandene Regierung alsdann wie die Verwahrerin einer jeden Gattung des Rechtes betrachtet werden würde, und da alle Berufungen auf aufgegebene Rechte offenbar abgeschmackt seyn würden, so könnten öffentliche Maßregeln, wenn auch noch so thöricht oder bedrückend, mit Fug keine Veranlassung zu einer Klage über Ungerechtigkeit geben; noch könnte irgend ein Bürger dann das Geringste mehr von bürgerlicher Freiheit in rechtlichen Anspruch nehmen, als dessen Genuß ihm von seinen Regenten eingeräumt worden. Alle Regierungen, die tyrannischsten so gut wie die gerechtesten, würden zu demselben unbegränzten Gehorsam berechtigt seyn; denn kein Individuum könnte irgend einen Theil der Rechte wieder in Anspruch nehmen, die er einmal ohne Vorbehalt veräußert hätte.

Da eine solche Verzichtleistung auf die natürlichen Rechte keinen Anspruch auf Nützlichkeit machen könnte, so würde sie allerdings eine Aufrechthaltung durch Vertrag erfordern, wenn irgend ein stillschweigender oder abgeleiteter Vertrag zwischen den Bürgern selbst, oder zwischen ihnen und ihren Regenten hinreichend seyn könnte, eine den Freiheiten der Menschheit so gefährliche Lehre aufzustellen. Was ist das Wesen dieses angeblichen Vertrags? Es besteht darin, daß das Volk Regierer bestimmt und anerkennt, denen es den ganzen Umfang ihrer natürlichen Rechte überläßt, und in die es das Vertrauen setzt, daß sie ihm einen solchen Theil derselben wieder zustellen werden, als ihrer Meinung nach mit dem

öffentlichen Wohl bestehen kann. Das Daseyn eines solchen Vertrages, von dem der ganze Vortheil auf der einen Seite, und der ganze Nachtheil auf der andern Seite wäre, könnte nur durch die unzweideutigsten Beweise dargethan werden; und selbst dann noch müßte derselbe als betrügerisch, schädlich und ungerecht unberücksichtigt bleiben. Aber ein solcher Vertrag, weit davon entfernt, zur Errichtung der politischen Gesellschaft erforderlich zu seyn, widerstreitet allen den Rücksichten des Nutzens, auf welchen die Rechte der Regierung begründet sind.

Wenn der rechtmäßige Endzweck der Regierung ist, die natürlichen Rechte des Menschen zu beschützen, und die Wirksamkeit seiner natürlichen Fähigkeiten zu vergrößern, warum sollten wir denn die Aufgebung grade der Rechte annehmen, zu deren Beschützung die Gesellschaft eingerichtet wurde? Zum Zweck der größeren Sicherheit gegen Unrecht und der Gewährung der zahlreichen und wichtigen Wohlthaten, die aus einer Verbindung der Kräfte und Wirksamkeit der Bürger entspringen, ist es nothwendig, daß ein Theil der natürlichen Freiheit überliefert werden muß, und bis zu dieser Ausdehnung ist die Uebertragung, als offenbar zum Vortheil eines jeden Einzelnen, gerecht. Aber eine jede Beschränkung, welche durch diese Nothwendigkeit nicht gerechtfertigt wird, ist eine Usurpation, aus welcher die Bürger keinen aufwiegenden Vortheil ableiten. „Bürgerliche Freiheit," sagt William Blackstone, „welche die eines Gliedes der Gesellschaft ist, ist keine andere, als die natürliche Freiheit, so weit durch menschliche Gesetze eingeschränkt, (und auch nicht weiter), als für den allgemeinen Vortheil des Oeffentlichen nothwendig und ersprießlich ist. Daraus können wir folgern, daß das Gesetz, welches einen Menschen abhält, seinen Mitbürgern Unheil zuzufügen, die bürgerliche Freiheit des Menschen vermehrt, obgleich es die natürliche vermindert; aber daß eine jede muthwillige und grundlose Beschränkung des Willens des Unterthans, es mag dieselbe durch einen Monarchen, eine Adelschaft, oder eine Volksver-

sammlung ausgeübt werden, ein Grad der Tyrannei ist; ja daß sogar Gesetze, sie mögen mit oder ohne unsere Einwilligung gemacht seyn, wenn sie unser Betragen in Gegenständen der bloßen Willkühr, ohne irgend einen guten Endzweck im Auge, anordnen und beschränken, zu Anordnungen werden, die die Freiheit zerstören.*) Indem die Forderungen der bürgerlichen Regierung so auf vernünftige Gränzen beschränkt sind, giebt der Mensch nur einen kleinen Theil seiner natürlichen Freiheit auf, um sich den vollen Genüß der übrigen zu sichern.**)

Der Theil seiner Rechte, der vom Menschen beim Eintritt in die politische Gesellschaft aufgegeben wird, ist gewöhnlich aus der Vorstellung übertrieben worden, daß in einem Zustande natürlicher Freiheit dessen Begierden oder Handlungen keine Beschränkung erleiden. Blackstone in der eben angeführten Stelle sieht ein Gesetz, „welches einen Menschen davon abhält, seinen Mitbürgern Unheil zuzufügen," als eine Beschränkung der natürlichen Freiheit an; und dieselbe Meinung wird noch ausdrücklicher von Rousseau behauptet. „Ce que l'homme perd par le contrat social, c'est sa liberté naturelle et un droit illimité à tout ce qui le tente et qu'il peut atteindre; ce qu'il gagne, c'est la liberté civile, et la propriété de tout ce qu'il possède. Pour ne pas se tromper dans ces compensations, il faut distinguer la liberté naturelle, qui n'a pour bornes que les forces de l'individu, de la liberté civile qui est limité par la liberté génerale."***) Diese Meinung enthält

*) Blackstone Kommentarien. 1. Buch. 2. Kap.

**) Sehr verschieden scheint Burke's Meinung gewesen zu seyn: „der Mensch überantwortet seine ganze Freiheit, um sich einen Theil zu sichern." — Reflect. S. 88.

***) Vom gesellschaftlichen Vertrage. 1. Buch. 3. Kap. Was der Mensch durch den gesellschaftlichen Vertrag verliert, ist seine natürliche Freiheit, und ein unbegränztes Recht auf alles, was ihn reizet, und was er erreichen kann; was er gewinnt, ist die

jedoch einen großen Irrthum. Die natürlichen Rechte des Menschen, unabhängig von der Errichtung der Regierung oder der Verhängung der Gesetze, haben andere Gränzen, als die Kraft des Individuums, indem sie durch die gleichen Rechte Anderer, durch die ewigen und unveränderlichen Gesetze der Gerechtigkeit begränzt sind. „Aber obgleich es ein Zustand der Freiheit ist," sagt Locke, „so ist es doch nicht ein Zustand der Zügellosigkeit. Der Naturzustand hat ein Naturgesetz, denselben zu regieren, welches einen jeden verpflichtet, und die Vernunft, welche dieses Gesetz ist, lehrt alle Menschen, die es nur befragen wollen, daß, da wir alle gleich und unabhängig sind, keiner den Andern an seinem Leben, seiner Gesundheit, Freiheit oder seinem Eigenthum gefährden dürfe." *) „Dire," sagt Montesquieu, „qu'il n'y a rien de juste, ni d'injuste que ce qu'ordonnent ou défendent les loix positives; c'est dire qu'avant qu'on eut tracé de cercle, tous les rayons n'étoient pas égaux." **) Aber wenn die natürlichen Rechte strenge durch die Gerechtigkeit gegen Andere begränzt werden, welche wir niemals irgend ein Recht haben können, aus den Augen zu setzen, so wird es sich zeigen, daß die fernern Einschränkungen, welche die Gesellschaft durch ihre mannichfachen Zusammensetzungen der Kunst und Macht in den Stand setzen, das Gedeihen bürgerliche Freiheit und das Eigenthum alles dessen, was er besitzt. Um sich bei diesen Abwägungen nicht zu betrügen, muß man die natürliche Freiheit, die keine anderen Gränzen hat, als die Kräfte des Individuums, von der bürgerlichen Freiheit unterscheiden, welche durch die allgemeine Freiheit begränzt wird.

*) Locke über Regierung. 2. Buch 2. Kap. §. 6.

*) De l'Esprit des Loix, 1. Buch. 1. Kapitel. Wenn man sagen wollte, daß es nichts Gerechtes noch Ungerechtes giebt, als was die positiven Gesetze befehlen, oder verbieten; so könnte man eben so gut sagen, daß, bevor man nicht einen Kreis gezogen hatte, alle Halbmesser nicht einander gleich waren.

und die Glückseligkeit Aller zu befördern, weniger zahlreich und wichtig sind, als man sich gewöhnlich eingebildet hat.

I. Das natürliche Recht, welches jeder Mensch besitzt, nach seiner eignen Willkühr zu handeln, muß offenbar in einiger Maße gekürzt werden, damit eine Anzahl von Individuen, oder vielleicht eine ganze Gesammtheit, sich zusammen für einen gemeinschaftlichen Endzweck verbinden können. Wenn öffentliche Beamte bestellt, öffentliche Werke ausgeführt, und öffentliche Maßregeln, sowohl in Beziehung auf die äußeren als inneren Staatsverhältnisse ergriffen werden müssen, damit irgend eine Art von Uebereinstimmung statt finden könne, so ist es für einen jeden Einzelnen nothwendig, etwas von seinem natürlichen Recht über sein Eigenthum, seine Arbeit und Talente nachzulassen. Die besondern Fälle, in denen solche Aufopferungen durch das vereinigte Interesse des Gemeinwesens gefordert werden, sind durch positive Gesetze in Gewißheit gesetzt, indem diese die natürlichen Rechte des Menschen ausdrücklich einschränken, und so in der That ihr voriges Daseyn anerkennen; und in allen Fällen, wo solche Gesetze nicht verhängt sind, behaupten die natürlichen Rechte ihre angeborne Kraft. Auf der andern Seite, wenn neue Vorrechte erschaffen werden sollen, wird die Sprache des Gesetzes verändert; anstatt verbietend zu seyn, wird es erlaubend, indem es solche Rechte entspringen läßt und ertheilt, die früher nicht da waren. Wären alle Rechte der Individuen, durch die Errichtung der Gesellschaft, dem Gemeinwesen übertragen, so würde sich für beschränkende Gesetze in keinem Fall Gelegenheit finden; denn alles, was nicht gradezu erlaubt wäre, würde dann der That nach verboten seyn. Man könnte freilich sich so ausdrücken, daß alle Privatrechte, nachdem sie erst dem Oeffentlichen überliefert worden sind, nachher zurückgegeben werden, außer in so weit die Gesetze es anders bestimmen. Eine solche Hypothese kann unschuldig seyn, aber sie ist überflüssig. Bleiben die Rechte genau dieselben, so ist diese erdichtete Ueberlieferung und Zurücknahme aufs

höchste nur, was die Anwendung einer sehr verwickelten Maschinerie da ist, wo der einfachste Hebel der Wirkung vollkommen angemessen seyn würde.

Wenn wir bedenken, daß die natürlichen Rechte des Menschen sich sowohl auf eine jede Handlung, welche derselbe verrichten kann, ohne seinen Nebenmenschen Unrecht zuzufügen, als auch auf die freie Schaltung über das Eigenthum erstrecken, welches er erlangt hat; und wenn wir mit der unendlichen Mannigfaltigkeit von Handlungen, zu deren Vollbringung ihn sein Interesse, oder seine Leidenschaften verleiten mögen, die wenigen Fälle in Vergleichung setzen, in welchen der Umkreis seiner Willkühr durch verbietende Gesetze beschränkt, oder bei Seite gesetzt worden ist; so werden wir überzeugt werden, daß sogar unter den willkührlichsten Regierungen der größere Theil der Rechte des Menschen gewöhnlich geachtet wird. Unter solchen Regierungen muß der Besitz dieser oder jener Rechte nothwendig unsicher seyn; aber ihr Daseyn wird durch die Ermangelung von Verboten, und durch das Gefühl des Unwillens oder des Entsetzens, das durch ihre etwanige Verletzung erweckt wird, anerkannt.

Hier nun scheint sich eine Richtschnur zu finden, ganz außer Verbindung mit der Vertheilung der politischen Macht, nach der die konstitutionellen Gesetze der verschiedenen Länder gewürdigt werden können. Diejenigen Regierungen, wie auch immer ihre Formen seyn mögen, sind mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit die übereinstimmendsten, welche das größte Maaß der Sicherheit und Glückseligkeit verbreiten, die höchsten Kraftäußerungen des Verstandes entwickeln, und zu gleicher Zeit die individuelle Freiheit am wenigsten beeinträchtigen. Aus dem letztern Gesichtspunkte machen verschiedene Regierungen auf sehr verschiedene Grade der Billigung Anspruch. Von einigen wird der Mensch in den gewöhnlichen Fällen sich selbst überlassen, um seine eigene Wohlfahrt auf eine jede Weise zu befördern, die ihm die ersprießlichste dünken mag; von andern werden die drückend-

sten Verbote, und die verdrießlichsten Einmischungen so vervielfältigt, daß der Mensch kaum in irgend einer wichtigen Handlung seines Lebens der Leitung seiner eigenen Willkühr überlassen bleibt. Auch hängt diese Verschiedenheit in der bürgerlichen Freiheit nicht gänzlich von der Errichtung irgend einer besondern Regierungsform ab. Es mag schwierig seyn, sich einen Despotismus vorzustellen, unter welchem die Rechte des Menschen unabänderlich, oder auch nur im allgemeinen geachtet werden sollten; aber dagegen liefern Sparta und Venedig Beispiele von vergleichungsweise freien Regierungen, welche jene mit Füßen traten.

II Die Rechte, dem Unrecht Widerstand zu leisten und es zu bestrafen, können auf einen flüchtigen Blick das Ansehen gewinnen, als seyen sie von den Individuen bei der Bildung einer regelmäßigen Regierung aufgegeben worden; aber eine genauere Untersuchung wird uns überzeugen, daß diese wichtigen Rechte keineswegs überantwortet worden sind, obgleich die Art sie auszuüben wesentlich verändert ist.

Der Mensch kann nicht lange in der Gesellschaft leben, ohne sich von seiner Unfähigkeit zu überzeugen, in manchen Fällen sich selbst zu beschützen, und von der höhern Sicherheit, die er unter dem Schirm der öffentlichen Macht genießen könnte. Auch ist nicht viel Erfahrung erforderlich, um zu beweisen, daß was seinen Ursprung in dem Recht der Selbstvertheidigung nimmt, wegen der reizbaren Natur der Menschen leicht mit Angriffen endigen kann, welche den Frieden der Gesellschaft stören. Das in die Augen springende Hülfsmittel gegen diese beiden Uebel, gegen die Unfähigkeit der Einzelnen, sich selbst zu beschützen, und gegen die Ungerechtigkeit, zu welcher die Selbstvertheidigung so leicht führt, besteht darin, einige Glieder der Gesammtheit mit einer Gerichtsbarkeit zu bekleiden, welche die Partheien um Hülfe anrufen können, und den Entscheidungen dieser Obern durch die Macht des Staates den gehörigen Nachdruck zu geben. Durch eine solche Einrichtung wird das Recht des Einzelnen, das Unrecht abzuwehren, unpartheii-

scheren Richtern und mächtigeren Beschützern übertragen; aber dessen Recht auf Sicherheit wird in keiner Rücksicht vermindert. Würde ihm Schutz von den Richtern verweigert, während das Gesetz ihm verbietet sich selbst zu vertheidigen, so erlitte er eine so offenbare Ungerechtigkeit, daß, wenn er irgend ein anwendbares Mittel zu seiner Hülfe finden kann, er nicht verpflichtet ist, sich dem Unrecht zu unterwerfen. Zu jeder Zeit bleibt sein Recht auf Sicherheit in seiner Person, seinem Eigenthum und Charakter ungeschwächt, obgleich er seine eigenthümlichen und unsichern Mittel, dieses Recht auszuüben, gegen eine weit regelmäßigere und bequemere Art es wirksam zu machen, ausgetauscht hat. Es ist in Uebereinstimmung hiermit, daß, wenn der Angriff entweder auf jemandes Person oder Eigenthum so plötzlich ist, daß die Obrigkeit keinen zeitigen Schutz verleihen kann, das Recht der Selbstvertheidigung, nach dem Gesetze Englands, und fast eines jeden Landes, zu dem Individuum zurückkehrt, welches berechtigt ist, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und sogar den Angreifenden ums Leben zu bringen, wenn kein anderer Weg da ist, die Begehung eines Kapitalverbrechens zu verhindern. *)

Das natürliche Recht der Bestrafung der Verbrechen, oder vielmehr die naturgemäße Weise der Ausübung dieses Rechts wird bis zu einer größern Ausdehnung aufgegeben, als das Recht der Selbstvertheidigung. Derjenige Grad der Bestrafung ist gerecht, der mit dem sittlichen Gefühl derer übereinstimmt, die Zuschauer des Unrechts sind, ohne es persönlich zu empfinden. Bis auf diesen Grad werden sie sowohl vermöge ihres Unwillens, als ihrer Ueberzeugung, daß Ungerechtigkeit unterdrückt werden müsse, geneigt seyn, ihren Beistand zu leisten, um irgend ein gleichmäßiges Leiden dem Verbrecher zuzufügen. Sie werden aber ein Verlangen der Rache verdammen,

*) Blackstone's Comment. 3. Buch, 1. Kap. und 4. Buch, 14. Kap.

welches die Beleidigung übersteigt, und sie werden es zu verhüthen suchen, daß nicht, unter dem Vorwand der Ausübung des Rechts der Strafe, ein neues Verbrechen begangen werde. Geblendet durch unsere selbstsüchtigen Leidenschaften, sind wir geneigt einen Grad des Rachgefühls aufzufassen, der mit dem Unrecht, das wir erlitten haben, durchaus im Mißverhältniß steht, und so würden die Strafen, welche wir unter dem Einfluß solcher Gefühle geneigt sind, zuzufügen, wirkliche und schwere Beleidigungen werden. Zu gleicher Zeit ist unser Vermögen zur Rache eben so unzureichend, als unsere Begierde darnach ausschweifend ist. Ein kühner und mächtiger Unterdrücker kann unsere unmächtige Wuth verspotten, und die Freunde und Nachbaren verschüchtern, die aus Unwillen über das Unrecht geneigt sind, zu dessen Bestrafung Beistand zu leisten. Ein jedes Verbrechen ferner würde, während sich der Angreifende unter dem Schutze seiner Freunde und Anhänger befände, endlose Unordnung verursachen, würde bisweilen mit Straflosigkeit, und bisweilen mit übermäßiger Bestrafung endigen, würde aber allemal den Frieden der Gesellschaft zerstören. Daher entspringt die Nothwendigkeit, das Recht der Strafe gänzlich dem Gemeinwesen zu übertragen. Aber durch die Anordnung von Richtern, deren Aussprüche durch die ganze Macht des Staates ihre Wirksamkeit erhalten, wird dieses Recht, anstatt aufgegeben zu werden, vollständiger genossen. Der hauptsächliche Unterschied besteht darin, daß man eine unvollkommne Art, es auszuüben, gegen eine wirksamere austauscht, indem man bewirkt, daß der Grad der Strafe, der gerecht ist (und kein Mensch kann das Recht haben, einen größern zu verhängen) ruhiger, regelmäßiger und unvermeidlicher auf die Begehung eines Verbrechens folge. Die durch die Richter verhängten Strafen würden ungerecht gegen die gekränkte Parthei seyn, wenn sie eine solche Befriedigung des Verlangens nach Rache verfehlten, mit der das ganze Menschengeschlecht sich gleichgestimmt fühlt; da aber diese Bestrafungen gewöhnlich noch

einen entferntern Gegenstand haben, nämlich die Gewährung der Vergeltung für die Störung des allgemeinen Friedens und der Sicherheit, so pflegen sie, öfter in der Strenge, als in der Milde zu irren.

Wenn jedoch die Gesetze die Strafe verweigern sollten, welche gerecht ist, so würde das Recht zu dem Einzelnen zurückkehren, und seine Ausübung desselben würde durch den Beifall der Menschheit geheiligt werden. Wenn Sklaven ohne Schutz gegen die Grausamkeit ihrer Herrn gelassen wurden, wie dies unter der Römischen Republik, und bis ganz neuerlich noch im Brittischen Westindien *) der Fall war, so hatten sie ein unbezweifeltes Recht, wegen solcher Rechtsverletzung Selbstrache zu üben, obgleich sie dabei die Gränzen der gleichmäßigen Gerechtigkeit zu überschreiten pflegten.

Auf gleiche Weise ist der Tyrannenmord, so oft, als dessen Folgen, der Wahrscheinlichkeit nach, für den Staat keine Rechtsverletzung mit sich führen, rechtmäßig, und Falls diese Folgen wohlthätig sind, sogar lobenswerth. Der, welcher die Freiheiten seines Vaterlandes über den Haufen wirft, oder durch seine zügellosen Leidenschaften, die von der willkührlichen Macht unzertrennlichen Uebel erschwert, begeht das abscheulichste Verbrechen, während er durch seine eigene Anmaßung, oder durch die Praktik der angeordneten Regierung gegen gesetzliche Bestrafung geschützt ist. In einem solchen Fall nimmt jeder Einzelne sein natürliches Recht wieder auf, dem er bloß entsagt hatte, damit es regelmäßiger ausgeübt, nicht damit es aus Feigheit aufgegeben, oder durch Bestechlichkeit veräußert werden sollte. Wohl wahr, daß es oft für den Einzelnen gefährlich, und für das Vaterland unersprießlich seyn kann, daß dies Recht in Anspruch genommen werde; aber das Recht

*) Es ist zu befürchten, daß dieser Schutz, so lange das Zeugniß von Sklaven verworfen wird, und die Geschwornen gänzlich aus Sklaveneigenthümern genommen werden, mehr scheinbar, als wirklich seyn wird. Einige höchst auffallende gerichtliche Untersuchungen in Westindien scheinen diesen Zweifel zu bestätigen.

bleibt dessenungeachtet vollständig, bis die Ausübung desselben mit Privatsicherheit und zum öffentlichen Vortheil eintreten kann. *)

Der vorwaltende Gebrauch des Zweikampfs ist eine andere Bestätigung des Rechts auf Privatrache, wenn keine hinreichende Bestrafung durch das Gesetz verhängt ist. Aus was für Umständen der Gebrauch des Zweikampfs auch seinen Ursprung genommen, so wird derselbe jetzt gänzlich bei Seite gesetzt, so oft entweder das besondere oder gemeine Gesetz eine genugthuende Strafbarkeit an die Beleidigung geknüpft hat.

*) Man sehe Milton von der Belohnung der Könige und Obrigkeiten.

Bei diesem Gegenstande, der durch die natürlichen Gefühle der Gerechtigkeit entschieden werden muß, mag es nicht unpassend seyn, sich auf eine der glänzendsten Stellen Englischer Dichtkunst zu beziehen.

„So sieh' dich draußen um in der Natur, hinauf zur Ordnung der Planeten, Sonnen und diamantnen Sphären, die unerschüttert durch das leere Weltall kreisen; und sprich, o Mensch! erfüllt dies große Bild zur Hälfte nur mit der flammenden Erhabenheit der Gefühle die lebend'ge Phantasie deiner Seele, als da Brutus sich erhob, leuchtend von dem Streich auf Cäsars Schicksal, in der Patrioten dichtgedrängtem Kreise; und seinen Arm aufwärts streckend, gleich dem ewigen Vater Zevs, wenn die Schuld den Blitz vom Himmel bringt, laut auf Tullius Namen rief, und den Stahl, den blutgefärbten, schwang, und Heil! bot dem Vater seines Vaterlands. Denn ha! in den Staub gestreckt liegt der Tyrann, und Rom ist wieder frei!"

Die Vergnügungen der Einbildungskraft. 1. Buch.

Wäre Rom wieder frei gewesen, so giebt es wahrscheinlich kein Gemüth, das so erniedrigt wäre, seine Theilnahme an dieser großen Entzückung des Dichters zu verweigern.

„Die traurigen Hefen dieser jüngern Zeiten, dieser unrühmliche Trank der Sklaverei und Thorheit haben noch nicht, gesegnet sei der ewige Weltenlenker, erniedrigt zu solch' einer Tiefe schmutziger Schande, die angeborne Ehre der menschlichen Seele, noch so verwischt das Bild ihres Vaters."

Vergnügungen der Einbildungskraft. 2. Buch.

Sogar wenn jemandes Glückseligkeit durch die Verführung des Gegenstandes seiner zärtlichsten Zuneigungen gänzlich zerstört worden ist, haben die von den geschwornen Gerichten erkannten schweren Schadensersetzungen (obgleich eine Geldausgleichung dem Verbrechen nur schlecht angemessen scheint) eine Zuflucht zu den Waffen außer Gebrauch, ja sogar aus der Mode gebracht. Aber manche Kränkungen wider Ehre, die ihren Ursprung in besondern, bloß von den höhern Rangordnungen der Gesellschaft ausgebildeten Gefühlen haben, sind zu unbestimmt in ihrer Natur, und erscheinen gewöhnlichen Geschwornen zu unerheblich, um durch Gerichtshöfe geahnet zu werden. Es werden folglich keine Bestrafungen, oder nur sehr geringe, an solche Beleidigungen geknüpft, und deswegen wird der Beleidigte durch sein eigenes Gefühl und durch die Stimme seiner ganzen Bekanntschaft aufgefordert, in der Wiederergreifung des Rechtes der Privatrache das Hülfsmittel zu suchen, welches ihm durch die gewöhnlichen Gerichte versagt wird. So abgeschmackt eine Art der Hülfe auch seyn muß, die keinen Unterschied zwischen geringfügigen Beleidigungen und schändlichen Verbrechen, noch sogar zwischen Unschuld und Schuld macht, so haben sich doch alle Gesetze zu ihrer Unterdrückung als unwirksam bewährt; und es ist wahrscheinlich, daß ein Ehrengericht, wie es mit so viel Laune im Tatler beschrieben wird, wenn es mit hinreichender Macht ausgerüstet wäre, die einzige wirksame Weise seyn würde, um dem unsinnigen und eingewurzelten Gebrauch des Zweikampfs ein Ende zu machen. *)

*) „Und doch erfordert es einen solchen Grad des leidenden Muthes, die Bedrohung selbst der unverdienten Verachtung zu bekämpfen, welche aus den falschen, zu allgemein in Europa angenommenen Begriffen der Ehre entspringt, daß die strengsten Verbote und Strafen des Gesetzes, niemals vollkommen wirksam seyn werden, um diesen unseligen Gebrauch auszurotten, bis eine Methode ausfindig gemacht wird, den ursprünglichen Angreifer zu zwingen, der beleidigten Parthei irgend eine andere Genugthuung zu geben, welche in den Augen der Welt eben so ehren-

So zeigt es sich denn, daß die bürgerlichen Rechte die natürlichen Rechte des Menschen sind, die mit der Errichtung der Regierung keineswegs aufgegeben werden, sondern in dem Individuum niedergelegt bleiben, um entweder von ihm selbst, oder von dem Gemeinwesen zu seinem Nutzen oder Schutz ausgeübt zu werden. Solche Rechte können, da sie ursprünglich bei allen Bürgern gleich sind, nicht ohne Partheilichkeit und Ungerechtigkeit ungleich werden. Die natürlichen Rechte des Menschen sind anerkannt dieselben bei jedem Individuum; die Vortheile der Regierung in erhöhter Sicherheit, in vermehrter Wirksamkeit der natürlichen Kräfte durch Verbindung, und in der Entwickelung des sittlichen Gefühls, des Verstandes und der Regsamkeit, sind auch allen gemeinsam. Es ist also kein Grund vorhanden, aus dem es sich behaupten ließe, daß die verschiedenen Antheile des natürlichen Rechts, welche als der Kaufpreis für diese Vortheile überliefert werden, in irgend einer Rücksicht ungleich seyn dürfen. In so weit als bürgerliche Rechte in Betracht kommen, dürfte kein Unterschied zwischen dem Edelmann und dem Bauer statt finden; das Gesetz, durch welches Alle, so lange sie unschuldig sind, geschützt, und wenn schuldig, gestraft werden, müßte für ein jedes Glied des Gemeinwesens dasselbe seyn.

Aber so unbestreitbar dieser Grundsatz auch seyn mag, so ist er doch gemeiniglich von den verschiedenen Regierungen der Welt unbeachtet gelassen worden. Unter dem Despotismus ist der eigensinnige Wille des Monarchen, oder vielmehr seiner Günstlinge und Schmeichler, die einzige anerkannte Richtschnur der Gerechtigkeit oder des Gesetzes. Unter Oligarchien müssen sich die Rechte des Volks nach dem Interesse, der Habsucht und dem Ehrgeiz einiger stolzen Herren beugen. Sogar in Demokratien wird Gleichheit der bürgerlichen Rechte oft zwischen widerstrebenden Factionen unbeachtet gelassen.

voll seyn wird, als die, welche er so eben, nicht weniger auf Gefahr des Lebens und des Glückes des Beleidigten, als des Beleidigers gegeben hat.“ — Blackst. Comm. 4. B. 14. Kap.

Doch bloß da, wo das Volk einigen Theil an der Regierung hat, kann Gleichheit möglicherweise behauptet werden, weil bloß da eine solche Gleichheit zu jeder Zeit der regierenden Macht vortheilhaft ist. Wenn wir auf die Zeiten des Lehnrechts in Europa zurücksehen, so erblicken wir ein System der Unordnung und Verwirrung, einen gänzlichen Mangel an Freiheit und Sicherheit, und einen Kampf um die Macht zwischen Fürsten, Edelleuten und Priestern, während welchem die Rechte des Menschen in den Staub getreten wurden. Manche der drückendsten Gesetze sind jetzt verbessert worden; fast alle die gehässigen Rechte der Vornehmern sind außer Gebrauch gekommen; aber es ist ein Gegenstand des Bedauerns, daß einigen Unregelmäßigkeiten noch immer vergönnt bleibt, unser bürgerliches Gesetzbuch zu entstellen, und weit mehr noch, daß die ungeheuern Kosten der Rechtshändel, indem sie den Armen davon abschrecken, wider den Reichen Hülfe zu suchen, oft die Gleichheit der Rechte, auf die wir mit Recht stolz sind, zu nichts Besserm, als zu einem trügerischen Phantom machen. Würde nur diese große praktische Ungleichheit abgeschafft, so könnte es von geringer Bedeutung seyn, daß das Verbleiben weniger unbedeutender Verletzungen der gleichen Rechte in dem Gesetzbuche geduldet würde, so wie diese in der Anwendung durch den richtigen Verstand und die Erfahrung der Menschheit berichtigt worden sind; aber die Jagdgesetze, welche in England oft die Quelle des Ruins für unschuldige Familien werden, und die Gesetze in Betreff der Lehrjahre, der Innungen und Niederlassungen, durch welche Personen verhindert werden, den Ort ihres Aufenthalts nach Gefallen zu verändern, und ihre Arbeit und Talente auf die für sie vortheilhafteste Weise anzuwenden, sind so wahrhafte Bedrückungen der arbeitenden Klasse des Gemeinwesens, ohne durch irgend eine vernünftige Ausflucht des öffentlichen Bestens unterstützt zu werden, daß sie augenblicklich zurückgerufen werden sollten. *)

*) M. s. Smith's Reichthum der Nationen. 1. Buch. 10. Kap. 2. Theil.

Um die Gleichheit der bürgerlichen Rechte zu erhalten, ist es nothwendig, daß dieselben Gesetze sich nicht allein auf ein jedes Individuum in dem Lande erstrecken, ohne Unterscheidung des Ranges oder Reichthums, sondern auch daß sie so abgefaßt seien, um dieselbe Einschränkung des natürlichen Rechts für eine jede Klasse der Bürger zu Wege zu bringen. Aus Mangel an Aufmerksamkeit auf diesen Grundsatz sind manche Gesetze, welche in ihrem Ausdruck vollkommen allgemein sind, doch in ihrer Wirkung sehr partheiisch. So kann das Gesetz in Betreff der Niederlassung, obgleich in seiner Verhängung allgemein, Niemand Unbequemlichkeit zu Wege bringen, als den Armen, die es unmöglich finden, die verlangte Sicherheit zu bestellen. So sind auch die Strafverfügungen wegen der Ausfuhr der Wolle, oder der Beeinträchtigung der Märkte durch Vorwegkaufen, obgleich sie einen jeden bedrohen, der sich auf diesen verbotenen Verkehr einläßt, bloß für die Landbesitzer und Bauern beeinträchtigend.

Bei der Leitung der verwickelten Geschäfte eines ausgedehnten Reiches ist es freilich unmöglich, daß eine jede besondere Maßregel in ihren Wirkungen alle Bürger auf gleiche Weise berühren kann. Das allgemeine Beste kann es bisweilen erfordern, daß Gesetze von offenbar theilweiser Wirkung verhängt werden. Wenn ein wichtiges Unternehmen entweder von dem Staate, oder durch eine freiwillige Vereinbarung, oder auch nur durch einen einzelnen Unternehmer in Ausführung gebracht werden soll, so kann es Niemand erlaubt werden, sich dem zu widersetzen, was allgemein vortheilhaft ist. Da es einer der Endzwecke der Regierung ist, die Thätigkeit der Einzelnen für die allgemeine Wohlfahrt zu verbinden, so kann es den Launen, den Meinungen oder dem Interesse einiger weniger Bürger nicht erlaubt seyn, diese Absicht zu vereiteln, viel weniger kann es habsüchtigen Spekulationen vergönnt seyn, die öffentlichen Nothwendigkeiten zu besteuern. Es werden daher besondere Gesetze gegeben, um diejenigen, deren Eigenthum zu beabsichtigten Landwegen, Kanälen oder Straßen erforderlich seyn mag, zu zwingen, sich desselben für

einen billigen und vernünftigen Preis zu entäußern. Solche Gesetze, muß man bekennen, sind Verletzungen der strengen Gleichheit der bürgerlichen Rechte, da sie Beschränkungen in dem Gebrauch und in der Verwendung des Eigenthums herbeiführen, die sich nur auf einige wenige erstrecken. Wenn aber durch eine freigebige Ausgleichung alle diejenigen, welche die Maßregel trifft, gegen Verlust an ihrem Vermögen geschützt werden, so ist das Unrecht, welches sie erleiden, indem sie gezwungen werden ihre eigenen Meinungen aufzugeben, oder wahrscheinlicher noch, indem sie verhindert werden, irgend einer unvernünftigen Laune nachzuhängen, viel zu geringfügig, um mit den Ansprüchen der allgemeinen Wohlfahrt in Bewerbung gebracht zu werden. Auf der andern Seite ist es ein offenbarer Mißbrauch dieses Grundsatzes, solche Verfügungen auf Fälle von geringer Wichtigkeit anzuwenden, oder ein Individuum zu zwingen, sein Eigenthum einem Andern selbst nach einer Ueberschätzung zu überlassen, um irgend einen Plan des Privatvortheils zu befördern. In solchen Fällen muß, die eine Parthei mag noch so unvernünftig seyn, eine jede Einmischung der Regierung, in Ermangelung öffentlicher Gründe, aus denen sie allein gerechtfertigt werden kann, als eine Handlung der Tyrannei betrachtet werden, welche die gerechte Gleichheit der bürgerlichen Rechte gradezu über den Haufen wirft.

2. Kapitel.

Von der Vertheilung der politischen Gewalt.

Erster Abschnitt.

Von dem Grade der politischen Ungleichheit, der durch seinen Nutzen gerechtfertigt wird.

Der Antheil politischer Macht, auf welchen ein jeder Bürger Anspruch hat, ist von einigen Schriftstellern unter die natürlichen Rechte des Menschen gerechnet worden. *) Jedoch giebt es zwischen diesen beiden Klassen von Rechten verschiedene, eben so in die Augen fallende, als wichtige Unterscheidungen. Natürliche Rechte sind vorhanden, unabhängig von Verbindung; politische Macht ist die Geburt der Gesellschaft: die Regierung ist hauptsächlich zur Beschützung der natürlichen Rechte errichtet; aber die jedem Bürger verliehene Macht, weit entfernt der Gegenstand der Regierung zu seyn, ist bloß das Mittel, durch welches dieser Gegenstand erreicht wird: die natürlichen Rechte sind, da sie sich auf die Gerechtigkeit gründen, unveräußerlich, und obgleich sie des allgemeinen Bestens wegen Abänderungen erleiden mögen, so können sie, so wenig durch Einzelne, als durch Gesellschaften vorenthalten werden, ohne eine direkte Kränkung zu verursachen, welche zurückgetrieben oder bestraft werden darf; aber politische Macht ist ein Vorrecht, das durch den allgemeinen Willen erschaffen,

*) Die meisten der Schriftsteller zu Gunsten der Französischen Revolution scheinen in diesen Irrthum gerathen zu seyn. Er erzeugte allerdings die tadelswürdigsten Artikel der Erklärung der Rechte des Menschen und eines Bürgers, welche der Französischen Konstitution vom Jahr 1791 voranging.

Die Meinung scheint ohne gehörige Erwägung aus den Schriften Rousseaus angenommen zu seyn.

und besondern Obern zu allgemeinen Zwecken ertheilt worden ist; wer es besitzt, kann zu seinem eigenen Vortheil keinen Anspruch darauf machen; der, dem es versagt ist, leidet keine Beraubung seiner eigenen Genüsse. Die Vertheilung der politischen Macht kann man als den Mechanismus betrachten, durch welchen die Regierung die natürlichen Rechte beschützt, und die öffentliche Glückseligkeit vermehrt; einen Mechanismus, der gut oder übel ersonnen ist, je nachdem er diese wichtigen Resultate in kleinerm oder größerm Maße herbeiführt.

In einem kleinen und uncivilisirten Gemeinwesen kommt die Nothwendigkeit im Einklange zu handeln so selten vor, daß die gewöhnlichen Beschäftigungen der Individuen kaum viel durch ihre öffentlichen Pflichten unterbrochen werden können. Wenn der Vorsatz gefaßt wird, irgend ein gemeinsames Unternehmen auszuführen, so verbinden alle Bürger ihre Rathschläge und Anstrengungen; die Weisesten haben natürlich den größten Einfluß bei der Leitung, die Kühnsten oder Thätigsten bei der Ausführung. In diesem Zustande der Gesellschaft findet kaum irgend eine Ungleichheit statt, außer der, welche aus der den Fähigkeiten und der Tugend erzeigten Achtung herrührt; eine Ungleichheit, die, in der Natur gegründet, kaum je unter Umständen zum Mißbrauch führen kann. So oft der jedesmalige Vorwurf vollbracht worden ist, nimmt die zeitige Gewalt ein Ende, indem ein jedes Individuum in seinem Betragen wieder unabhängig wird, bis irgend eine neue Unternehmung eine neue Verabredung unter den Bürgern hervorruft.

Aber wenn es nothwendig geworden ist, sehr häufig wegen öffentlicher Geschäfte zusammen zu kommen, besonders noch, wenn irgend eine Frage aufstößt, die bei einer einzelnen Berathschlagung nicht entschieden werden kann, oder irgend ein Werk unternommen wird, das mehr eine fortdauernde, als eine sehr mächtige Anstrengung erfordernd, besser durch einige wenige Individuen in einem gewissen Zeitraum, als durch die ganze Gesammtheit auf einmal ausgeführt werden kann; in solchen Fällen wird die Nothwendigkeit offenbar, einem

Theil der Gesammtheit die Macht zu ertheilen, im Namen und zum Behuf des Ganzen zu handeln. Sollten alle Bürger bei einer jeden unbedeutenden Gelegenheit zusammenkommen, so würde ihre Zeit unnöthig mit öffentlichen Verrichtungen verbracht werden, die eben so gut, oder besser durch einige wenige ausgeführt werden könnten. Einer der Hauptzwecke der Gesellschaft würde gänzlich verfehlt werden, indem eine solche Art der Verwaltung die Wirkungen der natürlichen Kräfte des Menschen, anstatt sie zu vemehren, wesentlich vermindern würde. Daher werden in einem jeden Lande, das aus dem Zustande der bloßen Rohheit vorgeschritten ist, Oberherrn angeordnet, um die Geschäfte des Gemeinwesens zu leiten; und da diese Oberherrn nothwendig mit größerer Macht, als die übrigen Bürger bekleidet, sind, so wird einige Ungleichheit der politischen Rechte eingeführt. Diese Ungleichheit wird durch dieselben Grundsätze des allgemeinen Nutzens gerechtfertigt, auf welchen die Rechte der Regierung sich gründen.

Aehnliche Ansichten werden häufig eine Uebertragung der Macht an die Hand geben, diejenigen Gesetze zu erlassen, durch welche die Obern bei der Ausübung ihrer Machthabung geleitet werden müssen. In einem ausgedehnten Lande müssen Zusammenkünfte der Einwohner, so oft neue innere Anordnungen, oder neue Vertheidigungsmaßregeln erfordert werden, häufige, lange und ermüdende Reisen veranlassen, und alle gewöhnliche Beschäftigungen des Volks unterbrechen. Solche Zusammenkünfte würden auch so zahlreich werden, daß sie ruhige Berathschlagung ausschließen, und die Entscheidungen eher das Resultat der Unordnung und Gewaltthätigkeit, als der Vernunft werden lassen würden. Das beste Hülfsmittel gegen diese Unzuträglichkeiten ist, einige wenige von den achtbarsten Einwohnern der verschiedenen Distrikte auszusuchen, und ihnen die Bestimmung der für das gesammte Gemeinwesen verbindlichen Gesetze zu übertragen. Durch eine solche Bevollmächtigung der gesetzgebenden Gewalt, wird nicht allein dem großen Körper des

Volks viel Mühe erspart, sondern zugleich die wirksamsten Mittel werden ergriffen, um gegen unordentliche Gewalt zu verwahren, um der Weisheit und Erfahrung das gehörige Uebergewicht zu ertheilen, und so dem allgemeinen Besten zuträgliche Gesetze aufzurichten. Zwischen diesen Gesetzgebern und dem übrigen Volk findet ohne Zweifel eine Ungleichheit der politischen Macht statt; aber es ist eine Ungleichheit, die aus denselben Absichten des gemeinsamen Vortheils herrührt, welche zur Einrichtung der Gesellschaft führen, und ist deswegen vernünftig und gerecht. *)

Im Fortgange der Gesellschaft wird eine mehr fortdauernde Gewalt durch einige Mitglieder des Gemeinwesens erworben, vermöge der ihren Geschicklichkeiten, Tugenden, oder ihrem Muthe erwiesenen Hochachtung, oder vielleicht vermöge des Besitzes von Reichthümern, welche sie in den Stand setzen, sich eine Menge von Anhängern zu verschaffen, die von ihrer Freigebigkeit abhängig, und ihren Befehlen zu gehorchen bereit sind. Bisweilen haben religiöse Betrügereien, oder der erworbene Besitz nützlicher Kenntniß, der gegen die Forschungen des großen Haufens eifersüchtig verwahrt wurde, Ansprüche auf bürgerliche Gewalt verliehen, und ein einmal errichtetes Ansehen wird, besonders unter unwissenden Nationen, gar leicht als etwas verehrt, das zu heilig ist, um durch Forschungen über dessen Ursprung oder Rechte entweihet zu werden. Hieraus entspringen manche Formen der Regierung, welche gar sehr von einander abweichen, in dem Grade der den öffentlichen Machthabern anvertrauten Gewalt, in der allgemeinen Amtswahlfähigkeit der Bürger, und in der Maße, wie dadurch Privatglückseligkeit und öffentliche Wohlfahrt befördert wird. Eine jede von diesen Regierungsformen im

*) Rousseau macht Einwendung gegen eine jede Uebertragung der gesetzgebenden Macht; aber er erkennt selbst an, daß sein Raisonnement nur auf einen sehr kleinen Staat anwendbar ist.
M. s. Gesellschaftlicher Vertrag. 3. Buch, 15. Kapitel.

Einzelnen zu untersuchen, würde zu einer eben so schwierigen, als weitläuftigen Auseinandersetzung führen. Der ganze Vorwurf bei der gegenwärtigen Abhandlung ist, einige leitende Grundsätze aufzustellen, welche die Untersuchung erleichtern können. Es giebt keine Regierungsform, die einzig und allein allen den mannichfaltigen und entgegengesetzten Zuständen der menschlichen Gattung angemessen wäre; aber es giebt doch allgemeine Grundsätze, die unter nähern Bestimmungen auf den Menschen anwendbar scheinen, wo, oder in was für einem Zustande der Rohheit oder der Verfeinerung er sich finden mag.

Die kenntlichste Unterscheidung zwischen den verschiedenen Regierungen liegt in der Dauer der Ungleichheiten der politischen Gewalt, welche sie erschaffen. In einigen erreichen die übertragenen Gewalten, sie mögen nun gesetzgebende oder verwaltende seyn, zu gewissen Zeitpunkten ihre Endschaft, indem sie entweder in Folge einer neuen Bestimmung in derselben Person fortdauern, oder andern Gliedern des Gemeinwesens übertragen werden: in andern ist das Ansehen einem Einzigen Menschen für eine unbeschränkte Zeit, oder wie es abgeschmackt genug ausgedrückt wird, für immer verliehen. Jene Regierungen erzeugen wechselnde, diese fortdauernde Ungleichheiten der politischen Rechte. Welche von diesen Formen in irgend einem besondern Lande angenommen werden sollte, das muß der Wille der Mehrheit, wie in allen andern Fällen, entscheiden. Immer jedoch bleibt die Wahrheit unabhängig von der Anzahl ihrer Geweihten, und deswegen wollen wir zu der Untersuchung fortschreiten, ob im Allgemeinen feste und fortdauernde politische Ungleichheiten in einem wohlgeordneten Staate geduldet werden müßten.

Da alle Bürger dieselben natürlichen Rechte haben, da sie alle dieselben Vortheile von regelmäßiger Regierung entnehmen, und auf gleiche Weise bei dem öffentlichen Wohlseyn interessirt sind, so scheint es nur zwei Gründe zu ge-

ben, aus denen solche Ungleichheiten sich rechtfertigen lassen. Es muß entweder bewiesen werden, daß die Individuen, welche fortdauernd ins Amt gestellt sind, besser, als ihre Mitbürger geeignet sind, die öffentlichen Angelegenheiten zu leiten, oder daß irgend wesentliche Nachtheile aus einer mehr gleichen Vertheilung der Gewalt fließen würden. *) Wofern nicht einer von diesen Sätzen genügend dargethan werden kann, wird es unmöglich seyn, die Mehrheit durch Vernunftgründe zu überzeugen, daß irgend eine Ursache da ist, warum sie einen Zustand fortdauernder Unterlegenheit und Unterwerfung gegen wenige Individuen oder Familien, die weder besser, noch weiser als sie selbst sind, fortsetzen sollten. Auch wird es nicht genügen, den Rechtsanspruch auf eine solche Ueberlegenheit auf die geistigen Vorzüge zu begründen, welche nur zu offenbar grade aus dem Ansehen herrühren, welches besondere Klassen gewöhnt worden sind, auszuüben. Wohl wahr, daß ein eigens zum Herrschen erzogener Mensch eine Schnelligkeit und Kräftigkeit des Geistes erlangt, welche von der Unentschiedenheit dessen sehr verschieden ist, der immer gezwungen gewesen ist, zu gehorchen. Ein Hausſklave muß fast nothwendig einen jeden Vorzug seiner Natur einbüßen, und der Unterthan einer despotischen Regierung muß nach Verhältniß, wie er seiner

*) „Wenn sie nun aber das Naturgesetz noch gelten lassen wollen, so müssen sie uns beweisen, einmal, daß die Natur die Menschen mit ungleicher Freiheit ausgestattet habe, zum andern, daß sie einen solchen Menschen zum Herrschen bildete; da es doch im Gegentheil scheint, daß alle Menschen von Natur gleich sind: denn obgleich die Natur mit einer edlen Mannichfaltigkeit die Züge und Bildungen des menschlichen Antlitzes verschieden gestaltete, so hat sie doch, was die Freiheit betrifft, bis diese durch irgend ein Mittel von außen her verloren ging, einen jeden Menschen gleich geschaffen, und ihnen dieselben Wünsche gegeben.“ Harrington's Grund und Ursache der Monarchie. 1. Theil.

Freiheit beraubt wird, den erniedrigten Charakter eines Sklaven annehmen. Aber dies, die schlimmste Folge der Tyrannei, kann niemals zu ihrer Rechtfertigung angezogen werden. Dies mag Vorsicht anrathen bei Wiedereinsetzung des Volks in die Gewalt, zu deren Ausübung frühere Erniedrigung es untauglich gemacht hat; aber zu gleicher Zeit beweist es aufs vollkommenste die Nothwendigkeit, eine Regierung zu ändern, welche so unerträgliche Uebel herbeigeführt hat. Durch Beschränkung der politischen Gewalt auf besondere Klassen werden Ungleichheiten erschaffen, welche in der Natur ihre Begründung nicht finden, werden denjenigen Vorrechte ertheilt, die in keiner Hinsicht dazu berechtigt sind, und dies geschieht, indem der große Körper des Volks der wirksamsten Mittel der Vervollkommnung beraubt wird. Sind dies die Folgen fortdauernder Ungleichheiten, so ist es eitel Streben diese aus Ansichten des öffentlichen Vortheils rechtfertigen zu wollen.

Politische Gewalt, abgesehen von Vervollkommnung, die sie in unsern Charakteren bewirken, oder von sonstigen Vorzügen, die sie uns in den Stand setzen kann, zu erreichen, ist ihrem eigenen Wesen nach geeignet, sehr lebhafte Wünsche zu erregen. Der Gegenstand des öffentlichen Anstaunens zu seyn, schmeichelt, so sehr der Philosoph dies verachten mag, einer der stärksten Leidenschaften im menschlichen Herzen: dies grade ist häufig der geheime Quell, so gut der Habsucht, welche Reichthümer anhäuft, als der Verschwendung, welche diese in prunkhafter Thorheit verschleudert; und sogar manche unserer verfeinertsten Vergnügungen, grade diejenigen, welche aus den höhern Vollkommenheiten, Geschicklichkeiten, oder dem Geschmack hergeleitet werden, würden viel von ihrem Werthe verlieren, wenn sie im Geheimen, fern von der Kenntniß und der Bewunderung der Menschheit genossen werden sollten.

„Nicht wollt' ich Gold mir wünschen, nicht wollt' ich eine Stimme wünschen, die in der Melodien Zauber selbst den Ge-

fang des Orpheus überträfe, wenn das Schicksal nicht mich dahin stellte, wo ich hoch und sichtbar glänzte.“ *)

Von der Art ist das allgemeine Verlangen nach Rang und Auszeichnung, nach allem, was uns von dem Haufen der gewöhnlichen Menschen trennen, die öffentliche Aufmerksamkeit auf unsere Personen, Sitten und Fertigkeiten lenken, oder uns auch nur die äußern Zeichen der Achtung und Ehrerbietung verschaffen kann. Aber von allen Quellen der Auszeichnung ist politische Gewalt dem allgemeinen Geschmack am besten angemessen, indem der Besitz derselben durch Umstände bezeichnet wird, die allen in die Augen fallend sind, und indem die Bewunderung, welche sie erregt, den Glanz hat, welcher nie verfehlt die Menge zu blenden.

Auch sind die Vortheile der politischen Gewalt nicht auf das Vergnügen beschränkt, das aus allgemeiner Bewunderung entspringt. Der Besitz derselben scheint in einiger Maße erforderlich zur Sicherheit eines jeden bürgerlichen Rechts. Wo dauernde Ungleichheiten eingeführt sind, wo das ganze Ansehn des Staates sich bei bevorrechtigten Individuen oder Klassen von Menschen niedergelegt befindet, (indem die andern Bürger nicht allein der direkten Aufsicht über öffentliche Maßregeln beraubt sind, sondern sich sogar von der Möglichkeit, jemals eine solche Aufsicht zu erlangen, abgeschnitten sehen,) da muß bürgerliche Freiheit, wenn sie überhaupt vorhanden ist, ihre Duldung der Weisheit und Furcht der Regierenden verdanken. Aber diese Weisheit kann vorübergehend seyn, diese Furcht kann gerade durch die Gewohnheit des Volks zur Unterwerfung entfernt, oder sie können durch den höher strebenden Ehrgeiz der Regierung verachtet werden. Das Verlangen nach fernerer Auszeichnung und unumschränkterer Gewalt, die unersättlichste der menschlichen Leidenschaften, kann Eingriffe auf die Gleichheit der bürgerlichen Rechte eingeben, während Habsucht den Regierenden unaufhörlich eine unbillige

*) Euripidis Medea. Im Englischen Original nach der Potterschen Uebersetzung.

Vertheilung der öffentlichen Lasten anrathen wird. Gegen solche Beeinträchtigungen können diejenigen, die von der Regierung ausgeschlossen sind, keinen wirksamen Schutz haben, sondern bleiben der Gerechtigkeit und der Gnade der bevorrechtigten Klassen überliefert.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß irgend öffentliche Vortheile das Uebel überwiegen sollten, das darin liegt, die Bürger in einem großen Verhältniß der Bedeutsamkeit, auf welche sie mit Andern gleichen Anspruch haben, zu berauben, und die einzige sichere Schutzwehr der bürgerlichen Rechte zu vernichten. Da das öffentliche Wohl der Inbegriff ist des der einzelnen Bürger, so ist es sehr unwahrscheinlich, daß die Vorzüge dessen, was man als eine regelmäßigere und ordentlichere Regierungsform angesehen wissen will, dem großen Körper des Volks die Aufopferungen aufwiegen sollten, welche durch fortdauernde politische Ungleichheiten erforderlich werden. Wir sollten niemals vergessen, daß nach der Schätzung der Gerechtigkeit, der Vortheil eines jeden Individuums, des höchsten und des niedrigsten, zu gleicher Aufmerksamkeit berechtigt ist, und daß in Vergleichung mit dem Volk, die bevorrechtigten Klassen, d. h. die, welche sich selbst alle Ehrenstellen, alles Ansehen und alle Vortheile anmaßen, so gut als nichts sind.

Aber sogar wenn wir unsere Aufmerksamkeit von dem abgesonderten Wohl der Bürger abziehen, und nur auf die öffentlichen Handlungen des Staates beschränken, scheint wenig Grund vorhanden zu seyn, die Schlußfolge zu ziehen, daß fortdauernde Ungleichheiten der politischen Gewalt die große Maschiene der Regierung, sei es mit mehr Schönheit, Wirksamkeit oder Ordnung ausrüsten können.

Bestehen die Anstellungen auf Lebenslänge, (und dies ist wahrscheinlich die am wenigsten verwerfliche Gattung der fortdauernden Ungleichheit) so ist es nicht wahrscheinlich, daß die Stellen durch diejenigen werden besetzt werden, die am fähigsten sind, ihre Pflichten zu erfüllen. Zugegeben, daß Verdienst die einzige Empfehlung bei der Besetzung

einer Stelle wäre, und daß die Macht keine ungünstige Veränderung auf den Charakter des glücklichen Bewerbers hervorbringen sollte, so kann doch immer noch sich eine tauglichere Person für die Anstellung nachher finden, und der Staat sollte nicht von dem Vortheil ausgeschlossen bleiben, der aus seinen überlegenen Talenten hergeleitet werden könnte. Die Tauglichkeit eines Bewerbers für ein Amt ist bloß ein Gegenstand der Muthmaßung, welche dem Irrthum einen weiten Spielraum gewährt. In Privatangelegenheiten, wo der eigene Vortheil zu den ängstlichsten Nachforschungen auffordert, wie häufig sehen wir da Personen mit Zutrauen bekleidet, dessen sie sich in kurzer Zeit unwerth bezeigen? Und wie viel häufiger werden solche Mißgriffe bei Anstellungen in öffentlichen Diensten vorkommen, die gewöhnlich ohne denselben Grad vorgängiger Untersuchung, und unter dem Einfluß des Partheigeistes, mächtiger Verbindungen, kurzzeitiger Volksgunst und anderer zufälliger Umstände getroffen werden? Es kann kein Grund angegeben werden, warum das Volk allen Mitteln entsagen müßte, wodurch es den etwa begangenen Irrthümern abhelfen könnte. Wenn es so unglücklich gewesen ist, eine schlechte Wahl zu treffen, ist es da vernünftig, daß anstatt dieselbe durch die Einsetzung einer tauglicheren Person wieder gut zu machen, es den Dienst schlecht ausrichten läßt? Wenn Erfahrung gezeigt hätte, daß die Verdienste des Bewerbers überschätzt, oder seine Fehler übersehen worden wären, dürfte dann billig das öffentliche Interesse während einer Folge von Jahren durch eine Bestimmung des Irrthums oder der Täuschung leiden? Selbst wenn die Person erwählt worden ist, die zu der Zeit die würdigste war, kann niemand für ihr künftiges Betragen stehen. Bei einem solchen gewährt die Tugend seines vergangenen Lebens keine Sicherheit für seine künftige Redlichkeit; viel weniger ist seine vorige Thätigkeit ein Unterpfand seiner fortgesetzten Anstrengungen. Er kann frühern Verführungen des Müssigganges und des Vergnügens widerstanden haben, bloß um bei

einer größern Versuchung zu fallen; in einem unbewachten Augenblick kann er zu irgend einem Irrthum oder Verbrechen verleitet werden, welche, andere in ihrem Gefolge führend, die Grundlage seiner Sittlichkeit untergraben, und allen Widerstand von Seiten seiner tugendhaften Grundsätze und Gewohnheiten überwältigen; er kann durch Genuß verführt werden; kann in Trägheit versinken; kann seine Seele dem Ehrgeiz öffnen; er kann durch Habsucht verderbt, oder die Stärke seines Körpers und die Kräftigkeit seines Geistes kann durch Krankheit verzehrt werden. Ist es gerecht oder klug, daß der Staat in die Lage gebracht werden sollte, durch die Laster, die Schwachheiten und selbst die Unglücksfälle seiner Bürger zu leiden?

Bis jetzt haben wir diejenigen, die über ihre Mitbürger durch Bestellungen zu Aemtern während ihres Lebens erhoben werden, bloß in so fern betrachtet, als sie den gewöhnlichen Gebrechen der Menschen unterworfen sind. Aber gerade dieses Hervorragen über Andere äußert eine starke Wirksamkeit dahin, ihre Thätigkeit zu erschlaffen, ihren Patriotismus zu ertödten, und ihre Redlichkeit zu bestechen. Die Thätigkeit, welche durch die Aussicht auf Erhöhung erweckt wurde, wird oft ermatten, wenn der Gegenstand erreicht worden ist, und derjenige, dessen Anstrengungen von der Art zu seyn schienen, als könnten sie durch keine Vergnügung unterbrochen, durch keine Ermüdung bezwungen werden, wird, wenn er fürs Leben auf einem einträglichen und ehrenvollen Posten aufgestellt ist, sich häufig einer seinem Charakter anscheinend fremdartigen Trägheit hingeben. Auch ist dies nicht das schlimmste Uebel, das man zu befürchten hat. Eine Person, die mit fortdauernder Gewalt betraut ist, befindet sich in einer von der ihrer Mitbürger sehr verschiedenen Lage. Ihr Interesse ist nicht mehr mit dem allgemeinen dasselbe. Das was dem Staate schädlich ist, kann einer solchen vortheilhaft seyn, oder die Gewalt und den Glanz des Amtes, welches er inne hat, vermehren. Sein Durst nach Reichthum, sein Verlangen nach Ansehen, seine

Anhänglichkeit an die Vorrechte seines Amtes, können alle mit der allgemeinen Wohlfahrt in Widerspruch gerathen, und wenn die Furcht, das öffentliche Zutrauen zu verwirken, und seiner Ehrenstellen entsetzt zu werden, beseitigt ist, so werden die Eingebungen des Eigennutzes die Ermahnungen der Pflicht ersticken. Wir können das Buch der Geschichte nicht aufschlagen, wir können uns nicht umsehen nach dem, was in der Welt geschieht, ohne den widrigen Eindruck von Verbrechen zu empfangen, die in den Motiven der Selbstsucht der Machthaber ihren Ursprung nehmen. Bisweilen wird der sauer eingeärndete Lohn des Fleißes dem Landbauer vor dem Munde weggenommen, um die Ausschweifungen schwelgerischer Trägheit zu sättigen; bisweilen wird das Volk in Unwissenheit versetzt, oder in Verbrechen gestürzt, oder in feindselige Partheiungen zertrennt, damit es nicht, mit seinen Rechten und Pflichten bekannt werdend, die Mißbräuche der Verwaltung entdecken möge. Kriege sind häufig auf die Eingebung des Privatinteresse, des Ehrgeizes oder der Rachsucht unternommen worden: Ströme von Blut sind geflossen, und das schlimmste Elend ist der Menschheit übermacht worden, für den nichtswürdigen Endzweck, einen Namen mit buhlerischem Glanze zu schmücken.

Sind schon von der Art die Nachtheile, welche die fortdauernde Ungleichheit in ihrer am wenigsten verwerflichen Gestalt begleiten, so können wir erwarten, daß die Folgen noch weit verderblicher seyn werden, wenn die Gewalt nicht denjenigen anvertraut wird, deren früherer Charakter bekannt und gebilligt ist, sondern Klassen von Menschen, die noch gar nicht ihr Daseyn haben, den Eigenthümern einer gewissen Ausdehnung Landes, ohne Beziehung auf ihre andern Fähigkeiten, oder besondern Familien, bei denen sich nach Gelegenheit alle Verschiedenheiten der Einsicht und des Willens finden müssen. Würden auch die Glieder der bevorrechtigten Klassen mit ihren Mitbürgern erzogen, derselben Zucht unterworfen und durch dieselben Mo-

tive angespornt, so würde doch die Wahrscheinlichkeit, daß sie die Erfordernisse des Amtes erlangen möchten, nicht größer seyn. Die vermöge ihrer edeln Geburt zur Anstellung Vorgezogenen könnten dann mindestens nur als durchs Loos gewählte betrachtet werden, eine Art der Erwählung, die kein Mensch thöricht genug ist, in seinen Privatangelegenheiten anzunehmen. Aber es ist noch weit schlimmer, als so. Geboren von reichen Aeltern, seit ihrer Kindheit von Abhängigen umgeben, mit der Aussicht auf Ehrenstellen und Macht, die schon ihr Mannsalter zu schmücken vorbereitet werden, sind sie der stärksten Aufforderungen zum Fleiß und zur Unternehmung beraubt, während sie vermöge ihrer Lage im Leben mit einer jeden Verführung zur Verweichlichung und zum Laster umstrickt sind. Einige wenige mögen zur Thätigkeit durch ein heißes Verlangen der ehrenvollen Auszeichnung angetrieben, und Andere mögen durch Patriotismus bewogen werden, sich für die Dienste tauglich zu machen, von deren gehöriger Verrichtung so viel von der öffentlichen Glückseligkeit abhängen muß; aber die große Mehrheit, befriedigt mit dem Range, der von ihren Vorfahren abstammt, und den Verführungen der Trägheit und des Vergnügens nachgebend, wird sich genügen, ein Leben des Leichtsinns, höchstens eines geschmackvollen Genusses zuzubringen, und wird vor den ernsthaften Studien zurückfahren, die sie allein fähig machen können, die Wohlthäter des Landes zu werden. Von allen Erfindungen ist die Erblichkeit des Dienstes vielleicht die wirksamste, um die öffentliche Verwaltung ausschließlich in die Hände derer zu legen, die durch ihre vorhergehende Erziehung und Gewöhnung am wenigsten geeignet sind, das wahre Interesse des Landes zu verstehen, oder dasselbe mit Fleiß, Kraft und Geschicklichkeit zu verfolgen.

Auch wird eine Verringerung der Talente nicht die schlimmste Folge der Errichtung erblicher Vorrechte seyn. Personen, die so besonders für die Ausübung der Gewalt aufgestellt, dem Dienst gewidmet und gelehrt werden, sich

als höhere Naturen zu betrachten, müssen gewohnt werden, die Glückseligkeit ihrer Untergebenen unbeachtet zu lassen, wenn dieselbe ihrer eigenen Bequemlichkeit und dem Interesse ihres Standes widerstreitet. Wir können uns nicht wundern, daß die, deren Erziehung, anstatt sie mit ihren Mitbürgern in Verbindung zu setzen, ausschweifende Vorstellungen der eignen Wichtigkeit eingeprägt hat, die ihnen anvertraute Gewalt zu ihrem persönlichen Vortheil, oder zur Vergrößerung der bevorrechtigten Klasse, zu welcher sie gehören, anwenden werden. Wir stellen da ein Interesse auf, das von dem Wohl der Nation abgesondert, und bisweilen ihm entgegengesetzt ist, und wir vertrauen die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten denjenigen an, die ihr abgesondertes Interesse als von der obersten Wichtigkeit betrachten müssen. Es ist dies ein Interesse, das ihnen näher verwandt ist, und an dem eine kleinere Zahl Theil nimmt; sie sind vielmehr als Glieder eines bevorrechtigten Standes denn als Bürger des Staats erzogen worden; und sollten dieser Umstände ungeachtet einige von ihnen ein Widerstreben fühlen, die öffentliche Freiheit zu untergraben, so wird diese der Ungestüm ihrer Freunde anfallen, und sie werden zugleich in der Menge der in derselben Unternehmung begriffenen einen Schutz gegen die Schande finden, welche ihr Betragen mit Recht verdient. Daher entspringt die von allen Zeitaltern und Nationen bestätigte Erfahrung, daß das, was man esprit de corps genannt hat, auf keine Gerechtigkeit, und selbst nicht auf den äußern Schein achtet, den Individuen, sie mögen noch so verdorben seyn, begierig sind zu bewahren. Es wird zu jeder Zeit ein regelmäßiges und in Verbindung stehendes System für die Vergrößerung der höhern Klassen statt finden, während der Widerstand gegen ihre Eingriffe nur gelegentlich und außer Verbindung eintreten kann. Es ist daher höchst wahrscheinlich, daß diese Eingriffe, wenn auch bisweilen abgewehrt, doch endlich ihren Zweck erreichen werden, und die Folgen davon werden unfehlbar der Verfall der allgemeinen Freiheit und die Verletzung der

Gleichheit der bürgerlichen Rechte seyn. Die wahren Endzwecke der Regierung werden mit der Zeit ganz unbeachtet bleiben; es wird vergessen werden, daß alle politische Gewalt eine Uebertragung ist, herrührend aus dem Vertrauen des Volkes; wir werden dann bald von den unbedingten Rechten der bevorrechtigten Stände auf jene Aemter hören, an deren Genuß sie gewöhnt worden sind, bis es zuletzt mit der kühnsten Unverschämtheit behauptet werden wird, daß Herrschaft über ihre Mitbürger ein Theil des auf sie von ihren Vorfahren vererbten Eigenthums ist.*)

Fortdauernde politische Ungleichheiten scheinen also nicht wohl geeignet, die Hauptzwecke der Regierung zu sichern, nämlich die gleichmäßige Beschützung der bürgerlichen Rechte aller Bürger und die Annahme solcher Maßregeln, die der Wohlfahrt des Staates am zuträglichsten sind. Wenn wir dieselben aus einem andern Gesichtspunkte betrachten, und ihre Wirkungen auf den Nationalcharakter zu erforschen suchen, so werden wir neue Gründe finden, uns ihre Einführung zu verbitten.

Einer der Hauptvorzüge einer wohlgeordneten Regierung besteht in der Vervollkommnung des öffentlichen Geistes und in der weiten Verbreitung des Wohlstandes und der Glückseligkeit unter dem Volk. Diese Segnungen fließen freilich in großer Maße schon aus der bloßen Beschützung der bürgerlichen Rechte und aus der Erlaubniß eines jeden Individuums, in Frieden und Sicherheit die Maßregeln zu verfolgen, die er

*) Pitt's Vorschlag im Jahr 1785, die Eigenthümer der in Verfall gerathenen Flecken zu entschädigen, und die wirklich ihnen durch das irländische Parlament im Jahr 1800 bestimmte Entschädigung, scheinen aus der Vorstellung hervorgegangen zu seyn, daß politische Gewalt Privateigenthum sei, welches mit Recht nicht zu öffentlichen, sondern zu Hauptzwecken angewandt werden könne.

Dieselbe Vorstellung in Rücksicht des unbedingten Rechts auf Privilegien kommt häufig in Hume's Versuchen und in seiner Geschichte der Stuarts vor.

auf die Beförderung seiner eignen Wohlfahrt am besten berechnet glaubt. Aber auf was für einem Wege auch diese wesentlichen Pflichten der Verwaltung vollzogen werden mögen, so wird das öffentliche Gedeihen großentheils von dem Grade abhängen, in welchem das Volk an den öffentlichen Angelegenheiten Theil nimmt, und durch die Regierungsform zu thätigen Anstrengungen vermocht wird.

Der Mensch wird gebildet durch die Umstände, in die er versetzt wird. Ein Sklave ist einer jeglichen Art von geistiger Thätigkeit entnommen; der freie Mann, der keine Aussicht hat, seine Lage durch Fleiß oder Unternehmung zu verbessern, versinkt in Unthätigkeit, beinahe so groß, als die eines Sklaven; da wir dagegen von dem Bürger, dem die Früchte seines Fleißes zugesichert sind, vernunftgemäß immer größeren Scharfsinn in Erfindung der Mittel, die Annehmlichkeiten seines Lebens zu vermehren, und mehr Ausdauer und Thätigkeit bei ihrer Ausführung erwarten können. Aber wenn der Thätigkeit ein größeres Feld geöffnet wird, wenn jegliches Glied des Staates eine Gelegenheit hat, die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, zu welcher es durch seine Talente berechtigt ist, und auf der Leiter des Ranges und der Macht zu dem ihm gebührenden Platz aufzusteigen; so werden unter so günstigen Umständen die kräftigsten Anstrengungen eines jeden Individuums gesichert seyn, und es werden Talente aus der Verborgenheit hervorbrechen, um die Welt in Erstaunen zu setzen, und zu erleuchten. Der Ehrgeiz, vielleicht die allgemeinste und mächtigste unter den menschlichen Leidenschaften, würde, durch öffentliche Einrichtungen in die jugendliche Seele gepflanzt, und durch öffentlichen Beifall, öffentliches Vertrauen und öffentliche Ehrenstellen genährt, sich wuchernd unter dem Volk verbreiten, würde Fleiß, Scharfsinn und tugendhafte Unternehmung erzeugen: aber er wird geknickt, ehe er seine Blätter entfaltete, er wird versengt im Augenblick, da er zu sprossen begann. Ein junger Mann übersieht beim Eintritt ins Leben die mannigfaltigen Wege, die zum Ruhme führen; der,

welcher dem Eifer einer jugendlichen Seele am besten angemessen ist, der Weg der Fähigkeiten, des allgemeinen Nutzens, der Dienste gegen den Staat, wird versperrt durch die Errichtung erblichen Ranges und der Vorrechte, die mit persönlichem Verdienst außer Verbindung stehen; er verläßt ihn in Verzweiflung, und verliert die beste Kraft seines Wesens.

Wohl wahr, daß nicht alle Gesetzgeber oder Obrigkeiten seyn können, aber manche könnten gelegentlich irgend einen Dienst in der Gesellschaft zu ihrer eigenen Ehre und zum Vortheil des Oeffentlichen verwalten; während dazu noch die Nacheiferung die Geisteskräfte selbst bei denjenigen Bewerbern, die ihren Zweck nicht erreichten, erweitern, und das allgemeine Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten einen Geist der Untersuchung, eine Kraft der Einsicht und einen feurigen Patriotismus durch die Nation verbreiten würde. Von allen Vortheilen, welche freie Regierungen besitzen, ist dieser bei weitem der wichtigste, daß mächtige Triebfedern zu einer kräftigen und standhaften Anstrengung in Bewegung gesetzt, daß überlegener Fähigkeit und Tugend angemessene Belohnungen ertheilt werden: eine allgemeine Spannung und Kraft der Seele sind die unfehlbaren Folgen und der Mensch steigt zu dem Range, den er in der Schöpfung einzunehmen geeignet ist.

Für diese Bemerkungen ließen sich aus der Geschichte einer jeden Nation der Erde Belege entnehmen. Wir brauchen nicht auf Griechenland und Rom zurückzugehen, und deren Unternehmungsgeist und Gedeihen mit der Einfalt und Erniedrigung des sie umgebenden Despotismus in Kontrast zu stellen. Dieselben Wahrheiten werden durch den Zustand eines jeden Theils des neuern Europa verkündet. Auf welches Land wir auch Beziehung nehmen, so scheinen die allgemeine Glückseligkeit und das Gedeihen allemal nach der Maße abgewogen zu seyn, in welcher öffentlicher Dienst und Ehre dem Volk eröffnet worden sind. Welcher andere Umstand könnte Brittanien zu dem Range erhoben haben,

welchen es jetzt unter den Nationen einnimmt? Was könnte die Marschen von Holland ausgetrocknet, und einige wenige Fischerleute in einen der reichsten und mächtigsten Staaten Europas umgestaltet haben? Was könnte die Schweiz, welche durch die Hand der Natur zur Unfruchtbarkeit bezeichnet schien, so volkreich, so glücklich und so blühend gemacht haben? Die Ursachen dieses Gedeihens müssen in den thätigen Bestrebungen des Volks gesucht werden, und diese Bestrebungen können nur dem lebhaften Interesse, das ein jeder Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten zu nehmen vermocht wurde, zugeschrieben werden.

Auf der andern Seite ist überall, wo das Volk von allem Antheil an der Regierung ausgeschlossen war, dasselbe träge, unredlich und lasterhaft geworden, und dem günstigsten Klima, dem reichsten Boden zum Trotz, sind die Künste des Lebens der Vervollkommnung nicht näher gebracht, die Einwohner arm, unwissend und elend, der Staat ohne Würde und ohne Kraft geblieben. Wie hat Spanien an Kunstfleiß, Unternehmungsgeist und Bedeutung abgenommen, seit der Zeit, da die kleinen Staaten, welche es enthielt, und deren räuberische Kriege wohl geeignet waren, die Kraft des Volkes hervorzurufen, von einem Despotismus verschlungen wurden, der sogar die Grandezzen zur Bedeutungslosigkeit herabsetzte? Aber in Italien ist es, wo der vom Verlust der Freiheit unzertrennliche Verfall durch den Kontrast früheren Glanzes am stärksten bezeichnet wird. Das ausgedehnte Thal um die alte Stadt Pästum ist gänzlich von Bäumen, Anbau und Einwohnern entblößt, indem die Ruinen der Tempel das einzige Anzeichen vergangenen Wohlstandes sind. Die einst fruchtbare und volkreiche Gegend von Bajä, dem Lustort der schwelgerischen Römer, ist verödet und ungesund geworden, obgleich die Tyrannei dessen malerische Hügel, schöne Eilande und köstlichen Meerbusen nicht zerstören kann; und die Campagna von Rom ist eine öde und ungesunde Wüste, in welcher kein Gegenstand das Auge trifft, als die Gräber seiner vorigen

Herrn, und die Ruinen der Wasserleitungen, die in glücklichern Zeiten die Gebieterin der Welt mit ihrem Bedarf versahen.

Es ist wohl wahr, daß die größere Sicherheit des Eigenthums sich mit der richtigen Vertheilung der Ehrenstellen und Dienste vereinigt, um das Gedeihen eines freien Landes zu befördern. Wenn wir den Gegenstand unpartheiisch betrachten, so werden wir die öffentliche Wohlfahrt nicht einer von diesen Quellen ausschließlich zuschreiben. Wir sollen weder die Segnungen der Sicherheit und des Schutzes, noch die desjenigen Grades der politischen Gleichheit, der mit dieser Sicherheit bestehen kann, zu niedrig anschlagen. Wir werden nicht mit Hume sagen, daß in einer civilisirten europäischen Monarchie Gefahr für Privateigenthum nicht mehr von der Gewaltthätigkeit des Souverains zu fürchten ist, als vom Gewitter, Erdbeben, oder sonst irgend einem höchst ungewöhnlichen und außerordentlichen Unfall;*) auch wer-

*) Hume's Meinung über die Ursachen, warum unumschränkte Regierungen an Indüstrie und Reichthum nachstehen, ist in folgender Stelle enthalten:

„Dürfte ich meine Meinung über eine Sache von so vieler Ungewißheit äußern, so möchte ich behaupten, daß, ungeachtet alles Bestrebens der Franzosen, in der Natur einer unumschränkten Regierung selbst, und unzertrennlich von ihr, etwas für den Handel schädliches liegt: obwohl der Grund, welchen ich für diese Meinung angeben würde, etwas verschieden von dem ist, auf den man sich gewöhnlich beruft. Privateigenthum scheint beinahe eben so sicher in einer gesitteten europäischen Monarchie, als in einer Republik zu seyn; auch wird unter einer solchen Regierung an Gefahr, die von der Gewaltthätigkeit des Beherrschers bevorstehen sollte, eben so wenig gedacht, als etwa Schaden von Gewittern, Erdbeben, oder sonst irgend einem höchst ungewöhnlichen und außerordentlichen Unfall besorgt zu werden pflegt. Habsucht, der Sporn der Gewerbsamkeit, ist eine so hartnäckige Leidenschaft, und bahnt sich ihren Weg durch so manche wirkliche Gefahren und Schwierigkeiten, daß sie sich nicht leicht durch eine eingebildete Gefahr, welche so klein ist, daß sie kaum eine Berechnung zuläßt, verscheuchen läßt. Handel pflegt

den wir nicht das Urtheil des Dichters zu dem unsrigen machen:

„Um der Regierung Formen laß' ich Thoren streiten, immer ist die bestverwaltete die beste.“

Wenn wir uns zu denjenigen Perioden in der Weltgeschichte wenden, wo Philosophie und Geschmack ihre höchste Vollkommenheit erreichten, so werden wir alle die Zeitpunkte, bei deren Betrachtung die menschliche Natur mit Recht frohlockt, durch Begebenheiten eingeführt finden, die bisweilen glücklich, bisweilen unglücklich, aber durchgängig geeignet sind, den Menschen zur äußersten Anstrengung aufzumuntern.

Griechenland hatte durch seine Tapferkeit einen Angriff zurückgetrieben, der ihm Zerstörung drohte, und hatte alle seine Kolonien von dem persischen Joche befreit. Aber sein Glück bahnte häuslicher Zwietracht den Weg; und es war unter den innerlichen Kriegen seiner verschiedenen Staaten,

daher nach meiner Meinung unter unumschränkten Regierungen in Verfall zu gerathen, nicht weil er da weniger *sicher* ist, sondern weil er da weniger *geehrt* ist. Eine Unterordnung des Ranges ist zur Aufrechthaltung der Monarchie durchaus nothwendig. Geburt, Titel und Amt müssen höher als Gewerbsamkeit und Reichthum geehrt werden. Und so lange diese Vorstellungen vorwalten, werden alle ansehnliche Handelsleute in Versuchung gerathen, ihren Handel aufzugeben, um sich einige von jenen Aemtern und Würden zu verschaffen, an welche Vorrechte und Ehre geknüpft sind.“

(Versuche 1. Th. 12. Vers. Von diesen Versuchen, in so weit sie politischen Inhalts sind, ist eine vortreffliche neuere Uebersetzung erschienen von dem verstorbenen Kraus. Königsberg bei Friedrich Nilolovius. 1813. Anmerk. d. Uebers.)

Bis auf einen gewissen Grad ist diese Meinung richtig. Vorurtheile gegen die nützlichen Gewerbe tragen ohne Zweifel dazu bei, das Fortschreiten der Nationen zu verhindern, die ihre Freiheit verloren haben, und diese Vorurtheile rühren in großer Maße von der Einführung bevorrechtigter Stände im Staate her.

unter Volkspartheiungen und Kämpfen in der unruhigsten seiner Städte, wo Phtlosophie angebaut, wo Dichtkunst, Malerey, Bildhauerkunst und Baukunst zu ihrer höchsten Vollkommenheit gebracht wurden, und wo der richtigste und feinste Geschmack allgemein unter dem Volk verbreitet war. *)

Das Zeitalter Augusts, dem bürgerliche Kriege vorangingen, während welcher kein Bürger Roms unthätig bleiben konnte, schloß eine Reihe blutiger Kämpfe ab, in welchen dem Ehrgeiz eine weite Laufbahn geöffnet worden war. Auch kann Augusts Beschützung, so wohlthätig sie unzweifelhaft war, nicht als die hauptsächliche Ursache des plötzlichen Aufsteigens der Künste betrachtet werden; denn in einer nachfolgenden Zeit konnte eine Reihe von Fürsten, denen an Tugend und Geschmack keiner gleich gekommen war, weder durch Belohnungen noch Auszeichnungen, auch nur einen Funken des Geistes wieder erwecken, den die Natur der Regierung für immer erstickt hatte. **)

Der Zustand des neuern Italiens, zur Zeit des Wiederauflebens der Wissenschaften, entsprach in manchen besondern Umständen dem von Griechenland. Getheilt in kleine

*) Die allgemeine Verbreitung des guten Geschmacks unter dem griechischen Volk wird hinlänglich bewiesen durch die Formen ihrer gewöhnlichen Geräthschaften sowohl, als durch den Geist, die Eleganz und die Grazie der Figuren, die auf ihren Vasen und Wänden durch gemeine Handwerker gemahlt wurden, die zu wenig geschickt waren, um im Stande zu seyn, die zartern Theile der menschlichen Figur zu zeichnen.

**) Die Behauptung in dem Text ist hauptsächlich auf Dichtkunst und Philosophie anwendbar.

Die bildenden Künste sind weit mehr von dem Grade des Nationalreichthums sowohl, als von den besondern Gewohnheiten, Launen und Moden abhängig, die unter den Großen vorherrschen.

Auch lassen sich diese Künste, wenn sie einmal zur Vollkommenheit gebracht sind, leichter mit ihren ersten Vorbildern in

unabhängige Staaten, zerrissen in innerliche Volkspartheiungen, und in beständige Kriege verwickelt, bietet es eine Scene der unordentlichsten Verwirrung, der größten Unsicherheit des Eigenthums und der verworfensten Politik dar, in demselben Augenblick, da es im Begriff stand, seinen Anspruch auf die Dankbarkeit und Bewunderung des übrigen Europa zu begründen.

Die Beschützung Franz des Ersten war kaum im Stande, in Frankreich einen Strahl des Glanzes der Talente zu entzünden, wie er nach einer Folge von religiösen Streitigkeiten, Faktionen, Gemetzel und bürgerlichen Kriegen hervorbrach, um die Regierung Ludwig des Vierzehnten zu erleuchten und zu schmücken.

In England riefen die Verhandlungen, die aus der Religionsveränderung entsprangen, belebt durch eine vergebliche und unwirksame Verfolgung, plötzlich eine Stärke des Talentes hervor, die selten übertroffen worden ist. Bald nachher verschlangen die Streitigkeiten zwischen dem König und dem Volk so gänzlich die Aufmerksamkeit der Nation, daß weniger wichtige Gegenstände dadurch alles ihres Interesses beraubt wurden; aber weder konnte die Strenge der Puritaner, noch die herabwürdigende Lasterhaftigkeit des Hofes Karls II., noch die Frömmelei seines Nachfolgers, es der durch die bürgerlichen Kriege erweckten Energie der Seele wehren, ihre gewöhnliche Wirkung auf Nationalliteratur und Geschmack hervorzubringen; und dem zu Folge sind die

der Natur vergleichen, und sind daher einem schnellen Verfall weniger leicht ausgesetzt. — Daher war die Beschützung von Seiten des Trajan, Hadrian und der Antonine glücklicher darin, die Bildhauerkunst und Malerey vom Verfall abzuhalten, als den Geist der Dichtkunst, Beredsamkeit oder Philosophie wieder zu beleben. „Der Name des Dichters," sagt Gibbon, (Hist. 2. Kap.) „war brinahe vergessen, den des Redners hatten sich Sophisten angemaßt. Ein Haufen von Kritikern, Kompilatoren und Kommentatoren verfinsterte das Angesicht der Gelehrsamkeit, und dem Verfall des Geistes folgte bald der des Geschmacks."

Regierungen Wilhelms und Annens, durch welche diese politischen Kämpfe beendigt wurden, allgemein als das Augustische Zeitalter Brittaniens betrachtet worden.

In allen diesen glänzenden Epochen erzeugten die Umstände der Zeiten Talente, und waren der Sporn für Anstrengungen, die sich von den Feldern der Politik und des Krieges auf einen jeden Zweig der Wissenschaft und der Kunst erstreckten. Bisweilen ohne Zweifel waren die Reitze der Litteratur, der Kunst und der Philosophie nur ein unbedeutender Ersatz der Uebel, die ihnen vorangingen; und nicht selten war ihr Verfall die schleunige Folge dieser Kämpfe, denen sie ihren Ursprung verdankten. In diesen beiden Rücksichten ist die Aufmunterung, die den Talenten durch die Einrichtungen einer freien, aber regelmäßigen Regierung zu Theil wird, den Anregungen der bürgerlichen Gährung weit überlegen. Die dadurch dem öffentlichen Geist mitgetheilte Bewegung ist freilich nicht so stark, aber, indem dieselbe kein Privatelend verursacht, keine eingeführte Ordnung stört, und in ihrem Erfolge zu keiner Tyrannei führt, so ist sie, ihrem eignen Wesen nach, weit heilsamer und dauernder. Jenes kann mit einem Blitze verglichen werden, der blendet und verschwindet; dieses ist ein ruhiges und stätes Licht, das allmählig in seinem Glanze zunimmt, und kein Princip der Zerstörung in sich selbst führt.

Wenn demnach fortdauernde Ungleichheiten der politischen Gewalt nicht auf natürlicher Gerechtigkeit begründet sind, wenn dieselben die tauglichsten Personen daran verhindern, in dem öffentlichen Dienst angestellt zu werden, wenn sie die Gleichheit der bürgerlichen Rechte gefährden, und die Anregungen der geistigen Thätigkeit beschränken, so muß ihre allgemeine Wirksamkeit ungünstig für die Würde und Glückseligkeit des Menschen seyn. Bei Würdigung jeder besondern Staatseinrichtung müßte diese Wahrheit niemals außer Acht gelassen werden, obgleich die allgemeine Regel, zu der sie führt, unter Umständen gezwungen seyn kann, irgend einem großen und besondern Vortheil, der die Einführung eines

gewissen Grades fortdauernder Ungleichheit begleitet, oder vielleicht irgend einer Gefahr, oder einem Uebel, welche die zu plötzliche Einführung einer Regierung von vollkommner Freiheit befürchten ließe, zu welchen.

Zweiter Abschnitt.

Von fortwährenden politischen Ungleichheiten, die sich auf Verdienst, Reichthum und Geburt begründen.

Der Grad der Gleichheit, den wir in dem letzten Abschnitt auf der Grundlage des allgemeinen Nutzens sowohl als der Gerechtigkeit festzustellen versucht haben, einer Gleichheit, die alle fortwährende Bestallungen zu Staatsdiensten, und alle Errichtung von Vorrechten, die besondern Ständen der Bürger angehören, verwirft, ist nicht allein als schimärisch, sondern, als unvereinbar mit den allgemeinen sittlichen Gefühlen der Menschheit, die man als das Prüfungsmittel der Gerechtigkeit betrachten kann, dargestellt worden.

In dem rohesten Zustande der Gesellschaft erzeugen überlegene Stärke, Tapferkeit und Erfahrung allemal Einfluß und Gewalt. Derjenige, der einen Pfeil mit der sichersten Hand abdrücken, oder mit Standhaftigkeit die größten Entbehrungen oder Martern erdulden, oder die beste Kriegslist erfinden kann, um den Feind zu hintergehen, erlangt eine unbestrittene Herrschaft im Rath und im Felde. So wie die Versittlichung fortschreitet, verlieren körperliche Stärke und Behendigkeit ihren Einfluß, aber blos um diesen den Eigenschaften des Geistes zu übertragen. Die Unterscheidungen zwischen den Fähigkeiten der Individuen werden merklicher, und der Platz einer jeden Person auf der Leiter der Gewalt wird genauer bestimmt. Ein Mensch bringt

seine Zeit in Sorglosigkeit oder Zerstreuung hin; ein Anderer erwirbt glänzende Vollkommenheiten oder nützliche Kenntnisse; die Fähigkeiten des Einen scheinen unvermögend zu irgend einem zusammenhängenden Denken; die eines Andern ergreifen mit einer Kraft und Klarheit, die der Anschauung nahe kommt, die verwickeltsten und verborgensten Beziehungen; der Eine, ganz mit dem eignen Treiben beschäftigt, scheint gefühllos gegen die Noth seiner Mitgeschöpfe; ein Anderer, belebt von den schönsten Gefühlen der Menschheit, verbreitet Gedeihen und Glückseligkeit um sich her. Diese verschiedenen Menschen können durch keine Erfindung der Regierung an Gewalt gleich gemacht werden. Die Aeußerungen der Weisen und Tugendhaften werden mit Aufmerksamkeit und Achtung aufgenommen werden, ihre Wünsche werden die Kraft von Gesetzen haben, ihr Rath wird die öffentlichen Berathschlagungen beherrschen, und die Machthabung wird freudig in ihre Hände gelegt werden, während die Meinungen der Unwissenden, der Selbstsüchtigen und Lasterhaften vernachlässiget, sie selbst verachtet und unberücksichtigt bleiben werden. Selbst wenn es auch möglich wäre, die politische Machthabung von Menschen, die einander so ungleich sind, gleich zu machen, ließe es sich dann wohl denken, daß irgend etwas Gutes aus einer solchen Gleichmachung entspringen könnte? Würde es nicht unendlich besser seyn, die einem jeden Bürger anvertraute Gewalt zu dem Grade der Achtung, in der er steht, in Verhältniß zu bringen, und eine Ungleichheit einzuführen die so fortdauernd wäre, als die Unterscheidungen, auf welchen sie begründet ist?

Es giebt andere, gleichfalls durch die allgemeine Uebereinstimmung der Menschheit anerkannte Ungleichheiten, welche weit genauer bestimmt sind, als die aus dem Verdienst hergeleiteten: die Ungleichheiten des Reichthums und der Geburt. In Zeiten der Rohheit und Regellosigkeit, ist Reichthum dadurch, daß er einem abhängigen Anhang Unterhalt verschafft, eine unmittelbare Quelle der Gewalt. Wenn die Regierung so wohl begründet ist, daß sie Privatkriege ver-

hindert, und einen jeden Bürger in dem Genusse seiner Rechte schützet, so muß seine unmittelbare Gewalt aufhören; aber die Unterscheidungen zwischen dem Reichen und dem Armen sind dadurch nicht vernichtet. Der, welcher jährlich ein großes Einkommen ausgiebt, kann noch immer Manche durch Wohlthaten, und Mehrere noch durch Hoffnungen an sein Interesse fesseln; und so kann ihm ein Einfluß zu Gebote stehen, von einer verschiedenen Natur zwar, aber eben so unumschränkt, als der, den er unter andern Umständen über seine Anhänger ausgeübt haben möchte. Auch ist sein Einfluß nicht auf diejenigen beschränkt, die Erwartungen hegen, aus seinem Reichthum Vortheil zu ziehen: er erstreckt sich auf eine Menge, die nichts von seiner Freigebigkeit zu hoffen haben. Die Menschen werden durch den Glanz des Reichthums geblendet: sie bewundern die Gegenstände der Bequemlichkeit, des Geschmacks, der Ueppigkeit, welche den Reichen umgeben; sie stellen mit Ergötzen Betrachtungen an, über die Macht, welche jene haben, Glückseligkeit um sich zu verbreiten, über die Gelegenheiten, welche ihnen zu Gebote stehen, Dankbarkeit zu erwecken; und durch eine natürliche Verbindung übertragen sie auf deren Charakter den Eindruck, der durch äußerliche Zeichen des Reichthums hervorgebracht wird, und eigentlich die Geburt ihrer eignen Einbildungskraft ist. Wenn Reichthum lange in derselben Familie bestanden hat, zumal wenn derselbe von Auszeichnungen begleitet wird, die ursprünglich durch Verdienst erworben und durch eine Reihe achtbarer Menschen fortgepflanzt wurden, so verknüpfen wir sogar den Glanz und die Würde seiner Vorfahren mit dem gegenwärtigen Eigenthümer, und es wird uns schwer, uns zu denken, daß der, welcher durch eine glorreiche Abkunft begünstigt wurde, den übrigen Menschen nicht überlegen seyn sollte. Müßten wir daher nicht, anstatt nach einer schimärischen Gleichheit zu streben, die allgemeine Achtung für Reichthum und Geburt zu unserm sichersten Führer nehmen? Ist es nicht vernünftig, der Regel zu folgen, deren Richtigkeit die Menschheit durch ihr

äußeres Betragen, und durch ihre gewohnte Hochschätzung anerkennt, und die politische Gewalt zu den Eigenschaften in ein Verhältniß zu bringen, die, während sie der genauesten Bestimmung fähig sind, als die natürlichen Quellen der Machthabung betrachtet werden können?*)

Die Bemerkung, welche sich in Rücksicht der so eben aufgestellten Meinungen ganz unwillkührlich aufdrängt, ist, daß sie Einfluß mit Gewalt verwechseln, obgleich zwei Begriffe nicht verschiedener seyn können. Politische Gewalt ist in keiner Hinsicht von dem Willen derer abhängig über welche sie ausgeübt wird, und wirkt daher in allen Fällen nach der Maße, wie sie durch ihren Inhaber in Ausübung gebracht wird; Einfluß wirkt durchaus nur auf die Gemüther Anderer, indem er ihren Willen bloß als ein Beweggrund bestimmt, der allemal dem ausgesetzt ist, daß andere Beweggründe sich ihm widersetzen und ihn überwältigen: das Ansehen der unmittelbaren Gewalt ist auf die Weise von den Bürgern unabhängig; dagegen gründet das aus dem Einfluß entspringende sein Daseyn blos in dem willkührlichen Gutheißen der Bürger. Der Gewalt, wenn sie auf die

*) „Die Gesetze des Servius Tullius scheinen gerecht und vernünftig, indem sie die Gewalt nach Verhältniß des Eigenthums bestimmen."

Hume's Vers. 2. Th. 11. Vers.

Daß Eigenthum und mehr noch Geburt nach Hume's Meinung gerechte Gründe der politischen Ungleichheit waren, ist aus verschiedenen seiner Versuche ersichtlich, so wie auch aus der allgemeinen Haltung seiner Geschichte.

Mächtig verschieden war die Meinung des Harrington. Der große Grundsatz seines Systems ist zwar, daß Landeigenthum die Quelle aller Herrschaft ist, und daß keine Regierung, in welcher die Wagschaale der Gewalt und die Wagschaale des Eigenthums in verschiedenen Händen sind, fortdauernd seyn kann; aber er betrachtet diesen nothwendigen Einfluß des Eigenthums als einen Grund, nicht für die Ungleichheit der politischen Gewalt, sondern für die Einführung einer Art Agrarischen Gesetzes. Man sehe hierüber seine Werke und besonders seine Oceana.

rechtliche Weise errichtet ist, kann nicht ohne Schuld widerstanden werden, Gehorsam gegen dieselbe kann mit Recht erzwungen und Widerstand mit Recht bestraft werden; der Einfluß, so vernunftgemäß er auch seyn mag, hat keine solche Heiligkeit; es darf demselben widerstanden werden, obwohl nicht ohne Tadel, so doch ohne ein Verbrechen; Unterwerfung gegen ihn kann nicht mit Recht erzwungen, noch kann die gänzliche Nichtbeachtung desselben bestraft werden. So unähnliche Begriffe zu verwechseln, kann niemals zu irgend einer genügenden Folgerung führen. Die Wirksamkeit gar mancher Gattungen des Einflusses kann heilsam, und dagegen unmittelbare und fortdauernde Machthabung, selbst wenn sie sich auf das beschränkte, was die öffentliche Meinung willig einräumte, so ungerecht als unersprießlich seyn.

Der Einfluß, der aus körperlicher Stärke herrührt, beschränkt sich auf den rohesten Zustand der Gesellschaft, und kann selbst dann keinen Anspruch auf regelmäßige Gewalt geben. Sollte es einem Individuum durch überlegene Stärke oder List gelingen, eine Macht aufzurichten, die nicht von dem Willen seiner Landsleute abhängig wäre, so würde dies bloß eine Regierung der Gewalt, eine unrechtmäßige Anmaßung seyn, welche abgeschafft werden müßte.

Auch der Einfluß der Fähigkeiten und der Tugend, obgleich er sich auf alle Länder und Zeiten erstreckt, bildet keine Grundlage, auf der ein Bau der rechtmäßigen Machthabung aufgeführt werden kann. Freilich wenn es möglich wäre, durch äußere Zeichen diejenigen Bürger kenntlich zu machen, die sich durch sittliche und geistige Vorzüge auszeichneten, so würde sowohl Gerechtigkeit gegen ihr Verdienst, als Rücksicht auf das Interesse des Oeffentlichen, deren Anspruch auf die Regierung ihrer Mitbürger begründen. Aber wie kann in Ermangelung solcher Kennzeichen das verhältnißmäßige Verdienst verschiedener Bewerber bestimmt werden? Nach welchem Kriterion anders, als dem der öffentlichen Meinung, kann der würdigste Bürger ausgewählt, und wie kann diese Wahl durch irgend ein ausschließliches Vorrecht erleichtert werden? Um

sich gegen die Beförderung von Menschen zu verwahren, die notorisch zum Amt untauglich sind, mag es ganz vernünftig seyn, irgend einen Beweis der Tüchtigkeit, irgend ein Zeugniß darüber zu fordern, daß der Charakter eines Bewerbers vorwurfsfrei sei, und daß seine Fähigkeiten von der Art sind, daß sie ihn in den Stand setzen, die Pflichten, die er auf sich nimmt, zu verrichten. Doch scheint es zu gleicher Zeit sehr zweifelhaft, ob jemals irgend ein beträchtlicher Vortheil aus Anordnungen dieser Art entsprungen ist. Solche Abweisungen wegen Unfähigkeit können nur Sicherheit gewähren gegen Anstellungen, die aus irgend einer besondern Verkehrtheit des Urtheils entspringen; denn sie können bloß solche ausschließen, die so offenbar für den Dienst unfähig sind, daß sie schon ohne irgend eine Anordnung durch den gemeinen Menschenverstand verworfen werden würden. Man mag allerdings die Vorkehrung treffen, daß ein überführter Verbrecher nicht auf einen Platz des öffentlichen Vertrauens befördert werden soll; oder daß diejenigen, welche ohne gewöhnliche Erziehung geblieben sind, nicht da angestellt werden sollen, wo Gelehrsamkeit unerläßlich ist. Aber solche Beschränkungen sind gewöhnlich unnütz, und können bisweilen unvortheilhaft seyn, indem sie die Nation der Dienste eines Mannes berauben, dessen natürliche Kräftigkeit des Geistes die Mängel seiner frühern Erziehung mehr als aufwiegt. Wenn die Macht, zu Aemtern zu bestellen, redlicher Weise ausgeübt wird, so werden jene vorgängigen Bezeichnungen zur Untauglichkeit nicht nöthig seyn: und wenn die Quelle der Ehrenstellen und der Machthabung verdorben ist, so werden beschränkende Anordnungen vergeblich seyn. Aber obgleich solche Anordnungen wenig Anspruch auf Billigung haben, so scheinen sie nicht ungerecht zu seyn, so lange sie keinen Menschen vom Amte ausschließen, von dem sich annehmen läßt, daß er tüchtig sei, seine Pflichten zu erfüllen.

Es ist anders mit Vorrechten, die an Reichthum oder Familie geknüpft sind. Indem diese annehmen, was notorisch falsch ist, daß Fähigkeiten, Weisheit und Tugend die Ausge-

burt weitläuftiger Besitzungen oder angeerbter Ehrenvorzüge sind, beengen sie das Feld der Mitbewerbung um Aemter, schließen manche von denen aus, die am besten geeignet sind, dem Staate zu dienen, und vermindern die Aufforderungen zu der Thätigkeit, von der die geistige Vervollkommnung der Bürger und das Gedeihen der Nation durchaus abhängen. Selbst wenn es wahr wäre, daß das allgemeine Gefühl der Menschheit die Reichen und Edlen als die eigenthümlichen Verweser der Regierung bezeichnet, so könnte dieß keinen Grund abgeben, um ihren natürlichen Einfluß in unmittelbare Gewalt zu verwandeln, sondern würde es uns vielmehr zur Pflicht machen, durch richtige Mittel dergleichen für das beste Interesse des Staats so nachtheilige Ungleichheiten zu vermindern.

Auch erstreckt sich der Einfluß des Reichthums und der Geburt nicht so weit, um irgend politische Ungleichheiten zu begründen. In dem gewöhnlichen Verkehr der Welt wird eine gewisse Ehrerbietung dem Reichen und Vornehmen erzeigt, und derjenige, der dieselbe vorenthalten wollte, würde als anmaßend oder als unachtsam gegen die allgemeinen Regeln der Höflichkeit getadelt werden. Jedoch sogar dieses muß von dem einen Theil freiwillig gewährt, und von dem andern nicht gebieterisch gefordert werden; auch erstreckt es sich nicht weiter, als auf äußere Manier, und auf Nachgiebigkeit in Dingen von sehr geringfügiger Bedeutung. Wenn einige ihre Bewunderung des Ranges und Reichthums so weit treiben, daß sie in Gegenwart Vornehmerer gewissermaßen ganz vernichtet sind, wenn sie ihr Urtheil dieser Gattung des Ansehens gefangen geben, und die Anordnung ihres Betragens ganz geduldig Menschen überlassen, die weder besser, noch weiser sind, als sie selbst, so kann eine solche Unterwerfung, die aus Unvollkommenheit des Charakters herrührt, mit Recht Andern nicht aufgelegt werden, von deren mehr männlichen Gefühlen dieselbe unwillig verworfen werden würde. Diejenigen, die, durch Glanz geblendet, für eine Zeitlang die Achtung vergessen, die sie sich selbst, der Wahrheit und der Tugend schuldig sind,

schämen sich ihrer Schwachheit, wenn sie bei einer Musterung ihres Betragens, sich der Unwürdigkeiten erinnern, zu denen sie sich herabgelassen haben. Weit mehr erweckt ein ähnliches Betragen bei Andern ihren Widerwillen, und keine Menschen sind lauter in ihrer Verdammniß der Willfährigkeit und Kriecherei, als diejenigen, welche selbst als Schmeichler der Großen in Verachtung stehen. Gar anders, wie bei einem tugendhaften Gefühl, welches bei ruhigem Nachdenken gebilligt wird, erscheint übermäßige Bewunderung des Reichthums und des Ranges der übrigen Welt und dem Schmeichler selbst, sobald er sich außer dem Bereich ihres zauberischen Einflusses befindet, verächtlich und erniedrigend.

Kein Schriftsteller hat die natürliche Bewunderung, welche die Großen begleitet, auf eine schönere Weise ausgemalt, als Adam Smith, aber keiner ist auch weiter davon entfernt, dieses Gefühl, als der Tugend verwandt, zu betrachten. „Diese Geneigtheit," sagt er, „die Reichen und Mächtigen zu bewundern, und beinahe anzubeten, Personen in einer armen und niedrigen Lage dagegen zu verachten, oder wenigstens zu vernachlässigen, obgleich beides erforderlich, um die Unterschiede des Ranges und der Stände der Gesellschaft festzustellen und aufrecht zu erhalten, ist zu gleicher Zeit die große und allgemeinste Ursache der Verderbniß unseres sittlichen Gefühls. Daß Reichthum und Vornehmheit oft mit der Ehrerbietung und Bewunderung betrachtet werden, welche bloß der Weisheit und Tugend gebühren, und daß die Verachtung, deren angemessener Gegenstand einzig Laster und Thorheit seyn sollte, oft höchst ungerechter Weise der Armuth und Schwäche zu Theil wird, ist die Klage der Sittenlehrer aller Zeiten gewesen." Er fügt hinzu: „Es ist kaum mit guten Grundsätzen der Sittlichkeit, oder vielleicht auch nur der Sprache vereinbar, zu sagen, daß Reichthum und Vornehmheit an sich schon, abgesehen von Verdienst und Tugend, unsere Hochachtung verdienen. Wir müssen jedoch bekennen, daß sie dieselbe beinahe beständig erlangen, und daß sie daher, in gewisser Rücksicht, als der natürliche Gegenstand derselben betrachtet werden kön-

nen.“ *) Möchten wir denn auf Ueberzeugungen, die so gebrandmarkt sind, den Bau der gesetzlichen Machthabung aufrichten? Ist es ein bereits mit den Grundsätzen der Sittlichkeit unverträglicher Einfluß, dem wir eine neue Gewalt ertheilen möchten? Selbst wenn jener Grundsatz der Tugend sowohl als der Natur gemäß wäre, wenn derselbe von jedem Menschen und zu allen Zeiten gebilligt würde, in dem Innern des Hauses, so wie im Geräusch der Welt, in Andern, so wie in uns selbst, so möchte doch immer die unmittelbare Gewalt eben so nachtheilig seyn, wie der geistige Einfluß heilsam war: aber wenn der Grundsatz selbst, außer auf sehr enge Gränzen beschränkt, unsittlich und herabwürdigend ist, so müssen Regierungen, die sich auf denselben gründen, offenbar ungerecht seyn.

Der Grundsatz jedoch ist nicht unrichtiger, als dessen Anwendung unausführbar seyn würde. Der Einfluß des Ranges und des Reichthumes, weit davon entfernt unbedingt zu seyn, ist von so manchen zusammentreffenden Umständen abhängig, daß derselbe sich weder nach der Ausdehnung der Besitzungen, noch nach dem Alterthum der Familie abmessen läßt. Er ist das Resultat des Eigenthums und des Stammbaums, die nicht für sich bestehen, sondern mit den persönlichen Eigenschaften des Inhabers verknüpft sind. Befinden sie sich in Begleitung von Leutseligkeit, Edelmuth und Weisheit, so üben Rang und Reichthum eine fast unbegränzte Herrschaft über die Gemüther der Menschen aus; stehen sie in Verbindung mit Thorheit, Gemeinheit, Lasterhaftigkeit oder Raubgierde, so bezeichnen sie ihre Inhaber nur für eine desto allgemeinere Verachtung, oder eine desto bittrere Verwünschung. Keine Nation ist bis jetzt noch so verdorben, daß bloßer Reichthum der Maßstab des Einflusses der Individuen seyn kann, und die Grundsätze, welche vornehme Geburt selbst an den lasterhaftesten Menschen hochschätzten, sind auf dem Wege, bald verschwunden zu seyn. Alle Versuche daher, durch allge-

*) Theory of Mor. Sent. Part. I. §. 3. Chap. 3.

meine Anordnungen, politische Gewalt in Verhältniß zu dem natürlichen Einfluß zu bringen, werden immer ihres Zweckes verfehlen. In einigen Fällen wird Machthabung denjenigen anvertraut werden, die ungeachtet der Ausdehnung ihrer Besitzungen, und der glänzenden Reihe ihrer Ahnherrn, kaum den Willen ihrer eigenen Hausgenossen lenken können: während Menschen, die durchs Glück weniger begünstigt wurden, aber der Reinheit und Kräftigkeit ihres Geistes einen beinahe unumschränkten Einfluß auf ihre Bekannte und Freunde verdanken, gänzlich von einem jeden Antheil an der Regierung des Landes ausgeschlossen seyn werden. Eine solche Vertheilung der Macht muß die Zerstörung grade desjenigen Einflusses herbeiführen, auf dem sie begründet zu seyn vorgiebt; noch könnte jene zu diesem in irgend einer Rücksicht in ein richtiges Verhältniß gebracht werden, ohne in einem jeden Fall eine Untersuchung anzustellen über den wahren Charakter des Bewerbers, oder wenigstens über die Meinung, die diejenigen über seinen Charakter hegen, welche Gelegenheiten hatten, seine Verdienste und Mängel zu würdigen. Eine solche Untersuchung aber stößt alle die politischen Ungleichheiten völlig über den Haufen, die bloß auf Reichthum oder Geburt gegründet sind: sie bezieht sich auf einen durchaus verschiedenen Maßstab, den der Fähigkeiten und Tugend, in Rücksicht dessen keine Auszeichnungen des Ranges unsere Forschungen in irgend etwas unterstützen können.

Auch ist es nicht möglich, ausschließliches Vorrecht an die Stelle von natürlichem Einfluß zu setzen, selbst wenn dieser Einfluß unabhängig von persönlichem Charakter wäre. Was auch immer für Macht dem Reichen und Vornehmen ertheilt werden möchte, so würde sie, anstatt des Einflusses zu überheben, dessen Stelle sie der Absicht nach vertreten sollte, in der Wahrheit denselben nur noch vergrößern, und daher in der allgemeinen Gesinnung der Welt keine Stütze finden. Dadurch, daß man unmittelbare Macht mit Reichthum und Rang verknüpft, wird gewiß die Bewunderung der Menschheit nicht gemäßigt, oder ihre Nachgiebigkeit gegen die Wünsche der

Großen im Zaum gehalten. Die Vorstellung der Macht ist es, welche die blendendste Eigenschaft des Reichthums ausmacht; die durch eine lange Reihe von Vorfahren überlieferte Machthabung ist es, welche das glänzendste Angebinde der vornehmen Abkunft ist: das Vermögen Gunstbezeugungen zu ertheilen, ein Vermögen, das durch eine jede Vermehrung der politischen Gewalt vergrößert wird, ist es, dem die Dienste und die Unterstützung eines Anhanges zu Gebote steht. Sollten wir daher auch Vorrechte auf Vorrechte häufen, so würde es uns niemals gelingen, unmittelbare Gewalt nach dem mittelbaren Einfluß abzumessen, viel weniger, die eine an die Stelle der andern zu setzen. Eine jede neue Ungleichheit würde einen Grad der Machthabung ertheilen, der über das, was das natürliche Gefühl der Menschheit dem Reichthum und der Geburt beimäße, hinausgienge, während dieselbe zu gleicher Zeit ein Grund für fernere Ungleichheit werden würde, bis sich zuletzt durch die Wirkung und Rückwirkung des Einflusses und der Gewalt der vollständigste Despotismus begründet fände. Der Einfluß der Geburt und des Reichthums ist, so wie derselbe von geistigen Eigenschaften abhängig ist, vom wesentlichsten Dienst für die Gesellschaft; aber alle Versuche, diesen Einfluß in politisches Recht zu verwandeln, indem man ihn zur Grundlage eines ausschließlichen Vorrechts macht, finden eben so wenig Unterstützung in den unverdorbenen Gefühlen der Menschheit, als sie ungünstig für die Vervollkommnung der Bürger, und beeinträchtigend für die Wohlfahrt des Staates sind.

Dritter Abschnitt.

Von der Volksvertretung.

Grundsätze der Regierung, so richtig sie auch an sich selbst seyn mögen, müssen in der Ausübung vorsichtig angewandt werden. Nicht, daß hier irgend mehr, als in der

Mechanik, das was in der Theorie wahr ist, in der Anwendung falsch seyn kann; aber allgemeine Regeln rühren nothwendig von allgemeinen Bemerkungen und ausgebreiteten Ansichten her, indem sie kleine oder zufällige Umstände unbeachtet lassen, durch welche jene Regeln in besondern Fällen geändert und bisweilen ganz und gar bei Seite gesetzt werden müssen. Doch sind die Anwendungen allgemeiner Grundsätze, welche als das Erzeugniß menschlicher Erfahrung betrachtet werden können, höchst wichtig. Wenn keine Eigenthümlichkeit da ist, so muß die Regel angewandt werden: wenn eine Eigenthümlichkeit da ist, so müssen die eigenthümlichen Umstände strenge untersucht, und ihre Folgen genau bestimmt werden. In allen Fällen erleichtern Regeln, die vorläufig durch ausgedehnte Beobachtung aufgestellt sind, unsere Forschungen sehr, indem sie uns an die Hand geben, was gewöhnlich recht und gut ist, und so das Feld der Forschung wesentlich einengen.

Von dieser Natur ist der Grundsatz, der in dem ersten Abschnitt dieses Kapitels untersucht wurde, daß fortwährende Ungleichheiten der politischen Gewalt beeinträchtigend sind. Wollten wir blindlings dieser Regel folgen, so würden wir auf einmal zu dem Schlusse kommen, daß eine jede Gattung der erblichen Gewalt, und ein jedes an den Besitz von Eigenthum geknüpfte Vorrecht abgeschafft, alle Wahlen durch die Stimmgebung der Gesammtheit der Einwohner, und alle Aemter mit denjenigen besetzt werden müßten, welche ihre Mitbürger, ohne daß Rang oder Reichthum eine Ausnahme machten, als die Fähigsten betrachteten, deren Pflichten zu verrichten. Aber da die Charaktere der Menschen durch ihre Lagen gebildet werden, und da ein gewisser Grad der Unterrichtung und Tugend zur gehörigen Vollbringung der Verrichtungen eines Wählers erforderlich ist, so ist es nothwendig, ehe wir diese Regel auf die Regierung irgend eines besondern Landes anwenden, die Folgen zu untersuchen, welche sich bei dem dermaligen Zustande des Volks erwarten lassen, und den Grundsatz näher zu bestimmen, so oft es

wahrscheinlich scheint, daß dessen praktische Anwendung irgend einem der Hauptzwecke der Regierung, der Glückseligkeit der Bürger, oder dem Wohlstande des Staats nachtheilig seyn würde.

Von der Einführung des allgemeinen Stimmrechts, d. h. des Rechts eines jeden Einwohners, der zu einem gewissen Alter gelangt ist, bei der Wahl der repräsentativen Versammlung seine Stimme zu geben, hat man die gröbste Ungerechtigkeit und die furchtbarste Anarchie zu befürchten gehabt; und wenn solche Besorgnisse wohl gegründet sind, so müßte der ein starrköpfiger Verfechter allgemeiner Grundsätze seyn, der behaupten wollte, daß eine solche Regel, die allein im Nutzen ihren Ursprung hat, auf eine solche Gefahr hin, aufrecht erhalten werden sollte. Zwischen den Reichen und den Armen, hat man gesagt, findet eine beständige und endlose Befehdung statt; indem jene die Vortheile, welche sie besitzen, zu behaupten und zu vermehren, und diese an denjenigen Annehmlichkeiten und dem Wohlleben, welche ihrem Neide zur Schau gestellt, aber ihren Begierden versagt werden, Theil zu nehmen suchen. Zwischen diesen natürlichen Feinden sind die natürlichen Mittel des Angriffs und der Vertheidigung keineswegs gleich; aber indem die politische Gewalt auf den schwächern Theil beschränkt wird, während die große Maschine der Regierung hauptsächlich, wenn nicht ausschließlich, durch Leute von Eigenthum geleitet wird, kann allen ungerechten Angriffen von Seiten der niedrigern Klassen mit Erfolg Widerstand geleistet, und die Begierde, Reichthum auf einem kürzern Wege, als dem des Fleißes zu erlangen, wirksam unterdrückt werden. Würden diese Waffen der Reichen ihnen aus den Händen gerungen, und die Armen ohne Unterschied zu dem Recht der Wahl zugelassen, so würden die Schranken des Eigenthums auf einmal niedergebrochen seyn, die Gesetzgebung würde sich gänzlich in den Händen der niedrigern Klassen befinden, die ihren Obern an Zahl weit überlegen seyn müssen, und die Gesetze, anstatt die Stütze und der Schutz des Fleißes und des Reichthums zu seyn, würden

bald in Werkzeuge des Raubes und der Verwüstung verwandelt werden.

Diese Besorgnisse würden, wenn sie gegründet wären, für die Frage entscheidend seyn; aber sie scheinen aus einem sehr unrichtigen Ueberblick des gegenwärtigen Zustandes der Gesellschaft zu entspringen. Die Menschen sind keineswegs in zwei große Klassen getheilt, die Reichen und die Armen, die fortwährend gegen einander kampffertig stehen. Im Gegentheil besteht die Gesellschaft aus unmerklichen Abstufungen die sich vom niedrigsten bis zum höchsten Standpunkte erheben, und auf eine solche Weise zusammen verknüpft sind, daß, indem die Meinung einen leichten und raschen Umlauf durch das Ganze hat, das wirkliche und gewöhnlich in die Augen springende Interesse der Mehrheit mit dem des Staates einerlei ist. Theile des Volks freilich, die unter irgend einem schweren, obgleich vielleicht unvermeidlichen Elende leiden, oder durch unerträgliche Bedrückung empört werden, können gelegentlich die Gerechtigkeit mit Füßen treten, und in ihrer Wuth eben die Uebel noch erschweren, über welche sie sich beklagen. Während ihre Familien um sie her Hungers sterben, mögen sie sich durch ungerechte Gewalt der Mittel ihres Unterhalts bemächtigen; oder indem sie die Bande der Ordnung und des Gesetzes abwerfen, es sei nun in Folge wirklicher oder eingebildeter Reitzungen, mögen sie das Eigenthum derer, welche ihrer Wuth ausgesetzt sind, plündern oder zerstören. Aber weit verschieden sind doch solche kurzzeitige Stürme von irgend einem überlegten und berechneten Plan, Maßregeln zu erzwingen, die mit den einfachsten Grundsätzen der Gerechtigkeit und dem in die Augen springenden Interesse eines jeden Standes in dem Staate gleich unverträglich sind. Selbst wenn das Volk zu irgend einer Zeit so weit irre geleitet werden sollte, daß es feindliche Anschläge faßte gegen den Gewerbfleiß, und also zugleich auch gegen das, was dessen Gegenstand und Folge ist, die Anhäufung von Reichthum, so ist es überhaupt nicht wahrscheinlich, daß es am Ende gegen das bessere Urtheil und das Privatin-

teresse eines jeden einsichtsvollen Bürgers durchdringen könnte.

Die niedrigsten Klassen der Gesellschaft, von denen sich allein Angriffe auf Eigenthum befürchten lassen, werden, obgleich sie gelegentlich Unruhe stiften können, durch ihre Stellung im Leben davon ausgeschlossen, irgend eine fortgesetzte oder berechnete Aufsicht über die Maßregeln der Regierung auszuüben. Zerstreut über das Land; beschäftigt vom Morgen bis zum Abend mit der Sorge, für sich selbst und ihre Familien Unterhalt zu erwerben; gleich entblößt von Kenntniß der Menschen und von der für die geschickte Behandlung einer schlecht verbundenen Volksparthei erforderlichen Praktik; in jedem Augenblick dem ausgesetzt, betrogen zu werden, und ihre Anhänger durch die Anlockungen des unmittelbaren Vortheils, oder die Hoffnung künftiger Belohnung abgezogen zu sehen: mit solchen Schwierigkeiten, denen sie zu begegnen haben, können sie niemals denen furchtbar werden, die, mit der Gerechtigkeit zur Seite, sich in einer Lage befinden, in der sie Zeit, Kenntniß, Geschicklichkeit, Schmeichelei, Bestechung und Schrecken zu ihrer eigenen Vertheidigung anwenden können.

Auch würde die Anzahl derjenigen, selbst in den untergeordneten Ständen des Lebens, die bei irgend einem Ereigniß Vortheil von Unordnung und Ungerechtigkeit erwarten möchten, nicht so groß seyn, um wohlgegründete Besorgniß zu erwecken. Der betriebsame Arbeiter würde leicht bemerken, daß der Umsturz des Eigenthums, obgleich er für ihn mit irgend einem unmittelbaren Vortheil vereinigt seyn möchte, am Ende doch seine Lebensgenüsse vermindern, und die Ruhe und Sicherheit des Landes zu Grunde richten muß; daß derselbe einen sehr ungewissen Besitz einiger Gegenstände der Ueppigkeit an die Stelle für regelmäßige Beschäftigung setzen würde, durch welche er mit Sparsamkeit und Fleiß sich allmälig zum Wohlstande und zur Achtbarkeit erheben könnte. Er würde nicht leicht bewogen werden,

seine Grundsätze der Sittlichkeit sowohl, als seine friedlichen Gewohnheiten, so wenig anlockenden Aussichten aufzuopfern; sondern er würde seinen Einfluß bei seinen weniger tugendhaften Nachbaren und nöthigenfalls seine persönliche Bestrebung anwenden, um Maßregeln zu bekämpfen, die grausam gegen die Reichen, verderblich für den Staat, und im besten Fall von sehr zeitweisem und ungewissem Vortheil für die Armen seyn würden. Nur durch die Müssigsten und Lasterhaftesten aus der arbeitenden Klasse könnten Anschläge, die mit der Sicherheit des Eigenthums unverträglich wären, gefaßt werden, und gewiß könnten weder ihre Talente noch ihre Anzahl sehr furchtbar für einen wohlregierten Staat werden.

Diejenigen, welche solche Besorgnisse wegen der Zulassung aller Bürger ohne Unterschied zur Wahlfreiheit empfunden haben, müssen die mannigfachen Quellen des Einflusses übersehen haben, welche, aus dem Reichthum entspringend, eine jede Klasse der Einwohner durchdringen. Die Geneigtheit des Volks geht nicht dahin, die Vorzüge des Reichthums zu geringe anzuschlagen, sondern vielmehr zu den Reichen, als zu einer höhern Ordnung von Wesen hinaufzublicken, sich in ihrer Gegenwart erniedrigt zu fühlen, und ihre Wünsche als Befehle zu betrachten, die es anmaßend seyn würde, unbeachtet zu lassen. Jedermann hat ferner Bekanntschaften von einem Range, der seinem eigenen in etwas überlegen ist, deren Umgang er für eine Ehre schätzet, deren Sitten, Ausdrücke und Denkungsweisen er geneigt ist nachzuahmen, und für deren Meinungen er die höchste Ehrerbietung empfindet. Seinerseits ist er wieder ein Muster für seine Untergebenen; und so verbreiten sich die Maximen der Großen und Mächtigen durch eine Nation und werden blindlings von Allen angenommen, die den sehr gemeinen Ehrgeiz haben, für modisch und geschliffen angesehen zu werden. „La prévention du peuple en faveur des grands," sagt ein sehr genauer Beobachter des menschlichen Cha-

rakters,*) est si aveugle, et l'entêtement pour leur geste, leur visage, leur ton et leurs manières si général, que s'ils s'avisoient d'être bons, cela iroit à l'idolatrie.“ Zu allem diesen muß man noch den unmittelbaren Einfluß hinzufügen, den der Brotherr über seine Arbeiter hat, ein Einfluß, ohne Zweifel größer oder geringer, nach der Anfrage um Arbeit, aber zu allen Zeiten sehr mächtig, wenn der Charakter des Herrn Achtung verdient, oder wenn sein Wohlwollen seinen Untergebenen Dankbarkeit einflößt.

Wenn wir ferner in Betracht ziehen, daß die Volksvertreter, auf was für eine Weise sie auch erwählt seyn möchten, im Allgemeinen Leute von Eigenthum seyn werden, die ungeachtet aller Versprechungen, die sie während der Zeit ihrer Bewerbung gegeben haben, als Gesetzgeber auf ihren eignen Vortheil hinreichend aufmerksam seyn werden, und daß in einer jeden gut eingerichteten Regierung der Uebereilung ein hinlänglicher Zaum angelegt seyn muß, um die Ausführung irgend einer wichtigen Maßregel durch Ueberraschung zu verhindern, so werden wir wenig Grund finden, zu befürchten, daß allgemeines Stimmrecht zu Anarchie, oder zu irgend einem Angriff auf das Recht des Eigenthums führen möchte. Aber es ist nicht eben so klar, daß dasselbe nicht zu Uebeln von einer ganz verschiedenen Gestaltung führen würde: zur Bestechung, zu allgemeiner Verderbniß der Sitten und hierdurch zum ausschließlichen Besitz der Aemter durch die Reichen und zu einem ungebührlichen Uebergewicht des ausübenden Zweigs der Regierung.

Für einen Menschen, der seinen Unterhalt von Tage zu Tage durch die Arbeit seiner Hände verdient, muß eine geringe Summe Geldes, durch welche er sich entweder für eine

*) La Bruyère. Das Vorurtheil des Volks zu Gunsten der Großen ist so blind und die Eingenommenheit für ihre Haltung, ihr Gesicht, ihren Ton und ihre Sitten so allgemein, daß wenn sie es sich einmal einfallen ließen, gut zu seyn, dies bis zur Abgötterei gehen würde.

kurze Zeit im Müssiggang versorgen, oder irgend eine Befriedigung verschaffen kann, die sonst außer seinen Bereich gestellt ist, muß eine sehr schwer zu widerstehende Versuchung seyn. In großer Maße unwissend über die Verdienste der verschiedenen Bewerber, unvollkommen, wenn überhaupt unterrichtet über die Absichten und Grundsätze der politischen Partheien, mit welchen jene verbunden sind, ununterwiesen in seinen Pflichten als Bürger, kaum gewahr der Uebel der Bestechung, und bestärkt durch das Beispiel mancher unter seinen Nachbarn, seinen Freunden und Vornehmern, als er, kann er wenig Beweggründe der Pflicht oder der Ehre haben, die hinreichten, um die Versuchung des unmittelbaren Wohlseyns und dessen, was in Vergleich mit seiner gegenwärtigen Dürftigkeit, als unmittelbarer Ueberfluß erscheinen wird, zu überwältigen. Unter solchen Umständen wird seine Sittlichkeit wahrscheinlich nur bis zur Treue gegen seine Verbindlichkeiten reichen, in so fern diese Verbindlichkeiten aus pekuniären Rücksichten eingegangen seyn werden.

Zur Unterstützung unmittelbarer Bestechung wird noch Stimmbewerbung, Trinken und Schwelgerei angewandt werden; und damit es ja nicht möglich sei, daß einem Bewerber bloß nach der Rücksicht auf seinen Charakter vergolten werde, wird man zu tausend Betrügereien Zuflucht nehmen, die es wegen der Verborgenheit der Wähler allemal kostspielig, oft unmöglich seyn wird, zu entdecken. Einige, die es verachten würden, ihre Stimmen zu verkaufen, können vielleicht durch eine thätige Stimmenbewerbung, durch fortgesetzte Schwelgerei, oder durch das Geräusch und das Geschrei eines Pöbels fortgerissen werden: die Zeit einer Wahl wird eine Periode der Trunkenheit, Schwelgerei und Verwirrung werden, von der die ruhigeren und achtbareren Bürger sich mit Abscheu abwenden müssen, und der Volksvertreter wird beinahe ausschließlich durch die Niedrigsten aus dem Volke gewählt werden, nicht weil er selbst nur ihnen der verdienstvollste Bewerber scheint, sondern wegen seiner Verschwendung, seiner Talente, einen Pöbel

zu belustigen, oder seines Einflusses über eine feile Presse. Bei einer so geleiteten Wahl muß ein Bewerber, so erhoben auch, was Talente und Tugend betrifft, sein Charakter seyn mag, wenn er nicht gleichen Reichthum mit seinem Gegner besitzt, an dem glücklichen Erfolge verzweifeln; während ein Fremder, ein Thor oder ein Betrüger in einer Sache den Triumph davon trägt, die man fälschlich die Wahl des Volks nennen wird.

Allgemeines Stimmrecht also, indem es den Versuch macht, politische Vorrechte auf die Gesammtheit der Einwohner auszudehnen, beraubt die mittlern Klassen des Gewichts in der Regierung, welches zur öffentlichen Wohlfahrt wesentlich ist, ohne den niedrigern Klassen irgend eine wirkliche Gewalt zu ertheilen; und indem es vorgiebt, eine jede Gattung der gesetzlichen Berechtigung des Eigenthums zu verwerfen, beschränkt es in der That die Wahl auf diejenigen, die sich im Besitze von ungeheuerem Vermögen befinden.

Auch hält das Uebel nicht dabei inne, eine Aristokratie des Reichthums zu errichten. Auf dem großen Markte der Bestechlichkeit muß die ausübende Regierung, auf was für eine Weise sie auch bestellt, und wie sehr sie auch bei der Verwendung des öffentlichen Geldes beschränkt seyn mag, unzählige Vortheile über alle Privatunternehmer haben. Sollten wir auch die Verwendung irgend eines Theils des öffentlichen Einkommens zum unmittelbaren Ankauf von Stimmen für unmöglich halten, so muß doch der Regierungskandidat große Ueberlegenheit über jeden Gegner haben. Diese Gönnerschaft würde allemal eine höchst mächtige Hülfsleistung für seinen Beutel seyn; er würde die Gewißheit haben, durch irgend ein einträgliches Amt für die Kosten seiner Wahl entschädigt zu werden, die er, wenn sie von ihm auch noch so sehr vergeudet wären, doch entweder als unvermeidlich auf die Unterstützung der Verwaltung verwandt, oder wenigstens als den überzeugendsten Beweis seiner Anhänglichkeit und seines Eifers vorstellen könnte; und er

dürfte alle von der Regierung Abhängige um ihre kräftigste Unterstützung anrufen, da diese auf ihrer Huth seyn würden, daß nicht irgend eine Unwillfährigkeit von ihrer Seite ihrem fernern Fortkommen ein unübersteigliches Hinderniß in den Weg legen möchte. Aber sollte auch, alles dies bei Seite gesetzt, ein Bewerber, im Widerspruch mit diesem, Eingang finden, so kann dies nicht anders als mit Kosten geschehen, die sein Vermögen zu Grunde richten, oder ihn doch wenigstens in Schwierigkeiten und Schulden verwickeln. An eine gewisse Lebensart gewöhnt und durch seinen Aufenthalt in der Hauptstadt neuen Ausgaben unterworfen, kann es uns nicht in Erstaunen setzen, daß er vor einer strengen Sparsamkeit, die sich mit seiner Bedeutsamkeit in der Welt und mit allen seinen frühern Gewohnheiten und Begriffen nicht verträgt, zurückschaudern wird. Eine in die Augen fallende Art und Weise, seine zerstörten Glücksumstände wieder in Anfnahme zu bringen, stellt sich in der ministeriellen Abhängigkeit dar; und daß jemand seine Parthei verläßt, und seine politischen Meinungen aufopfert, ist leider zu gewöhnlich, als daß dies seinen Namen mit Schande brandmarken sollte. Die Häufigkeit einer solchen Abtrünnigkeit wird zuletzt allen Glauben an das Daseyn öffentlicher Tugend, alles Vertrauen auf die heiligsten Verpflichtungen der Staatsmänner erlöschen: Patriotismus wird als ein Vorwand betrachtet werden, der kaum geeignet ist, den gemeinen Mann zu betrügen, als eine Form der Worte, welche der eingeführte Gebrauch erfordern mag, an die aber kein Mensch von gewöhnlicher Einsicht irgend eine ernsthafte Bedeutung knüpft. Bei einer solchen Schlaffheit der öffentlichen Sittlichkeit mögen Fesseln über Fesseln angelegt, Formen auf Formen angehäuft werden, so werden doch, trotz allen unsern Erfindungen, die Anordnungen der Regierung unumschränkt seyn, und es wird öffentliche Wohlfahrt den Leidenschaften, dem Interesse und der Vergrößerung der machthabenden Männer aufgeopfert werden.

Man hat geglaubt, daß die Uebel eines allgemeinen

Stimmrechts vermittelst doppelter Wahlen gelindert, oder vielleicht gehoben werden könnten. Das Volk, obgleich unbekannt mit dem Verdienst der verschiedenen Bewerber, und den politischen Ansichten entgegengesetzter Partheien, könnte doch gewiß hinreichender Richter über die Redlichkeit und die Verständigkeit seiner unmittelbaren Nachbaren seyn. Es dürfte ihm daher das Vorrecht nicht der Wahl von Repräsentanten für die Gesetzgebung, doch aber der Wahl von Abgesandten zu einer Distriktszusammenkunft, durch welche jene Volksvertreter bestimmt werden müßten, mit Sicherheit anvertraut werden. So würde Verwirrung verhindert, und das Amt eines Abgeordneten selten mit einer solchen Begierde gesucht werden, daß dieß Stimmbewerbung oder Bestechung verursachen könnte, und die Wahlfähigkeit würde so einer Gattung von Menschen vertraut werden, die ihre Gewalt durch die Stimme des Volks erhielten, die das Vertrauen ihrer Besteller genössen, und über allen Verdacht der Unwissenheit oder Bestechung erhaben wären. Auf diesem Wege, hat man geglaubt, ließen sich Ordnung und Reinheit und Weisheit, selbst in höherer Maße, als sie durch eine Beschränkung der Wahlstimme zu erreichen wären, mit der Vertheilung eines gewissen Grades der politischen Gewalt unter die Gesammtheit der Einwohner vereinigen.*)

Es kann freilich darüber wenig Zweifel statt finden, daß durch eine solche Anordnung, oder selbst durch die noch einfachere Veranstaltung, die Stimmen in untergeordneten Distrikten einzuholen, viel von der Verwirrung der Volkswahlen vermieden werden könnte; und in so fern hat dieser Plan einen entschiedenen Vorzug vor den Stimmzählungen

*) Die doppelte Wahl in Rücksicht auf Obrigkeiten und Senatoren bildet einen Theil des Hume'schen Ideals eines vollkommnen Gemeinwesens; sie wurde in die vom Könige im Jahr 1791 angenommene Konstitution von Frankreich aufgenommen, und fand den Beifall des Jakob Macintosh in seinen Vindiciae Gallicae.

in den Landdistrikten und Städten: aber es ist nicht so ausgemacht, daß die Bestechlichkeit der Wahlen auf diese Weise hauptsächlich im Zaum gehalten werden kann. Die Eintheilung in besondere Zusammenkünfte, um Wähler zu erkiesen, erscheint kaum als etwas anders, wie eine Einrichtung, durch welche Stimmbewerbung und Bestechung erleichtert werden würden; eine Einrichtung, sehr ähnlich den Eintheilungen in Distrikte, welche die Bequemlichkeit den Unterhändlern und Beauftragten der verschiedenen Bewerber an die Hand giebt. Der Gegenstand freilich würde nicht hinreichend seyn, um irgend jemand von unabhängigen Grundsätzen und uneigennützigen Absichten zu vermögen, nach dem Amte eines Abgeordneten zu streben, indem er sich zu dem Zweck der Unruhe und der Bemühung einer Bewerbung um die Volksstimme unterzöge; viel weniger noch würde er ihn verleiten, sein Vermögen im Ankauf von Stimmen zu verschleudern; aber diejenigen, die entweder die Unterhändler der Bewerber zur Stellvertretung wären, oder die die Absicht hätten, nachher ihre Unterstützung dem Meistbietenden zu verkaufen, möchten sich bereitwillig der Arbeit und den Kosten unterziehen, für die sie gewiß wären, eine große Entschädigung zu erhalten. Wenn die Abgesandten sich zum Endzweck einer Wahl versammelten, so würde es sich im Allgemeinen offenbaren, daß sie nicht wegen ihrer Weisheit oder Tugend gewählt wurden, sondern entweder in Folge einer thätigen Stimmbewerbung, die zur Absicht hatte, an dem einen Orte zu verkaufen, was sie an einem andern einkaufte, oder als die erklärten Anhänger bestimmter Bewerber, durch deren Einfluß sie ernannt worden, und deren Interesse sie zu unterstützen verpflichtet wären.

Wenn allgemeines Stimmrecht eingeführt wäre, so würde der einzige Einhalt der Bestechlichkeit in der Anzahl der Wähler zu finden seyn, die bisweilen die Kosten der Bestechung einer Mehrheit zu hoch hinauftreiben könnte. Aber ein System der doppelten Volksvertretung würde diesen Einhalt

entfernen, indem dasselbe es nothwendig machte, sich eine Mehrheit nur in einer Abtheilung mehr, als der Hälfte zu sichern. Wenn zum Beispiel sich in einem Kreise 5000 Stimmen und 10 Abtheilungen befänden, so würde ein Bewerber, anstatt daß er nöthig hätte, sich 2501 Stimmen zu sichern, seine Wahl durch die Bestechung von 251 in sechs der Abtheilungen, d. h. von 1506 Stimmen in Allem durchsetzen; und so könnte der Ausgang einer Wahl geradezu in Widerspruch mit dem erklärten Willen einer großen Mehrheit der Wähler stehen.

Die Vervollkommnung, die aus einer doppelten Wahl entspränge, würde daher nicht sehr wesentlich seyn. Sie könnte zum Theil den Aufruhr und die Unordnung des Stimmensammelns abstellen, aber sie würde vielleicht die Bestechung vermehren, und indem sie in gewisser Hinsicht die Verbindung zwischen den Volksvertretern und ihren Bestellern verminderte, könnte sie bei Gelegenheit die Wahl eines Mannes durchsetzen, der, ohne daß man noch von ihm, als einem Bewerber, gehört hätte, es am besten verstände, wie eine Summe Geldes am Morgen der Wahl unter die Abgeordneten zu verwenden sei.

Wenn diese Betrachtungen richtig sind, so scheint es unmöglich, die Nothwendigkeit einer solchen Beschränkung des Stimmrechtes in Frage zu ziehen, wodurch diejenigen, die ganz von allem Eigenthum entblößt sind, von einer jeden Gattung der politischen Gewalt ausgeschlossen werden. Sogar für sie selbst ist diese Beschränkung vortheilhaft. Von den durch eine Wahl hervorgebrachten Gewohnheiten läßt sich nicht erwarten, daß sie mit der Verhandlung der Wahl ein Ende nehmen werden. Derjenige, welcher einige Wochen in Müssiggang, Zerstreuung und Schwelgerei zugebracht hat, muß es hart finden, zu grober Kost, vollkommener Nüchternheit und unabläßiger Arbeit zurückzukehren. Der Preis seiner Stimme könnte ihn vielleicht für eine kurze Zeit in dem Genusse jener Gewährungen erhalten, zu denen er sich hatte verleiten lassen: aber wenn dieser aufgegangen wäre, so

müßte ihm seine Arbeit verdrießlich, sein mäßiges Mahl unschmackhaft werden; er würde sich gewöhnen, einen Theil seines Lohnes im Bierhause zu verthun, und seine Familie ohne Unterhalt zu lassen. Kein Arbeitsmann, der aufrichtig über sein Interesse urtheilt, wird die Verweigerung einer Eigenschaft bedauern, durch welche er solcher Versuchungen überhoben wird, besonders wenn er weiß, daß er durch Fleiß und Sparsamkeit sich in wenigen Jahren zu dem Range eines Wählers erheben kann. Eine Einschränkung des Wahlrechtes, die nicht weiter getrieben würde, als daß sie diejenigen ausschlösse, die wegen ihres täglichen Unterhalts von ihrer täglichen Arbeit abhängen, kann kaum als irgend eine fortwährende Ungleichheit verursachend betrachtet werden. Obgleich sie einen gesetzlichen Unterschied des Ranges einführt, so verschwindet sie doch mit Rücksicht auf ein jedes Individuum, so bald dieses Beweise von seiner Nüchternheit, seinem Fleiße und seinen Talenten gegeben hat; sie besteht nur so lange sie ihm selbst und dem Staate nützlich ist, und verschwindet in dem Augenblick, da er bewiesen hat, daß zu seinem eigenen Besten, und zum Vortheil des Landes ihm ein gewisser Antheil an der politischen Gewalt anvertraut werden kann.

Damit jedoch die Beschränkung der Wahlstimme den Erwerbfleiß vielmehr anspornen als entmuthigen möge, muß das vorgeschriebene Erforderniß mäßig seyn. Es muß von der Art seyn, daß es den Stimminhaber über die Versuchung einer sehr kleinen Bestechung erhebt, und beweiset, daß wenn er auch nicht für den Besitz von Reichthum geboren wurde, er doch an Mäßigkeit, Fleiß und Sparsamkeit gewöhnt sei; aber es muß nicht so hoch gestellt werden, daß es auch nur den Niedrigsten verhindere, nach dessen Besitz, als nach der ehrenvollen Belohnung seiner Bestrebungen auszusehen. Die Vorschrift gewisser Erfordernisse zur Wahlstimme scheint, so lange dieselbe als eine sichere Folge der Betriebsamkeit aufgestellt wird, obgleich sie als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel der Gleich-

heit erscheinen mag, für Thätigkeit, Nüchternheit und Klugheit, die großen Tugenden der niedern Stände, beförderlich; und sie kann daher als strenge vereinbar mit den Grundsätzen der Nützlichkeit, die die Grundlage dieser und einer jeden andern heilsamen Regel der politischen Wissenschaft sind, betrachtet werden. *)

*) Ohne Anspruch darauf machen zu wollen, die Erfordernisse zur Wahlstimme ganz genau nach den im Texte erläuterten Grundsätzen festzusetzen, so ist doch vielleicht der folgende Entwurf eines Systems der Volksvertretung für die gegenwärtige Lage von Großbrittanien nicht sehr unpassend:

1. Jedermann, der Eigenthümer von Land ist, das zu 15 L. jährlichen Einkommens geschätzt wird, oder ein auf 25 L. geschätztes jährliches Einkommen von Ländereien hat, oder der als Pächter einen Pacht von 100 L. bezahlt, soll befugt seyn, für die Vertreter der Grafschaft seine Stimme zu geben.

2. Jedermann, der Eigenthümer von Häusern ist, die auf 20 L. oder ein Wohnhaus inne hat, das auf 10 L. jährlichen Einkommens geschätzt wird, oder der einen Laden, ein Waarenhaus oder Werkstätte inne hat, die auf 25 L. jährlichen Einkommens geschätzt wird, soll befugt seyn, in Städten seine Stimme zu geben.

3. Eine jede Stadt, die aus 300 Stimminhabern besteht, soll einen Stellvertreter senden, die von 500 Stimmen sollen zwei, und die Hauptstadt vier senden. Die befugten Stimminhaber kleinerer Städte und Dörfer sollen berechtigt seyn, ihre Stimmen für die Vertreter der Grafschaften zu geben.

4. Eine jede Grafschaft soll zwei Repräsentanten senden, und einige der größern und volkreichern sollen in zwei oder mehr Distrikte getheilt werden, von denen jeder zwei schicken soll.

5. Die Stimmen sollen an demselben Tage in den verschiedenen Kirchspielen und untergeordneten Abtheilungen aufgenommen, und nachdem sie da beglaubigt sind, an die Stadt der Grafschaft, oder das Rathhaus der Stadt eingesandt werden.

6. Niemand soll erlaubt seyn, seine Stimme zu geben, ehe sein Name ein Jahr in die Rolle des Kirchspiels, wo er wohnt, oder wo sein Eigenthum belegen ist, eingetragen worden.

Der Verfasser hofft, daß es unnöthig seyn werde, hinzuzufügen, daß er die praktische Schwierigkeit einer solchen Reform gehörig erkennt, die von dem Interesse mächtiger Familien auf der einen

Die Verrichtungen, die den Wählern anvertraut werden' scheinen in keiner Rücksicht über die Belehrung hinauszugehen, welche sich bei der unmittelbar über den Handarbeitern stehenden Klasse annehmen läßt. Ginge der Vorschlag dahin, wie in den alten Freistaaten, alle öffentliche Maßregeln ihrer Beurtheilung zu überlassen, so möchte beträchtliche Gefahr von Entscheidungen der Uebereilung, der Unwissenheit und des Vorurtheils vorhanden seyn. Aber die Pflichten der Wähler sind gar sehr verschieden; sie erfordern kein abstraktes Denken, keine genaue Kenntniß des Einzelnen, keine sehr verfeinerten Ansichten der Politik, sondern nur eine solche Bekanntschaft mit den Charakteren der verschiedenen Bewerber, wie ein Aufenthalt in der Nähe, oder die Erfahrung ihres frühern Betragens im Amte unfehlbar ertheilen muß; eine solche Meinung in Betreff öffentlicher Maßregeln, wie der gemeine Menschenverstand vollkommen geeignet ist zu fassen, und eine solche allgemeine Aufmerksamkeit auf das, was in der Welt vorgeht, und auf die Grundsätze der streitenden Partheien, wie sie mit den gewöhnlichen Berufsgeschäften des Lebens sich recht wohl verträgt.

Es würde Thorheit seyn zu behaupten, daß irgend eine Klasse von Menschen unter Umständen nicht betrogen und irre geleitet werden könnte. Gegen dieses Unglück kann keine Vorschrift von Wahlerfordernissen Schutz gewähren, indem die höhern Stände nicht freier von Irrthum sind, als der große Haufe des Volks. Aber wo eine freie Verhandlung erlaubt ist, da läßt es sich mit Fug annehmen, daß eben so viel Geschicklichkeit auf Seiten der Wahrheit, als des Irrthums dargelegt werden, und daß folglich keine Täuschung des Volks von langer Dauer seyn wird. Frei von allem Privatinteresse, welches ihre Urtheile irre führen könnte, müssen die Absichten der mittlern Klassen wenigstens redlich seyn, und

Seite, und von den eingebildeten Vorrechten erbärmlicher Flecken (pot walloping Topf siedender) und kleiner Lehnsfassen (forty-shilling freeholders) auf der andern herrühren würden.

wenn das der Fall ist, so wird das gesunde Urtheil am Ende Ueberzeugung herbeiführen. Es darf hier auch bemerkt werden, daß in Verhältniß, wie die Meinung der Nation in den Bestimmungen der Gesetzgebung und in der allgemeinen Verwaltung Gewicht hat, die Versuche, den öffentlichen Geist aufzuklären, fortwährender und tauglicher geleitet seyn werden; und daß die Gewohnheit, entgegengesetzte Ansichten und Meinungen zu vergleichen, unter den Bewohnern unfehlbar mehr richtige Belehrung, größere Klarheit des Urtheils, und genauere Vorsicht gegen den Eindruck partheiischer Behauptungen verbreiten muß.

Daß ein System der Volksvertretung, welches eine jede Klasse von Einwohnern oberhalb des Ranges von Tagelöhnern umfaßte, oder irgend ein anderes System, das der Scharfsinn des Menschen erfände, gegen eine jede Gattung der Bestechung verwahren würde, möchte voreilig seyn zu behaupten; aber wenn man die Anzahl von Stimmgebern in einer jeden Stadt, oder einem jeden Landdistrikte, und ihre Umstände betrachtet, welche sie über die Versuchung erheben, ihre Meinungen und Ueberzeugungen für eine unbedeutende Summe Geldes aufzuopfern, so kann man mit Sicherheit behaupten, daß Bestechung, wenn auch nicht gänzlich verhindert, beträchtlich im Zaum gehalten werden würde. Der Vortheil, einen Sitz in der Gesetzgebung zu erlangen, würde den Aufwand nicht aufwiegen, mit welchem, in Ermangelung gerechter Ansprüche auf das Vertrauen der Nation, derselbe nur verschafft werden kann; und Falls auch bei Gelegenheit, wenn ein Wettstreit so gleich wäre, daß wenige Stimmen der Schaale den Ausschlag geben könnten, Bestechung angewandt werden sollte, so ist es wahrscheinlich, daß in solchen Fällen beide Bewerber das Ansehen und die Hochachtung besitzen, die sie zu nicht unangemessenen Vertretern ihrer Mitbürger machen. Schon wenn es nur unmöglich wäre, hauptsächlich durch Bestechung sich Eingang zu verschaffen, würde sich ein ganz hübsches Feld für die Entfaltung und Belohnung von Tugen-

den und Talenten eröffnen. Derjenige, der in seiner Nachbarschaft geachtet wäre, würde wenigstens manche Vortheile über einen weniger bekannten und geachteten Nebenbuhler haben, und obgleich der Reichthum bisweilen ein Uebergewicht zu Gunsten des weniger verdienstvollen Bewerbers geben möchte, so würde doch anerkanntes und vorragendes Verdienst immer eine ehrenvolle Stütze, und gewöhnlich den schmeichelhaftesten Erfolg erlangen. Nach einer größern praktischen Vollkommenheit zu streben, würde wahrscheinlich vergebens seyn.

Es ist keineswegs gewiß, daß wir eine Gesetzgebung, die weiser oder tugendhafter wäre, dadurch hervorbringen würden, daß wir die Erfordernisse der Wahlfähigkeit dergestalt erhöhten, daß wir Alle, bis auf die Wohlerzogenen und Reichen, ausschlössen. Es würde dann freilich nicht für denselben Preis die Bestechlichkeit einer Stimme zu Gebote stehen; aber da die Anzahl der Wähler gar sehr vermindert, und folglich eine jede Stimme weit wichtiger seyn würde, so könnte auch ein höherer Preis der Bestechung, ohne daß dieser über den gewöhnlichen Preis eines Sitzes hinausginge, gewährt werden. Selbst da, wo Geld keinen Eingang fände, würden noch manche Quellen des Einflusses in dem ausschließlichen Besitze der ausübenden Regierung übrig bleiben. Ein Amt für sie selbst, ihre Verwandten oder Anhänger würde für einige ein lockender Köder seyn: das Merkmal einer ehrenvollen Auszeichnung würde die Seele Anderer unterwerfen; und sogar die Aufmerksamkeit der Großen, oder die Schmeichelei eines Höflings, möchte oft die achtbareren Motive der öffentlichen Pflicht überwiegen. Die Versammlung der Nation würde sich gegen die glänzendsten Fähigkeiten verschließen, wenn diese nicht durch Geburt und Reichthum begleitet würden, oder auf eine unnatürliche Weise mit Knechtssinn, der sich zur Abhängigkeit herablassen kann, oder mit der blinden Anhänglichkeit, die alle Vorurtheile und Leidenschaften einer Parthei annimmt, verbunden wäre. So würde dem Ver-

dienst sein schönster und bester Lohn versagt werden, so würden die Hindernisse der Beförderung die nützlichste und edelste Art des Ehrgeizes ersticken, und so würde der Vortheil ausgezeichneter Talente dem Lande verloren gehen. Die Gesetze, die gänzlich durch die höhern Stände des Staats geboten würden, würden gar leicht geneigt seyn, eine Richtung zu nehmen, die andere Ungleichheiten des Ranges und der Vorrechte begünstigte. Aus Unwissenheit könnten sie unpolitisch, und nicht selten durch ihre Dienstbarkeit gegen Privatinteresse bedrückend und ungerecht werden. Die Regierung würde nicht weiter ihre gänzliche Abhängigkeit von dem großen Körper des Volks empfinden, noch würde das Volk länger denselben lebhaften Antheil an den Maßregeln der Regierung fühlen. Der Patriotismus würde in der Nation abnehmen; und mit ihm würde die einzige wirksame Beschränkung der willkührlichen Gewalt, und die beste Anreitzung des Unternehmungsgeistes, der Forschung und des Anbaues aller geistigen und sittlichen Fähigkeiten des Menschen verloren gehen.

Es haben in der Welt so wenig Beispiele von Regierungen durch Volksvertretung statt gefunden, daß unsere Muthmaßungen über die Erfordernisse zur Wahlstimme sich vielmehr auf allgemeine Folgerungen aus den anerkannten Grundgesetzen der menschlichen Natur, als geradezu auf Erfahrung stützen müssen. Wenn wir indessen bei der Bildung solcher Schlußfolgerungen vorsichtig sind, so können sie vielleicht eben so wohl auf Beifall Anspruch machen, als wenn sie das Resultat der Erfahrung individueller Nationen wären, unter welchen tausend unbeachtete Umstände, wie Lage, Gebräuche, Charakter, und vor allem die Art und Weise, auf welche Reichthum unter die verschiedenen Klassen der Gesellschaft vertheilt wäre, Wirkungen hervorbringen könnten, die in andern Theilen der Welt, in andern Zeiten, oder bei andern Sitten nicht eintreffen würden.

In Amerika, wo wenig von der außerordentlichen Armuth statt findet, welche die geringern Klassen der Europäi-

schen Staaten heimsucht, wo übermäßige Glücksgüter beinahe eben so unbekannt sind, und wo die zerstreute Bevölkerung der Stimmbewerbung und der Bestechung manche Schwierigkeit entgegensetzt, da kann die Freiheit der Wahlstimme vielleicht mit Sicherheit auf die Gesammtheit der Einwohner ausgedehnt werden. Dem zu Folge sind in einigen der Staaten keine, als die milde Gaben annehmen müssen, ausgeschlossen, während in fast allen andern das Erforderniß zur Wahlstimme, obgleich es uns beträchtlich erscheinen mag, doch wegen des hohen Preises der Arbeit, und wegen des niedrigen Preises des Landes, der Wirklichkeit nach, nur mit dem Lohne eines gemeinen Arbeitsmannes für wenige Wochen oder Monathe von gleichem Werthe ist.

Der Versuch in der französischen Konstitution vom Jahr 1791, etwas zu errichten, was dem allgemeinen Stimmrechte sehr nahe kam, indem es durch eine doppelte Wahl wirkte, kann kaum einige passende Gründe an die Hand geben, um über die Wirkungen einer solchen Einrichtung in der Mitte einer gedrängten Bevölkerung und einer außerordentlichen Ungleichheit des Eigenthums zu urtheilen In dem gereitzten Zustande der öffentlichen Stimmung, der auf eine unordentliche, obgleich damals noch nicht blutige Staatsumwälzung folgte, durch welche manche veraltete Mißbräuche und einige nützliche Einrichtungen weggefegt worden waren, und in einem Zeitpunkt, da fast ein jeder Mann von Range, oder von Vermögen entweder sein Land verlassen hatte, oder mit einem eifersüchtigen Auge betrachtet wurde; unter Umständen ferner einer besondern Gefahr wegen der Feindschaft feindlicher Mächte, die mit innerlichen Mißvergnügten verbündet waren, und an einer Verwaltung schwachen Widerstand fanden, die im Verdacht stand, jeglichen Plan einer Gegenrevolution zu begünstigen; in der Kindheit einer neuen Regierung, da das Volk natürlich von der Gewalt berauscht war, welche es niemals auch nur im Ideal zu betrachten gewagt hatte; unter solchen besondern Umständen können wir uns nicht wundern, daß die Volkswahl auf Männer

fiel, die sich viel mehr durch ihren Eifer, als durch ihr Urtheil auszeichneten, die mit dem Pöbel dessen Vorurtheile, Eifersucht und Heftigkeit theilten, und deren Ansehen unauflöslich mit der Machthabung der niedrigern Stände des Volks verknüpft war. Hätte dieses System die Heftigkeit der Revolution überlebt, so würde dasselbe wahrscheinlich in friedlichern Zeiten sehr entgegengesetzte Erscheinungen dargeboten haben: beträchtlichen Aufruhr und Unordnung während der Wahlen, sehr allgemeine Bestechlichkeit, unwiderstehlichen Einfluß mit dem Reichthum verknüpft, und die unfehlbare Folge dieses Einflusses und der Bestechlichkeit, eine indirekte, aber fast unumschränkte Machthabung der Krone.

Wie sollen wir die Volksvertretung Großbrittaniens charakterisiren? An dem einen Orte etwas, was dem allgemeinen Stimmrecht nahe kommt; an einem andern eine Wahl durch eine vereinte Zahl, an einem dritten eine Ernennung durch einen Einzelnen; hier eine ungeheure Bevölkerung ohne Vertreter, und dort eine Zahl von Vertretern ohne einige Bevölkerung. So fruchtlos die Arbeit auch scheinen möchte, so ist doch ein solches System nicht ohne Vertheidiger und sogar nicht ohne viele beredte Empfehlung geblieben. Die Mannigfaltigkeit der Freiheit der Wahlstimmen ist als der Gleichheit der Gesetze zuträglich vertheidigt worden, indem sie einer jeden Klasse und jedem Inbegriff der Einwohner einen Antheil an der Volksvertretung zusicherte; und selbst die offene Feilheit der Flecken ist dargestellt worden, als bürgte sie denjenigen die Zulassung zur Nationalversammlung, die, obgleich ihre Familienverbindungen oder ihr ererbter Einfluß zu unbedeutend seyn möchten, um ihnen einen Sitz anders als durch Kauf zu gewähren, hinlängliches Vertrauen in ihre eigenen Fähigkeiten fühlten, um einen Theil ihres Eigenthums auf diese Art der Beförderung zu verwenden. Was auch immer für Scharfsinn in dieser und andern Vertheidigungen befindlich seyn mag, so rührt er von einer sehr oberflächlichen Ansicht der wahren Folgen des Systems her: bei einer nähern Einsicht ver-

schwinden manche der anscheinenden Mannigfaltigkeiten, und die Wirkungen derer, welche nachbleiben, werden als weit einförmiger und übereinstimmender befunden, als hätte erwartet werden können.

Ein hundert Parlamentsmitglieder werden auf mannigfache Weise durch ungefähr 500 Pairs und reiche Gemeinen ernannt: eine entschiedene Mehrheit der englischen Glieder (und gewiß haben die Schott- und Irländischen ihre Sitze nicht vermöge einer mehr unabhängigen Belehnung inne) werden durch ungefähr 5000 Wähler*) erkoren, deren Wahl — das kann man ohne Verletzung der Pflicht der Menschenliebe sagen — bisweilen wohl durch Beweggründe, die von der Liebe ihres Vaterlandes sehr verschieden sind, bestimmt wird; was man die topfsiedenden (pot-walloping) Flecken zu nennen pflegt, kann man als theils durch den alterthümlichen Gebrauch der Acclamation, theils durch die mehr moderne Erfindung der öffentlichen Versteigerung abgesetzt, betrachten; die Sitze, die Individuen angehören, und die ganz ehrlich zum Verkauf ausgeboten werden, sind entweder mit der Verbindlichkeit belastet, nach gewissen Anweisungen ihre Stimme zu geben, oder sie werden für einen Preis abgesetzt, der mäßigen Glücksumständen unangemessen ist; und eine Wahlbewerbung in einer Grafschaft ist sogar für ein fürstliches Vermögen zu Grunde richtend. Die ganze Macht des Parlaments beruhet daher durchaus auf dem Reichen, dem Vornehmen, und auf wenigen Unternehmenden, die erwarten, mit ihren Sitzen in der Gesetzgebung einen einträglichen Verkehr zu treiben; während Talente, sie mögen noch so

*) Man sehe die Petition an das Haus der Gemeinen, eingereicht durch die Gesellschaft der Freunde des Volks im Jahr 1793 und den Zustand der Volksvertretung, wie er dieser Gesellschaft berichtet und von ihr bekannt gemacht ist. Dieser Status, der die verschiedenen Patronen und die Sitze, zu denen sie ernennen und empfehlen, nahmhaft macht, scheint nach genauer Belehrung aufgenommen zu seyn, und ist, glaube ich, niemals geradezu bestritten worden.

ausgezeichnet seyn, wenn sie mit Unabhängigkeit des Geistes verbunden sind, und dagegen von keinem Reichthum begleitet werden, von jedem Antheil an öffentlicher Ehre und öffentlicher Gewalt ausgeschlossen sind. Die Folgen sind von der Art gewesen, wie sie sich erwarten ließen. Eine Mehrheit besteht in Männern, denen Kenntniß, Fähigkeiten und Fleiß mangeln, und die ihre Sitze bloß als ein Anhängsel ihres Ranges, und ihre Amtspflicht, als eine Plackerei betrachten, durch welche sie die Gunstbezeigungen der Verwaltung einärndten; und die Vertreter der Gemeinen, anstatt wachsame Bewahrer der Freiheit und aufgeklärte Beförderer der öffentlichen Wohlfahrt zu seyn, arten zu Hofanhängern aus, die ohne Unterschied einen jeden Minister, den Se. Majestät zu ernennen für gut findet, unterstützen, und dienstfertig jegliche Maßregeln, die der Minister vorzuschlagen für gut findet, billigen.

Daß aus einer Versammlung, die so bestellt ist, irgend ein Vortheil entspringen kann, könnte auf den ersten Blick unwahrscheinlich erscheinen; und wir möchten sogar geneigt seyn, den Verdacht aufzufassen, daß dieser äußere Schein öffentlicher Prüfung und Billigung, indem er die Verwaltung gegen Verachtung und Unwillen schützt, dem Staate geradezu nachtheilig seyn müsse. Aber eine nähere Betrachtung wird uns befriedigend darthun, daß manche und wichtige Vortheile von Volksrepräsentation, selbst wenn diese höchst unvollkommen ist, unzertrennlich sind. Für die Entfaltung der Fähigkeiten und Talente der höhern Stände einen Schauplatz eröffnen, heißt diese abhalten, in die Schwäche und Erschlaffung zu versinken, denen diejenigen, die an Gewährung aller Art gewöhnt sind, wofern sie nicht durch einen rühmlichen Ehrgeiz angespornt werden, so sehr ausgesetzt sind. Alle vorgeschlagenen Gesetze der Kritik der Widersacher des Hofes zu unterwerfen, kann oft das Mittel seyn, in den aufgestellten Gedanken oder Thatumständen Irrthümer zu entdecken, die der Kenntniß der Verwaltung entgangen waren. Die Bestätigung einer zahlreichen Versammlung

für neue Gesetzesverfügungen und für alle wichtige Maßregeln der Regierung erforderlich machen, heißt die Nation gegen solche Angriffe auf bürgerliche Freiheit sichern, für die den Vertretern, die unter ihren Mitbürgern erzogen, aus dem Volke ausgewählt und allen Gesetzen, welche sie genehmigen, selbst unterworfen, und in so fern ihnen an der öffentlichen Achtung gelegen seyn muß, einigermaßen von der Haltung ihres öffentlichen Betragens abhängig sind, nicht wohl ein Ersatz angeboten werden kann. Vor allen Dingen muß die Erörterung eines jeden Grundsatzes der Regierung und einer jeden Handlung der Verwaltung, in einer öffentlichen Versammlung, den Bürgern Interesse und Aufklärung gewähren, indem sie diejenigen Begriffe von Freiheit lebendig erhält, die, sie seyen auch noch so trügerisch, doch in so weit, als politische Rechte in Betracht kommen, eine allgemeine Aufmerksamkeit auf öffentliche Angelegenheiten, eine heiße Anhänglichkeit an die Wohlfahrt und den Ruhm des Landes und eine Erhebung des Geistes hervorbringen, die sich weder persönlichen Kränkungen, noch irgend einer offenbaren Beeinträchtigung der Sicherheit der Bürger, der Nationalehre, oder der Verfassung des Staates unterwerfen wird.

Diese Vortheile könnten offenbar in einem weit höhern Grade genossen werden, wenn die Ungleichheiten in dem System der Volksvertretung berichtigt und dadurch der Einfluß des Reichthums vermindert würde. Es ist um so mehr nothwendig, dem großen Körper des Volks eine wirkliche, nicht eine trügerische Gewalt in der Ernennung von Vertretern zu geben, da dies die einzige Weise ist, in welcher es ihnen mit Sicherheit erlaubt seyn kann, eine wirkliche Aufsicht über die Maßregeln der Regierung auszuüben. In dem Augenblick, da die Wahlen vorüber sind, sollte ihre Gewalt zu Ende seyn. Nachdem sie diejenigen Glieder für die Gesetzgebung gewählt haben, in welche sie Zutrauen setzen, müßte eine jede Einmischung von ihrer Seite nur durch Petitionen, nicht durch Unterweisungen oder Befehle statt finden.

Die Volksvertreter zu nöthigen, daß sie gelegentlichen Weisungen, die von ihren Bevollmächtigern ausgingen, gehorchten, würde heißen, den Hauptvortheil der ständischen Regierung aufgeben, die Weisheit der Thorheit unterwerfen; Gesetze vervielfältigen, die auf partheiischen und vielleicht mit einander nicht bestehenden Ansichten gegründet wären; den Weg zu unaufhörlichen und zwecklosen Neuerungen bahnen; und endlich aus dem großen Rathe der Nation alle Männer von unabhängigem Geiste vertreiben, die sich weder herablassen könnten, ihre Meinungen nach den vorübergehenden Weisen des Tages zu modeln, noch sich dazu hergeben, die bloßen Kanäle für Ueberzeugungen zu seyn, die unter Umständen kindisch und bisweilen für das öffentliche Wohl nachtheilig seyn möchten.

Würde das Recht, die Gesetzgeber durch Instruktionen zu binden, durch die Verfassung anerkannt, so würde man von einem solchen Recht vergeblich erwarten, daß es in gewöhnlichen Fällen unthätig daliegen sollte, um bloß bei großen und ausgezeichneten Ereignissen in Anwendung zu kommen. Ein jeder Neuerer, dessen Pläne durch die Gesetzgebung verworfen wurden, eine jede Person, die begierig wäre, irgend einen Zweig des bürgerlichen, oder peinlichen Gesetzbuches abzuschaffen, oder ihn zu vermehren, würde sich geradezu an das Volk wenden, und den Versuch machen, durch einseitige Vorstellungen, Instruktionen über Gegenstände auszuwirken. welche sie niemals völlig würden verstehen können. Die Volksverteter würden zu bloßen Berichterstattern der Meinungen Anderer verschwinden, indem sie keine Veranlassung fänden, eine Sache zu erörtern, die ihnen nicht erlaubt wäre, zu entscheiden; die Häufigkeit von Volkszusammenkünften würde den gewöhnlichen Beschäftigungen des Lebens im Wege seyn, und vermöge des Einflusses der Volksführer würden zerstörende Maßregeln übereilt angenommen werden, während noch weit häufiger das, was der öffentlichen Wohlfahrt wirklich zuträglich wäre, aus bloßer Unruhe, oder

aus einer durch die ersten Schwierigkeiten erschreckten Furchtsamkeit schleunig im Stich gelassen werden möchte.

Es ist ohne Zweifel wahr, daß Volksvertreter auf eine Weise handeln können, die sich zugleich mit der öffentlichen Meinung im Widerspruch befindet, und für den Staat nachtheilig ist. Sie können sich unter der Fahne einer Partheiung anwerben lassen, und eine jede Maßregel durch ein entstellendes Medium betrachten, sie können unrechtmäßige Verfahrungsweisen sich einschleichen lassen, in der Erwartung sich nachher derselben zu erwehren; oder sie können Mißbräuche in Schutz nehmen, von denen ihre Freunde Vortheile ziehen; sie können einen ungerechten Krieg unterstützen aus Nachgiebigkeit gegen die Leidenschaften des Landesherrn; sie können die Augen über einen Einfluß zudrücken, der die Freiheit über den Haufen wirft, oder sie können sich sogar zu einem offenbaren Versuch, die Freiheiten des Volks zu kürzen, vereinigen. Aber die wahre Beschränkung aller solcher Irrthümer, Verderbtheiten und Mißbräuche ist in der Häufigkeit der Wahlen, nicht in den machthaberischen Instruktionen von Seiten der Besteller aufzufinden.

Das Volk, obgleich der Verleitung ausgesetzt und unfähig, alle die mannigfaltigen Wirkungen besonderer Gesetze zu begreifen, ist in den meisten Fällen hinlänglicher Richter des allgemeinen Geistes der Gesetzgebung, und der allgemeinen Tendenz öffentlicher Maßregeln. Man räume ihnen häufige Gelegenheiten ein, ihre Vertreter zu wechseln, und sie werden eine Aufsicht über die öffentlichen Berathungen behaupten, mächtig genug, um ihre Freiheiten gegen heimlichen Verrath und offenbaren Angriff zu schützen. Keine andere Mittel sind unter allen Umständen dieser Wirkung angemessen; aber eine jede dem Volke feindselige Unternehmung würde, so oft ihre schlimme Richtung entdeckt wäre, durch einen Wechsel der Vertreter vereitelt werden; und die Hoffnungslosigkeit des Erfolges würde das rastlose Feuer des Ehrgeizes, wenn nicht heilen, so doch mäßigen. Es läßt

sich nicht annehmen, daß wegen bloßer Verschiedenheit der Meinung über einige wenige Gegenstände, die Wählenden einem Vertreter seinen Platz nehmen würden, auf dessen Redlichkeit und Weisheit sie sich verlassen könnten; aber die Absetzung würde gewöhnlich auf eine jede Uneinigkeit in Betreff der herrschenden Maßregeln der Verwaltung folgen, während sie die gewisse und angemessene Bestrafung der Beständigkeit von Grundsätzen, die mit der Freiheit nicht bestehen könnten, und insbesondere eines jeglichen Anscheins, oder auch nur Verdachts der persönlichen Bestechlichkeit seyn würde.

Häufigkeit der Wahl wäre allerdings die beste, und ist vielleicht die einzige wirksame Sicherheit gegen die Bestechlichkeit sowohl der Wähler, als ihrer Vertreter. Der Sitz, dessen kurze Dauer bekannt wäre, könnte weder für einen hohen Preis gekauft, noch die daraus entspringende Gewalt zu großem Privatvortheil verwandt werden. Kein Minister könnte hinlängliche Aemter haben, um sie unter die auf einander folgenden Vertreter, die vom Volke erwählt würden, zu vertheilen; noch könnte irgend ein Bewerber, bloß um eine Ehre von sehr vorübergehender Natur zu genießen, auf seine Wahlbewerbung eine große Summe Geldes wegwerfen, für welche die Regierung ihm keinen Ersatz anbieten könnte.

Diejenigen, welche die Schlußfolge aufgestellt haben, daß, so wie das Verhältniß des Verkaufspreises, in allen Fällen, sich nach der Nachfrage richte, auch die Bestechungen, sowohl für die Vertreter, als deren Besteller, der Dauer der Zeit angemessen seyn würden, (indem der einzige Unterschied darin läge, daß bei mehreren Ernennungen, statt sonst einmal für alle bezahlt werden müßte) scheinen vergessen zu haben, daß sich ein Grundsatz der Ehre und des Patriotismus im Menschen befindet, welcher, obgleich er nicht immer gegen eine große Versuchung Probe hält, doch eine ärmliche Bestechung mit Verachtung wegwerfen würde. Damit das Gewissen eingeschläfert werde, muß das große Opiat der Be-

stechung nicht in kleinen und auf einander folgenden Dosen dargereicht werden, sondern mit einer solchen Freigebigkeit, die auf einmal entschieden auf die Seele wirken könne, indem sie das Schamgefühl überwältigt und die Spuren tugendhafter Entschließungen verwischt.

Es giebt jedoch eine Gränze, innerhalb welcher die Häufigkeit der Wahl eingeschränkt werden müßte. Dem Volksvertreter muß, bevor seine Besteller oder sein Vaterland über seine Fähigkeiten für das hohe Amt, zu dem er erhoben worden ist, urtheilen können, hinreichende Zeit vergönnt seyn, Kenntniß vom Geschäft zu erlangen, von seiner Ausdauer und Unabhängigkeit des Geistes Proben zu geben, und die Furchtsamkeit zu besiegen, durch welche, obgleich sie eine fast unzertrennliche Begleiterin des Verdienstes ist, die glänzendsten Fähigkeiten derer, die nicht daran gewöhnt sind, eine zahlreiche Versammlung anzureden, gar leicht verdunkelt werden. Er muß seinen Sitz für einen beträchtlichen Zeitraum sich zugesichert wissen, damit er im Stande sei, solche Gesetze zur Reife und zum Vortrag zu bringen, wie er sie für das allgemeine Beste zuträglich hält, damit er auf der einen Seite von der Nothwendigkeit der Uebereilung, und auf der andern von der Nothwendigkeit frei bleibe, das Schicksal seiner Maßregeln denen zu überlassen, die an ihrem Erfolge weniger Antheil nehmen. Zu diesen Zwecken sind 3 Jahre, wie sie in England bei der Revolution bestimmt wurden, wahrscheinlich eine hinlänglich kurze Zeit; auch ist es nicht leicht möglich, daß eine weit häufigere Wiederholung der Wahlen eine bessere Sicherheit gegen die verderblichen Folgen der Bestechlichkeit darbieten würde. Ein sehr kurzdauernder Sitz in der Gesetzgebung würde kaum ein Gegenstand des Ehrgeitzes seyn, und folglich würde der, welcher sich einmal im Besitz fände, wenig Gefahr laufen, von einem neuen Bewerber verdrängt zu werden. Die Wahlstimme würde sogar in der Achtung des Volks ihren Werth verlieren; denn das, was sehr häufig vorkommt, geht als ein Gegenstand des natürlichen Laufes der Dinge, wenig beachtet und sehr

selten ein lebhaftes Interesse erzeugend, vorüber. Dem zu Folge pflegen Wahlen, wenn sie jährlich statt finden, gar leicht in einen Schlendrian zu fallen, und die Aemter werden, sehr außerordentliche Veranlassungen ausgenommen, der Wirklichkeit nach, lebenslänglich.*)

Vierter Abschnitt.

Von einem Senat.

Auf was für eine Weise die große gesetzgebende Versammlung auch bestellt seyn mag, so scheint es höchst ersprießlich zu seyn, daß es eine zweite Rathsversammlung gebe, kleiner an Zahl, aber gleich an Machthabung, wo Gesetzesveränderungen eine zweite Erörterung untergehen müßten, ehe sie Zugang in das Gesetzbuch fänden. Zahlreiche Versammlungen sind der Uebereilung, der Unachtsamkeit, der Täuschung und dem zeitweisen Enthusiasmus unterworfen; und Volksvertreter, die wegen ihrer Wiedererwählung vom Volk abhängig sind, stehen nicht allein unter dem Einfluß ihrer eigenen Vorurtheile und Leidenschaften, sondern auch, in großer Maße, derer ihrer Bevollmächtiger. Daher ist immer Gefahr vorhanden, daß Gesetze angenommen werden, die entweder in ihren eignen Folgen schädlich, oder mit andern Gesetzesverfügungen unverträglich sind; und daher auch eine Gefahr der Unbeständigkeit in öffentlichen Maßregeln, beständiger Neuerung in politischen Einrichtungen und verwirrender Unverträglichkeiten in dem gemeinrechtlichen Gesetzbuch. Daß

*) In Zürich und einigen andern Schweitzerkantonen waren die Wahlen jährlich; aber es wurde so sehr zum Lauf der Dinge, dieselbe Person wieder zu erwählen, daß die Aemter der That nach, als lebenslänglich betrachtet werden konnten.

alle Gesetze mit der Meinung des Volks in Uebereinstimmung stehen sollten, ist eine unbezweifelte Wahrheit, indem es kein besseres Kennzeichen ihrer Gerechtigkeit und Ersprießlichkeit giebt; aber sie müßten der nüchternen, aufgeklärten, wohlüberlegten Meinung des Volks genehm seyn, nicht dessen unwissenden Vorurtheilen, nicht seinen übereilten Schlußfolgerungen aus einer unvollkommnen Belehrung, nicht der zufälligen Volksgunst derer, die sie in Vorschlag bringen, oder einem Enthusiasmus, der durch Beredsamkeit erweckt und häufig zum Werkzeug des Ehrgeizes gemacht wird.

Es ist freilich behauptet worden, daß alle diese Vortheile eines Senats in einer einzigen gesetzgebenden Versammlung durch besonnenes Verfahren und wiederholte Erörterung erreicht werden können.*) Daß diese angemessen und nützlich seien, wiewohl auch ein Senat vorhanden seyn sollte, ist unbezweifelt; aber an sich selbst sind sie keine hinlängliche Wehr gegen Uebereilung und Unachtsamkeit. Auch ist es nicht wahrscheinlich, daß Anordnungen, die zu diesem Zweck eingeführt wären, gewissenhaft beobachtet werden würden, wofern es nicht in die Augen fiele, daß ihre Vernachlässigung in einer Kammer ein verdächtiger Umstand seyn würde, der die Maßregel anderswo einer desto strengern Untersuchung aussetzte. Da nothwendig der gesetzgebende Körper keiner höhern Aufsicht unterwerfbar ist, so kann keine Sicherheit gewährt werden, daß es schützenden Beschränkungen, die gänzlich von dem Willen einer einzigen Versammlung abhängen, und die, wenn man ihre Unbequemlichkeit und Hinderlichkeit erfährt, in Gefahr stehen, durch einen Beschluß abgeschafft zu werden, in jedem Fall gestattet seyn wird, ihre Wirkung zu äußern. Es müssen Umstände vorkommen, unter denen der Aufschub selbst einiger wenigen Tage gefährlich oder nachtheilig, und es daher Thorheit seyn würde, den Vortheil oder die Sicherheit des Ganzen bloßen Formen auf-

*) Godwin's Untersuchung über politische Gerechtigkeit. 5. Buch. 21. Kapitel.

zuopfern. In solchen Fällen wird eine Gewalt, die der wiederholten Erörterungen und des gewöhnlichen Aufschubs überhebt und zur unmittelbaren Entscheidung fortschreitet, bei der Gesetzgebung Annahme und bei dem Volk Beifall finden. Eingeführt bei wirklich dringenden Gelegenheiten wird dieselbe überhebende Gewalt allmälig auch da zugelassen werden, wo Aufschub weniger nachtheilig seyn würde; sie wird Eingang finden, um der Ungeduld des Volks zu entsprechen, wenn der öffentliche Geist lebhaft aufgeregt ist; das Beispiel wird in Betreff solcher Maßregeln, die so einstimmig gebilligt werden, daß fernere Erörterung derselben überflüssig scheint, Nachfolge finden; bis endlich ein Befehl der Beschleunigung, wie er im französischen Konvent seine Anwendung fand, regelmäßig fast einer jeden Verfügung vorangehen wird, und die Beschränkungen der Uebereilung werden, obgleich sie in der Theorie vorhanden zu seyn fortfahren, in der Praxis unbeachtet bleiben.

Selbst wenn man gegen diese Erschlaffung der Formen sich mit Wirksamkeit verwahren könnte, ohne zur selbigen Zeit das öffentliche Wohl in Gefahr zu bringen, so gewähren doch wiederholte Verhandlungen in derselben Versammlung nicht eine gleiche Sicherheit für besonnene Forschung und unbestochenes Urtheil, wie eine Eintheilung der Gesetzgebung in zwei getrennte Kammern. Der Einfluß, den der allgemeine Charakter des Urhebers eines Gesetzvorschlages sich erworben hat, kann demselben eine günstige Aufnahme zusichern; eine glänzende Entfaltung der Beredsamkeit kann dessen Mängel übertünchen; oder ein unverständiger Widerstand kann, indem er ihn mit falschen und albernen Einwürfen angreift, ihm eine neue Stütze leihen. Die erste Aufnahme einer Maßregel giebt häufig allen nachfolgenden Berathschlagungen eine Färbung. Die Verhandlung nimmt oft eine Gestalt an, die es schwer ist nachher zu verändern; diejenigen, welche auf einer von beiden Seiten gesprochen haben, fassen einen Grad der Anhänglichkeit an die Meinungen auf, die sie vielleicht ohne viele Ueberlegung geäußert haben; und

diejenigen Glieder, die bloß ihre Stimme gegeben haben, fühlen ihr künftiges Betragen gebunden, durch die Ungeneigtheit ihre Irrthümer zu widerrufen und dadurch ein Zeugniß ihres eigenen Mangels an Scharfsinn oder Kenntniß abzulegen. Daher wird die bloße Wiederholung der Verhandlung, so nützlich sie auch ohne Zweifel ist, nicht so mit Gewißheit den Irrthum entdecken, als wenn die Maßregel durch neue Sprecher, von verschiedenen Fähigkeiten und Ansichten, einer neuen Versammlung vorgelegt werden sollte, die frei wäre von einer zur Gewohnheit gewordenen Ehrerbietung gegen dieselben Individuen, die außer dem Einflusse derselben Entfaltung der Beredsamkeit stände, und die durch keine vorgängige Erklärung ihrer Mainung gefesselt würde. Wenn wir zu allen diesen Umständen, die an sich selbst schon der unpartheiischen Erörterung so günstig sind, noch den hinzufügen, daß ein Senat unabhängiger gemacht werden kann von den irrigen Vorurtheilen und zeitweisen Täuschungen des Volks, so wird es offenbar seyn, daß eine Trennung des gesetzgebenden Körpers, mehr oder weniger fortdauernd und vollständig, die wirksamste Schutzwehr gegen übereilte und unbesonnene Rathschläge und daher das sicherste Mittel ist, zu Weisheit, Klugheit und Gerechtigkeit in der Aufrichtung der Gesetze zu gelangen.

Der größere Theil dieser Vortheile scheint, wenn auch nicht in so vollkommner, doch in beträchtlicher Maße dadurch erreichbar, daß man die gewöhnlichen Volksvertreter in zwei fortdauernde Abtheilungen absonderte. Ein jeder Vorschlag würde dann in einer jeden gesichtet werden; und Nacheiferung zwischen den abgesonderten Kammern könnte vielleicht hinreichende Sicherheit gewähren, daß Maßregeln, die in der einen ihren Ursprung fänden, in der andern durch und durch geprüft werden würden. Es giebt jedoch Gefahren, denen eine solche Einrichtung nicht begegnen könnte. Unter Umständen kann irgend ein tief eingewurzeltes Vorurtheil den Fortschritt der Wahrheit verhindern, oder überlegener Scharfsinn und Beredsamkeit kann eine Zeitlang sich zu Gun-

sten des Irrthums entwickeln. Gegen solche Uebel gewährt die Absonderung der gewöhnlichen Volksvertreter in zwei Abtheilungen keinen hinlänglichen Schutz. Dieselben Meinungen werden in beiden obsiegen, und in einem Augenblick des Volksenthusiasmus kann ein Unheil angerichtet werden, zu dessen Abstellung große Weisheit und viel Ausdauer erforderlich seyn wird.

In dieser Rücksicht ist es wünschenswerth, daß der Senat ohne ein von dem des Volks getrenntes Interesse zu haben, so viel als möglich von dem zeitweisen Geschrei und Mißvergnügen des Volks unabhängig seyn sollte. Dies kann wahrscheinlich auf die am wenigsten verwerfliche Weise bewirkt werden, indem man denselben aus Gliedern zusammensetzt, die wegen ihrer frühern Dienste Anspruch auf allgemeines Vertrauen machen können, und wegen ihres Alters weniger dem Enthusiasmus oder der Uebereilung unterworfen sind. Es möchte nach dieser Ansicht eine passende Anordnung seyn, daß Niemand in den Senat wählbar seyn sollte, bis er sein vierzigstes Jahr erreicht, und in dem niedern Hause während zweier Parlamente gesessen hätte. Eine solche Verfassung des Senats würde nicht allein gegen das Eindrängen unerfahrner und zu hitziger Geister verwahren, sondern auch den würdevollern Rang eines Senators als einen Gegenstand tugendhaften Ehrgeizes für die Volksvertreter aufstellen. Diese Abstufung auf der Leiter der öffentlichen Ehrenstellen und des öffentlichen Zutrauens könnte die Anspornung zu vermehrter Thätigkeit ersetzen, welche bisweilen einem jungen Manne fehlen möchte, nachdem er Glied der volksvertretenden Versammlung geworden wäre, insbesondere dann noch, wenn dieser keinen Wunsch hegte, in die Verwaltung zu treten und es für wahrscheinlich hielte, daß sein Einfluß, verknüpft mit einer mäßigen Aufmerksamkeit auf seine Pflichten, ihn in der ehrenvollen Lage sichern könnte, die er bereits erlangt hätte.

Zu dem Endzweck, um noch mehr gegen die Wirkungen der Täuschung zu verwahren, und zu gleicher Zeit dem

Amte eine höhere Würde zu ertheilen, möchte es vielleicht ersprießlich seyn, die Erfordernisse eines Stimmgebers zu den Senatswahlen etwas höher zu bestimmen, als die zu den Wahlen der Volksvertreter, und die Veranstaltung zu treffen, daß, wie in Amerika, ein Drittheil des Senats bei einer jeden Wahl erneuert würde. Die Senatoren würden so unabhängiger von der zeitweisen Volksgunst seyn, obgleich sie noch immer hinlänglich sich unter dem Einfluß ihrer Bevollmächtiger befinden würden, um die Annahme einer jeden Maßregel zu sichern, zu deren Gunsten die öffentliche Stimme, nach gehöriger Ueberlegung, sich fest ausgesprochen hätte: und sogar, wenn sie durch einen überwiegenden Einfluß verleitet werden sollten, sich der erklärten Ueberzeugung der Nation zu widersetzen, so könnte ihre äußerste Hartnäckigkeit, ohne für immer die Wünsche des Volks zu vereiteln, bloß einen der Forschung und der noch allgemeinern Verbreitung der politischen Wahrheit günstigen Aufschub verursachen. Solche Mißhelligkeiten zwischen dem Senat und dem niederen Hause würden jedoch selten vorkommen. In Rücksicht auf ihre früheren Dienste durch eine Klasse ihrer Mitbürger erwählt, die wohl geeignet wären über ihre Verdienste zu urtheilen, würden die Senatoren im Allgemeinen die Hochachtung von der Nation verdienen und erlangen, welche sie in den Stand setzte, die öffentliche Meinung eher zu leiten, als ihr zu folgen; und wenn zu irgend einer Zeit eine Mehrheit aus Furchtsamkeit irren, ja was mehr ist, wenn sie nur irgend ein Verlangen beweisen sollte, ein von dem des Staates getrenntes Interesse aufzustellen, oder nur den geringsten Anschein, daß sie durch verderbte Motive sich beherrschen ließe, so würde die Erneuerung eines Drittheils des Körpers dadurch, daß sie den weisern und redlichern Gliedern der Versammlung ein Uebergewicht gäbe, die Fortschreitung des Mißbrauchs verhindern.

Würde ein Senat auf diese Weise bestallt, so scheint kein Grund vorhanden zu seyn, dessen Berathungen auf solche Gesetzesentwürfe zu beschränken, die bereits durch die andere Versammlung gebilligt worden wären. Eine solche Beschränkung

würde viel von der Nacheiferung zwischen den beiden Kammern verhindern, von der sich manche wohlthätige Folgen erwarten ließen, und die stillschweigende Vertheilung der verschiedenen Gegenstände der Gesetzgebung ausschließen, durch welche der öffentliche Dienst wesentlich befördert werden könnte. In Fällen, die beträchtliche Aufmerksamkeit auf das Detail, oder die Erforschung widersprechender Erscheinungen erforderten, möchte wohl eine Maßregel passender da ihren Ursprung finden, wo die Mitglieder weniger an der Zahl, erfahrner im Geschäft, und wegen ihres Alters dem Einfluß plötzlicher Eindrücke weniger ausgesetzt wären. Die Macht eines Senats auf eine verneinende Stimme in Rücksicht auf die Beschlüsse des niedern Hauses zu beschränken, hieße nicht allein auf manche der Wohlthaten dieser Einrichtung Verzicht leisten, sondern auch von der Achtbarkeit des Amtes etwas vergeben, durch welche dieses zum Gegenstand eines ehrenvollen Ehrgeizes gemacht wurde, und hieße verhindern, daß Maßregeln, die, wenn gleich dem Staate sehr nützlich, den leitenden Gliedern des niedern Hauses unangenehm, oder dessen besondern Vorrechten oder Interessen widersprechend seyn möchten, auf eine nachdrückliche Weise vor die Nation gebracht würden.

Weit weniger noch würde es ersprießlich seyn, die Macht, Maßregeln von sich ausgehen zu lassen, ausschließlich dem Senate zu übertragen. *) In einigen alten Freistaaten, in welchen das Recht eines jeden Bürgers persönlich über öffentliche Maßregeln zu entscheiden anerkannt, und wo die Volksversammlung häufig der Unordnung, Gewaltthätigkeit und dem Partheigeiste ausgesetzt war, mochte schon der bloße Vorschlag

*) In der Oceana ist nicht allein die Macht, Gesetze in Vorschlag zu bringen, sondern auch die Macht, sie zu debattiren, ausschließlich dem Senat übertragen, indem das Haus der Volksvertreter, oder wie Harrington es nennt, die prärogative Tribus, dieselben bloß durch eine Stimme annimmt oder verwirft. Die Uebel einer solchen Einrichtung sind von Hume in seinem Ideal eines vollkommnen Gemeinwesens bemerklich gemacht.

eines Gesetzes häufig mit Gefahr begleitet, und die Verhinderung der Berathung darüber schon eine nothwendige Schutzwehr gegen Neuerung oder bürgerliche Zwietracht seyn. Aber wo die Macht des Volks dessen Vertretern anvertraut ist, scheint wenig Ursache, in gewöhnlichen Fällen, ein Uebermaß der Rastlosigkeit unter den Gesetzgebern, oder des Enthusiasmus unter ihren Bevollmächtigern zu befürchten. Es ist mehr zu befürchten, daß wirkliche Beschwerden ohne Abstellung bleiben, als daß eingebildete sollten aufgesucht werden, um heftige Maßregeln empfehlen zu können. Sollte dessenungeachtet irgend eine übelberathene Maßregel durch den mehr von dem Volke ausgehenden Zweig der Gesetzgebung angenommen werden, so könnte dieselbe, ohne Gefahr für den öffentlichen Frieden, durch die Verneinung des Senats vernichtet werden. Die Gewalt, Gesetze in Vorschlag zu bringen, ausschließlich dem weniger vom Volk ausgehenden Zweige der Gesetzgebung, dem, der seiner Verfassung nach am meisten der Furchtsamkeit, dem Vorurtheil gegen alle Neuerungen und einem Kastengeiste ausgesetzt ist, übertragen, hieße beinahe eine jede Möglichkeit aufgeben, die Verfassung zu verbessern, und die Mißbräuche abzustellen, welche der Verlauf der Zeit unvermeidlich herbeiführen muß. Auch müßte dies unfehlbar alle wirkliche Gewalt in dem Senate festsetzen, und auf eine ungebührliche Weise die Oberaufsicht der Nation über öffentliche Maßregeln schwächen, wo nicht gar vernichten, welche die beste Sicherheit für Gleichheit der Gesetze, und zugleich die festeste Grundlage der patriotischen Tugenden eines Volkes ist.

Aber während freilich keiner der Zweige der Gesetzgebung davon ausgeschlossen wäre, Gesetze in Vorschlag zu bringen, so ließe sich doch erwarten, daß diese Pflicht größtentheils dem niedern Hause, das aus jüngern und von dem Volk mehr unmittelbar abhängigen Männern bestände, zufallen würde. Dem Senat ließen sich demnach andere Pflichten anvertrauen, außer Verbindung mit der innern Gesetzgebung. In verschiedenen Zweigen der ausübenden Gewalt, zu wich-

tig, um gänzlich der Willkühr der Minister anvertraut zu werden, kann die Oberaufsicht einer solchen Versammlung für die öffentliche Wohlfahrt sehr zuträglich seyn. Von dieser Natur sind die Ratifikation von Allianz- und Handelsverträgen, die großen Fragen über Krieg oder Frieden, und die allgemeine Leitung der äußern Politik des Staates. Wenn es gänzlich der ausübenden Regierung überlassen wird, die auswärtigen Verhältnisse zu ordnen und zu leiten, so kann durch eine übereilte oder furchtsame Verwaltung unwiederbringliches Unheil angerichtet werden, welches in keiner Bestrafung, die der Unwissenheit oder Thorheit zugefügt werden kann, Ersatz findet. Solche Fragen dem allgemeinen Körper der Volksvertreter zu unterwerfen, möchte Aufschub, Unentschlossenheit und Mangel an Zutrauen auf Seiten fremder Mächte zur Folge haben; während es zur Offenkundigkeit von Anschlägen führen könnte, deren Ausgang gänzlich von dem Geheimniß, womit sie geleitet würden, abhinge. Aber ein Senat, oder vielmehr ein Staatsrath, der durch den Senat aus seinen eigenen Gliedern angeordnet würde, könnte auf der einen Seite solche Irrthümer verhindern, wie die Verwaltung in Gefahr seyn möchte zu begehen, und auf der andern das Geheimniß bewahren, welches nicht unhäufig für die glückliche Handhabung öffentlicher Angelegenheiten wesentlich ist. Ein großer und umfassender Plan der Politik würde standhafter unter solchen Einrichtungen verfolgt werden, als wenn das ganze System der Bündnisse auf einmal durch den Wechsel eines Ministers, die Laune eines Günstlings, oder den Mißverstand einer vom Volk ausgehenden Versammlung über den Haufen geworfen werden könnte; und diese Stätigkeit in den Rathschlägen müßte unfehlbar das Vertrauen, die Anhänglichkeit und die Achtung auswärtiger Nationen verbürgen. *)

*) Die größten und erläuterndsten Beispiele der Verschwiegenheit, der Kraft und des systematischen Betragens der Senate läßt sich in der Geschichte Roms, Venedigs und Hollands finden.

Einigen mag es scheinen, als wenn die Vortheile eines Senats mit größerer Sicherheit dadurch erreicht werden könnten, daß man das Amt lebenslänglich fortdauern ließe. Da alsdann die Glieder, könnte man denken, in größerm Umfang von der Volksgunst unabhängig wären, so würden sie desto stätiger einem liberalen System, sowohl der innern, als äußern Politik folgen, als wenn sie durch den Widerstand gegen den jähen, obgleich stets anders gerichteten Strom der öffentlichen Meinung, dem Verlust von Ehrenstellen und Macht ausgesetzt wären. Aber die von der Bestallung zu lebenslänglichen Aemtern unzertrennlichen Uebel, halten diesen Betrachtungen weit mehr, als das Gleichgewicht. Die Seltenheit erledigter Sitze und die Menge der Bewerber um einen jeden, obgleich die Ehre des Erfolges erhöhend, würde die Erwartung der Beförderung zum Senat zu schwach und zu fern machen, um im Allgemeinen den Bestrebungen der Volksvertreter zum Sporn zu dienen; niemand könnte hoffen, eine so hohe Stelle zu erlangen, bis er weit in Jahren vorgeschritten wäre; und eine große Mehrheit der Senatoren, angelangt in der Zeit des Lebens, wo Thätigkeit, Talente, und vielleicht die Urtheilskraft nothwendig geschwächt sind, müßten ihre männliche Energie der Seele bereits gegen die kleinliche Furcht vor Neuerung vertauscht haben, welche die Formen der Verfassung festzuhalten pflegt, indem sie deren Geist aufgiebt. Ein Senat, der aus überjahrten Gliedern bestände, oder solchen, die sich bereits mit Schnelligkeit diesem beklagenswerthen Zustande näherten, würde selbst mit den reinsten Absichten der gehörigen Erfüllung seiner wichtigen Pflichten nicht gewachsen seyn: aber auch seine Absichten würden nicht lange rein verbleiben, und getrenntes Interesse und Abhängigkeit vom Hofe würden bald zu seinen andern Untauglichkeiten noch die schamloseste Knechtschaft hinzufügen.

Von Senatoren, die lebenslänglich erwählt wären, würden wohl einige ursprünglich nicht reich seyn; mehrere noch möchten durch Unglücksfälle, Verschwendung, oder durch das

Mißverhalten ihrer Familien vom Reichthum zurückgekommen seyn; verschiedene würden aus Alter geitzig werden; manche würden ihrem Charakter nach ihre ganze Glückseligkeit von der Aufmerksamkeit der Großen auf sie abhängen lassen; während alle von Verwandten und Freunden umgeben seyn würden, die wegen einträglicher Aemter und Beförderung im Staate nach ihrem Einfluß aussähen. So ließe sich von einer Mehrheit, die von solchen Versuchungen umlagert wäre, und ihre Aemter unabhängig von öffentlicher Meinung inne hätte, erwarten, daß sie der Gunst der Minister jene Volksliebe und Tugend aufopfern würde, der sie ursprünglich ihre Sitze verdankte. Ein solcher Senat würde, anstatt ein Hinderniß für die Uebereilung der Volksvertreter zu seyn, die Schutzwehr werden für Mißbräuche, würde sich zum schamlosen Beschützer der Bestechlichkeit, und zum eigensinnigen Widersacher einer jeden Verbesserung in der Regierung machen.

Auch ist dies nicht das schlimmste Uebel, das sich befürchten ließe. Wäre ein solcher Senat unbestechlich, so würde er einer jeden andern Gewalt des Staates gefährlich werden. Kein erblicher Adel hat jemals größere Anhänglichkeit an ausschließliche Vorrechte, größere Beharrlichkeit bei der Ausdehnung seiner Machthabung, mehr Geschicklichkeit bei der Beförderung seines besondern Interesse bezeigt, als diejenigen Stände, deren Ehrenstellen und Freiheiten, indem sie bloß lebenslänglich waren, weniger natürliche Gegenstände eines ungeordneten Ehrgeitzes scheinen mochten. Der Eifer, mit welchem die Geistlichkeit mancher Länder eine jede Gelegenheit ergriffen hat, die Gewalt und den Einfluß der Kirche zu befördern, und der Geist, der durch die Parlamente Frankreichs, durch den Senat Venedigs, die Bürgermeister Hollands, und sogar durch die Stadträthe, die Universitäten und andere Körporationen Englands zu Tage gelegt worden ist, mag ein Beweis davon seyn, wie stark die Anhänglichkeit der Glieder solcher Körper an alles ist, was sie von dem übrigen Volk unterscheidet, und wie geneigt sie sind, das Interesse ihres Standes dem des Staates vorzuziehen. Ein ähnlicher Geist würde

Senatoren durchdringen, die auf Lebenszeit bestellt wären; und bei ihren Gelegenheiten, stillschweigend um sich zu greifen, und ihren Mitteln, nicht allein die Regierung in Verlegenheit zu bringen, sondern auch, wenn ihren Anmaßungen Widerstand geleistet würde, allen öffentlichen Maßregeln Einhalt zu thun, würde es ihnen kaum fehlen können, manche ungerechte Vorrechte für ihren Stand zu erlangen, und einen gefährlichen Antheil der politischen Gewalt an sich zu reißen. So würden diejenigen, die der Bestechung widerständen, und die, welche ihr nachgäben, auf gleiche Weise die Freiheit ihres Landes in Gefahr bringen; jene würden sie der Vergrößerung ihres Standes aufopfern, diese würden sie dem Ehrgeitze des Hofes verkaufen.

Das Englische Haus der Lords, von allen Senaten vielleicht derjenige, der die schlechteste Verfassung hat, ist aus Bischöfen zusammengesetzt, die ihre Aemter fürs Leben inne haben, und aus erblichem Adel, dessen Zahl der König nach Wohlgefallen vermehren kann. Manche der Bischöfe, die durch die auf einander folgenden Abstufungen der Kirche mittelst einer nicht allemal sich nach ihrer Frömmigkeit oder Gelehrsamkeit richtenden Gönnerschaft in die Höhe geführt sind, und ihre Aemter durch die Bestimmung der Krone inne haben, und eben dahin wegen weiterer Beförderung ausfehen, sind bereit, alle Maßregeln, die ihrer Beurtheilung unterworfen werden, in Uebereinstimmung mit den Wünschen des Hofes anzunehmen oder zu verwerfen. Die Pairs durch erbliches Recht zeichnen sich, wie sich erwarten läßt, wo Geburt, nicht Verdienst den Weg zum Amte öffnet, nicht allgemein durch Kenntniß, Fleiß oder Talente aus; und während manche von ihnen, nachdem sie ihre angestammten Güter heruntergebracht oder verschleudert haben, ihres täglichen Unterhalts wegen von der Freigebigkeit der Krone abhängig sind, haben fast alle Familien zu versorgen, die in dem verschwenderischen Genusse einer jeden Schwelgerei, und in einer Verachtung der Beschäftigungen des Erwerbfleißes auferzogen sind. Außer dem allen ist nun noch, damit nicht etwa die Pairs zu irgend einer

Zeit ihre Unabhängigkeit in Anspruch nehmen möchten, der König mit einem Recht bekleidet, nach Wohlgefallen ihre Zahl zu vermehren, und diese Gewalt ist bisweilen in ihrer vollen Ausdehnung ausgeübt worden. Vermöge des Vorrechts der Erwählung wird jedoch ein gewisser Grad der Fähigkeit von Zeit zu Zeit in die Pairschaft gebracht, und ein Senat, selbst in dieser Verfassung, ist nicht ohne seinen Nutzen bei Beförderung des Forschungsgeistes, bei Durchsetzung der Regelmäßigkeit des Verfahrens, und bei Abstellung von Irrthümern in der Sprache, oder dem Detail, welche der Beobachtung des Unterhauses entgangen sind.

Unter der Regierung Georg des Ersten wurde ein Versuch, der von Einigen den Beweggründen des Partheigeistes und von Andern dem reinsten Patriotismus zugeschrieben wird, von der Regierung gemacht, dem Hause der Lords seine Unabhängigkeit dadurch zuzusichern, daß das Vorrecht der Erwählung, außer im Falle der Erlöschung einer bis dahin vorhandenen Pairschaft, abgeschafft werden sollte.*) Es scheint jedoch nicht wahrscheinlich, daß diese Veränderung der Verfassung die gewünschte Wirkung zur Folge gehabt haben würde. Zu allen Zeiten würden so viele der Pairs wegen des Einkommens, dessen sie, obgleich ihrem Range unentbehrlich, durch ihre eigene oder ihrer Vorfahren Verschwendung entblößt worden wären, von der Krone abhängig gewesen seyn, daß der ausübenden Regierung, welche der Bischöfe und der kürzlich an die Stelle der Erloschenen erwählten Pairs gewiß gewesen wäre, beinahe eben so sicher als gegenwärtig, eine Mehrheit zu Gebote gestanden haben würde.

Selbst die fideikommissarische Eigenschaft eines zur Aufrechthaltung ihres Glanzes hinreichenden Vermögens, in derselben Linie mit einem jeden Inhaber des Ranges, könnte eine erbliche Pairschaft nicht von der Dienstbarkeit befreien, welche

*) Sechs neue Pairs sollten unmittelbar nach Annahme der Bill erwählt werden; aber der Umstand ist nicht wesentlich bei Beurtheilung der mehr entfernten Folgen der Maßregel.

von ihrem Daseyn unzertrennlich scheint. Wenn gleich das Familienvermögen dem Range seines Besitzers angemessen wäre, so könnte es ihn doch, ohne eine strenge Sparsamkeit, die mit seinen Gewöhnungen unverträglich, und für seinen erhabenen Standpunkt, wie er dächte, erniedrigend seyn würde, niemals in den Stand setzen, auch nur eine mäßige Versorgung für seine jüngern Kinder zu treffen. Das Vermögen des Adels vermehren, hieße bloß die Pracht und Verschwendung vermehren, welche das Beispiel von ihres Gleichen, in der Meinung der Welt, für die Aufrechthaltung ihrer Würde nothwendig machen würde. Es erfordert beträchtliche Klugheit und Selbstbeherrschung in einer jeden Lage des Lebens, sich an einen solchen Grad der Sparsamkeit zu binden, der durch die jährlichen Ersparnisse von einem festgesetzten Einkommen die Versorgung einer Familie bewirken kann; und solche Tugenden ließen sich kaum von denjenigen erwarten, die in der Gewißheit, ein großes Vermögen zu besitzen, erzogen, und dem ansteckenden Beispiel der Verschwendung bei ihren Bekannten ausgesetzt, leicht überredet werden könnten, daß ihr hoher Rang einen verhältnißmäßigen Glanz erforderte, um die Würde der edlen Geburt dagegen zu verwahren, daß sie nicht durch die unverschämte Pracht des plötzlich emporgekommenen Reichthums verfinstert würde.

Aber selbst, wenn die Unabhängigkeit eines erblichen Adels erreichbar wäre, so ist es sehr zweifelhaft, ob dieselbe öffentliches Heil hervorbringen würde. Denen, die zum Amte geboren werden, die in Vorrechte eintreten, ohne Rücksicht auf ihre eigenen Talente oder Fähigkeiten, muß im Allgemeinen eine jede Eigenschaft ermangeln, welche sie in den Stand setzen könnte, ihre Obliegenheiten zum Vortheil des Landes in Ausübung zu bringen. Ungeachtet glänzender Ausnahmen, die bei Gelegenheit vorkommen, müssen erbliche Rathsversammlungen sich durch Unwissenheit und Dummheit auszeichnen. Und dennoch müßte es einem unabhängigen Adel, ungeachtet seines Mangels an Talenten, kaum fehlen können, das getrennte Interesse seines Standes zu befördern, und durch all-

mäliges Umsichgreifen ein entschiedenes Uebergewicht in der Regierung zu erlangen. Der erste Strebepunkt eines Hauses des Adels, das sich von dem Einfluß, der jetzt dessen Entschlüsse überwiegt, befreit fände, würde die Vermehrung der Vorrechte des Adels seyn; der zweite, eine Aufsicht über die Ernennung der Minister, und die Maßregeln der Verwaltung festzusetzen. In diesen Bestrebungen, die ein solcher Adel mit systematischer Beharrlichkeit verfolgen würde, könnte er nicht anders, als glücklich seyn; und in einem solchen Kampf fänden vielleicht die vernünftigsten Wünsche der Nation Widerstand, und die ganze Macht der Regierung könnte dadurch außer Wirksamkeit gesetzt werden. Es könnte in der That keine verfassungsmäßige Weise geben, einen Widerstand zu überwältigen, der noch so grundlos, bloß die Ausübung eines anerkannten Rechtes wäre. Es könnte niemals an Pairs von hinlänglichen Talenten und Ehrgeitz fehlen, um das Haus in Kämpfe des Partheigeistes zu verwickeln. Ein Adel, bewaffnet mit der Gewalt, ein jedes neue, für den öffentlichen Dienst noch so dringende Gesetz zu verwerfen, könnte zu allen Zeiten die vereinten Wünsche des Landesherrn und des Volks vereiteln, und bei großen Ereignissen, dadurch, daß er die Regierung in Verwirrung zu stürzen drohte, eine Unterwerfung gegen die anmaßendsten Forderungen erzwingen. Es scheint daher, daß zwischen einem bestechlichen und einem unabhängigen Hause der Lords, angenommen, daß das letztere möglicherweise vorhanden seyn könnte, die Gemeinen im J. 1719 das kleinste von zwei Uebeln erwählten.

Ob eine Einrichtung, die bloß eine solche Alternative darbietet, beibehalten werden sollte, da, wo sie Menschenalter hindurch einen Theil der Verfassung des Staats ausgemacht hat, das muß von den Umständen des Orts und der Zeit abhängen, die dem Gegenstande der gegenwärtigen Forschungen durchaus fremd sind: aber wenn ein Haus der Pairs weder mit den andern Zweigen der Regierung verwebt, noch durch sein Alterthum in der Achtung des Volks ehrwürdig gemacht worden ist, so kann kein Zweifel darüber

seyn, daß dessen Verrichtungen mit weniger Gefahr für die Freiheit und größerm Vortheil für das Gemeinwesen durch einen Senat ausgeübt werden würden, den man aus den verdienstvollsten Gliedern der volksvertretenden Versammlung erwählte, und durch die Weise der Erwählung gegen die ungebührliche Abhängigkeit von Volksvorurtheil oder von den flüchtigen Leidenschaften des Tages verwahrte.

Fünfter Abschnitt.

Von der ausübenden Gewalt.

Unter den verschiedenen Theilen des Inbegriffs von Gewalten, bekannt unter dem Namen einer Regierung, bietet der ausübende Zweig demjenigen die größten Schwierigkeiten dar, der, die Verfassungen der verschiedenen Staaten überschauend, einen Versuch macht, die allgemeinen Grundsätze der politischen Anordnung in Gewißheit zu bringen, die dem öffentlichen Wohl am zuträglichsten wären. Die Obliegenheiten der ausübenden Macht, bei Durchsetzung der Beschlüsse der Gesetzgebung, bei Aufrechthaltung des Friedens und der Ordnung der Gesellschaft, und bei Leitung der auswärtigen Politik des Staats, erfordern einfache, kräftige, und in dem Augenblick der Handlung unumschränkte Gewalten. Aber Gewalten dieser Art sind, wem sie auch immer übertragen seyn mögen, allemal dem Mißbrauch ausgesetzt. Anstatt der Gesetzgebung untergeordnet zu seyn, sind sie in Gefahr, die obersten zu werden: unter dem Vorwande, die innere Ruhe zu sichern, können sie die Verfassung und die Gesetze untergraben, oder mit Gewalt über den Haufen stoßen.

Die gänzliche Trennung des gesetzgebenden Zweiges der Regierung von dem ausübenden, ist in neuern Zeiten als

eine unerläßliche, obgleich nicht vollständige Sicherheit gegen solche Anmaßungen betrachtet worden. „Lorsque," sagt Montesquieu, *) „dans la même personne ou dans le même corps de magistrature, la puissance législative est réunie à la puissance exécutrice, il n'y a point de liberté; parcequ'on peut craindre, que le même Monarque ou le même Senat ne fasse des loix tyranniques, pour les exécuter tyranniquement."

Diese Meinung ist angenommen und in gewissem Grade erläutert worden von William Blackstone.**) „In allen tyrannischen Regierungen ist die oberste Machthabung, oder das Recht die Gesetze sowol zu geben, als durchzusetzen, einem und demselben Menschen, oder einem und demselben Körper von Menschen übertragen, und überall, wo diese zwei Gewalten mit einander vereinigt sind, kann keine öffentliche Freiheit bestehen. Der Oberherr kann tyrannische Gesetze verhängen, und sie auf eine tyrannische Weise ausüben, weil er in der Eigenschaft eines Ausspenders der Gerechtigkeit sich im Besitze aller der Gewalt befindet, die er als Gesetzgeber für angemessen hält sich zu geben. Aber wenn die gesetzgebende und ausübende Gewalt in abgesonderten Händen sind, so wird jene Sorge tragen, dieser keine Gewalt von einem so weiten Umfange anzuvertrauen, daß sie auf den Umsturz ihrer eigenen Unabhängigkeit und somit der Freiheit des Unterthans hinwirken könnte."

Diese Schlußfolgen scheinen, ungeachtet des hohen Ansehens derer, welche sie aufgestellt haben, nicht auf eine jede

*) Vom Geist der Gesetze. 11. Buch. 6 Kapitel. Wenn in derselben Person oder in demselben machthabenden Körper, die gesetzgebende Gewalt mit der ausübenden Gewalt vereinigt ist, so ist keine Freiheit vorhanden, weil man befürchten kann, daß derselbe Monarch, oder derselbe Senat tyrannische Gesetze gebe, um sie tyrannischer Weise auszuüben.

**) Kommentarien über die Gesetze Englands. 1. Buch. 2. Kapitel.

Regierungsform anwendbar, noch vielleicht in Rücksicht auf irgend eine sehr folgerecht. Was auch immer für Gefahren von der Niederlegung sowohl der gesetzgebenden, als der ausübenden Gewalten in die Hände desselben Monarchen oder derselben Aristokratie befürchtet werden mögen, (und man wird gewiß gern einräumen, daß unter solchen Regierungen eine jede Art von Schutzwehr gegen Mißbräuche, zur Beschützung des Volks angenommen werden sollte) so scheint doch wenig Ursache anzunehmen, daß Volksvertreter, deren Machthabung zeitweise ist, und die bald in den Stand der Privatleute zurücktreten werden, irgend solche Gewalten erschaffen sollten, die, wenn gleich für eine Zeitlang ihren eigenen Personen, oder Beamten, die von ihnen selbst angestellt wären, anvertraut, nachher in andere Hände übergehen, und das Werkzeug ihrer eigenen Bestrafung werden könnten. Wenn, ungeachtet dieses in der Natur ihrer Anstellung liegenden Hindernisses ihres Mißverhaltens, die Volksvertreter verleitet werden sollten, eine die Freiheit über den Haufen werfende Machthabung, entweder ihren Nachfolgern, oder den von ihnen ernannten Oberherrn zu übertragen, so ist es wahrscheinlich, daß eben diese Beweggründe, die in ausnehmender Thorheit oder grober Bestechlichkeit ihren Ursprung haben müßten, sie verleiten würden, mit gleicher Gewalt die ausübende Regierung zu bekleiden, auf was für eine Weise diese auch bestellt seyn möchte.

Aber die Gefahr, daß tyrannische Gesetze verhängt werden, um sie auf eine tyrannische Weise ausüben zu können, scheint sich vielmehr auf die Vereinigung der gesetzgebenden mit den richterlichen als auf die mit den ausübenden Gewalten zu beziehen. Wenn die richterliche Gewalt unverdorben ist, so wird Abhülfe gegen eine jede unermächtigte Bedrückung, die durch die Regierung begangen würde, statt finden; aber, ohne die zerstörendste Anarchie einzuführen, kann in dem Staate keine Machthabung seyn, höher als die der Gesetzgebung; und folglich auch kein Mittel, durch Unterabtheilung der Gewalten die Ausübung des tyran-

nischsten Gesetzes zu hemmen. Es bleibt den Gerichtshöfen überlassen, zu entscheiden, ob die an den Einzelnen von der Regierung gemachten Ansprüche durch das Gesetz ihre Ermächtigung erhalten; und so lange diese Gerichtshöfe ihre Pflicht thun, kann keine über die bestimmten Ausdrücke der Gesetzverfügung hinausgehende Unterdrückung, in Folge der Verbindung der gesetzgebenden und ausübenden Gewalten ausgeführt werden: und es ist nicht leicht zu begreifen, wie aus ihrer vollständigen Trennung irgend eine weitere Sicherheit für die Freiheit entspringen könnte. Daß nach allen möglichen Vorbeugungen tyrannische Gesetze durchgehen können, ist unbezweifelt; und daß solche Gesetze, von wem sie auch ausgeübt werden, in ihrer Wirkung tyrannisch seyn müssen, ist eben so gewiß; aber da die ausübende Regierung keine willkührliche Aufsicht über die Gesetze haben müßte, so kann die Trennung der beiden Gewalten dem Volk keine wirksame Beschützung gewähren. Der Fehler liegt in der gesetzgebenden Macht, und kann bloß durch eine bessere Wahl der Volksvertreter, oder durch eine verständigere Verfassung der höchsten Gewalt des Staates abgestellt werden.

Es entspringen jedoch manche Nachtheile von anderer Beschaffenheit daraus, daß man der gesetzgebenden Versammlung erlaubt, die Oberherrn zu bestimmen. Es führt dieß Partheigeist von der schlimmsten und niedrigsten Art ein; nicht etwa jene Trennung in Partheien, welche daraus entspringt, daß über die Rechte der Menschheit und über die zur Regierung nothwendigen Gewalten verschiedene Meinungen obwalten; nicht etwa jene Verschiedenheit der Ueberzeugung in Betreff öffentlicher Maßregeln, welche, aus der Besorgniß um die Wohlfahrt des Staats entspringend, leicht in politischen Aberglauben ausartet; sondern Kabalen, die sich im besten Fall auf persönliche Anhänglichkeit, und weit häufiger auf persönliche Vortheile begründen. Volksvertreter, die durch eine wirksame Stimmenbewerbung erwählt wären, würden das Ansehen haben, zu keinem andern Endzweck erwählt zu seyn, als um eine ähnliche Bewerbung um höhere

Anstellung fortzusetzen; ein jedes Amt in dem Staate, von dem höchsten bis zu dem niedrigsten herab, würde durch Bestechlichkeit oder Partheigeist erlangt, und diejenigen Mittel würden nicht für erniedrigend geachtet werden, die zu Vortheil, Gönnerschaft und öffentlichen Ehrenstellen führten. Die gesetzgebende Versammlung, in ihren Pflichten vergeßlich, und eine Schaubühne verworfener Ränkesucht darbietend, würde bald das Zutrauen der Nation verlieren, und während den Talenten, außer wenn sie im Kampf um einen Antheil an der allgemeinen Plünderung zur Anwendung kämen, alle Beförderung versagt würde, müßte das Volk, voll Abscheu gegen das, was man dessen Freiheiten nannte, zum Despotismus fliehen, als einem Zufluchtsort gegen solche schimpfliche und verwickelte Uebel.

Selbst Anstellungen, welche die gesetzgebende Versammlung aus den reinsten Motiven träfe, würden in manchen Fällen dem öffentlichen Dienst wenig Vortheil zu Wege bringen. Alle Zweige der Verwaltung erfordern, da sie mehr oder weniger genau mit einander verbunden sind, die Leitung derjenigen, die gegenseitiges Zutrauen besitzen, und deren Handlungsweise sich nach gleichen Ansichten der Politik richtet. Ohne eine aufrichtige Zusammenwirkung müssen die öffentlichen Beamten, so sehr es ihnen am Herzen liegen mag, ihre Pflicht zu thun, häufige Verzögerungen und den verdrießlichsten Widerspruch antreffen. Ein jeder ängstlich besorgt, seine eignen Anschläge auszuführen, wird gar leicht die Pläne seiner Amtsgenossen unberücksichtigt lassen oder durchkreutzen; Streit und Eifersucht werden sich erheben; und zwischen persönlichen Zänkereien und gegenseitigen Anfeindungen wird der öffentliche Dienst gänzlich vernachläßsigt werden. Es ist daher von der äußersten Wichtigkeit, daß die Haupt-Staatsbeamten dieselben allgemeinen Meinungen, sowohl in Betracht innerer, als auswärtiger Politik hegen, und vor allen Dingen, daß sie geneigt seyn mögen, zutrauensvoll mit einander zu handeln, als wie mit Männern, von deren guten Absichten sie völlig überzeugt sind, und deren

Meinungen, Charaktere und Talente sie gegenseitig achten. Es wäre vergeblich, eine solche Herzlichkeit, oder auch nur eine Einheit der Absichten unter Ministern zu erwarten, die von Zeit zu Zeit von der gesetzgebenden Versammlung angeordnet wurden. Ein Kandidat von der einen Parthei könnte durch seinen persönlichen Einfluß heute glücklich seyn; einer von einer entgegengesetzten Parthei morgen, und die Rathstafel könnte sich füllen mit Fremden, oder gar mit persönlichen Feinden, die geneigt wären, einer des andern Anschläge zu durchkreuzen, und sich wegen öffentlicher Unglücksfälle in dem Schimpf zu trösten, den Mangel an glücklichem Erfolg über ihre Amtsgenossen bringen möchte. *)

Auch ist es nicht wahrscheinlich, daß dieselbe Versammlung, welche die Minister berufen hätte, wirksam über ihr Betragen wachen würde. Derselbe Einfluß, der ihre Anstellung bewirkt hätte, müßte, wenn er noch durch die aus ihren Aemtern ausfließenden Gelegenheiten, ihre Anhänger zu belohnen, verstärkt würde, bei allen gewöhnlichen Veranlassungen, sie in ihrer Gewalt erhalten, und einen jeden Versuch, ihr Betragen zur Verantwortung zu ziehen, ver-

*) Burke hat eine eben so lustige, als richtige Beschreibung von der Verwaltung gemacht, die Lord Chatham bildete.

„Er bildete eine Verwaltung so gesprenkelt und buntscheckig: er setzte ein Stück Schreinerarbeit zusammen, so in die kreutz und quer geschnitten und so possirlich gefugt; ein Kabinet, so bunt eingelegt; solch ein Stück verschiedenartigen Mosaiks; solchen getäfelten Fußboden ohne Bindungsmittel; hier ein bischen schwarzen Stein und dort ein bischen weißen; Patrioten und Hofleute; Königsdiener und Republikaner; Whigs und Tories; verrätherische Freunde und offene Feinde; so daß es in der That eine wahre Merkwürdigkeit anzuschauen, aber durchaus ungewiß anzufassen, und unsicher darauf zu stehen war. Ich erdreiste mich zu sagen, es traf sich so, daß Personen ein einzelnes Amt unter sich getheilt erhielten, die niemals mit einander in ihrem Leben sprachen, bis sie sich fanden, sie wußten selbst nicht wie, zusammengekauert, in demselben Rollbette liegend.“ — Parlamentsreden. 19. April 1774.

eiteln. In allen Fällen freilich eines sehr schreienden Mißverhaltens, oder einer sehr groben Unfähigkeit, möchte der öffentliche Unwille die Gesetzgebung zwingen, die Minister zur Verantwortung zu ziehen, die Unwürdigen zu entlassen, und die Schuldigen zu bestrafen; aber solche Einmischungen würden außerordentlich selten und allemal zu spät seyn, um Uebel zu verhindern, deren Abhülfe unmöglich wäre. Während keine unmittelbare Schmach drohte, könnten Mißbräuche vervielfältigt, die innere Verwaltung vernachlässigt und die auswärtige Politik ungeschickt geleitet werden, indem diejenigen, deren Pflicht es wäre, ein wachsames Auge über das Betragen der Minister zu halten, ihre Freunde, ihre Bevollmächtiger und sehr häufig ihre Ergebenen wären.

Wenn der gesetzgebende Körper unbefugt ist, zur Auswahl passender Personen, um den verschiedenen Verwaltungszweigen des Staats vorzustehen, so muß das Volk noch weit untauglicher seyn, eine solche Gewalt auszuüben. Die für einen jeden Zweig der Verwaltung erforderlichen Fähigkeiten könnten kaum in den Bereich des Verstandes der Menge gebracht werden; um es zu entscheiden, in welcher Maße die verschiedenen Bewerber solche Fähigkeiten besäßen, würde eine genaue Bekanntschaft mit ihrem Charakter und ihrer Bildung erfordert, die für keine irgend beträchtliche Anzahl von Wählern, die über das Reich zerstreut wären, und dem Betragen der Staatsmänner nur gelegentlich ihre Aufmerksamkeit schenken könnten, erreichbar wäre. Selbst wenn die äußerste Reinheit der Wahl, die ängstlichste Begierde, den würdigsten Bewerbern den Vorzug zu geben obwaltete, so würde doch alles, was sich hoffen ließe, das seyn, daß die Aemter des Staats mit würdigen und einsichtsvollen, aber oft deren Verhältnissen nicht gewachsenen Männern besetzt würden; während dennoch, wegen ihres Verhältnisses zu einander, als Fremde, oder gar als Feinde, alles Vertrauen aus ihren Berathschlagungen und aller Zusammenhang aus ihren Plänen verbannt bliebe.

Wenn demnach die Haupt-Staatsbeamten weder durch den gesetzgebenden Körper, noch durch das Volk angeordnet werden müssen, und wenn dieselben Einwürfe, wie das offenbar der Fall ist, auf die Anordnung eines Staatsrathes, auf jegliche von beiden Weisen ihre Anwendung finden, so muß die Macht, Minister zu ernennen, irgend einem Individuum, das für einen Zeitraum von Jahren, oder fürs Leben erwählt ist, anvertraut, oder wenn auch das unpassend ist, einer bestimmten Familie übertragen werden, deren Mitglieder durch Erbrecht in das würdevolle und wichtige Amt eines Monarchen eintreten mögen.

Gegen eine jede Art der Erwählung des Haupt-Oberherrn erscheint dieser Einwurf: daß wenn irgend ein Zweifel über die Redlichkeit oder Gültigkeit der Wahl entstehen sollte, kein Gerichtshof vorhanden sei, dem eine so wichtige Amtsverrichtung, als die Entscheidung zwischen den Ansprüchen der Mitbewerber ausmacht, mit Sicherheit anvertraut werden könnte.*) Diese Gewalt der gesetzgebenden Versammlung oder dem Senate anzuvertrauen, hieße ungefähr so viel, als ihnen das Recht der Ernennung zu ertheilen; denn es könnte niemals an Vorwänden fehlen, die Rechtlichkeit der Wahl ihrer Entscheidung zu unterwerfen. Auf der andern Seite, den Fall gewöhnlichen Richtern oder Geschwornen zu unterwerfen, hieße die Wünsche einer kleinen Anzahl der Einwohner an die Stelle der allgemeinen Stimme des Volks setzen, und einen beinahe unvermeidlichen und noch dazu selten, wenn ja, ungegründeten Verdacht verursachen, daß die Entscheidung durch Partheigeist oder Bestechlichkeit eingegeben wurde. Zwar könnte das Ansehen der Gesetzgebung ein Gutseynlassen bei ihrer eigenen Entscheidung gewähren, wenn auch nur durch Einführung einer sehr allgemeinen Verderbniß in einem jeden Zweig der Re-

*) In der Verfassung der vereinigten Staaten Amerika's ist keine Veranstaltung auf den Fall einer streitigen Präsidentenwahl getroffen.

gierung; aber wenn die Nation durch einen hartnäckigen Wettkampf um das höchste Amt des Staates erhitzt, und eine jede Parthei eifersüchtig auf die Absichten, und unwillig über die wirklichen oder angeschuldigten Verfahrungsweisen ihrer Widersacher wäre, so ließe sich ruhige Unterwerfung unter den Ausspruch eines bürgerlichen Gerichtshofes kaum erwarten. Unordnung, Aufruhr und bürgerlicher Krieg möchten die Folgen wirklicher oder eingebildeter Unregelmäßigkeiten seyn; und selbst wenn die Wettkämpfe nicht so aufs Aeußerste getrieben würden, so möchte doch die Regierung von einem großen Theil der Bürger, als eine betrügerische Anmaßung angesehen werden, der keine andern Gefühle, als die des Hasses und der Feindschaft gebührten.

Die Unzufriedenheit eines Theils der Nation und die daraus folgende Schwäche der Regierung; die Besorgniß vor von außen her drohenden Gefahren, oder innerlichen Zerrüttungen; die glänzenden Talente des Hauptoberherrn, oder derer, die sich seiner Regierung widersetzten; alle diese und manche andere Umstände würden dem Ehrgeiz Sporn und Gelegenheit bieten, um die Aufrichtung willkührlicher Gewalt zu versuchen. Ein Königreich ist ein zu verführerischer Preis, um nicht Abentheurer anzulocken, ungeachtet mancher Beispiele der Vereitlung und der strengsten Bestrafung; der öffentliche Friede würde daher zu allen Zeiten unsicher seyn; und wenn das höchste Amt im Staate, wie dies gelegentlich der Fall seyn muß, durch einen Mann von schwachem Verstande oder bestrittenem Recht besetzt; und weit mehr noch, wenn es durch anerkanntes Verdienst, ausgezeichnete Fähigkeiten und durch die Kunst, sich dem Volk gefällig zu machen, innegehabt würde, so könnte die öffentliche Freiheit nicht anders, als in der augenscheinlichsten Gefahr seyn. Zwar manche Versuche, willkührliche Gewalt aufzurichten, möchten vereitelt werden; aber wenn unter günstigeren Umständen ein solcher seinen Zweck erreichte, so könnten die Rechte des Volks für immer über den Haufen gestoßen werden. Wohl gewahr, daß seine auf zeitweiser Täu-

schung begründete Machthabung unaufhörlichen Angriffen von Seiten des Vorurtheils und der Gewohnheit sowohl, als der Vernunft und der männlichen Unabhängigkeit des Geistes ausgesetzt ist, kann ein Usurpator kaum mit mäßiger Gewalt zufrieden seyn, sondern muß seine eigene Sicherheit in allgemeiner Verderbtheit, im Schrecken, in der Erstickung eines jeden großgesinnten Gefühls, in Beschränkung der Gedankenmittheilung, in käuflichen Senaten und in militärischen Sklaven suchen. Um sich gegen Tyrannei zu sichern, mag es daher klug seyn, etwas von dem politischen Recht nachzulassen: als die beste Schutzwehr gegen Regierungsanmaßung, (usurpation) mag es weise seyn, einen erblichen Monarchen mit einer mäßigen und genau begränzten Machthabung einzusetzen.

Die so eben aufgezählten Uebel scheinen von einer jeden Art, den höchsten Oberherrn zu erwählen, unzertrennlich, obgleich sie ihre Anwendung nicht in gleicher Maße auf alle finden mögen. Die Schwierigkeiten, eine gehörige Ernennung, es sei nun durch die Gesetzgebung, oder durch das Volk zu gewähren, der Mangel einer Gerichtsbarkeit, auf welche bestrittene Wahlen mit Sicherheit verwiesen werden können, die Gefahr des bürgerlichen Krieges, der Regierungsanmaßung und der Uebel, die aus einem bestrittenen Rechte entspringen, dieß alles ist zu befürchten, es mag nun die Bestallung für einen Zeitraum von Jahren, oder fürs Leben seyn; aber als Zugabe dieser Uebel wird noch, wenn wir der ersten Art den Vorzug geben, die Regierung schwankend und unwirksam, bei der letztern raubgierig und verderbt seyn.

Sowohl in der innern als äußern Politik eines Staates ist es sehr zu wünschen, daß die Regierung standhaft solche Maßregeln beobachten möge, die sie vor der Annahme wohl erwogen hat. Der Lauf weniger Jahre ist kaum hinreichend, um eine solche genaue Kenntniß des Details zu erlangen, die eine sichere Grundlage für ausgedehnte und wohlgeordnete Pläne der Nationalvervollkommnung legen kann; und auf daß die am besten verar-

beiteten Anschläge für ein Land ersprießlich seyn mögen, muß ihnen eine allmählige Vorbereitung des öffentlichen Geistes vorangehen, die mit manchen Rücksichten auf bestehende Meinungen, Gewohnheiten und Einrichtungen eingeleitet, und mit Beharrlichkeit, Wachsamkeit und Vorsicht ausgeführt werden muß. Auf gleiche Weise müssen die Beziehungen mit auswärtigen Mächten, wenn sie für die Würde und Sicherheit des Staats heilbringend seyn sollen, nicht allein nach aufgeklärten und liberalen Gründsätzen gebildet, sondern auch dergestalt mit Stätigkeit und treuem Glauben beobachtet werden, daß dadurch das Zutrauen der Bundesgenossen verbürgt, und deren freudige Mitwirkung zugesichert werde. In beiden Zweigen der Verwaltung müssen daher häufige und gewaltsame Wechsel der ausübenden Regierung nachtheilig seyn. Ein jeder höchster Oberherr wird geneigt seyn, die Anschläge seines Vorgängers mit Kälte, wo nicht mit Abneigung anzusehen. Er wird mit Plänen der Nationalvervollkommnung ins Amt kommen, die in seinem eignen Kopfe verarbeitet und geordnet wurden, und mit Vorstellungen von auswärtigen Verhältnissen, die denen, welche bisher beobachtet worden sind, vielleicht gradeswegs entgegenstehen. Indem ihm die kurze Dauer seiner Macht wohl bekannt, und er auf eine lobenswerthe Weise ängstlich darum bemüht ist, daß seine Ansprüche auf die Dankbarkeit der Nachwelt auf die dauerhafte Grundlage seiner Verdienste um den Staat begründet werden mögen, wird er es kaum abwarten können, die Verbesserungen in den Gang zu bringen, von denen sein Ruhm abhängen muß, und dieselben zu einem solchen Grade der Reife zu fördern, daß er die Unachtsamkeit, oder gar die feindliche Gesinnung seines Nachfolgers ohne Furcht herausfordern könne. Daher wird er voreilig und rasch seyn; daher wird er es zugeben, daß die rohen Pläne seines Vorgängers in Vergessenheit versinken, bloß um eben so ephemere Anschläge an deren Stelle zu setzen; Volksvorurtheile und bestätigte Meinungen wird er für nichts rechnen, wird sogar bestehende Einrichtungen und

Verträge außer Acht lassen; und deshalb wird die Verwaltung ein Schwanken der Rathschläge, eine Unbeständigkeit der Anordnung, einen Leichtsinn der Unternehmung und eine Unwirksamkeit der Ausführung darbieten, wodurch eben so sehr die Achtung der Bürger, als das Zutrauen der auswärtigen Mächte verwirkt werden wird. Um diesen Uebeln zu begegnen, scheint es erforderlich, daß der höchste ausübende Beamte seinen Platz durch eine weniger prekäre Belehnung inne habe; und daß, indem er ein mehr fortwährendes Interesse an den Maßregeln der Regierung nehme, er eine solche Gewalt über die Minister besitzen möge, welche, ohne diese zur Abhängigkeit und Dienstbarkeit zu erniedrigen, ihre Abschweifungen zügeln, und ihre Bewegungen einigermaßen auf einen regelmäßigen und bestimmten Kreis beschränken möge.

Dadurch, daß man die höchste Oberherrschaft zu einem lebenslänglichen Amt macht, kann gewiß hinlängliche Einförmigkeit in den Maßregeln der Regierung erlangt werden, aber wahrscheinlich mit der Gefahr, noch schädlichere Quellen der Mißverwaltung zu eröffnen. Zeitweise Gewalt genügt der Seele des Menschen nicht, sogar dann nicht, wenn deren Dauer nach seinem Leben abgemessen ist. Indem der Mensch in seiner Nachkommenschaft sich eine Art der Verlängerung seines eignen Daseyns denkt, kann er die Vorstellung nicht ertragen, daß seine Kinder zu einem niedrigern Standpunkte in der Gesellschaft herabsteigen sollen. Um diese Herabwürdigung zu verhindern, wird derjenige, der über seine Mitbürger erhöht ist, seinen ganzen Einfluß und jegliches Werkzeug der Ränkesucht in Anwendung bringen: die Nachfolge seinem Sohne zu sichern, wird der große Gegenstand seiner Verwaltung seyn; und während dieser Versuche, sein Amt erblich zu machen, wird das Beste seines Landes unbeachtet bleiben, werden Mißtrauen und Partheigeist erzeugt, und nicht selten Unordnungen genährt werden, die zum bürgerlichen Aufstand führen können. Sollten Klugheit und Furchtsamkeit den höchsten Oberherrn

abhalten, die Konstitution offen anzugreifen, so giebt es unverfehlbare Mittel, durch welche er dieselbe heimlich untergraben kann. Dadurch, daß er den öffentlichen Dienst dem Interesse seiner Familie aufopfert, und die Aemter des Staates mit seinen Kreaturen besetzt, kann er einen hinreichenden Einfluß aufstellen, um zu Gunsten des Würdigsten seiner Verwandten ein entschiedenes Uebergewicht zu geben, bis endlich häufige Wiederholung von Wahlen unter demselben Einfluß, das Amt in Wirklichkeit erblich macht. Sollte ein solcher Anschlag ihm zu waglich erscheinen, so wird er leicht dahin gerathen, sich seines Amtes zu seiner eigenen Vergrößerung zu bedienen, damit seine Kinder, wenn auch nicht mächtig, doch wenigstens reich seyn mögen. In dieser Absicht verkauft er vielleicht, mehr oder weniger öffentlich, die Bestallung zu jeglichem Amt des öffentlichen Vertrauens; vertauscht für schnödes Geld die Zeichen der Ehren-Unterscheidung, die bestimmt waren, die Belohnungen des Verdienstes zu seyn; nimmt vielleicht mit seinen Ministern Theil an einer allgemeinen Plünderung der Einkünfte des Staats; oder nimmt eine Bestechung an, um das Interesse seines Landes zu verrathen, und der erniedrigte Söldner eines fremden Machthabers zu werden.

Für solche Mißbräuche findet man in der Geschichte der päpstlichen Regierung hinlängliche Belege. Es wäre zu erwarten gewesen, daß Geistliche, in den Gewöhnungen der Mäßigung und bisweilen der strengen Büßung erzogen, selbstsüchtige Gewährungen verachtet, und die Probe gegen die Versuchungen des Geizes bestanden haben würden: man hätte denken sollen, daß diejenigen, die beinahe von Kindheit an von ihren Verwandten getrennt waren, die keine öffentlich anerkannten Kinder hatten, und die gewöhnt worden waren, ein jedes Verlangen oder Gefühl ihrer Natur, zum Vortheil, wo nicht ihres Landes, so doch ihres religiösen Ordens, aufzuopfern; daß Menschen in dieser Lage wenig Antrieb zur Raubsucht, wenig Wünsche für eine mit ihren öffentlichen Pflichten unverträgliche Vergrößerung hätten füh-

len können. Und doch hat diese Regierung vielleicht niemals ihres Gleichen an Verdorbenheit gefunden. Die Anhäufung von Privatreichthum war für manche der Päpste der leitende Gegenstand; die Einsetzung ihrer natürlichen Kinder, oder anderer Angehöriger in Reichthum, in Macht, bisweilen in unabhängige Fürstenthümer oder Königreiche, war für andere die gebietende Leidenschaft; und solchen Gegenständen wurde alle öffentliche Treue und Glauben, ein jedes Band der Ehre und des Gewissens, und eine jede Rücksicht auf die Würde des Staats, oder die Glückseligkeit des Volks beinahe beständig aufgeopfert. War von der Art die päpstliche Regierung, in welcher so mancher gewöhnliche Sporn für den Ehrgeiz fehlte, wie käuflich und bestechlich, läßt sich dann erwarten, daß eine höchste lebenslängliche Oberherrschaft werden müsse, wenn damit ein Mann bekleidet wird, gewöhnt an das heiße Streben nach Reichthum und Macht, angetrieben durch den Wunsch der Vergrößerung seiner Familie und gestachelt durch die Aufforderungen zahlreicher Freunde und Anhänger, mit denen er sein Lebelang verbunden war?

Gegen erbliche Monarchie, die einzige Verfassung der ausübenden Gewalt, welche nach Verwerfung der Bestallungen für einen Zeitraum von Jahren, oder fürs Leben noch übrig bleibt, giebt es auch, das muß man bekennen, höchst wichtige Einwürfe; aber obgleich deren Uebel keines durchaus wirksamen Gegenmittels fähig seyn mögen, so können sie doch einigermaßen durch gehörige Einschränkungen gemildert werden.

Ueberall, wo ein Erbrecht eingeführt ist, findet die Gewißheit statt, daß manche von denen, die in dem Laufe der Zeit in das Amt eintreten, an Fleiß, Geschicklichkeiten und an Tugend mangelhaft seyn werden. Ihr Verstand muß oft schwach und ihr sittlicher Charakter zügellos oder verdorben seyn. Ihre Erziehung mitten unter jeglicher Gewährung, ihr Bewußtseyn, daß ihre Lage im Leben ihrer eigenen Bestrebung nicht bedarf, und die Gewohnheiten der Eitelkeit, Ungeduld, Selbstsucht und Ausschweifung, welche durch die

Schmeicheleі ihrer Untergebenen bestärkt werden, befördern die natürlichen Mängel ihrer Charaktere, und setzen sie im Allgemeinen so weit unter die übrige Nation herab, daß vielleicht keine Maxime auf einer ausgedehntern Induktion beruht, als die des Dichters:

„Qui naquit dans le pourpre, en est rarement digne.“

In einem so wichtigen Amte, als dem des höchsten Oberherrn, einem Amte von dem höchsten Einfluß und der höchsten Gewalt, von dessen gehöriger Verwaltung so viel des Nationalwohls abhängt, welches Unheil läßt sich da nicht von Unwissenheit, Leichtsinn, Hartnäckigkeit, oder ungeregeltem Ehrgeize befürchten? *)

Daß das Amt eines erblichen Monarchen zu allen Zeiten, und ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln, dem ausgesetzt ist, in die Hände des schwächsten und schlechtesten der Menschen überzugehen, ist eine Wahrheit, die niemals auch nur für einen Augenblick unserer Seele abwesend seyn sollte. Aber wenn die Verfassung die Fürsorge trifft, daß kein Befehl des Königs gültig seyn kann, bis er von einem besichtbarem Minister mit unterzeichnet ist; wenn sie eine wirkliche und strenge, nicht bloß dem Namen nach, vorhandene Verantwortlichkeit für eine jede Handlung der Verwaltung und eines jeden ihrer Glieder einführt; vor allem, wenn sie die Volksvertreter ermächtigt, einen jeden öffentlichen Beamten, den Souverain ausgenommen, zu entlassen, und wenn die Volksvertreter von der ausübenden Gewalt unabhängig sind, ohne welches alle Beschränkungen ohne Einfluß seyn müssen; wenn solche Vorsichtsmaßregeln genommen werden, so könnte vielleicht kein sehr großes Unheil selbst durch den schwächsten und regellosesten der Könige über die Nation

*) Die Ausführung der Gründe gegen die erbliche Monarchie ist gut aufgestellt in einer Abhandlung mit dem Titel: die Portraitirung der Könige von England, die man dem Heinrich Parker, Cromwells Sekretair, zuschreibt.

Lord Somer's Col. vol. VI. (Ed. 1811.)

gebracht werden. Indem der König keine Amtsverrichtung, die der Anstellung der Minister ausgenommen, anders, als auf den Rath derer, die ihres Mißverhaltens wegen der Bestrafung unterworfen sind, ausübt; indem er durch diese Verantwortlichkeit seiner Minister gezwungen wird, ein jedes durch die Gesetzgebung verfügtes Gesetz auszuführen und zu befolgen; indem er der Dienstentlassung seiner Lieblinge selbst bei dem Verdacht, daß sie für die öffentliche Freiheit feindselige Anschläge hegten, ausgesetzt ist, und in verschiedenen wichtigen Zweigen der Verwaltung durch die Vorrechte des Senats beschränkt wird; könnte er weder bei irgend einer dem Volk sehr mißfälligen äußern Politik beharren, noch irgend einen Zweig der innern Verwaltung sehr grob vernachlässigen, noch mit Erfolg die Freiheiten seines Landes angreifen. Allgemeiner Verdacht würde augenblicklich die Entlassung der Minister zur Folge haben, durch deren Betragen derselbe erregt wäre, und wirkliche Vergehungen würden durch verdiente Bestrafung und Schimpf geahndet werden.

Auch scheinen die Besorgnisse nicht gehörig begründet zu seyn, welche von einigen gehegt worden sind, daß die Gesetzgebung, vermittelst der Gewalt der Entlassung der Minister, die ihrer Berufung an sich reißen möge. Den König zu zwingen, die Rathschläge derer, in die er sein Vertrauen gesetzt hätte, aufzugeben, würde nicht der Weg seyn, sich seine Gunst zu erwerben, noch an die Stelle der Minister zu gelangen, welche er genöthigt worden wäre zu entlassen. Da seine Wahl sich auf einen jeden Bürger des Staats erstrecken, dürfte, so ist es sehr unwahrscheinlich, daß er Männern den Vorzug geben würde, die sich so neuerlich seinen Wünschen widersetzt, und seine Pläne über den Haufen geworfen hätten. Im Gegentheil würde er begierig seyn, sie fühlen zu lassen, daß sie dadurch Hindernisse gegen ihr eigenes Fortrücken erhoben hätten, und er würde niemals in Verlegenheit seyn, Andere von gutem Charakter und unverwerflichen Grund-

sätzen zu finden, die, indem sie einen weniger thätigen Antheil an dem kürzlich erfahrnen Widerstande genommen hätten, seinem Rachgefühl weniger unterworfen wären. Wollte die Gesetzgebung diese Minister wiederum entlassen, in der gradezu erklärten oder auch nur anscheinenden Absicht, den Souverain zu zwingen, bestimmte Individuen, denen sie anhinge, zu ernennen, so würde die Darlegung solcher aufrührerischer Beweggründe sie der Volksmeinung berauben, ohne welche ihre Gewalt nur schwach und vorübergehend seyn könnte; wofern nicht in der That das Betragen des Beherrschers ein so allgemeines Mißtrauen in seine Absichten erweckt hätte, die einen jeden Verdacht vernünftig und eine jede Vorsichtsmaßregel unerläßlich machte. Es ist daher wahrscheinlich, daß die Gesetzgebung, anstatt einen Versuch zu machen, die Amtsernennung besonderer Minister zu erzwingen, sich bei der Wahl der Krone beruhigen würde, außer wenn der Minister notorisch untauglich für das Amt wäre, oder gegen die in der Verfassung begründeten Freiheiten des Landes feindliche Grundsätze bekannt hätte. In einem jeden dieser Fälle würde es ihrer Pflicht entsprechen, sich mit Schnelligkeit und entscheidender Wirksamkeit ins Mittel zu legen.

Zu warten bis dahin, daß eine Regierung von bekannter Schwäche die öffentlichen Anlegenheiten in Verwirrung gebracht, oder bis dahin, daß eine Regierung von willkührlichen Grundsätzen eine Handlung begangen hätte, die vermöge ihrer Ungesetzlichkeit Grund zur Verfolgung darböte, hieße in manchen Fällen das Zutrauen fremder Mächte verwirken, die öffentliche Wohlfahrt gefährden, und selbst durch eine strenge Anhänglichkeit an die Formen den Geist der Regierung zerstören. Auf daß den Mißbräuchen in ihrer Entstehung eine unübersteigliche Schranke entgegengesetzt werde, ist es erforderlich, daß die Gewalt der Entlassung mit Wachsamkeit und Entschlossenheit ausgeführt werde. Dieserwegen müßte dieselbe wahrscheinlich sowohl der gesetzgebenden Versammlung, als dem Senat anvertraut werden, von welchen

beiden jeder das Recht haben müßte, durch eine bloße Erklärung jeglichen Minister aus seinem Amte, oder zugleich auch aus den Berathungen des Landesherrn zu entfernen. Es ist wenig Gefahr vorhanden, daß diese Gewalt zu häufig ausgeübt werden würde; noch würde in der That ein solcher Mißbrauch mit irgend sehr verderblichen Folgen für den Staat begleitet seyn. Bisweilen möchte wohl ein tugendhafter und einsichtsvoller Minister, durch grundloses Geschrei, oder aus irrigen Vorstellungen, die aus Partheigeist herrührten, entsetzt werden; aber es würde gewöhnlich nicht schwer halten, einen Nachfolger zu finden, der geeignet wäre, in seine Stelle zu treten; da im Gegentheil, wenn es einem fähigen aber lasterhaften Günstling erlaubt seyn sollte, selbst nur für eine kurze Zeit, seine Macht zu behalten, die Freiheiten der Nation unwiederbringlich verloren gehen könnten. Selbst das Opfer einer so wohlthätigen Anordnung, wie die uneingeschränkte Gewalt, gefährliche, verdächtige oder dem Volk mißfällige Minister zu entlassen, könnte sich kaum über einen milden Ostracismus beklagen, der ihn nicht anders, als durch eine zeitweise Ausschließung von dem Amte kränkte.

Alles dessen ungeachtet muß noch beträchtliche Gefahr übrig bleiben, daß der Souverain einen so unumschränkten Einfluß über die Berathungen der Gesetzgebung erlange, daß allen Beschränkungen zum Trotz die Regierung verderbt und despotisch werde. Fürsten sind, vermöge ihrer Erziehung, vermöge der Schmeichelei, welche sie umgiebt, vermöge der Zeichen der Achtung, ja beinahe der Anbetung, mit welchen sie überall empfangen werden, und auch vielleicht vermöge der sklavischen Phraseologie, die in öffentlichen Urkunden ihre Anwendung findet, gar zu geneigt, unumschränkte Gewalt als ihr Recht zu betrachten, und die Freiheiten des Volks als ungerechte Eingriffe in dasselbe. Selbst diejenigen, denen bessere Belehrung die Täuschung benommen haben mag, finden mancherlei Möglichkeiten, mit ihrem Gewissen das Verlangen nach Macht, welches mit

ihren Wünschen so nahe verwandt ist, in Vereinbarung zu bringen. Sie übertreiben die unter Umständen vorkommende Ausschweifung und Unordnung der Volksregierung, und verwechseln die unregelmäßigen Einmischungen des Volks mit ihren festgestellten Vorrechten: indem sie den Ehrgeiz, selbst ihrer eigenen Ueberzeugung nach, unter der Maske des Patriotismus verbergen, überreden sie sich selbst, daß ihre Rathschläge, wenn sie nicht an der Unwissenheit und dem Partheigeist Widerstand fänden, die öffentliche Wohlfahrt verbürgen würden; oder schmeicheln sich vielleicht, daß die Erhabenheit ihrer Absichten, und die Herrlichkeit ihrer erlangten Vorzüge den Umsturz der Freiheit mehr als ersetzen werde. Dem zu Folge verbürgt die Geschichte (obgleich es Ausnahmen giebt, die glänzend sind nach Verhältniß ihrer Seltenheit) die Behauptung, daß die Fürsten unaufhörlich beschäftigt sind, die Freiheiten ihres Landes zu untergraben, und daß gegen einen, seinem eigenthümlichen Wesen nach zufälligen, unzusammenhängenden, und oft unverständigen Widerstand, ihre systematischen Angriffe gewöhnlich erfolgreich sind. Daher rührt der Verfall der öffentlichen Freiheit und der öffentlichen Sittlichkeit; und daher die Einführung von Mißbräuchen, welche, in ihrer Entstehung unbemerkt, zu einer Stärke heranwachsen, die jeder Abstellung die Spitze bietet, und welche unter der Larve der Freundschaft und des Friedens ein jedes Recht und jeden Vorzug des Volks erstickt.

Eine wirksame Verwahrung gegen die Eingriffe der ausübenden Regierung, wenn die Schritte unter der Decke der Bestechung geschehen, ist vielleicht die schwerste Aufgabe der Politik. Jedoch fehlt es nicht an Mitteln, durch welche, bei standhafter Anwendung, solche Eingriffe in beträchtlicher Maße abgewehrt werden können; Mittel, welche die Betrachtung der verschiedenen Arten an die Hand giebt, auf welche die Volksvertreter gewöhnlich zur Abhängigkeit von der Krone gebracht werden.

Manche Volksvertreter werden aus Dürftigkeit, und mehr noch aus Habsucht und Verschwendung, zu allen Zeiten geneigt seyn, ihre Unabhängigkeit für eine solche Summe Geldes zu verkaufen, die sie aus gegenwärtigem Mangel erlösen, sie im Glanze aufrechthalten, oder sie in den Stand setzen kann, die Grundlage zu einem überflüssigen Vermögen zu legen; und die Verwendung eines großen Einkommens bringt es in die Macht der Verwaltung, beträchtliche Summen der Schatzkammer zu entziehen, anscheinend für den öffentlichen Dienst, aber in Wirklichkeit zu den Zwecken der Bestechung. Dieser Mißbrauch kann vielleicht nicht gänzlich abgestellt werden, aber dadurch, daß man eine jede Gattung der öffentlichen Auflagen von der andern abgesondert hält, dadurch, daß man die Versorgung für einen jeden Zweig nach einer Schätzung bewilligt, und dadurch, daß man es verhindert, daß kein Geld aus der Schatzkammer hergegeben werde anders, als auf Erforderung des Ministers des Verwaltungszweiges, für welchen dasselbe bestimmt ist, kann derselbe in großer Maße beschränkt werden.

Die hauptsächliche Quelle des Einflusses jedoch, und die am schwersten zu verstopfen ist, liegt weder in der Bestechung durch Geld, noch in der Gewalt, die Volksvertreter selbst zu befördern; sondern in den mancherlei Möglichkeiten, auf welche die Verwaltung für die Verwandten und Angehörigen ihrer Anhänger sorgen kann. Nachdem ein jedes unnütze Amt abgeschafft, und die Einkünfte der übrigen auf eine gute und freigebige Vergeltung für Arbeit und Talente zurückgebracht wären, so könnte doch immer noch die Anzahl der übrigbleibenden Aemter, der Willkühr der Minister überlassen, einen für die Freiheiten des Landes gefährlichen Einfluß aufstellen. Aber es scheint keine Nothwendigkeit vorhanden zu seyn, alle diese Aemter der Willkühr der Krone zu überlassen. Eine andere, und wahrscheinlich eine weit bessere Art, die Beamten der Flotte und der Armee anzustellen und zu befördern, kann theils in der Dauer des Dienstes, und theils in dem Urtheil

der Officiere vom höhern Range gefunden werden; *) und es scheint kein Grund vorhanden, warum eine ähnliche Art der Beförderung nicht in der Kirche — wenn anders die Einrichtung einer Kirche gebilligt würde — und auch in manchen andern Verwaltungszweigen des Staates angenommen werden sollte.

Ungeachtet alles dessen, was solche Anordnungen bewirken können, wird genug, und mehr als genug Einfluß übrig bleiben, um die Besorgnisse zur Schimere zu machen, welche bisweilen ausgesprochen worden sind, daß die Bewegungen der politischen Maschine durch Partheigeist verhindert werden könnten, und daß die Gesetzgebung alle Gewalt der Regierung an sich reißen möchte. Eine große Mehrheit des Volks und auch seiner Vertreter ist geneigt, mit den Meinungen der Männer von Macht übereinzustimmen, und deren Ansehen aufrecht zu halten. Abgesehen von der Bestechung, haben die Minister manche Unterstützungen in der Achtung für ihre Aemter, in dem höhern Standpunkte zu ihrer Unterrichtung, und in der allgemeinen Gleichgültigkeit, der Unaufmerksamkeit auf öffentliche Angelegenheiten, und den thätigen Bestrebungen um Privatvortheil, welche an sich selbst Verhinderungen irgend eines sehr beharrlichen Widerstandes sind. Um alles dieses zu besiegen, und um eine Mehrheit zu kräftigen Maßregeln gegen die Regierung zu verbinden, würde keine gemeine Ueberzeugung von der Schwäche und Uebereilung der Verwaltung erforderlich seyn; zumal da sich in Verhältniß zu der Verminderung der ministeriellen Gönnerschaft, auch die Art von Partheigeist, welche, obgleich sie aus Ehrgeiz oder Verdruß entspringt, sich unter der Larve des Patriotismus versteckt, vermindern würde.

Auch scheint keine Gefahr vorhanden zu seyn, daß die Gesetzgebung den rechtmäßigen Vorrechten der Krone Eintrag thun werde, wenn diese Vorrechte nicht mehr die passenden Werkzeuge der Privathabsucht und des Ehrgeizes

*) M. s. 2. Buch, 3. Kap. 2. §.

sind. Solche Versuche könnten kaum in der Nation volksgefällig gemacht werden, und würden in dem guten Verstande und der Mäßigung des Senats den furchtbarsten Widerstand finden. Aber wenn es dennoch befürchtet werden sollte, daß in einem Augenblick der Reizung, oder in Folge eines Bündnisses zwischen den Volksvertretern und dem Senat die Regierung über den Haufen geworfen, und das eigenthümliche Ansehen der Krone vernichtet werden möchte, so könnte auf den Fall dem Könige eine Gewalt eingeräumt werden, ähnlich der, womit der Präsident der vereinigten Staaten von Amerika bekleidet ist, die Gesetze zur Wiedererwägung zurück zu schicken, worauf dann die Vereinigung von zwei Drittheilen der Glieder eines jeden Hauses zu ihrer Gesetzeskraft erforderlich seyn müßte. Dem Beherrscher eine unbedingte Verneinung einzuräumen, muß entweder nichtig oder nachtheilig seyn: nichtig, in so fern seine Abhängigkeit von der Gesetzgebung von der Art ist, daß er seine Verneinung nicht ausüben kann, ohne sich in einen ungleichen Kampf einzulassen, der, obgleich er Verwirrung in der Regierung anrichten kann, sich doch zu seiner Niederlage endigen muß; nachtheilig, in so fern es ihn in den Stand setzt, dem besonnenen Willen der Nation zu widerstehen, bei Maßregeln zu beharren, die mit der öffentlichen Wohlfahrt unverträglich sind, oder Mißbräuche aufrecht zu erhalten, die den freien Geist der Verfassung anfeinden.

II. Buch.

Von den Pflichten der Regierung.

Einleitung.

Da die Zwecke der politischen Gesellschaft sind, die Bürger gegen Rechtsverletzung zu schützen, die Wirkungen der einzelnen Bestrebungen durch Verbindung zu vermehren, und die sittlichen und geistigen Fähigkeiten des Menschen zu vervollkommnen, so ordnen sich darnach die Pflichten der Regierung natürlich unter drei Abtheilungen; aber in einer jeden werden wegen der Verschiedenheit in den zu Stande zu bringenden Gegenständen, oder in den Mitteln, durch welche sie erreicht werden müssen, verschiedene Unterabtheilungen passend seyn.

Die Rechtskränkungen, gegen welche die Regierung schützen soll, entspringen entweder aus der Ungerechtigkeit der Bürger, oder aus der der auswärtigen Staaten; und Ungerechtigkeit unter den Bürgern kann verhindert werden, entweder dnrch eine Dazwischenkunft des Staats, welche darauf berechnet ist, die natürlichen Rechte vor Verletzung zu schützen, oder durch die Verhängung von Strafe gegen diejenigen, durch welche sie verletzt worden sind. Unter diesem Zweige der Pflichten der Regierung haben wir also zu untersuchen, erstens die Verwaltung des bürgerlichen Gesetzes; zweitens die Verwaltung des peinlichen Gesetzes, und drittens die Mittel der Nationalvertheidigung.

Die Gelegenheiten, bei welchen die Regierung wünschen mag, die Bestrebungen der Einzelnen zum allgemeinen Besten zu verbinden, und die Mittel, die zu diesem Ende an-

genommen werden können, sind mannichfaltig und verwickelt. Sie im Einzelnen zu untersuchen, würde mit dem Vorwurf dieser Abhandlungen unverträglich seyn; aber mit einigen wenigen Ausnahmen können die Pflichten der Regierung, die unter dieser Abtheilung begriffen sind, auf zwei große Klassen zurückgebracht werden; erstens die Leitung des Reichthums und des Gewerbfleißes der Nation auf deren vortheilhafteste Beschäftigungen; und zweitens die Vertheilung des Reichthums unter die Bürger. Ein Zweig jedoch dieser letztern Untersuchung wird wegen seiner Wichtigkeit eine genauere Nachforschung erfordern, und deswegen werden wir drittens die öffentliche Fürsorge für den Unterhalt der Armen in Betracht ziehen.

Wenn die Regierung die Bürger gegen auswärtige und einheimische Rechtsverletzungen gesichert, und die allgemeine Kraft gegen diejenigen Gegenstände gerichtet hat, welche, für die öffentliche Wohlfahrt wichtig, sich kaum durch Privatbestrebungen erreichen lassen, so ist es wahrscheinlich, daß die Fortschreitung der sittlichen und geistigen Vervollkommnung mit Sicherheit den Bestrebungen der Einzelnen ohne weitere Unterstützung überlassen werden dürfte. Aber da es in den meisten Ländern erforderlich geachtet worden ist, diese Bestrebungen der Bürger anzufeuern und unter Aufsicht zu nehmen, so mag es passend seyn, in Untersuchung zu ziehen erstens die Anstalten für die Erziehung der Jugend, und zweitens die Einrichtungen für die Verbreitung religiöser Meinungen.

Das gegenwärtige Buch wird demnach in acht Kapitel zerfallen.

1. Kapitel.

Von der Verwaltung des bürgerlichen Gesetzes.

Erster Abschnitt.

Von regelmäßigen Systemen des Gesetzes.

Das Gesetz, als unterschieden von der sittlichen Pflicht, erstreckt sich auf alle Handlungen, in deren Rücksicht die Dazwischenkunft der Zuschauer, entweder zur Erzwingung des Rechts, oder zur Verhinderung des Unrechts gerecht und angemessen ist. Diese Dazwischenkunft ist, wie wir bereits oben auseinandergesetzt haben, *) auf die Fälle beschränkt, in welchen unmittelbare Rechtskränkung befürchtet wird, oder wirklich begangen worden ist. So lange als die Rechte Anderer geachtet werden, kann ein jeder Mensch handeln, wie er es für gut findet; er mag sich auf die thörichtste, oder selbst auf die schlechteste Weise betragen; er mag seine Gesundheit zu Grunde richten, sein Eigenthum verschwenden, oder sich verhärtet gegen alle Gefühle der Menschlichkeit bezeigen; in der That nicht ohne allgemeine Abneigung, Verachtung oder Abscheu zu erwecken, aber doch ohne sein Betragen irgend einer Art der bürgerlichen oder peinlichen Gerichtsbarkeit verantwortlich zu machen.

Jedoch wenn eine Rechtskränkung bevorsteht oder begangen ist, so haben die Zuschauer ein Recht, sich zwischen den Partheien ins Mittel zu legen; und wenn die Ungerechtigkeit nicht mehr verhindert werden kann, jene so genau als möglich in die vorige Lage wieder einzusetzen, oder ein solches Maß des Schmerzes oder Verlustes dem Beleidiger zuzufügen, wodurch er und Andere von ähnlichen Angriffen

*) 1. Buch, 1. Kap. 1.—4. Abschnitt.

abgeschreckt werden. Die Vermittlung der ersten Art giebt dem bürgerlichen Gesetze, die der letztern Art der peinlichen Gerichtsbarkeit den Ursprung. Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Zweigen des Gesetzes findet in dem Fall des Pasquills ein erläuterndes Beispiel. Der Beleidiger kann entweder vor einem bürgerlichen Gerichtshofe wegen Schadenerstattung belangt werden, als eines Ersatzes für die Person, deren Charakter verläumdet worden ist; oder er kann peinlich verfolgt, und nach dem Grade seiner Schuld mit Brüche, Gefängniß oder dem Schandpfahl bestraft werden.

Sobald eine Regierung aufgerichtet worden ist, so bleibt die Ausspendung der Gerechtigkeit unter die Bürger nicht mehr der zufälligen Vermittlung der Zuschauer anvertraut, sondern sie wird der Beruf, entweder des in eine Versammlung zusammengetretenen Volks, oder der reichern und mächtigern Bürger, oder des Fürsten. Wenn die Anzahl von Privatstreitigkeiten so weit zugenommen hat, daß dadurch den andern Beschäftigungen des Volks, des Adels oder des Beherrschers wesentlich Abbruch geschieht, so werden besondere Obrigkeiten angeordnet, um diese wichtige Amtsverrichtung auszuüben. Die Trennung der richterlichen von den übrigen Gewalten der Regierung ist, während sie den Partheien ein geduldigeres Gehör zusichert, eine Schutzwehr gegen die Verdrehung vorhandener Gesetze, in der Absicht, einem gegenwärtigen Zwecke zu dienen, oder gegen die Erlassung verfänglicher und zweideutiger Verfügungen, die darauf berechnet sind, eine tyrannische Machthabung über die Personen und das Eigenthum der Bürger aufzurichten. Aber in so fern, als die Richter ihre Aemter durch eine unsichere Belehnung inne haben, ist diese Schutzwehr unvollkommen. Wegen ihres Ranges, und selbst ihres Unterhalts von der Gunst des Volks oder des Fürsten abhängig, sind sie in einer fortwährenden Versuchung, ihre Entscheidungen, nicht nach Gründen der Billigkeit oder des Rechtes, sondern nach den aufwallenden Leidenschaften der Menge, oder dem Interesse und der Partheilichkeit des Fürsten zu

gestalten. Das in die Augen fallende Mittel gegen diese Anordnung liegt darin, daß man die Veranstaltung treffe, daß Richter aus ihren Aemtern nicht anders, als im Fall einer rechtlicher Art nach erwiesenen Untreue in Verwaltung des Amts, entsetzt werden können, und daß man sie so von der Gefahr der Absetzung, als einer Folge der gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflicht, befreie. *)

Sogar nachdem diese große und wesentliche Vervollkommnung Platz ergriffen hat, kann man nicht umhin, einzuräumen, daß die Gewalt, Streitigkeiten zwischen den Bürgern zu entscheiden, und folglich über das ganze Eigenthum des Staates Anordnungen zu treffen, und es sogar auszutheilen, daß diese Gewalt, wenn sie unbeschränkt ist, den gefährlichsten Mißbräuchen unterworfen seyn kann. Richter können private Partheilichkeiten haben, die mit einer redlichen Untersuchung des Falles nicht bestehen können; sie können durch die Hoffnung, sich selbst und ihre Verwandten zu fördern, bewogen werden, eine dem Hofe anstößige Person zu unterdrücken; oder sie können sich durch Habsucht oder Gunstbewerbungen verleiten lassen, die Forderungen des Gewissens ihrem eigenen Interesse, oder dem Wunsche ihren Freunden willfährig zu seyn, aufzuopfern.

Im Fortgange der Zeit entsteht jedoch ein regelmäßiges System des Gesetzes, durch welches die Meinung des Richters geleitet und beschränkt wird. Dieses System, welches von rohen und einfachen Maximen sich zuletzt zu einer zusammenhängenden und reichen Sammlung von Regeln erhebt, besteht aus zwei Theilen; aus dem Gewohnheits-, oder wie es gewöhnlich benannt wird, dem gemeinen Recht, und aus Gesetzesverfügungen.

Das Gewohnheitsrecht, welches seinen Ursprung in dem

*) Es ist wahrlich in Erstaunen setzend, daß die Gesetzgeber Frankreichs im J. 1791 die Richter von der Volksgunst abhängig machten; zumal da diese Richter nach dem festgesetzten System des Gesetzes entscheiden sollten, welches das Volk doch niemals in alle dessen Feinheiten verfolgen konnte.

Ansehen hat, welches gewöhnlich mit Ausſprüchen, die in frühern Streitigkeiten gethan ſind, und mit Meinungen, welche von den achtbarſten Rechtsgelehrten abgegeben ſind, verknüpft wird, muß bis zu einer gewiſſen Ausdehnung mit der Einrichtung von bürgerlichen Gerichtshöfen von gleichem Alter ſeyn.

Es iſt für einen Richter, wenn eine Sache von beträchtlicher Schwierigkeit vor ihn gebracht wird, natürlich, die Meinung der beſten Schriftſteller über Rechtsgegenſtände, und das Weſen der Urtheilsſprüche, die in übereinſtimmenden Fällen ausgeſprochen worden ſind, zu erforſchen. Daß man dieſe Auktoritäten in Unterſuchung zieht, und durch eine genaue Zergliederung in Gewißheit zu bringen ſucht, in wie fern die rechtlichen Anſichten, durch welche die frühern Entſcheidungen geleitet wurden, auf den gegenwärtigen Rechtsſtreit anwendbar ſeien, heißt gleichſam die Gründe mit einem unpartheiiſchen Freunde erörtern, und die Wahrheit durch eine Vergleichung verſchiedener Meinungen hervorlocken. Zu dieſem Endzweck wurde es unter andern bei den Gerichtshöfen gebräuchlich, ihre Entſcheidungen aufzuzeichnen, und nachher pflegten dann Richter ſelten hinreichendes Zutrauen in ſich ſelbſt zu ſetzen, um einen Urtheilsſpruch abzugeben, ohne den Anſichten der Billigkeit, oder den Maximen des Rechts nachzuforſchen, welche auf die Ausſprüche ihrer Vorgänger Einfluß geäußert hatten. Wenn ſolche Entſcheidungen mit den Ueberzeugungen ihres eigenen Verſtandes übereinſtimmend waren, ſo pflegten ſie mit deſto mehr Zufriedenheit für ſich ſelbſt ſowohl als für die Streitenden zum Urtheil zu ſchreiten; waren dieſelben aber mit dem in Mißhelligkeit, was ſie ſelbſt für weſentliche Gerechtigkeit hielten, ſo mußten ſie es als ihre Pflicht betrachten, ihre Meinungen mit der äußerſten Sorgfalt einer neuen Prüfung zu unterwerfen, damit ſie entweder die Umſtände entdeckten, durch welche die Fälle ſich unterſchieden, oder im Stande ſeyn möchten, die Quellen des bisherigen Irrthums anzugeben. Es erſtreckt ſich das natürliche und frühzeitige

Ansehen, welches vorhergehende richterliche Entscheidungen behaupten, dahin, den Richtern zum Führer und Beistand zu dienen, nicht ihre eigne Meinung niederzuhalten, und ihre Entscheidungen zu fesseln: aber in dem Verhältniß, wie sich die Anzahl zusammentreffender Urtheile über irgend einen Punkt vermehrt, wird sich auch ihr Ansehen verstärken, bis es zuletzt für einen, oder einige wenige Richter anmaßend erscheinen wird, ihre eigenen Ansichten gegen die angehäufte Weisheit von Menschenaltern aufzustellen.

Die Absonderung der Rechtswissenschaft, als eines eigenen Berufs, wirkt zu gleicher Zeit dahin, dem Gewohnheitsrecht einen verstärkten Einfluß zu geben. Es ist wichtig für das Interesse ihrer Klienten, daß Rechtsgelehrte durch eine genaue Bekanntschaft mit den Grundsätzen alter Entscheidungen, und den Meinungen berühmter Mitglieder ihres Standes, geeignet seien, alle auf die zur Frage stehende Sache anwendbaren frühern Entscheidungen anzuführen. Die Erwerbung dieser Kenntniß verlangt viel Arbeit und Studium, während deren Anwendung den feinsten Scharfsinn erfordert in Entdeckung von Aehnlichkeiten mit jenen frühern Urtheilen, welche günstig, und von Unterschieden mit solchen, welche entgegenstehend sind. In Vergleich hiermit sind alle andere Zweige des Berufs einfach und leicht. Auf seine Erfahrenheit in dieser Uebung des Gedächtnisses, der Urtheilskraft, und nicht selten der Einbildungskraft, muß demnach ein Rechtsgelehrter sich hauptsächlich wegen seines Vortheils und Rufes verlassen. Genaue Bekanntschaft mit dem Wesen früherer Entscheidungen, und gerade mit dem bisweilen aus den Augen schwindenden Punkt, durch welchen diejenigen von ihnen, welche widersprechend scheinen, vereinbart, oder diejenigen, welche ähnlich scheinen, unterschieden werden können, ist das, was er am ängstlichsten besorgt ist, darzulegen; und das Ansehen bisheriger Entscheidung ist es, was er am Ende als die einzige gehörige Heiligung irgend eines Richterspruchs betrachtet. Die Rechtswissenschaft gestaltet sich allmälig zu einem großen System, das, wenn es auch nicht gänzlich in allen seinen Theilen

übereinstimmt, doch durch Künsteleien, Erdichtungen, Analogieen und metaphysische Spitzfindigkeiten dem Anschein nach dahin gebracht wird; und Gerechtigkeit, in Rücksicht auf den besondern im Streit befindlichen Gegenstand, wird in Betracht zur Schönheit, Ordnung und Stätigkeit der Rechtswissenschaft als von sehr untergeordneter Wichtigkeit betrachtet. Richter, auferzogen in den Gewohnheiten der Rechtsgelehrten und unter dem Zwange der Meinungen dieses Standes befindlich, geben sich die äußerste Mühe, um sich nach den bisherigen Entscheidungen zu richten, oder wenn sie durch handgreiflichen Unsinn daran verhindert werden, irgend eine Unterscheidung zwischen den Fällen zu ersinnen, welche als ein Grund fortdauernder Ausnahme von der allgemeinen Regel dienen möge. So werden die Regeln und Ausnahmen des Rechts der Gegenstand einer verworrenen Wissenschaft, die, von welcher Art auch ihr Werth in andern Rücksichten seyn mag, ausnehmend sinnreich, und bis auf einen gewissen Grad bestimmt ist; und diese Bestimmtheit beschränkt in den Richtern diejenige Willkühr, die, wenn sie immer durch Redlichkeit und Weisheit geleitet würde, freilich mehr gleichmäßige Gerechtigkeit unter den Partheien ausspenden könnte, jedoch bei den mancherlei Versuchungen, die auf die Schwäche der menschlichen Natur ihre Wirksamkeit ausüben, leicht gemißbraucht werden möchte.

Gesetzliche Verfügungen sind wahrscheinlich spätern Ursprungs, als das Gewohnheitsrecht. Der Mensch trifft, besonders in einem rohen Zeitalter, selten aus bloßer Besorgniß Fürsorge gegen Uebel. Selbst nachdem die Rechtsverletzung erlitten worden ist, und das Passende, sich gegen deren Wiederhohlung zu verwahren, in die Augen fallend scheinen möchte, wird der Mensch häufig durch Vorurtheil oder Gleichgültigkeit abgehalten, ein schnelles und wirksames Gegenmittel anzuwenden. Dem zu Folge ist nichts gemeiner, als daß praktische Unzuträglichkeiten, die aus der Unbestimmtheit und den Widersprüchen des Gewohnheitsrechts herrühren, oder selbst grobe Ungerechtigkeit, die aus dem Ansehen von Regeln und Maxi-

men herrührt, die mit dem Zustande der Sitten und Meinungen unverträglich sind, Menschenalter hindurch ruhig ertragen werden, ehe ein Mittel dagegen durch die Gesetzgebung angewandt wird. Aber so oft als eine gesetzliche Verfügung getroffen wird, macht sie nothwendig alle solche Gebräuche, wenn auch noch so alt und allgemein, unkräftig, die dem Sinne ihrer Anordnungen widersprechend sind. Sie ist die Erklärung einer allgemeinen Regel durch die höchste Machthabung des Staats, durch diejenige Gewalt, von der angenommen wird, daß sie den Willen der Nation vertrete.

Das Rechtsgebäude, welches so zum Theil aus Entscheidungen voriger Richter, oder aus Meinungen der geachtetsten Rechtsgelehrten, und zum Theil aus Verfügungen, die durch die Gesetzgebung erlassen sind, besteht, bildet ein Ganzes von Regeln zur Richtschnur für die Gerichtshöfe, welches, allen offen stehend, in Fällen der Schwierigkeit zu Rathe gezogen werden, und auf die unpartheiischste Weise das Betragen der Bürger anordnen kann. Es ist ohne Zweifel höchst wünschenswerth, daß diese Regeln mit der Gerechtigkeit übereinstimmend seien; aber es ist vielleicht noch wichtiger, daß sie genau und unveränderlich seien. Derjenige, der die Folgen gewahr ist, kann gewöhnlich auf eine solche Weise handeln, wodurch er sich gegen die bekannte Ungerechtigkeit einer positiven Regel verwahret: aber wenn die Entscheidungen schwankend und unbeständig sind, so kann ein Mensch sich im Irrthum befinden, selbst wenn er am ängstlichsten besorgt ist, den Gesetzen seines Landes Gehorsam zu leisten. Die Ungewißheit des Rechts bietet zu gleicher Zeit dadurch, daß sie beiden Theilen gegründete Hoffnungen des Erfolges vorhält, der Streitsucht die größte Aufmunterung dar, und strebt, dadurch, daß sie in die Hände der Richter gefährliche Gewalten niederlegt, die öffentliche Gerechtigkeit an ihrer Quelle zu verderben.

Man muß jedoch bekennen, daß kein System der Gesetzgebung diejenige Vollkommenheit erreicht hat, oder je erreichen wird, welche alle Ungewißheit über den Ausgang eines Rechtshandels, und alle willkührliche Gewalt in dem Richter entfer-

nen könnte. Der im Streit befindliche Gegenstand muß in der That einfach seyn, wenn nicht Entscheidungen, die einander widerstreiten, aufzufinden, oder Meinungen, die mit diesen Entscheidungen unverträglich sind, in den Schriften ausgezeichneter Rechtsgelehrter zu entdecken seyn sollten. Auch ist diese Mißhelligkeit in den Auktoritäten nicht die Hauptquelle der anerkannten Ungewißheit des Rechts. Keine zwei Fälle gleichen einander in jedem Punkt. Wenn eine Streitigkeit vorkommt, so wird sie in einiger Rücksicht einer früherhin zu Gunsten des Klägers entschiedenen Sache, und in andern Zügen einem für den Beklagten ausgefallenen Urtheilsspruche ähnlich seyn; oder vielleicht wird sie Eigenthümlichkeiten enthalten, die sich in keinem von beiden auffinden lassen. Bevor es bekannt seyn kann, ob irgend eine, und welche von diesen frühern Entscheidungen genau paßt, ist es nothwendig, dieselben zu zergliedern, ist es nothwendig, aus der Natur der Prozeßverhandlung, aus den Meinungen der Rechtsgelehrten, durch genaue Unterscheidungen, analoge Folgerungen, oder Bezugnahme auf festgesetzte Maximen und Fiationen des Rechts in Gewißheit zu bringen, nach welchen besondern Thatsachen und Grundsätzen die verschiedenen Urtheilssprüche gefällt wurden, oder hätten gefällt werden sollen; und sorgfältig alle wesentlichen Umstände von ihrer zahlreichen Begleitung zu trennen. Nachdem wir dies gethan haben, müssen wir einen jeden frühern Rechtsfall, seiner zufälligen Zuthaten entkleidet, mit dem gegenwärtigen Fall, nachdem wir auch diesen auf eine gleiche Einfachheit zurückgebracht haben, in Vergleich bringen; und wenn es sich finden sollte, daß wesentliche Punkte entgegenstehender Entscheidungen in den gegenwärtigen Rechtsstreit Eingang finden, dann müssen wir beurtheilen, mit welchem der frühern Fälle er am meisten Analogie hat, oder ob der künftige Richterspruch einen Versuch machen müßte, das Ganze auszugleichen und zu umfassen. In diesem so höchst verwickelten Prozeß des Denkens liegt offenbar die größte Veranlassung zur Bedenklichkeit und zum Zweifel, und die bestunterrichteten Rechtsgelehrten werden häufig nicht im Stande seyn, eine

Muthmaßung zu fällen, auf welche Seite der Sieg nach einem langen und heftigen Kampfe sich wahrscheinlich neigen werde.

In der Deutung der Gesetzesverfügungen liegt gleichfalls oft Veranlassung zu Verschiedenheit der Meinung: ein Gesetz, gegeben auf den Antrieb der Gelegenheit, um irgend ein vorhandenes Uebel abzustellen, wird vielleicht so abgefaßt, daß es auf Fälle deutet, die außer dem Augenmerk der Gesetzgebung lagen; oder dessen Phraseologie scheint vielleicht Ausnahmen in Schutz zu nehmen, die, wenn man sie zuließe, die Absicht seiner Verfügung vereiteln würden. Ein gewisser Spielraum in der Auslegung der Gesetze muß in solchen Fällen den Richtern überlassen bleiben, und diese Willkühr wird allmählig auf andere Gesetze ausgedehnt werden, die in ihrem Ausdruck bestimmter, aber entweder handgreiflich abgeschmackt, oder mit den gegenwärtigen Sitten unverträglich, oder mit dem allgemeinen System des Gesetzes in Widerspruch sind. Richter müssen gewissermaßen in die Brust der Gesetzgeber eindringen, sie müssen die Veranlassung des Gesetzes in Betracht ziehen, die Uebel, die es abzustellen, die Vortheile, die es zu sichern zur Absicht hatte; und dessen buchstäblichen Sinn außer Acht lassend, müssen sie versuchen in seinen Geist und seine Absichten einzudringen. *) Indem sie dies thun, werden sie jedoch beinahe Gesetzgeber; und können, sei es aus Unwissenheit oder Absicht, ein Gesetz ausdehnen oder beschränken, so daß sie dadurch ihre eigenen Rechtsbegriffe begünstigen, dem Interesse ihrer Freunde dienen, oder mit ehrenvolleren Absichten, obgleich eben so verderblichen Wirkungen, Unrecht in dem besondern Falle verhindern, auf die Gefahr hin, Verwirrung und Widerspruch in das Gesetzbuch einzuführen.

Dieser Mangel an Genauigkeit, der dem Wesen allgemeiner Regeln anhängt, sie mögen nun durchs Herkommen oder durch Gesetz gebildet seyn, wird sehr durch die Schwierigkeit vermehrt, genau den rechtlichen Werth des Falles in Gewiß-

*) Man sehe Blackstone's Comm. Introd. Sect. II.

heit zu bringen. Nachdem jeder mögliche Umstand, sowohl in dem Verfahren, als in dem Rechte, genau festgestellt worden ist, muß das Faktische der Sache dem Eindruck überlassen bleiben, der durch die Beweisführung auf die Ueberzeugung der Richter hervorgebracht wird. Hier kann keine Schutzwehr gegen Partheilichkeit statt finden; und es ist vielleicht von geringerer Wichtigkeit als zuerst scheinen mochte, gegen Mißbräuche in der Auslegung des Gesetzes zu verwahren, wenn die Richter, in Rücksicht auf das Wesen, und den Beweis derjenigen Umstände, nach welchen, sobald sie nur als Thatsachen in Gewißheit gebracht sind, die Anwendung des Gesetzes ihren Fortgang nehmen muß, durchaus ohne alle Beschränkung bleibt. Es ist selten der Fall, daß beide Partheien in ihren Anführungen über den Ursprung und Fortgang einer Streitigkeit übereinstimmen. Um ihre widersprechenden Behauptungen zu vereinigen, und um das wahrhafte Wesen ihres Streites gewiß und sicher zu bestimmen, muß die Beweisführung herzugerufen werden, und je nachdem diese Beweisführung ihren verschiedenen Behauptungen Wirklichkeit verleihet, oder sie über den Haufen wirft, werden die verschiedenen Rechtsregeln ihre Anwendbarkeit finden. Der Richter wird gleichfalls in seiner Entscheidung das Rechtliche nicht immer hinreichend von dem Faktischen absondern, und daher wird nicht allein unauflösbare Schwierigkeit bei einer Prüfung seines Spruchs, sondern auch Verwirrung in den Präjudikaten entstehen, indem, bei künftigen Rechtshändeln die eine Parthei behaupten wird, daß der Richterspruch aus Grundsätzen des Rechts entsprang, und die andere, daß er sich nach der eigenthümlichen Beschaffenheit des Falles gestaltete.

Wenn diesem nach ein systematisches Rechtsgebäude, obwohl es mit der größesten Sorgfalt und Einsicht aufgeführt wurde, nach Bestimmtheit trachtet, und es sich daher zum Grundsatz macht, Gerechtigkeit, wenn diese mit der Vollkommenheit allgemeiner Regeln unverträglich ist, unbeachtet zu lassen, so muß ein solches immer noch eine Ungewißheit über den Ausfall bürgerlicher Händel übrig lassen, welche der Pro-

zeßsucht Muth einflößen, und die Rechte der Bürger der Unwissenheit, Partheilichkeit und Bestechlichkeit der Richter Preis geben wird. Wenn es auf der andern Seite das Recht durch Billigkeit zu mäßigen sucht, so muß es alle jene Uebel noch mehr vervielfältigen. In jedem von beiden Fällen muß man doch in so fern viel Zutrauen in die Redlichkeit der Richter setzen, als eine jede Parthei sie ins Geheim ansprechen, und es versuchen wird, ihre Meinungen durch andere Betrachtungen, als die der Gerechtigkeit oder des Gesetzes zu bestimmen. In Frankreich, vor der Revolution, waltete diese Praktik auf die offenste und schamloseste Weise vor; jeder Prozessirende wandte die mächtigsten, einschmeichelndsten oder schönsten seiner Freunde und Freundinnen an, um die Richter, bevor sie ihre Entscheidung abgaben, zu besuchen, und selbst die am wenigsten bestechlichen Verwalter der Gerechtigkeit (so groß ist die Gewalt der Sitte und des Beispiels) gelangten dahin, daß sie das Lever eines Großen nicht als einen Vorwurf auf ihre Redlichkeit, sondern als eine schmeichelhafte Huldigung ihres Ranges und ihrer Talente betrachteten. In andern Ländern, wo diese offene Schande nicht die Oberhand gewonnen hat, ist Ursache zu befürchten, daß bisweilen Zuflucht zu einem Einfluß von mehr heimlicher, aber nicht weniger erniedrigender Art genommen worden ist.

Eins der am meisten in die Augen fallenden Mittel der Verwahrung gegen die Partheilichkeit der Richter, ist, ihre Anzahl so weit zu vermehren, daß man es unwahrscheinlich macht, daß diejenigen, die auf irgend eine Weise mit den Partheien verbunden seyn möchten, die unpartheiischen Glieder überstimmen, oder daß irgend Bestechungen, welche dargeboten werden könnten, über eine Mehrheit, zur Seite der Ungerechtigkeit hin, den Sieg davon tragen sollten. Hiergegen giebt es jedoch mancherlei Einwürfe. Eine Vermehrung der Anzahl der Richter heißt vielleicht ihre Unterwürfigkeit gegen den Hof wahrscheinlicher vermehren, als vermindern. Ein jeder wird ängstlich besorgt seyn, einen Anspruch auf Gunstbezeugungen für sich selbst oder seine Verwandten dadurch zu

begründen, daß er seine Amtsbrüder an Nachgiebigkeit übertrifft; und wenn Schande zwischen einer Anzahl Personen von achtbarem Range getheilt wird, so pflegt es das Ansehen zu gewinnen, als ob in der öffentlichen Meinung kein Theil derselben auf irgend einem Einzelnen hafte. Es ist wohl wahr, daß in der größten Mehrheit von bürgerlichen Rechtshändeln, weder die Regierung, noch irgend ein mächtiger Einzelner ein Interesse dabei hat, die Gerechtigkeit des Landes zu bestechen; aber hauptsächlich zum Schutz der Bürger in den vergleichungsweise wenigen Fällen, in denen sich ungebührliche Beweggründe befürchten lassen, sind Vorsichtsmaßregeln erforderlich; und in diesen Fällen kann die Vervielfältigung der Richter keine Sicherheit gewähren.

In Rücksicht auf die gewöhnliche Verwaltung der Gerechtigkeit sind alle Folgen davon, daß man die Anzahl der Richter über einen gewissen Punkt hinaus vermehret, nachtheilig. Die Rathgeber der Krone, in dem Glauben, daß die Anstellung einiger weniger Personen von großem Einflusse, obgleich geringern Talenten und Geschicklichkeiten, von dem Publikum unbemerkt hingehen und wenig wirkliche Unzuträglichkeit hervorbringen werde, (indem durch die überlegenen Fähigkeiten und Belehrung ihrer Amtsgenossen ihr Urtheil werde erleuchtet, und ihre Irrthümer berichtiget werden) könnten es leicht dahin bringen, daß die Richterbank sich mit Männern füllte, die der Stand der Rechtsgelehrten geringschätzte, die der Nation verächtlich, und in jeder Hinsicht zur Ausübung ihrer wichtigen Amtsverrichtungen nicht geeignet wären. Auch pflegen die Berathungen einer zahlreichen Richterbank, während sie das Geschäft des Gerichtshofes verzögern, aus einem dem Menschen natürlichen Verlangen nach Sieg, leicht das Ansehen einer Debatte anzunehmen, in der ein jeder Kunstgriff des Disputirens seine Anwendung finden wird, und wo die entgegengesetzten Rechtslehren, und die verschiedenen Ansichten der Thatsachen abwechselnd bis zum Lächerlichen werden aufgestellt werden. Die Schwachen, Unwissenden und Sorglosen unter den Richtern müssen, wenn sie versuchen, für sich

selbst zu denken, allemal in Gefahr des Irrthums seyn, und sich oft der Verspottung aussetzen; und sollten sie dagegen sich unter die Leitung thätigerer und einsichtsvollerer Führer begeben, so wird die Entscheidung gänzlich von einigen wenigen abhängen, und der Gerichtshof wird ein Schauplatz erbärmlichen Partheigeistes werden, der eben so sehr die Gerechtigkeit über den Haufen wirft, als er mit der Erhaltung der öffentlichen Achtung unverträglich ist. Auch ist das noch nicht alles; der, dem es mißlingt, wird sein Unterliegen der Abwesenheit eines besondern Richters, dem Einfluß des entgegengesetzten Raths, einer voreiligen Meinung eines leitenden Gliedes des Gerichtshofes, der Unwissenheit einiger, dem Mißverstande oder der Partheilichkeit anderer, kurz einem jedem Dinge, nur nicht dem Mangel an Gerechtigkeit in seiner Sache, zuschreiben. Die Ueberlegung wird ihn mit neuen Hoffnungen versehen, und er wird durch ein jegliches Mittel, das die Schikane ersinnen kann, den Versuch machen, sich ein nochmaliges Gehör zu verschaffen, oder auf irgend eine andere Weise einen Prozeß zu verlängern, in Rücksicht dessen die Meinung eines Theils der Richterbank seine Selbsttäuschung bestärkt.

Es ist in die Augen fallend, daß Entscheidungen, die durch die Mehrheit einer zahlreichen Gerichtsbank ausgesprochen werden, häufig der Regelmäßigkeit und Bestimmtheit der Gesetzessysteme nachtheilig seyn müssen. Wenn gleich eine Mehrheit sich zu demselben Richterspruch vereinigt, so kann dies aus Gründen statt finden, die nicht allein verschiedenartig, sondern mit einander unvereinbar sind: einige mögen ihr Urtheil bestimmen nach den Thatsachen, andere nach der Deutung einer Gesetzesverfügung, der Eine nach der Anwendung eines frühern Urtheils, und ein Anderer nach irgend einer allgemeinen Maxime oder rechtlichen Muthmaßung. Wären die Meinungen über einen jeden besondern Punkt gesammelt worden, so hätte sich vielleicht gefunden, daß über einen jeden derselben die Mehrheit der Richter gegen die Parthei gestimmt haben würde, der dieselben Richter durch ihre allgemeine Entscheidung

den Sieg zuerkannten. Wie kann ein solches Urtheil hernach als eine Auktorität angeführt werden? Wie kann es auf die verschiedenen Gegenstände anwendbar seyn, welche mit dem zur Entscheidung vorliegenden Fall verknüpft sind? Betrachtet man dasselbe in dem Inbegriff, so spricht es eine Sprache, betrachtet man es in seinen besondern Theilen, eine andere. Aus dem ersten Gesichtspunkt ist es auf eine jede künftige Frage, die von ihm in dem geringsten Umstande verschieden ist, unanwendbar; um es in dem letztern aufzufassen, muß es aus unvollkommenen Berichten über die Aeußerungen der Richter aufgenommen, oder vielleicht in Motiven aufgesucht werden, welche, obwohl sie nicht eingestanden wurden, dennoch die Glieder des Gerichtshofes bestimmten. In dieser unauflöslichen Verwirrung gehen die Vorzüge der systematischen Gesetzgebung verloren, und die Richter bleiben ohne Beschränkung, das Volk ohne eine Führung mitten unter unvollkommnen und unverträglichen herkömmlichen Entscheidungen. Als in Schottland noch 15 Richter auf der Richterbank saßen, so wurde dies allgemein als der sichtbarste und nachtheiligste Mangel in der Verwaltung der Gerechtigkeit anerkannt; und dem zu Folge machte in allen Vorschlägen zur Verbesserung dieser Mängel die Beschränkung der Anzahl der Richter denjenigen Theil aus, in Rücksicht dessen sich keine Verschiedenheit der Meinung erhob, als etwa in Betreff der Ausdehnung, bis zu welcher diese Umgestaltung ausgeführt werden müsse.

Als zu einer mächtigern Schutzwehr gegen die Partheilichkeiten der Richter hat man in England seine Zuflucht zur Einrichtung von Geschwornengerichten genommen, denen, nach mancherlei Verhandlungen, durch welche es versucht wird, das Rechtliche des Falls a priori festzusetzen, die Thatsachen zur Prüfung zugewiesen werden. Verschiedene Vortheile, die diese Einrichtung begleiten, sind eben so in die Augen fallend als wichtig. Die Geschwornen, von Niemand gekannt bis zum Anfang der Prüfung, erwählt aus einer großen, vorläufig den Partheien mitgetheilten

Liste, der Verwerfung auf einen jeden vernünftigen Grund des Verdachts unterworfen, und nach ihrer einmaligen Ernennung von jeder Gattung des Einflußes ausgeschlossen, sind so vollkommen, als Vorsichtsmaßregeln es vermögen, gegen eine jede Anfechtung der Partheilichkeit oder Bestechung verwahrt. Auch werden ihnen nach der Theorie der Einrichtung keine Amtsverrichtungen anvertraut, denen gesunder Menschenverstand, in Verbindung mit gutem Willen, nicht völlig gewachsen wäre. In manchen Fällen werden Männer, die in den thätigeren Auftritten des Lebens begriffen sind, die von den streitigen Gegenständen Erfahrung haben, besser geeignet seyn, die Beweisführung zu ermessen, als Richter, denen der ganze Gegenstand nebst dessen Wortgebrauch gänzlich unbekannt ist; und da, wo Ersatz eines Schadens nachgesucht wird, ist es wahrscheinlich, daß ein Geschwornengericht, erwählt aus denselben Ständen des Lebens und ähnlichem Unrecht ausgesetzt, besser im Stande seyn wird, den wahren Verlust, welcher erlitten worden ist, zu schätzen, als diejenigen, denen vermöge ihrer Beschäftigungen und Gewohnheiten das Geschäft, und gewissermaßen die Gefühle des gemeinen Lebens fremd sind.

Andere Vortheile sind aus der Einführung der Geschwornengerichte entsprungen, welche, obgleich dieser Einrichtung nicht eigenthümlich, niemals durch irgend eine andere so vollständig erreicht worden sind. Richter pflegen theils aus Trägheit oder Beeilung des Geschäfts, und theils, weil ihre Aufmerksamkeit zu sehr durch abgezogene Grundsätze des Rechts befangen wird, ausnehmend leicht auf die Erfindung zu fallen, durch engern Ausschuß oder durch Beauftragung die Zeugschaften besonders untersuchen, und sich nachher die Aussagen schriftlich zur Erwägung vorlegen zu lassen. Daß dies eine sehr mangelhafte Art der Aufnahme des Beweises ist, kann kaum zweifelhaft seyn. Es läßt sich oft eben so viel aus der Art, in welcher Zeugen ihre Zeugschaft ablegen, als aus dem Inhalte derselben abnehmen, und in Fällen, wo Beweis gegen Beweis entgegengesetzt wird, und jeder dieser

in sich selbst ohne Widerspruch besteht, giebt es kaum irgend ein anderes Mittel, die Wahrheit in Gewißheit zu bringen. Auch ist es selbst mit den besten Absichten nicht möglich, das Thema der Beweisführung so aufzustellen, daß dadurch manche von den falschen Auffassungen seines Wesens und seiner Bedeutsamkeit verhindert werden, welche andere Antworten und weitere Erörterung der einzelnen Umstände wirksam beseitigt haben würden. Wenn der zur Aufnahme der Zeugschaft Beauftragte irgend Nebenabsichten hat, so kann er die Beweisführung leicht auf eine anscheinend redliche Weise aufstellen, die aber darauf berechnet ist, einen falschen Eindruck ihres Wesens herbeizuführen; und der Sachwalter der einen Parthei mag aus Unachtsamkeit, oder Mangel an Scharfsinn nicht im Stande seyn, mit Bestimmtheit das Betrügliche der Aufstellung anzuzeigen. Die Einrichtung der Prüfung durch Geschworne, so wie diese in England ihre Anwendung findet, erfordert, daß alle Zeugen in offenem Gericht, in Gegenwart derer, die nach Maßgabe der Beweisführung zu entscheiden haben, vernommen werden sollen, und indem sie so einen Geschwornen in den Stand setzt, einem jeden Punkt nachzuspüren, den er nicht völlig versteht, schließt sie soweit als möglich Irrthümer aus, in Hinsicht der Glaubwürdigkeit der Zeugen, oder der Bedeutung dessen, was sie bei ihrer Aussage meinten.

Es ist auch von der äußersten Wichtigkeit für die Bestimmtheit des Gewohnheitsrechts, daß die genaue Bedeutung und Ausdehnung der Entscheidungen, welche eines Tages zur Richtschnur künftiger Entscheidungen dienen sollen, genau in Gewißheit gebracht werde. Aber wenn beides, sowohl das Faktische als das Rechtliche, demselben Tribunal unterworfen wird, so ist das kaum möglich. Es wird immer zweifelhaft bleiben, in wie fern die Entscheidung auf jenem oder auf diesem begründet war. Die Präjudikate werden daher widersprechender werden, oder doch wenigstens schwieriger in ihrer Anwendung auf neue Fälle, die einige Verschiedenheit in den Umständen in sich fassen, und die Vor-

theile, welche die Aufführung eines regelmäßigen Rechtsgebäudes begleiten, es sei nun darin, daß dadurch Partheilichkeit abgewehrt, oder von Rechtshändeln abgeschreckt wird, werden eine wesentliche Verringerung erleiden. Aber wenn die allgemeine Regel des Rechtes ihre Bestimmung durch die eine Gattung Menschen erhält, und die besondern Thatumstände des Falles durch eine andere, so werden diese beiden Zweige sich abgesondert, und ein jeder frei von allen fremdartigen Betrachtungen erhalten, durch welche die Aufmerksamkeit zerstreut, oder die Urtheilskraft verwirrt werden könnte. Dies ist wenigstens die Theorie, wenn auch nicht immer die Praxis der englischen Gerichtshöfe. Das Rechtliche ist den Richtern überlassen, und die Thatsachen den Geschwornen; von beiden sollte sich billig keiner in den Wirkungskreis des andern mengen.

Ob dieselben Vortheile durch die Anordnung besonderer Richter, um das Rechtliche und um das Faktische zu prüfen, erreicht werden könnten, muß in Ermangelung unmittelbarer Erfahrung schwer seyn, zu entscheiden. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Geschworne, indem sie den Eifer, der gewöhnlich die Erfüllung einer gelegentlich übertragenen Pflicht begleitet, mit sich bringen, einen auf Thatsachen beruhenden Gegenstand mit größerer Beharrlichkeit erforschen werden, als dies bei festbestallten Richtern der Fall seyn könnte, die, obgleich sie größere Erfahrenheit in Entdeckung des Betruges und Abwägung widersprechender Zeugnisse erlangen möchten, weniger ängstlich um einen jeden besondern Ausgang besorgt, und geneigter seyn würden, sich in ihren Untersuchungen durch unbeugsame Regeln der Beweisführung fesseln zu lassen. Auch würde es nicht leicht seyn, einen Gerichtshof, der für den besondern Endzweck der Prüfung der Thatsachen errichtet wäre, auf den Zweig der seiner Entscheidung unterlegten Sache zu beschränken. Indem sie angespornt würden, durch denjenigen Ehrgeiz ihre Gerichtsbarkeit auszudehnen, der allen Gerichtshöfen natürlich scheint, (und der auf eine so vollständige als lustige Weise durch die

von den Gerichtshöfen der Königsbank und der Schatzkammer, zum Zweck der Eingreifung in die Gerichtsbarkeit des bürgerlichen Gerichtshofes, ersonnenen Fiktionen ins Licht gestellt wird) und indem sie in dem Zusammenhange, der immer zwischen dem Rechtlichen und Faktischen eines Falles vorhanden ist, dazu Gelegenheiten fänden, würde ein jeder der Gerichtshöfe allmälig in die Gerichtsbarkeit des Andern eingreifen, und im Fortgange der Zeit dürfte sowohl, was das Wesen der zur Richtschnur dienenden Entscheidungen, als was die Gewalten der besondern Gerichtshöfe beträfe, beträchtliche Ungewißheit vorherrschen.

Wäre es demnach möglich, in allen oder auch nur in vielen Fällen, auf eine wirksame Weise, den Gegenstand der Thatsachen von den Rechtspunkten zu trennen, so würde es sich zeigen, daß die Einrichtung der Prüfung durch Geschworne in bürgerlichen Rechtssachen wohl auf alle die Lobpreisungen Anspruch machen dürfte, die englische Rechtsgelehrte an sie verschwendet haben. Aber eine so vollständige Trennung ist selten thunlich. Ehe und bevor man den genauen Stand des Streites durch Beweisführung in Gewißheit gebracht hat, ist es vergebens sich auf frühere Entscheidungen zu berufen, und abstrakte auf den Fall vielleicht unanwendbare Rechtspunkte aufzustellen. Auch ist es in einem Lande, wo ein systematisches Rechtsgebäude herrscht, nicht möglich, die wirkliche Absicht der Partheien sicher auszumitteln, ohne die herkömmlichen Entscheidungen, Landesgesetze, Rechtsfiktionen und Auslegungen in Betracht zu ziehen, von denen angenommen wird, daß alle Einwohner sie kennen, und durch ihre Kenntniß in einer jeden Verhandlung ihres Lebens geleitet werden. Dem zufolge wird nach allen jenen vorgängigen Verhandlungen der englischen Gerichtshöfe, die darauf abzwecken, die Frage zu vereinfachen, es auszumitteln, worauf eigentlich der Streit beruht, und das Faktische von dem Rechtlichen abzusondern, dennoch gewöhnlich nur ein allgemeiner Ausgang, „der ein jedes Ding, die Thatsache, das Gesetz und die Billigkeit des Fal-

les unausgemacht läßt," *) einem Geschwornengerichte vorgelegt, dessen Beistand oder vielmehr Vorsteher der Richter ist.

In wie weit Geschworne geeignet seyn können, Sachen von dieser Beschaffenheit zu entscheiden, ist ausnehmend zweifelhaft. Daß Männer, in der gewöhnlichen Beschäftigung des Lebens begriffen, hinreichende Kenntniß von einer Wissenschaft erlangen sollten, zu deren Studium die Arbeiten eines ganzen Lebens kaum hinreichen, ist abgeschmackt zu behaupten; und dennoch könnten sie im Vertrauen auf ihre oberflächliche Kenntniß, oder im Gefühl eines natürlichen Widerstrebens, sich bei einer eidlichen Verpflichtung zur Ausübung ihres eigenthümlichen Urtheils ganz geduldig bei den Meinungen Anderer beruhigen, gelegentlich die von der Richterbank aufgestellten Grundsätze verwerfen, und einen allgemeinen mit den Gesetzen des Landes unerträglichen Ausspruch zu Wege bringen. So untauglich sie auch seyn mögen, diese Gewalt auszuüben, so kann doch keine Anordnung sie derselben berauben, ohne zu gleicher Zeit die Einrichtung der Geschwornengerichte zu einer bloßen Form zu machen, und die ganze Entscheidung der Sache in die Hände des Richters zu geben. Gingen alle Aussprüche so ins Besondere, daß sie bloß über die verschiedenen Thatsachen, die durch die Beweisführung aufgestellt wären, entschieden, so würde nur noch die Arbeit übrig bleiben, die Wirkung dieser verschiedenen Thatsachen auf die allgemeine Frage richtig zu würdigen; denn gerade dieses Abwägen der Thatsachen von verschiedener Wichtigkeit, unter denen einige dieser Parthei, andere dem Gegner günstig sind, ist gewöhnlich das, worin überhaupt die Schwierigkeit der Entscheidungen beruht. Daher kommt es denn, daß ungeachtet es aufs förmlichste entschieden worden ist, daß die Richter das Rechtliche, und die Geschwornen das Faktische zu bestimmen haben, in der Praxis sich dennoch die Gewalt jener auf die Leitung der Geschwornen be-

*) Blackstone's Comm. III. Buch. 20. Kap.

schränkt, und daß diese, indem sie diesen Anweisungen nur solche Achtung bezeigen, als sie für gut finden, im ganzen Umfange über den Fall durch einen allgemeinen Ausspruch rechtlich entscheiden.

Aber wenn die Geschwornen es sich herausnehmen, im Widerspruch mit der richterlichen Leitung zu entscheiden, so werden sie gewöhnlich im Widerspruch mit dem Gesetze entschieden haben. Sie sind, wie man einräumen muß, untauglich, ein abstraktes System zu verstehen. Nun aber wird allgemein zugegeben, daß es Fälle des strengen Rechts, oder ein summum jus „giebt, wo die unbeugsame Durchführung der äußersten gesetzlichen Gerechtigkeit kaum mit dem Gewissen vereinbar ist.“ In solchen Fällen insbesondere werden ungelehrte Geschworne, welche nicht den Charakter erlangt haben, daß sie die Billigkeit, wenn diese mit der Regel des hergebrachten Rechts in Bewerbung kommt, unbeachtet lassen, leicht dazu bewogen werden, sich auf die Seite des Gewissens zu neigen, und sogar die aufs beste festgestellten Grundsätze des Rechts aus den Augen zu setzen. Aber dadurch müssen sie nothwendig frühere Maximen aufheben und endlose Verwirrung herbeiführen zwischen den Forderungen der natürlichen Gerechtigkeit und den Regeln, die aus der Praxis erwachsen sind, deren Ursprung in veralteten und sogar vergessenen Gebräuchen sich finden mag, welche aber mit dem System so verwebt sind, daß sie von demselben nicht getrennt werden können, ohne dessen Zusammenhang zu zerstören.

In den meisten Fällen werden freilich die Geschwornen das Rechtliche von dem Richter entlehnen, und indem sie dies thun, leicht auch eben daher das Faktische entnehmen, so sehr wie dies häufig mit dem Rechtlichen vermengt seyn muß. Sie werden zur Prüfung schreiten, ohne den gesetzlichen Betrag des Beweises zu würdigen, oder dessen Anwendung auf die mannigfaltigen von dem Sachwalter angeführten früheren Entscheidungen zu verstehen; und zuletzt werden sie einen Ausspruch abgeben, der ein bloßer Wiederhall von

der Aufgabe des Richters seyn wird. Es läßt sich kaum behaupten, daß irgend ein beträchtlicher Vortheil aus einem solchen Geschwornengericht hergeleitet werden kann. Im Gegentheil muß man befürchten, daß die Einrichtung der Prüfung durch Geschworne, indem sie ein Deckmantel wird, um die Gewalt des Richters zu verbergen, und ihn von Verantwortlichkeit befreit, ihm den Muth einflößen möge, wagliche Lehren aufzustellen, die Beweisführung in ein falsches Licht zu setzen, oder beide auf eine dreistere Weise zu vermengen und zu verwirren, als er sonst zu thun gewagt haben würde.

In England sind durch die Bill of exceptions und Writ of error Vorkehrungen getroffen worden, um etwanigen gesetzlichen Irrthümern der Richter abzuhelfen und neue Prüfungen werden bewilligt, wenn sich irgend ein Irrthum in Hinsicht der Thatumstände zeigt. Das erste dieser Auskunftsmittel ist jedoch jetzt großentheils außer Gebrauch gekommen, und weder dieses noch die Writs of error haben irgend Zusammenhang mit der Einrichtung der Geschwornengerichte, sondern könnten eben sowohl und vielleicht noch leichter Zuflucht gewähren, wenn die Entscheidung gänzlich dem Richter überlassen wäre. Die Bewilligung einer neuen Prüfung steht gänzlich in der Willkühr der Richter, und obgleich sie ein nothwendiges Verwahrungsmittel gegen Irrthümer ist, die darauf abzwecken, das System des Gesetzes aufzuheben, so zerstört sie doch in großer Maße die Unabhängigkeit der Geschwornen. Wenn ein Geschwornenausspruch gegen die Meinung des Richters abgegeben worden ist, es sei nun über einen Punkt des Rechts oder der Thatsache, so verleitet der richterliche Bericht des Falles und der Beweisführung gewöhnlich dessen Amtsbrüder, die von beiden nichts weiter wissen, als was sie durch seine Darstellung erfahren, eine neue Prüfung zu bewilligen; und da es sehr unwahrscheinlich ist, daß ein zweites Geschwornengericht sich eben so hartnäckig, oder eben so gewissenhaft — wie man es nennen will — als das erste bezeigen werde, so ist die

Wirkung der Abgebung eines Ausspruchs der Geschwornen in Widerstreit mit der richterlichen Leitung blos Vermehrung des Aufschubes und der Kosten des Prozesses.

Diesem allen nach kann man vernünftige Zweifel hegen, in wie weit die Einrichtung der Prüfung durch Geschworne in bürgerlichen Rechtshändeln mit allen denen Vortheilen begleitet sei, die derselben beigelegt worden sind. In Fällen, die Gewerbskenntniß erfordern, sind besondere Geschwornengerichte, zusammengesetzt aus Personen, die in demselben Zweige des Geschäfts verkehren, unerläßlich, und wenn Schadenersatz nachgesucht wird, so ist der Ausspruch unpartheiischer Männer aus demselben Stande der Partheien befriedigender, als die Meinung eines Richters. Aber da in gewöhnlichen Fällen keine genaue Trennung des Rechtes von der Thatsache thunlich ist, so muß das Geschwornengericht entweder unumwunden der Leitung des Richters folgen, oder Gefahr laufen, die Gesetze des Landes aufzuheben.

In dieser Verlegenheit, auf der einen Seite die Besorgniß, die ganze Verwaltung der Gerechtigkeit der unbeschränkten Willkühr der Richter zu überlassen, und auf der andern Seite die Befürchtung, daß Prüfung durch Geschworne, entweder dieselbe Wirkung auf eine mehr versteckte und daher gefährlichere Weise hervorbringen, oder daß sie die festgesetzten Grundsätze und Maximen des Gewohnheitsrechts schwächen und verwirren möge, mag es passend seyn, nachzuforschen, ob es wirklich nothwendig sei, irgend ein System der abstrakten Gesetzgebung aufzurichten, und Streitigkeiten nach andern Gründen, als dem Werth eines jeden Falles und den unabänderlichen Vorschriften der natürlichen Gerechtigkeit, zu entscheiden.

Zweiter Abschnitt.

Von Entscheidungen in Gemäßheit der natürlichen Gerechtigkeit.

Wenn Richter angestellt werden, auf die die Partheien im Geheimen Einfluß zu äußern Gelegenheit haben, oder über die die Regierung durch die Aussicht entweder auf fernes Auskommen für sie selbst, oder auf Beförderung für ihre Familien, Gewalt haben kann, so ist jede mögliche Schutzwehr gegen Bestechlichkeit unerläßlich; und unter diesen nimmt Bestimmtheit des Rechtes, es mag dieses auf Landesgesetzen oder dem Herkommen beruhen, einen höchst ausgezeichneten Platz ein. Aber wären die Entscheidungen von Geschwornen abzugeben, die mit Redlichkeit erwählt und nach ihrer Bestallung von aller Verbindung mit den Partheien abgehalten würden, so wäre die Möglichkeit der Bestechung beinahe hinweggeräumt, und es möchte dann weniger eine ausgemachte Sache seyn, daß ihr Verfahren es nothwendig erforderlich machen werde, daß dasselbe entweder durch den erklärten Willen der Nation in Betreff früherer Fragen, oder durch vorige Entscheidungen ähnlicher Streitigkeiten geleitet werde.*) Die Zwecke der Gesellschaft mögen ohne Zweifel die Einführung gewisser Regeln erfordern, die nicht auf offenbarer Gerechtigkeit, sondern auf Absichten der Politik begründet sind, und diese Regeln müssen durch Landesgesetze ausgesprochen werden; aber es ist nicht eben so klar, daß, so lange die Erfordernisse der Gerechtigkeit offenbar und befriedigend sind, zu irgend einer andern Auktorität Zuflucht genommen werden müßte.

Die Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit bedürfen keiner Heiligung, weder durch gesetzliche noch herkömmliche

*) Man sehe Harrington's System der Politik. 9. Kap. 8. 9. und 10. Aphorisme; und seine Oceana, am Schluße des ersten Theiles der Präliminarien.

Bestimmung. Ihr Ansehen, das auf den unveränderlichen Unterscheidungen zwischen Recht und Unrecht beruhet, kann durch den Menschen weder verstärkt, noch vermindert werden. Unter dem Vorwande jedoch, einfachere und verständlichere Regeln aufzustellen, wird die Gerechtigkeit durch eine Mannigfaltigkeit zur Norm dienender Entscheidungen und Gesetze gefesselt, und wird das, was dem Verstande des Volks erreichbar seyn müßte, zu einer feinen und höchst verwickelten Wissenschaft erhoben. Durch dies Mittel werden Rechtshändel wahrscheinlich vervielfacht und verlängert; während es sich bezweifeln läßt, ob Richtigkeit der Entscheidung, der einzige Ersatz für solche Uebel, dadurch gesichert werde.

Kein auch noch so sehr an Selbsttäuschung gewöhnter Mensch kann in Verlegenheit seyn, das Licht zu entdecken, in welchem seine Handlungen einem unpartheiischen Zuschauer erscheinen werden: und was seine Ansprüche gegen Andere betrifft, so wird es für ihn nicht schwer seyn, sich den Ausspruch vorauszusagen, welchen Geschworne, die bloß auf die Gerechtigkeit in dem gegenwärtigen Streit sehen, aussprechen werden. Er mag irren über die Stärke des Beweises, den er führen kann, oder er mag die Einreden nicht kennen, die sich seinem Anspruch entgegensetzen lassen; aber so oft er nur der wirklichen Thatumstände, so wie sie sich aus der Prüfung ergeben werden, gewiß ist, wird er wissen, was für eine Entscheidung er*) zu erwarten hat. Eine große Quelle des Selbstbetruges ist auf die Weise abgeschnitten. Wer wohl gewahr wird, daß er von seinen eigenen Ansprüchen nicht darzuthun vermag, daß sie auf Gerechtigkeit begründet seien, oder es wohl einsieht, daß er nach den anerkannten Grundsätzen der Rechtlichkeit den Ansprüchen Anderer nicht

*) „Es ist durchaus keine Schwierigkeit vorhanden, über irgend einen Fall, welcher er auch sei, nach der natürlichen Gerechtigkeit das Urtheil zu fällen. Harrington's System der Politik. 9. Kap. 4. Aphor."

widerstehen kann, der wird mit Bereitweitwilligkeit einen hoffnungslosen Kampf aufgeben.

Bei einem abstrakten Gesetzsystem ist dies keineswegs der Fall. Jemand kann der Gerechtigkeit seiner Sache gewiß seyn, ohne des Erfolgs versichert zu seyn; er kann deren Unbilligkeit anerkennen, und doch Hoffnungen des Erfolgs hegen. Es giebt kein Merkmal, auf welches er sich mit Sicherheit verlassen kann. Anstatt auf das unzweideutige Zeugniß seines eignen Gewissens, wird er auf die ungeheure Masse von Gesetzen, Erläuterungen, Präjudikaten, Ausnahmen, Kommentarien, Rechtsauktoritäten und gesetzlichen Analogieen verwiesen.*) Wie soll er in dieser Wüstenei seinen Weg finden? Selbst das Studium eines ganzen Lebens kann nur eine sehr unvollständige Bekanntschaft mit diesem furchtbaren Geräth der Gerechtigkeit gewähren; und wenn der Fall verwickelt ist, so giebt es so viele Gesichtspunkte, aus denen der Gegenstand aufgefaßt, so vielen Raum für die Spitzfindigkeit logischer oder wörtlicher Unterscheidung, so manche einander bekriegende Auktoritäten, daß die Meinungen zweier in dem Streit vollkommen unpartheiischer Rechtsgelehrten häufig von einander abweichen. Für den ungebildeten Mann muß es daher durchaus eine Sache des Zufalls zu seyn scheinen, nach welcher Seite die endliche Entscheidung ausfallen werde. Selbst mit der Ueberzeugung, daß er unrecht habe, kann er bei seinen Ansprüchen beharren, indem er die Kosten nur so hoch in Anschlag bringt, als sich auf den Zufall des glücklichen Erfolges hin wagen läßt. Die Verwickeltheit des Rechts hat dem Unredlichen eine Möglichkeit gezeigt, sich durch Ränkemachen zu bereichern, und der kann gar wohl die Gefahr hinnehmen, der einen Satz aufs Spiel setzt, von dem sein Gewissen ihn belehrt, daß er bereits verloren sei.

Selbst wenn beide Theile redlich seyn sollten, in dem

*) Vielfältigkeit der Gesetze ist eine Vielfältigkeit der Schlingen für das Volk, und verursacht Verderbtheit der Regierung.“ Harrington's System der Politik. 9. Kap. 1. Aph.

Sinn des Worts, wie er leider nicht ungewöhnlich ist: und keiner von beiden jemals einen vom Gesetze gemißbilligten Vortheil zu erlangen wünschte; so wird doch immer die Unbeständigkeit der herkömmlichen Entscheidungen die leichtfertige Anwendung irgend einer gesetzlichen Maxime, irgend eine eingebildete Rechts-Analogie, oder spitzfindige Unterscheidung, der dem Menschen so natürlichen Selbsttäuschung Gehör verschaffen. Man hat demnach mit Wahrheit behauptet, daß Gewißheit des Gesetzes von größerer Wichtigkeit sei, als dessen Gerechtigkeit. Aber der einzige Weg, diese Gewißheit zu erreichen, ist vielleicht, das Gesetz gerecht zu machen, jene ungeheuern Bände wegzuwerfen, und auf den Richter in der Brust zu verweisen.

Die Nothwendigkeit Rechtsgelehrte zu Rathe zu ziehen, entspringt in großer Maße aus der Anhäufung von Gesetzen und der Verworrenheit des herkömmlichen Rechts; und diese Berathungen üben im allgemeinen eine mächtige Wirkung dahin aus, Rechtshändel zu befördern. Auch kann Rechtschaffenheit in dem Rechtsgelehrten nicht gegen diese nothwendige Folge seines Berufs verwahren. Die Partheі pflegt so leicht dem ganzen Vorgange einen falschen Anstrich zu geben, sie verweilt, selbst unvorsätzlich, so sehr bei den günstigen Umständen, und übergeht die nachtheiligen so oberflächlich, daß das rechtliche Gutachten über einen der Wahrheit zwar ähnlichen, jedoch in manchen Rücksichten von derselben verschiedenen Fall abgegeben wird. Würde ein Freund zu Rathe gezogen, der, wenn ihm auch gerade dieser besondere Vorgang nicht bekannt wäre, doch die Partheien einigermaßen kennte, der dem hitzigen Temperament des Einen das Gehörige einräumen, und aus dem Charakter des Andern wahrscheinliche Folgerungen ziehen könnte, der es in seiner Macht hätte, alle die Umstände zu erforschen, und die entgegengesetzten Darstellungen in Untersuchung zu ziehen, so ließe sich nützlicher und vernünftiger Rath erwarten; aber ein Rechtsgelehrter, der von der Streitigkeit nichts kennt, als die ihm vorgelegte partheiische Darstellung, muß beinahe

nothwendig seinen Klienten mit Hoffnungen des Erfolgs schmeicheln.

Die Gewöhnungen eines Rechtsgelehrten leiten ihn auch dahin, die natürliche Täuschung einer interessirten Parthei zu befördern. Sein ganzes Leben verbringt er, nicht in der unpartheiischen Untersuchung widerstreitender Meinungen, sondern in der Aufspürung scharfsinniger und scheinbarer Gründe. Um seine Rechtsausführungen zu beleben, sucht er erst sich selbst zu täuschen; seine Gewohnheit ist, die Thatsachen auf der einen Seite so sehr wie möglich zu schminken, und gegen die auf der andern durch verkehrte und lächerliche Darstellung Ausflüchte zu suchen; er achtet gewöhnlich mehr auf das Scheinbare als auf das Wahre, er blendet durch den Glanz seiner Phantasie, verwirrt durch die Dreistigkeit seiner Behauptung und bethört durch die Sophisterei seiner Logik. Von allen Menschen ist er der untauglichste, eine ruhige und leidenschaftslose Meinung aufzufassen: von dem Augenblick an, da er den Fall zu bearbeiten beginnt, fängt er auch an, nach Wendungen der Beredsamkeit, oder nach Verstandesgründen zu suchen; und indem er Richter seyn sollte, ist er bloß Sachwalter.

Wir können mit Wahrheit hinzufügen, daß ein Rechtsgelehrter allezeit ein Interesse, wenn gleich kein unredliches Interesse, bei Beförderung von Rechtshändeln hat. Die achtbarsten Glieder dieses Standes pflegen gar leicht dem zufälligen Interesse eines Klienten das System des Rechtes vorzuziehen, von dem sie die ganze Sicherheit des Eigenthums als abhängig betrachten. Befindet sich irgend etwas Neues in dem Fall, verspricht er, einen bisher bestrittenen Grundsatz zur Ruhe zu bringen, oder ein System zu vervollständigen oder abzuründen, so werden jene stark in Versuchung seyn, das Ausbringen selbst einer sehr mißlichen Klage anzurathen. „Ein gar schöner Fall, einen Versuch damit zu machen," pflegte die Antwort eines gewissen Advokaten auf dem Lande zu seyn, und dieselbe Betrachtung mag, ohne kund

gethan zu werden, heimlich die Triebfeder des Urtheils weit achtbarerer Rechtsgelehrten seyn.

In einer großen Mehrheit von Fällen werden die niedrigern Glieder des Standes zuerst zu Rathe gezogen, und nach ihrem Rathe die ersten Schritte genommen. Wenn das geschieht, so ist die Meinung des Anwaldes im Grunde eine unbedeutende Formalität; die Hoffnungen der Parthei sind so sehr rege, ihr Haß gegen den Widersacher ist so erbittert, ihre Eitelkeit so sehr mit im Spiel bei der Aufrechthaltung ihrer Behauptungen, daß kein Rath sie von ihrem Vorhaben abbringen könnte. Ihre partheiische Darstellung der Thatsachen wird dann von ihrem Sachwalter ausgeschmückt, und durch ein jedes Argument, welches der Scharfsinn an die Hand geben kann, unterstützt werden; und der Rathgeber, der so auf allen Seiten getäuscht wird, und eine Rechtsausführung statt einer aufrichtigen Darstellung zur Durchsicht erhält, kann kaum umhin demjenigen, was bereits beschlossen worden ist, seine Bestätigung zu geben. Es ist gewiß keine große Verletzung der Menschenliebe, den Verdacht zu hegen, daß geringere Sachwalter, wenn sie überhaupt Gelegenheit haben, die Wahrheit zu erforschen, häufig mehr Aufmerksamkeit auf ihren eignen Vortheil, als auf das Interesse ihrer Klienten wenden, und geneigt seyn werden, einen Rath zu geben, der zugleich ihren Auftraggebern angenehm und für sie selbst vortheilhaft ist. Sollte der Erfolg auch grade das Entgegengesetzte ihrer Vorhersagung herbeiführen, so können sie den Vorwurf von sich selbst auf die Ungewißheit des Rechts schieben, welche, ungeachtet der gepriesenen Vollkommenheit des Systems, durch die Erfahrung zum Sprichwort geworden ist.

Nächst der Vorbeugung der Rechtshändel ist die Abkürzung ihrer Dauer für die allgemeine Wohlfahrt von der größesten Wichtigkeit, und diese würde gleichfalls durch die vorgenommene Vereinfachung des Rechts erreicht werden. Der Beweis trägt gegenwärtig sehr wenig zur Verlängerung eines Proceſſes bei. In England wird er den Geschwornen

in wenigen Stunden vorgelegt; in Schottland wird er in einer eben so kurzen Zeit von einem der Klerks des Gerichts aufgenommen; aber in beiden Ländern ist das übrige Verfahren endlos. Eine Sache wird in unendliche Verzweigungen zerspalten. In einer jeden muß Klage, Exceptionsschrift, Replik, Duplik, Triplik, Quadruplik u. s. w. statt finden; es können da zur Verzögerung Einreden gegen die Gerichtsbarkeit, gegen die Person der Richter, oder insbesondere noch Einreden in der Absicht das Klagerecht des Klägers zu zerstören vorkommen; und nachdem dies alles durchgegangen ist, kann die Sache an die Kanzelei verwiesen werden, wo ein neuer, noch langweiligerer und kostbarerer Proceß anfangen muß.

„Des Gesetzes Werke, (die der finstern Menschen Tücke zu vielen Lasten aufgehäuft, die Wahrheit zu verwirren, und die Einfalt der Gerechtigkeit in schnöden Handel zu verschleppen,) o! wie glorreich wär der Tag, der sie vernichtet sähe, und einen jeden im Bereich des Rechts!“ *)

Würde in jedem besondern Fall nur auf das Wesentliche der Gerechtigkeit Rücksicht genommen, so könnten wenig Processe sehr verwickelt oder langwierig seyn. Die Beweisführung nimmt selten viel Zeit weg, und bei dem Geschwornengericht würde die Anhörung dieser Beweisausführung, und die Abgebung eines Berichtes über die dadurch auf ihre Ueberzeugung hervorgebrachte Wirkung, den Rechtshandel endigen. Wenig, wenn irgend, Schwierigkeit würde aus der Erwägung der Beweisführung im Verhältniß zu dem Rechtlichen des Falles entspringen; denn so oft als der wirkliche Stand der Thatsache in Gewißheit gebracht wäre, würde eine kurze Besprechung hinreichend seyn, um die Meinung der Geschwornen über die Natur des zu fällenden Urtheils zu bestimmen. Von dieser Beschleunigung haben wir Beispiele

*) Thomson's Winter.

in den schiedsrichterlichen Entscheidungen, welche jetzt in kaufmännischen Streitigkeiten so gemein sind; obgleich wegen des Umstandes, daß die Partheien die bestehenden Gesetze des Landes zur Richtschnur hatten, es den Schiedsrichtern obliegt, darauf in ihren Entscheidungen Rücksicht zu nehmen, und folglich sich in gewissem Grade auf gesetzliche Erörterungen einzulassen.

Die Kostspieligkeit, Unruhe und Plackerei, die aus langwierigen Rechtshändeln entspringen, werden so richtig eingesehen, daß wir jeden Tag das Bekenntniß von Entschließungen hören können, sich lieber der Ungerechtigkeit unterwerfen zu wollen, als auf dem Wege Rechtens Hülfe zu suchen. Ehe die geringfügigste Streitsache ausgemacht werden kann, steigen die Kosten bis auf eine beinahe unglaubliche Summe; und so wird Ränkesucht, von Reichthum unterstützt, weit bedrückender, als offenbare Ungerechtigkeit. Kosten werden ohne Zweifel in dringenden Fällen erkannt; aber außer daß die wirkliche Auslage selten erstattet wird, so findet kein Ersatz für die Beängstigung und Zeitberaubung eines Mannes statt, dessen Unterhalt vielleicht von seinem Erwerbfleiße abhängt. Wer klug ist, wird unter solchen Umständen einen Rechtshandel durch die Aufopferung gerechter Ansprüche vermeiden, und wenn sein Widersacher reich und mächtig ist, so wird er sich einem jeden Unrecht, das fast seinem gänzlichen Untergange nahe kommen kann, unterwerfen, in der Ueberzeugung, daß die Bedrückungen, die von frevelhaftem Unrecht zu befürchten sind, in Vergleichung mit denen des Gesetzes, unbedeutend seien. Auf die Weise wird das Eigenthum offen der Beeinträchtigung dargelegt, und die Sicherheit und Gleichheit der bürgerlichen Rechte, welche einige Philosophen als den einzigen Vortheil freier Regierung betrachten, über den Haufen geworfen.

Es ist nunmehr Zeit, die Gerechtigkeit der Entscheidung, durch welche alle diese Uebel aufgewogen werden sollen, in Untersuchung zu ziehen.

Es ist das eigentliche Wesen des Gesetzes, vielmehr auf

die Nützlichkeit der Regel in künftigen Fällen, als auf die Gerechtigkeit in dem gegenwärtigen Fall zu sehen; kurz etwas zu thun, das geradezu eine Handlung der Ungerechtigkeit gegen das eine Individuum seyn mag, wofern dadurch das System vervollkommnet, oder künftiger Streit oder Ungerechtigkeit verhindert wird. Aber der Grundsatz, nach welchem solche Entscheidungen abgegeben werden, ist keineswegs unanfechtbar. Das Gemeinwesen kann wohl die Macht haben, das Eigenthum eines Einzelnen dem Wohl des Ganzen aufzuopfern, aber es hat kein solches Recht.*) Vielleicht mögen die Fälle, welche man bei der Zulassung der Ungerechtigkeit im Auge hat, niemals vorkommen, oder sie mögen von zu geringer Wichtigkeit seyn, um eine Rechtfertigung für eine solche Abweichung von der Gerechtigkeit darzubieten. Aber wenn der öffentliche Nutzen die Einführung einer bestimmten Regel erfordert, so sind diejenigen, welche für das Wohl Anderer leiden, zu einem vollen Ersatz berechtigt. Es ist schon hart genug, daß sie, selbst unter vollständiger Entschädigung, gezwungen seyn sollten, ihr Eigenthum ohne ihre eigene Einwilligung aufzugeben. Daß sie aber gar ohne Ersatz dessen beraubt werden sollen, damit Andere gegen künftige Verluste gesichert seien, damit das System der Gesetzgebung vervollkommnet, oder damit irgend eine frühere Entscheidung aufrecht erhalten werden möge, ist handgreifliche Ungerechtigkeit.

Allgemeine Regeln können nur durch Aufmerken auf die hauptsächlichen Züge, in welchen verschiedene Fälle übereinstimmen, gebildet werden, ohne Rücksicht auf die genaueren Schattirungen, auf die beinahe unmerklichen Abstufungen und bisweilen selbst auf die wichtigen Umstände, durch welche sie sich unterscheiden. Abtheilung in Klassen ist das Wesen der Rechtswissenschaft, und eine solche muß von allgemeiner Aehnlichkeit, und oft von entfernten und eingebildeten Uebereinstimmungen ausgehen. Eben so gut könnten wir einen

*) 1. Buch 1. Kap. 4. und 5. Abschnitt.

Versuch machen, durch Regel die Schattirungen der Farbe als die Unterscheidungen der Gerechtigkeit zu bestimmen. Aber da die Ansicht des Rechts bloß auf diese allgemeine Regeln ausgeht, welche selten in einem jeden Umstande auf die wirkliche Frage anwendbar sind, so wird alle Rücksicht auf Gerechtigkeit zwischen Mann und Mann aus den Augen gesetzt. Daher findet der Grundsatz, „summum jus, summa injuria," so widersprechend er sich auch ankündigt, leider eine traurige Bestätigung in dem Verfahren eines jeden Gerichtshofes. Wollte man sagen, daß die Gesetze öffentlich sind, und daß die Bürger sich selbst zu tadeln haben, wenn sie diejenigen Regeln nicht kennen, welche durch die Weisheit und Erfahrung von Menschenaltern gestaltet worden sind, so hieße das Ungerechtigkeit noch mit Verspottung häufen. Ihr übriger Beruf erlaubt es ihnen nicht, eine ungeheure Masse von Gesetzen und Berichten durchzulesen und zu verarbeiten, und hier trifft mehr, als in irgend einer andern Wissenschaft der Satz ein:

„Ein geringes Wissen ist ein gefährlich Ding."

Die Vollkommenheit des Systems besteht offenbar darin, dem individuellen Falle dadurch so nahe als möglich zu kommen, daß man auf die Unterscheidungen merkt, welche in einem rohern Zeitalter übersehen worden waren. Die Gesetze werden nicht von Philosophen aus abstrakten Spekulationen geschmiedet, sondern nach den Bedürfnissen und der Erfahrung der Gesellschaft veranstaltet. Zu Anfang außerordentlich einfach, erkennt man sie bald als ungerecht; Ausnahmen werden dann eingeführt, und diese Ausnahmen werden im Fortgange der Zeit als neue Regeln aufgestellt, welche die früher Vorhandenen beschränken und erklären. Fernere Erfahrung jedoch deckt fernere Mängel auf, und sucht ihnen durch genauere Unterscheidungen und vervielfältigte Ausnahmen zu begegnen. *) Es läßt sich leicht wahr-

*) M. s. Millar's Geschichte. Ansicht der Englischen Regierung. 2. Buch, 7. Kap. 4. Abschnitt.

nehmen, daß die Tendenz dieser ganzen Ausbildung ist, die Regeln den besondern Umständen eines jeden Falls näher zu bringen. Diese genaueren Regeln stehen zwischen dem alten Gesetz und der Gerechtigkeit des Falles, wie eine Gattung in der Mitte zwischen dem Geschlecht und dem Individuum steht. Eine jede neue Ausnahme entspringt aus der Beachtung irgend einer der genauern Unterscheidungen, und ist demnach eine Annäherung zur Gerechtigkeit. Warum sollten wir denn nicht auf einmal das ergreifen, was, wegen der schwankenden Interessen und Meinungen der Menschen, der Fortgang des Gesetzes mit allen seinen Ausbildungen niemals erreichen kann? Durch eine einzige Kraftäußerung könnten wir die Erreichung unserer Wünsche sichern, aber diese Kraftäußerung zu thun, sind wir zu träge oder zu furchtsam. Während wir uns noch wegen der Einführung einer neuen Ausnahme Beifall klatschen, stoßen uns schon neue Verschiedenheiten auf; wir schwellen die Regeln des Rechts zu einer solchen Anzahl an, daß kein Geist sie umfassen, kein Gedächtniß sie behalten kann; und nach allem dem haben wir kaum irgend merkliche Fortschritte zur wesentlichen Gerechtigkeit gemacht. *)

Allmälig treten Veränderungen in Sitten, Gebräuchen

*) „Rien de plus puérile, que les précautions prises sur ce point par les Anglais. Pour ôter les jugemens arbitraires, ils se sont soumis à mille jugemens iniques, et même extravagans, des mnées de gens de loi les dévorent; et avec la folle idée de vouloir tout prévoir, ils ont fait de leurs loix un dédale immense, où la mémoire et la raison se perdent également.“ — Consid. sur la Pologne par Rousseau. Chap. X. Es kann nichts kindischer seyn, als die Vorsichtsmaßregeln, die die Engländer über diesen Punkt genommen haben. Um die willkührlichen Urtheile zu verbannen, haben sie sich tausend ungerechten, und selbst ausschweifenden Urtheilen unterworfen; Schaaren von Rechtsgelehrten verschlingen sie; und mit der thörichten Vorstellung, alles voraussehen zu wollen, haben sie aus ihren Gesetzen ein ungeheures Labyrinth gemacht, wo das Gedächtniß und die Vernunft sich beide gleich sehr verlieren. —

und Meinungen ein. Diese müssen Platz ergriffen haben, lange bevor sie von den Rechtsgelehrten bemerkt werden; und sie müssen lange bemerkt worden seyn, ehe irgend eine Veränderung in den Gesetzen gemacht werden wird. Die Gewöhnungen der Rechtskundigen machen sie geneigt, das Alte aufrecht zu erhalten, und sich dem Neuen zu widersetzen; gewöhnt an die dunkle Ansicht des Alterthümlichen, können sie das Licht nicht ertragen, welches um sie her verbreitet wird. Ein noch so vernünftiger Gebrauch muß die Heiligung des Alters erreicht haben, ehe er nach ihrer Schätzung ehrwürdig wird; er muß eine solche Zeit hindurch bestanden haben, „daß Menschengedenken das Gegentheil nicht erreicht," bevor er auf Gewicht und Ansehen Anspruch machen kann.*) Systeme der Gesetzgebung müssen demnach in mancher Rücksicht mit dem wirklichen Geschäft der Gesellschaft unverträglich seyn, indem sie sehr langsam den Umwälzungen in Sitten und Meinungen folgen, die auf die Angelegenheiten des Lebens in so starker Maße Einfluß und Leitung ausüben. Demjenigen, der diese vis inertiae des Rechtes nicht in Betracht zieht, müssen manche der Vorschriften, und vieles im Verfahren des Rechts eben so sehr eines Motivs entblößt erscheinen, als solches in der Wirklichkeit unbequem und ungerecht ist.

Gerechtigkeit ist nicht, wie die Rechtssysteme behaupten möchten, eine abstrakte Wissenschaft, welche eine lange und schwierige Erziehung erfordert. Sie ist in die Brust des Menschen gepflanzt; und mit dem Menschen geboren, würde sie mit ihm zur Reife aufwachsen, würde sie nicht durch schädliches Unkraut erstickt. Zerstört jene Begriffe des Rechtes, als eines Gegensatzes der Rechtlichkeit, und die Gerechtigkeit wird von selbst erstehen und aufblühen. In dem Augenblick, da die wirkliche Beschaffenheit des Vorganges in Gewißheit gebracht ist, geben die sittlichen Gefühle der

*) Blackstone Comm. Einleitung. 3. Abschnitt.

Menschheit den gehörigen Ausspruch an die Hand. So laß uns denn aufhören, Gesetze, Entscheidungen für künftige Fälle und Auktoritäten aufzuhäufen; alle Rücksicht auf hypothetische Fälle verbannend laß uns auf den genauen Werth der Streitigkeiten oder Mißverständnisse Acht geben, die unserer Beurtheilung vorgelegt werden, und laß uns Gerechtigkeit üben, Mensch zwischen Mensch.

Durch den gegenwärtigen Zustand des Rechts wird unser sittliches Gefühl verdreht. Alles, was nicht gradezu unter dem Verbote begriffen ist, ist erlaubt, obgleich unverträglich mit den höchsten Forderungen gleichmäßiger Gerechtigkeit. Ohne uns weiter darum zu bemühen, gerecht zu handeln, sind wir zufrieden, wenn wir gesetzlich gehandelt haben; und so lange wir nur alles vermeiden, was den Grund zu einem Rechtshandel abgeben könnte, bilden wir uns ein, daß unser Nachbar keinen weitern Anspruch an unser Betragen zu machen hat. Daher entspringt eine sehr leichtfertige und gefährliche Moralität. Richteten wir dagegen unsere Aufmerksamkeit auf die Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit, statt auf die des Gesetzes, so würden wir dadurch die große und einzige Beschirmung der menschlichen Tugend, unser Gefühl für Pflicht, befördern und verstärken.

Wären unsre Handlungen der Beurtheilung unpartheiischer Männer unterworfen, so würden die Entscheidungen unserer Gewissen durch ihren Ausspruch bestätigt werden; würden wir selbst, als ungebundene Geschworne dazu berufen, über die Handlungen Anderer unser Urtheil zu fällen, so würde die Schärfe unserer sittlichen Wahrnehmungen sich in ihrer Vollkommenheit erhalten. Nicht mehr durch spitzfindige Unterscheidungen verwirrt, oder durch Auktorität irre geleitet, würden wir wenig Schwierigkeit finden, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden; niemals würden wir Veranlassung haben, unseren Tadel zurückzuhalten aus Rücksicht auf die allgemeine Handlungsweise, welche ihren Ursprung in der Duldung des Gesetzes hat: das Laster würde in seiner angebornen Häßlich-

keit erscheinen, und die große Tugend der Gerechtigkeit würde unsern Herzen eingeprägt werden.

Dritter Abschnitt.

Von bürgerlichen Gesetzesverfügungen.

Ansichten allgemeiner Nützlichkeit, die von Belehrung, Nachdenken und Erfahrung abhängig sind, müssen verschiedenartiger seyn, als die natürlichen Gefühle der Gerechtigkeit. Um zu entscheiden, was gerecht ist, braucht der Mensch bloß seine eigene Brust zu befragen; um in Gewißheit zu bringen, was nützlich ist, muß er viel vorgängige Kenntniß erwerben, manche widerstreitende Begriffe vergleichen, und auf eine Menge von Umständen achten, die mit dem unmittelbaren Gegenstande seiner Forschung sehr entfernt verknüpft sind. Die letzten Ueberzeugungen wohlunterrichteter Männer werden sich unter so manchen Quellen des Irrthums oft im Widerspruch befinden, und diejenigen, denen es aus Mangel an Zeit und Erziehung, an der erforderlichen Belehrung fehlt, werden durchaus unfähig seyn, eine vernünftige Meinung aufzufassen. Wofern nicht genau bestimmte Regeln niedergelegt sind, wird keiner mit Sicherheit wissen, wie er handeln müsse, um das allgemeine Wohl zu befördern; sondern bei den besten Absichten arbeiten dann die Bürger vielleicht Einer des Andern Plänen entgegen und herrscht die äußerste Verwirrung. Die Regierung muß durch Gesetzesverfügung den Mangel der Kenntniß ersetzen, dem ein jeder Einzelne unterworfen ist, und muß die Regeln des Verhaltens vorzeichnen, welche, auf den Ansichten des allgemeinen und bisweilen sehr entfernten Interesse gegründet, nicht durch die natürlichen Gefühle, oder die gewöhnliche Einsicht der Menschen entdeckt werden konnten.

Solche Gesetze sind meistentheils Beschränkungen der Rechte der Einzelnen, indem sie entweder von Natur unschuldige Handlungen verbieten, oder solche gebieten, die von Natur nicht zu erzwingen sind, oder auf sonst eine Weise das Recht des Privaturtheils fesseln, um Einförmigkeit der Mittel, oder der Zwecke, in dem, was für die allgemeine Wohlfahrt wichtig ist, einzuführen. Solche Gesetze müssen öffentlich bekannt gemacht werden, ehe sie irgend Kraft haben können, und in dieser Rücksicht sind sie leicht unterscheidlich von den Gesetzen der Gerechtigkeit, welche keine Heiligung durch menschliches Ansehen erfordern. Sie müssen auch nach der offenbaren Bedeutung der Worte ausgelegt werden; denn überall wo ihre Anwendung zweifelhaft ist, können sie keine Regel für das Betragen des Volks bilden. Diejenigen, durch deren Handlungen die gleichmäßigen Rechte Anderer nicht gekränkt werden, darf man gerechterweise weder von dem abhalten, was das positive Gesetz nicht geradezu verhindert, noch zu dem zwingen, was das positive Gesetz nicht ausdrücklich gebietet.

Die Gesetzesverfügungen, mit Ausnahme solcher, die die Irrthümer des herkömmlichen Rechtes berichtigen, lassen sich auf zwei große Klassen zurückführen. Erstens diejenigen, welche, obgleich mit den Forderungen der natürlichen Gerechtigkeit übereinstimmend, zur Absicht haben, eine größere Einförmigkeit in die Handlungsweise einzuführen, als aus natürlichen Gefühlen entspringen konnte; und zweitens diejenigen, welche, auf Zwecken des Nutzens gegründet, Pflichten oder Rechte einführen, die sich zwar nicht auf das Gesetz der Natur gründen aber doch nicht nothwendig mit demselben in Widerspruch stehen.

I. Es ist bisweilen der Fall, daß die Gerechtigkeit sich nicht hinlänglich klar und bestimmt genug ausspricht, um die Wiederkehr von Streitigkeiten zu verhindern, und Einförmigkeit der Entscheidung selbst in genau übereinstimmenden Fällen zu sichern. Das überzeugende Gefühl der Gerechtig-

keit kann vielleicht erst aus der Abwägung einer Zahl von Gefühlen, die ihre Richtung auf entgegengesetzte Urtheile nehmen, entspringen; und wenn gleich manche Geschworne unter dem Einfluß der allgemeinen durch Erfahrung und Gebrauch befestigten Regel der Sittlichkeit stehen mögen, so können doch andere sich durch irgend eine Besonderheit in dem Falle beherrschen lassen. Dieses schwankende Gefühl der Gerechtigkeit könnte gar leicht zu häufigen Streitigkeiten führen, welche durch Unstätigkeit in den Entscheidungen noch immer mehr befördert werden würden; und deswegen ist es ersprießlich, daß der Staat ins Mittel trete, und durch eine Erklärung des allgemeinen Willens die Ungewißheit des Naturgesetzes entferne. Wenige Beispiele werden dieses Schwanken der natürlichen Gerechtigkeit erläutern, und zeigen, wie dasselbe sich durch gesetzliche Verfügungen beseitigen läßt.

Man kann keinen Zweifel darüber hegen, daß bis zu einem gewissen Alter einem jungen Menschen die Verwaltung seines Eigenthums, oder die Anordnung seines eignen Betragens nicht anvertraut werden müßte; und daß Verträge, die vor den sogenannten Diskretionsjahren (den Jahren der Verstandesreife) eingegangen werden, an sich selbst ungültig sind. In so weit sind die Forderungen der natürlichen Gerechtigkeit klar. Aber wie soll es in Gewißheit gebracht werden, in welchem bestimmten Jahre die Unfähigkeit der Minderjährigkeit aufhören soll? Einigen scheint es vielleicht hart, den Besitz des Eigenthums so lange vorzuenthalten, bis der Verstand bei Allen seine Vollkommenheit erlangt hat; Andere mögen es für vernünftig halten, einen jungen Menschen gegen die Wirkungen seiner eigenen Unerfahrenheit und seiner Leidenschaften zu sichern. Der Eine wird in einem frühen Alter vollkommen geeignet seyn, seine Angelegenheiten zu verwalten; ein Anderer wird bei gleichen und überlegenen Talenten für spekulatives Denken der gehörigen Klugheit während seines ganzen Lebens ermangeln. Wollte man es einem Geschwornengericht überlassen, in einem jeden

Fall zu bestimmen, ob der junge Mensch berufen war, gültige Vorkehrungen einzugehen, so hieße das die äußerste Ungewißheit in Verträge einführen, den gewöhnlichen Verkehr des Lebens verwirren, und Rechtshändel von einer der Familieneintracht sehr nachtheiligen Natur befördern. Ein Landesgesetz bestimmt daher das Alter, in welchem ein jeder Mensch als berechtigt angesehen seyn soll, seine Angelegenheiten zu verwalten, und nach dieser allgemeinen Erklärung des Nationalwillens sich zu richten, ist, ungeachtet der in irgend einem Fall statt findenden besondern Umstände, die Pflicht eines jeden Geschwornengerichts.

Daß die nächsten Anverwandten in das Eigenthum des Verstorbenen eintreten sollen, ist eine in jeglichem Lande der Welt festgesetzte Regel, und daher aus gewissen Grundgesetzen der menschlichen Natur ableitbar.*) Aber die Mannigfaltigkeit in den Gesetzen verschiedener Nationen scheint zu beweisen, daß es keine unwandelbare Regeln giebt, durch welche die Nähe der Verwandtschaft, welche zur Erbfolge berechtigt, in Gewißheit gesetzt werden kann. Noch ist die Regel selbst so stark in dem Gefühl der Menschheit befestigt, daß sie allemal über den Wunsch, sie nach besondern Umständen zu bequemen, die Oberhand behalten sollte. Der nächste Erbe kann vielleicht so liederlich seyn, daß sich von ihm voraussehen läßt, er werde das Eigenthum sogleich verschleudern, oder so reich, daß zu einer Vermehrung seines Vermögens keine Veranlassung ist, während vielleicht ein im Grade nachstehender Verwandter ein würdiger Mann seyn mag, der in seinem Leben unglücklich gewesen ist, und den ein kleines Kapital in den Stand setzen würde, eine anständige Versorgung für seine Familie zu treffen. Gegen solche Betrachtungen würde der Rechtsbegriff, der in großer Maße auf die herkömmliche Erbfolge begründet ist, sich bisweilen als ein unzulänglicher Schutz bewähren; eine jede Abweichung würde noch mehr dahin wirken, die Regel zu schwächen; und ein

*) S. 5. Kapitel. 4. Abschnitt.

jeder, der Ansprüche hätte, würde sich schmeicheln, daß irgend eine besondere Härte in seiner eigenen Lage eine Abweichung von der gewöhnlichen Richtschnur der Erbfolge rechtfertigen könnte. Daher würden Rechtshändel von der verwickeltsten Art entspringen, welche alle Bande der Familienanhänglichkeit auflösten. Um solche Folgen zu verhindern, ist es erforderlich, daß die Gesetzgebung ein Gesetz verkündige, das eine unwandelbare Ordnung der Verwandtschaft festsetzte, und die Veranstaltung träfe, daß von dieser Ordnung in keinem Fall der Erbfolge abgewichen werde.

Wenn jemand eine beträchtliche Zeit hindurch den Besitz eines Rechts fortgesetzt hat, zu dem er sich berechtigt glaubte, so wird seine Erwartung, daß er fortfahren werde, es zu genießen, so stark, daß eine Ungerechtigkeit darin erscheint, ihn dessen bei der Entdeckung eines frühern Rechts, welches ganz und gar vergessen worden war, zu berauben. Im Laufe der Zeit können auch diejenigen Beweise verloren gegangen seyn, welche sein Recht festgestellt haben würden; und es ist für die Sicherheit eines jeden Eigenthümers erforderlich, daß sein Besitz nicht für immer zweifelhaft seyn möge. Diese Betrachtungen haben fast in einem jeden Lande die Festsetzung eines bestimmten Zeitraums eingeführt, nach dessen Verlauf es von Ansprüchen heißt, sie seien verjährt; d. h. sie werden nicht ferner zum Beweise zugelassen. Aber welches der Zeitraum der Verjährung seyn müsse, ein oder zehn oder funfzig Jahre, das kann durch das allgemeine Gefühl der Menschheit nicht bestimmt werden.*) Um

*) Nach dem ältern römischen Recht verjährten bewegliche Sachen in einem Jahr, unbewegliche in zwei Jahren: in dem spätern Recht wurden für bewegliche Sachen drei Jahre, und für unbewegliche unter Anwesenden zehn, oder unter Abwesenden zwanzig Jahre erfordert. Heinec. Inst. Lib. II. Tit. VI.

Nach dem alten Gesetz Schottlands verjährte Land in Jahr und Tag, jetzt erfordert es vierzig Jahre. Erskine's Institut.

In England giebt es kein Verjährungsrecht auf das, was in der Sprache des Gesetzes corporeal heriditamonts genannt wird; aber diesem Mangel ist durch das Gesetz der Beschränkungen (32. Henry

bedrückende Rechtshändel zu verhindern und das Eigenthumsrecht zu sichern, füllt die Gesetzgebung diesen Mangel in den Bestimmungen der Gerechtigkeit aus, indem sie den genauen Zeitraum der Verjährung durch ein allgemeines Gesetz bestimmt.

Wenn ein Kaufmann unvermögend wird, zu bezahlen, so ist es offenbar gerecht, daß sein Eigenthum unter seine Gläubiger in dem Verhältniß der verschiedenen Schulden getheilt werde; und damit dies auf eine redliche Weise geschehe, und damit die Gläubiger in dem Versuch, vor einander den Vorzug zu gewinnen, nicht das Eigenthum zu Grunde richten, ist es erforderlich, daß Güterpfleger bestellt werden, um für das Ganze zu handeln. Aber manche Streitigkeiten könnten über das Daseyn des Zahlungsunvermögens, wie auch über die Verwaltung der Geschäfte entstehen, und daher ist ein Gesetz nothwendig, um in Gewißheit zu setzen, was den Akt eines Banquerots ausmache, und die Weise zu bestimmen, auf welche die Güterpfleger erwählt, ihre Verwaltung unter Aufsicht gestellt, und das Eigenthum unter die Gläubiger getheilt werden soll.

Diese Beispiele mögen Belege seyn zu dem Satze, wie nothwendig es sei, die Mangelhaftigkeiten des natürlichen Gefühls der Gerechtigkeit durch positives Gesetz zu ergänzen, und von solchen Gesetzesverfügungen sei hier nur noch bemerkt, daß sie nicht erlassen werden sollten, außer wenn die sittlichen Gefühle so sehr der Bestimmtheit ermangeln, daß die Entbehrung einer festen Regel beträchtliche Unbequemlichkeit

VIII. c. 2.) abgeholfen, nach welchem alle Klagen auf Wiedererlangung des Besitzes, wofern sie sich auf den Besitz des Klagenden selbst begründen, in dreißig Jahren, oder wofern auf einen Besitz seiner Vorgänger in funfzig Jahren erlöschen, und die Klage in Folge einer Urkunde über Eigenthumsrecht, durch welche Klage das Eigenthum selbst sogleich in Anspruch genommen werden könnte, wird durch einen Zeitraum von sechzig Jahren ausgeschlossen. — Blackstone's Comm. 2. Buch. 17. Kap. und 3. Buch. 10. Kap.

zur Folge haben möchte; noch müßten sie jemals, weder in der Zahl noch der Ausdehnung ihrer Bestimmungen, die Nothwendigkeit überschreiten, durch welche sie gerechtfertigt werden. Die Vervielfältigung der Landesgesetze verursacht beinahe alle dieselben Unzuträglichkeiten, die von dem Gewohnheitsrecht unzertrennlich sind: dieselbe Schwierigkeit in ihrer Auslegung, und in Vereinbarung ihrer Widersprüche, dieselbe Unmöglichkeit, sie dem Volke völlig verständlich zu machen, dieselbe Nothwendigkeit, die Geschwornen unter die Leitung eines Gerichtshofes zu stellen, und dasselbe Unterschieben der Begriffe der Gesetzlichkeit, statt der Richtschnur der Sittlichkeit. Aber so lange sie sich darauf beschränken, nur durch Bestimmtheit die Gerechtigkeit noch zu verstärken, werden sie so einfach und klar in ihren Verfügungen seyn, daß weder die Partheien, noch die Geschwornen Schwierigkeit bei ihrer Anwendung finden können. Die Bestimmung des Alters der Volljährigkeit, oder des Zeitraums der Verjährung, würde nur einen einzelnen Satz erfordern; auch würden nicht viele Worte nothwendig seyn, um die Ordnung der Erbfolge in fast jedem möglichen Fall zu bezeichnen. Die Anordnungen in Betreff des Banquerots müssen natürlich eine Mannigfaltigkeit von Gegenständen umfassen; aber die Erfahrung Schottlands mag, obgleich dessen gegenwärtiges Gantgesetz nicht ohne Mängel ist, darthun, daß selbst solche Gesetze derjenigen Klarheit in ihren Bestimmungen fähig seien, welche sie den Ungelehrten verständlich macht, und von den Verfahrungsweisen, welche sie vorschreiben, gemeiniglich alle Rechtsstreitigkeiten abwehrt. Es ist hauptsächlich dadurch, daß man über die angemessenen Gränzen des Landesgesetzes hinausgeht, und den Versuch macht, für Fälle Veranstaltungen zu treffen, die befriedigender nach ihrem eigenthümlichen Werth entschieden werden könnten, daß Schwierigkeit, Verwirrung und Widerspruch in das bürgerliche Gesetzbuch eingeführt werden.

II. Einer der großen und ursprünglichen Endzwecke der Gesellschaft ist, durch Verbindung die Kräfte des Menschen

zu vermehren; ein Vortheil, der selten ohne einige Verminderung seiner natürlichen Rechte gewährt werden kann. Er muß sich in einem jeden Dinge, das nicht mit den großen Forderungen der Gerechtigkeit im Widerspruch ist, den Anordnungen einer Mehrheit, oder der gesetzgebenden Gewalt, welche im Namen der Nation handelt, unterwerfen. Er muß alles ausführen, was sie vorschreiben; er muß sich alles dessen enthalten, was sie verbieten. Dieser Gehorsam ist zur politischen Verbindung wesentlich, und wird einem jeden Individuum vollkommen durch die mancherlei und wichtigen aus der gesellschaftlichen Vereinigung hergeleiteten Vortheile vergolten. *)

Diese Beschränkungen der natürlichen Rechte der Individuen haben zur Absicht, das öffentliche Wohl zu befördern: aber da sie durch umfassende und bisweilen sehr entfernte Ansichten des Nutzens an die Hand gegeben werden, so können widerstreitende Meinungen in Betreff der Angemessenheit ihrer Anordnung obwalten; und ihr Daseyn läßt sich mit Gewißheit weder durch die sittlichen noch geistigen Kräfte des Menschen entdecken. Sie sind nicht in allen Fällen der natürlichen Gerechtigkeit widersprechend, aber sie werden niemals bloß aus Ansichten der Rechtlichkeit verfügt. Sie werden in dem einen Lande geboten, und in einem andern vernachlässigt; nicht weil die eine Nation sie für gerecht hält, und die andere für ungerecht, sondern weil nach ihren besondern Umständen die eine sie als nützlich, die andere als unnöthig oder schädlich betrachtet.

Anordnungen, die durch das Gemeinwesen, aus Absichten des öffentlichen Vortheils geboten werden, sind sehr mannigfaltig und wichtig. Hieher gehören alle Polizeigesetze; Gesetze wegen Anlegung und Herstellung der Wege, Brücken und Kanäle, durch welche gewisse Bürger gezwungen werden, ihr Eigenthum für eine gewisse Vergeltung aufzugeben; Anordnungen für den Handel; eine jede Art von Prüfung, oder

*) 1. Buch. 1. Kap. 4. Abschnitt.

Ausschließung vom Amt, wegen Meinungen, die für die allgemeine Wohlfahrt gefährlich gehalten werden; die Einsammlung der Staatseinkünfte, die Uebertragung des erforderlichen Ansehens und der Gewalt auf öffentliche Beamte; und im Allgemeinen alle Einrichtungen oder Anordnungen, die durch die Bedürfnisse des Staats erfordert werden.

Da in diesen Fällen das Gewissen schweigt, und die Meinungen abweichend sind, so müssen Gesetze ergehen, die ausdrücklich erklären, was für das Wohl der Nation als nothwendig betrachtet wird; und überall, wo das Gesetz nicht offenbar seine Anwendung findet, bleiben die natürlichen Rechte der Bürger unbeschränkt. Ein Gesetz, das einem Geschwornengericht nicht verständlich wäre, könnte gerechterweise nicht in Kraft treten. Da es unmöglich ist, die Regel anders, als durch die Gesetzesbestimmung zu vernehmen, so kann keine andere Verbindlichkeit da seyn, als die aus dieser entspringt; und wenn dieses Gesetz so zweideutig ausgedrückt ist, daß ein Mensch von schlichtem Verstande sich in Verlegenheit befindet, dessen Bedeutung zu entdecken, so kann es schicklicherweise nicht zu dessen Beobachtung verbunden seyn. Die Behauptung, daß eine Person von gewöhnlicher Fähigkeit des Verstandes und gewöhnlicher Bildung ihr Betragen nach dem anordnen soll, was bloß ein Rechtsgelehrter verstehen kann, ist vollkommen abgeschmackt. Aber wenn das Gesetz ausdrücklich und klar ist, so können die Bürger mit Recht zu dessen Beobachtung angehalten werden, und ein gewöhnliches Geschwornengericht muß sich vollkommen zu der Entscheidung eines jeden Rechtshandels berufen fühlen, auf den die gesetzlichen Bestimmungen anwendbar sind.

2. Kapitel.

Von der Verwaltung des peinlichen Gesetzes.

Erster Abschnitt.

Von dem Recht der Bestrafung.

Die Häufigkeit der Bestrafung ist einer der auffallendsten Züge der gesitteten Gesellschaft: In einem jeden Distrikt werden ungeheure Gebäude aufgeführt um die elenden Opfer der Gerechtigkeit aufzunehmen, und kein Tag geht vorüber ohne ein Beispiel der gesetzlichen Verhängung von Einsperrung, Schimpf, Schmerz oder Tod zu liefern. Manche kommen in diesen Behältnissen des Elends, verlassen und verläugnet von ihren Angehörigen, um; während Andere dem Publikum zur Schau gestellt werden, unter Leiden, welche die Menschlichkeit betrüben.

Nichts kann von größerem Interesse seyn, als eine Untersuchung über den Ursprung eines so oft von der Gesellschaft in Ausübung gebrachten Rechts; nichts von größerem Nutzen, als in Gewißheit zu bringen, in welchem Grade dasselbe durch die Grundgesetze der Gerechtigkeit aufrecht gehalten wird.

Das Recht der Strafe ist augenscheinlich kein Zweig des der Selbstvertheidigung. Ein Individuum und, in dessen Namen, der Staat kann wohl ein Recht haben, die Begehung von Verbrechen zu verhüten, ohne darum das Recht zu haben, sie zu bestrafen, nachdem sie begangen worden sind, und nun nicht mehr zurückgerufen werden können. Wollte man sagen, daß die von dem Verbrecher zu Tage gelegten Neigungen eine Wahrscheinlichkeit künftiger Uebertretungen erzeugen, und daß es daher vernunftmäßig für das Gemeinwesen sei, gegen

diese Vorkehrung zu treffen, so würde das die Bestrafung schlechter Neigungen, auf was für eine Weise sie auch entfaltet worden seyn möchten, rechtfertigen; oder vielmehr es würde gänzlich verfehlen, die Bestrafung des Vergangenen zu rechtfertigen, obgleich es die Begründung eines Anspruchs auf Sicherung in Rücksicht aufs Künftige abgehen möchte.*)

Dieses Recht der Regierung ist, gleich allen andern, von einigen Schriftstellern aus einem angenommenen Vertrage abgeleitet worden. Ein Mensch gehe, hat man gesagt, dadurch, daß er in der Gesellschaft lebe, und den Schutz gegen die Verbrechen Anderer annehme, eine stillschweigende Verbindlichkeit ein, sich der Bestrafung zu unterwerfen, wenn er selbst ein Verbrechen begehen sollte. Die Regierung übt diesemnach bloß die Gewalt aus, welche jeder Mensch von Natur über sich selbst besaß, und ihrem Wesen nach an den Staat überantwortet hatte.**)

Es würde eine hinreichende Widerlegung dieser Meinung seyn, auf die Einwürfe hinzuweisen, welche wir bereits gegen die angenommenen Verträge zwischen den Bürgern und dem Staate aufgestellt haben. Aber in diesem Fall giebt es noch besondere Einwürfe. Von dem größern Theil derjenigen, die sich wegen Verletzung des Eigenthums Bestrafung zuziehen, läßt sich kaum sagen, daß sie die Vortheile des Schutzes erfahren haben, aus dem einfachen Grunde, weil sie niemals irgend ein Eigenthum zu beschützen hatten. Auf der andern Seite sind diejenigen, denen die Beschützung ihrer großen Besitzthümer zu Theil wird, in geringer Gefahr, sich diejenige Rache zuzuziehen, die wider Räuberei und Diebstahl verkündigt wird. Durch die Gesetze zu Gunsten des Eigen-

*) Der Friedensschwur in England ist eine Weise, sich gegen befürchtete Gewaltthätigkeit zu sichern; aber so wenig in diesem Lande als in irgend einem andern wird die schändlichste Bosheit bestraft, so stark sie auch mag dargelegt worden seyn, wofern sie nicht geradezu eine Rechtsverletzung herbeigeführt hat.

**) Rousseau du Contrat social. Liv. II. Chap. V.

thums werden die Reichen beschützt, und bloß die Armen bestraft. Das ist gewiß ein sonderbarer Vertrag, durch welchen sich der eine zur Strafbarkeit verbindlich macht, während ein Anderer alle die Vortheile der Vereinbarung einärndtet.

Derselbe Schriftsteller, der das Strafrecht aus der Einwilligung des Verbrechers herleitete, hat demselben noch einen andern Ursprung in dem Recht der Eroberung angewiesen.*) Aber die Annahme, daß ein Verbrechen eine Kriegserklärung gegen die Gesammtheit eines Gemeinwesens sei, ist eine künstliche und grundlose Erdichtung. Der Dieb denkt an nichts mehr, als daran, sich einige, einem Fremden gehörende Bequemlichkeit zuzueignen, die ihn im Müssiggange erhalten, und ihm einen unmittelbaren Genuß verschaffen kann. Die Vorstellung, daß er ein öffentlicher Feind sei, der durch Anzettelung eines Krieges gegen das Land, sich einer solchen Behandlung aussetzt, als der Besiegte von seinem Sieger erwarten kann, das kommt weder ihm, noch dem, den er beleidigt hat, in den Sinn. Ueberdies rücken wir durch diese Erdichtung nicht um einen Schritt weiter in unsern Untersuchungen. Die Frage stößt wieder auf, nach welchem Grundsatz wir denn berechtigt sind, einem besiegten Feinde Strafe zuzufügen; und wollte man antworten, dies geschehe durch das Gesetz der Eroberung, so hieße das, Gewalt für Gerechtigkeit unterschieben, und jeden sittlichen Unterschied zwischen Recht und Unrecht aufheben.

So wollen wir denn diese muthmaßlichen Absichten des Verbrechers fahren lassen, und auf die wirklichen Endzwecke sehen, um welcher willen die Strafe zugefügt werden kann. In allen Fällen muß sie zur Absicht haben, einem dieser drei Zwecke zu dienen, entweder den Beleidiger zu bessern, oder dem Unwillen der Menschheit Genüge zu leisten, oder das allgemeine Wohl zu befördern. Eine Untersuchung dieser verschiedenen Zwecke wird uns wahrscheinlich zu den Grund-

*) Rousseau du Contrat social. Liv. II. Chap. V.

gesetzen führen, nach welchen die Strafe als gerecht gebilligt wird.

I. Von der Strafe zum Zweck der Besserung.

Die Besserung des Verbrechers scheint nicht die ursprüngliche Begründung des Strafrechts zu seyn, oder in den Absichten der frühzeitigen Gesetzgeber gelegen zu haben. In Zeiten der Rohheit werden die Strafen sowohl erkannt als auch zugefügt durch den beleidigten Theil, von dem sich nicht annehmen läßt, daß er das Wohl seines Feindes beabsichtige. Wilde sind halsstarrig und heftig; sie hassen ihren Widersacher ohne Maß, und suchen ihre Wuth auf die leichteste und wirksamste Weise zu sättigen, ohne irgend Rücksicht auf den endlichen Vortheil dessen zu nehmen, der sie beleidigt hat. In der That sollte Nachdenken sie auf diese zufällige Wirkung der Züchtigung bringen, so würde eine solche Vorstellung sie eher dahin führen, ihre Rache als unvollständig zu betrachten.

Es ist nur erst in gesittetern Zeiten, daß Erbarmen den Durst nach Rache mildert, und daß selbst bei Bestrafung der Schuld ein Wunsch, den Verbrecher zu bessern, empfunden wird. Es läßt sich jedoch bezweifeln, ob dieser Wunsch an sich selbst die Zufügung der Strafe rechtfertigen kann. Elend ist ohne Zweifel der unzertrennliche Gefährte der Schuld, und alles, was dahin strebt, lasterhafte Grundsätze auszurotten, muß in demselben Verhältniß das Elend des Verbrechers vermindern. Und es kann nicht geläugnet werden, daß die Strafe diese Wirkung haben, und folglich das beste Interesse des Schuldigen befördern kann. Es scheint jedoch unmöglich, irgend ein Recht aus dieser zufälligen Wirkung herzuleiten. Da eines jeden Menschen Glückseligkeit seiner eignen Fürsorge anvertraut ist, so kann kein Anderer, bloß mit einer Absicht zu seinem Vortheil, sein Betragen einem Zwange unterwerfen. Wenn wir unsern Nachbar jählings ins Verderben rennen sehen, so können wir ihn vor seiner Gefahr warnen, und ihm rathen, seinen Lebenslauf zu ändern; aber

wir können keinen Vorwand haben, ihn zu zwingen, unsre Meinungen anzunehmen, und den Weg einzuschlagen, der nach unserer Lehre ihn zur Glückseligkeit führt. Sollte es in die Augen fallend seyn, daß er darin begriffen ist, mit Schnelle sein Vermögen zu verschwenden, und seine Gesundheit zu Grunde zu richten, so haben wir um deßwillen kein Recht, seinen Gütern Pfleger bestellen, und ihn in ein Hospital zu setzen. Dies möchte vielleicht zu seinem endlichen Heil gereichen; aber so lange er seine Vernunft behält, muß es ihm erlaubt seyn, für sich selbst zu handeln, und seine Wohlfahrt auf jegliche Weise zu befördern, die er für gut hält. Zwang anwenden einzig und allein zu einem Zweck der Besserung, heißt für einen Andern entscheiden, wo Glückseligkeit zu finden ist, heißt ihn zwingen, unsere Begriffe anzunehmen, und ihn nöthigen, unser Urtheil seinem eignen vorzuziehen. Es ist selbst mehr, als dies, denn unsere Unterweisung beginnt damit, daß wir seine Glückseligkeit vermindern, ihn dem gegenwärtigen Schmerz unterwerfen, als einer Einleitung zu dem, was er kaum als zukünftiges Vergnügen betrachten wird. Woher kann ein Mensch, oder irgend eine Anzahl von Menschen das Recht ableiten, ein Mitgeschöpf zu zwingen, seine Grundsätze und seinen Charakter auf eine Weise zu verlassen, die, obgleich am Ende zu seinem Besten gereichend, über alle andere hinaus seiner Natur am meisten widerstrebt?

Auch können wir nicht gewiß seyn, daß die Strafe die gewünschte Wirkung auf den Verbrecher hervorbringen werde. Einige mag sie zum Nachdenken und zur Besserung führen, während sie andere nur in ihrer Schuld verhärten wird. Selbst bei Kindern, so biegsam gewöhnlich ihre Gemüther sind, finden wir die größeste Verschiedenheit der Neigungen, denen wir sorgfältig unsere Erziehungsweisen anpassen müssen. Einige müssen mit Freundlichkeit behandelt, andere durch Strenge unterworfen; manche durch Neugierde angelockt und durch zur rechten Zeit angebrachtes Lob zur Ausdauer angefeuert werden, während bei einigen wenigen ihre Trägheit

durch Furcht besiegt, oder ihr Eigensinn durch Züchtigung zurechtgesetzt werden muß. Wenn die Gemüthsverfassung des Kindes durch die Gewöhnungen und die Rücksichten des Mannes Befestigung, oder zum Theil Gegenwirkung erfahren hat, wenn neue Neigungen entsprungen sind, und tausend zufällige Umstände tiefe und dauernde Eindrücke in der Seele zurückgelassen haben, so wird diese Verschiedenheit des Charakters von der Art seyn, daß ohne eine lange und vertraute Bekanntschaft mit dem Individuum, es unmöglich seyn muß, die Wirkung, die wahrscheinlich aus dem Zwange sich ergeben muß, vorauszusehen. Sollen Strafen Besserung bewirken, so ist es erforderlich, daß sie dem besondern Charakter und den Neigungen eines jeden Verbrechers angepaßt, und deßfalls nur durch seine vertrautesten Freunde zugefügt werden. Aber diejenigen, mit denen er so genau verbunden ist, werden wahrscheinlich ähnlichen Lastern ergeben seyn, oder durch ihre Gefühle davon abgehalten werden, mit hinlänglicher Entschlossenheit, ein so strenges Hülfsmittel in Anwendung zu bringen. Werden die Strafverhängungen des Gesetzes der Willkühr von Fremden, die an dem Schicksal des Verbrechers wenig Theil nehmen, überlassen, so werden sie dessen Gemüth eher reizen, als ihn zur Bereuung seiner Fehler aufwecken. Wenn es aber der Strafe nicht gelingt, Besserung hervorzubringen, so muß sie das Elend desjenigen vermehren, dessen endliche Glückseligkeit, dem lauten Bekenntniß nach, ihr Endzweck war; denn zu den Quaalen eines verletzten Gewissens, von welchen jener nicht befreit wird, fügte sie irgend einen positiven Schmerz oder Schimpf hinzu; das Gift schwärt noch immer in seinem Herzen, während das Gegengift seine Eingeweide zernagt. Oder sollte der Fall eintreten, daß der Verbrecher stürbe, ehe seine Besserung vollendet wäre, so haben wir bloß einen Theil seiner Tage verbittert, ohne ihm die Tröstungen der Unschuld und der Seelenruhe zu Theil werden zu lassen.

Die Bestrafung der Kinder beruht zwar gänzlich auf dieser Grundlage; wollen wir gerecht seyn, so müssen wir ein-

räumen, daß die Absicht dabei sei, ihren bösen Neigungen entgegenzuarbeiten, und ihr künftiges Wohl zu befördern. Aber die beiden Fälle sind einander nicht gleich. Die Erziehung wird denjenigen anvertraut, die am besten geeignet sind, Bestrafungen auf eine solche Weise zu verhängen, daß dadurch ihre künftige Wohlfahrt befördert werde; denen, die den kräftigsten Antheil an ihrer Glückseligkeit nehmen, die von ihrer Geburt an ihnen nahe gewesen sind, und die es in ihrer Macht hatten, eine jede kindische Leidenschaft bei ihrem Ursprunge zu bewachen. Diese Gewalt bleibt bloß so lange gewährt, als die Vernunft des Kindes nicht hinlänglich reif für die Leitung seines Betragens ist, wenn noch die Laster in der menschlichen Brust sich am leichtesten ausrotten, und die Tugenden am leichtesten einpflanzen lassen; und wenn diejenigen Verbindungen geschlossen werden, und diejenigen Gewohnheiten ihren Anfang nehmen, die ihrer ganzen Gesinnung und ihren Handlungen einen Anstrich geben können. Sobald als das Kind zur Vernunft gelangt, wird die Gewalt des Vaters beschränkt. Er kann sich immer noch ins Mittel legen durch Rath, der durch seine Erfahrung empfohlen, und durch Gewöhnungen der Unterwürfigkeit gegen seinen Willen verstärkt wird; aber Zwang zu üben, oder Schmerz zuzufügen, bloß um die Glückseligkeit seines Kindes zu befördern, ist dann nicht länger gerecht oder vernünftig. Der Zeitpunkt der Mannbarkeit ist daher in gesitteten Staaten der Endpunkt der väterlichen Gewalt; und ihre lebenslängliche Fortdauer in Rom läßt sich nur aus der Anhänglichkeit an alte Gebräuche erklären, die unter den Römern merkbar war, und die wahrscheinlich aus ihrer langsamen Fortschreitung in der Verfeinerung herrührte. *)

Eine starke Einsicht in die Schwierigkeit, Besserung durch Strafe hervorzubringen, mit andern Einwürfen verbunden,

*) Locke von der bürgerlichen Regierung. 2. Buch. 6. Kap. Millar's Ursprung des Unterschiedes der Stände. 2. Kap. 2. Abschnitt.

die wir nachher betrachten werden, scheint einen neuern Schriftsteller dahin geführt zu haben, daß er jede Art des Zwanges mißbilliget, und an dessen Statt eine kräftige Unterrichtung empfiehlt.*) Eine schwierigere Aufgabe ließe sich vielleicht dem Menschen nicht aufgeben. Es würde die seltenste Vereinigung von Klugheit, Langmuth, Einsicht, Vernunft und Beredsamkeit erfordern; und der, welcher so hohe Eigenschaften und Vollkommenheiten besäße, könnte gewiß besser, als mit dem Versuch beschäftigt werden, ein einzelnes Individuum vom Laster zurückzurufen.

So scheint die Besserung des Verbrechers kein irgend gerechter Grund der Bestrafung zu seyn. Das Recht des Zwanges muß aus andern Grundsätzen abgeleitet werden; aber wenn das Verbrechen begangen, und der gehörige Grad der Bestrafung auf andere Weise in Gewißheit gebracht worden ist, so müßten Menschlichkeit und gesunde Politik uns eingeben, dieselbe auf eine solche Weise zuzufügen, die, indem sie den Verbrecher besserte, am Ausgange ihm den Schmerz nnd Schimpf aufwöge, die durch seine Schuld über ihn gebracht worden sind.

II. Von der Strafe, um dem Unwillen der Menschheit zu genügen.

Durch die Begehung einer Rechtsverletzung wird unmittelbar in der Brust des Leidenden Rachgefühl erweckt. Er wird dadurch nicht allein irgend eines Guts, das er besaß, beraubt, oder mit irgend einem unverdienten Uebel beladen; sondern die Würde seines Charakters wird erniedrigt, und das Gefühl der Sicherheit, das zu seinem Wohlseyn wesentlich ist, wird geschwächt oder zerstört. Sein Gegner hat bewiesen, daß er ihn zu sehr verachtet, um gegen ihn die gewöhnlichen Regeln der Gerechtigkeit zu beobachten; er hat

*) Godwin's Untersuchung über politische Gerechtigkeit. 7. Buch.

seine Rechte mit Füßen getreten, und frohlockt bei seinem Schmerz: Andere, die sehen, daß man ihm mit Straflosigkeit Unrecht zufügen kann, werden den Muth fühlen, ihn mit ähnlicher Verachtung zu behandeln, und so wird er fernerhin in fortwährender Gefahr vor neuen Angriffen auf seine Rechte stehen. Seine Rachempfindung wird durch das gegenwärtige Unrecht erweckt, und durch die Befürchtung derjenigen Kränkungen erhöht, von denen sich berechnen läßt, daß dieses sie in seinem Gefolge herbeiführen werde. Außer der Abhelfung des gegenwärtigen Unrechts, außer der Wiedereinsetzung in die Lage, worin er sich vor der begangenen Rechtsverletzung befand, sucht er den Triumph seines Gegners zu zerstören, und ihn und Andere zu lehren, daß er sich nicht mit Straflosigkeit beleidigen lasse. Sollte ein Zuschauer gegenwärtig seyn, so wird dieser Abneigung gegen das Betragen des Beleidigers empfinden, und sich mit allen Empfindungen des Leidenden gleichgestimmt fühlen. Das Gefühl des Unwillens wird in seiner Brust erweckt werden, und er wird gern bei der Zufügung eines solchen Grades der Strafe seinen Beistand leisten, der die gerechte Rachempfindung der einen Parthei befriedige, und der andern Schmerz, Demüthigung und Reue verursache.*)

Ungeachtet der Abweichungen von der Richtschnur der Sittlichkeit, die durch die Umstände besonderer Nationen herbeigeführt, die durch alterthümlichen Gebrauch befestigt, oder durch irrige Vorstellungen geheiligt werden, können wir dennoch kein besseres Kennzeichen haben, um zu beurtheilen, in wie fern irgend eines der sittlichen Gefühle des Menschen jene Richtschnur beobachtet, als die allgemeine und übereinstimmende Meinung, die durch eine ungeheure Mehrheit des Geschlechts zu allen Zeiten und in jeder Lage der Gesellschaft ausgesprochen worden. Unsere Untersuchung geht ja nicht auf das, was von einem Wesen verschiedenartiger Verfassung gebilligt werden möchte, sondern auf das, was von dem

*) Vorläufige Untersuchung. 1. Kap. 2. Abschnitt.

Menschen als gerecht empfunden wird; und wenn wir uns an dies Kennzeichen halten, so müssen wir schließen, daß Rache, wenn sie auf gehörige Gränzen beschränkt wird, auf Billigung Anspruch machen kann. Ihr zurück geworfenes Bild, der Unwille, könnte niemals in unserm Herzen Raum finden, wenn die Empfindlichkeit gegen Unrecht, anstatt unser Mitgefühl zu erwecken, uns ungeziemend, oder im geringsten tadelnswerth erschiene. Wenn wir ein Unrecht begehen sähen, oder davon in der Geschichte läsen, so würden wir dann an keinem der Gefühle der Leidenden Theil nehmen. Die Verbrechen eines Augusts, oder eines Nero, die Aechtungen des Einen, und der Muttermord des Andern, möchten wohl Mitleiden oder Bedauern verursachen, aber niemals könnten sie den lebendigen Unwillen erwecken, mit welchem die Erzählung unsern Busen anschwellt, ja beinahe unseren Körper in Verzuckungen setzt; wir würden dann nichts von dem großherzigen Feuereifer empfinden, welcher in der Einbildung Unterdrücker bestraft, und Usurpatoren von ihren blutbefleckten Thronen wegschleudert: wir würden dann nichts von dem Aufruhr des Vergnügens wissen, der unsere Herzen überrascht, wenn wir vernehmen, daß ein unbarmherziger Tyrann seine Schuld gebüßt hat. Betrachteten wir alles Rachgefühl als ungerecht, so könnten wir kein Mitgefühl weder mit ihm, noch mit den Gegenständen, welche es verfolgt, haben. Wenn wir an Bestrafung dächten, so würden die Gefühle unserer Sympathie bloß auf Seiten des Beleidigers seyn; wir würden bloß Gefühl für den Schmerz haben, dem er durch die Rache dessen, den er gekränkt hatte, ausgesetzt wäre, und unsere Gemüther würden, anstatt von Unwillen anzuschwellen, von Furcht erschüttert, oder von Mitleiden zerschmelzt werden. Aber das ist gewiß keine Beschreibung der Seele des Menschen. Dieser ist vollkommen empfänglich für ein gerechtes Verlangen nach Rache, er empfindet Kummer bei dessen Vereitlung, und frohlockt bei dessen endlicher Erfüllung; und es kann kein stärkerer Beweis gegeben werden, wie gerecht nach seinem Sinn dasjenige

Gefühl sei, mit dem er sich so vollkommen gleichgestimmt fühlt.

Auch wird so wenig unser Unwille, als das Rachgefühl des Leidenden, durch das Elend des Verbrechers zufrieden gestellt, wofern nicht dieses ihm und der Welt als die Folge seiner Schuld erscheint. Wir wünschen, daß er dasselbe als die unmittelbare Folge seines Betragens empfinde, und daher zur Demuth und Reue geführt werde. Wir sind der Meinung, daß die Würde der gekränkten Person nicht wiederhergestellt, oder ihr Charakter gerechtfertigt werden könne, wofern sie nicht eine gebührende Empfindung des Unrechts, das sie erlitten hat, bezeigt. Die Gefühle dessen, der ohne alles Rachgefühl ist, sprechen unsere Empfindung durchaus nicht an: wir behandeln seine Langmuth mit Verachtung, und indem wir ihm den Vorwurf niedriger Sinnesart machen, halten wir ihn der Beleidigungen fast werth, denen er sich so geduldig unterworfen hat. Auch achten wir einen Menschen nicht, der wenig Unwillen über das Andern widerfahrene Unrecht empfindet; sondern schieben seine Kälte auf die Gefühllosigkeit gegen das Glück seiner Mitgeschöpfe, auf eine Beiseitesetzung sittlicher Unterscheidungen, oder auf das Bewußtseyn ähnlicher Verbrechen; während auf der andern Seite nichts anmuthsvoller erscheint, als ein Unwillen über Laster, der sich eben so offen, als warm und gerecht ausspricht; auch kann es keine bessere oder würdevollere Schutzwächterin der Tugend geben.

Wenn noch irgend ein fernerer Beweis des allgemeinen Gefühls erforderlich wäre, durch welches Unwille und Rache, auf das gehörige Maaß beschränkt, gebilligt werden, so ließe er sich von denjenigen Eindrücken aufnehmen, die, unabhängig von Offenbarung, sehr allgemein den Glauben an einen künftigen Zustand der Vergeltung aufrecht erhalten haben. In der gegenwärtigen Welt sehen wir so oft die Leiden der Tugend und die Triumphe des Lasters, daß die Glückseligkeit nach einem von dem des Verdienstes sehr verschiedenen Maßstabe ausgetheilt zu seyn scheint. Um diese Unregelmäßigkeit zu

berichtigen, um Allen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und um unsere Erkenntnisse auf Glückseligkeit für die Tugend, und auf Elend für das Laster in Ausführung zu bringen, hegen wir den Glauben, daß ein künftiges Gericht werde eingesetzt werden, woselbst ohne Gunst, ohne Irrthum oder Schwachheit Jedermann nach Maßgabe seiner Handlungen bestraft oder belohnt werden wird. Diese Ueberzeugung begründet sich eben so sehr auf der Nothwendigkeit einer Hölle, als auf der eines Himmels, um den Lauf der menschlichen Dinge mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, die in unsere Brust gepflanzt sind, in Vereinbarung zu bringen: derjenige, der uns eine lebhafte Darstellung erfolgreicher Niederträchtigkeit vor Augen stellt, die das Zutrauen betrügt, oder die Schwäche mit Füßen tritt, bringt eine stärkere Ueberzeugung vom künftigen Gericht hervor, als wenn er mit eben so blendenden Farben, und einem zarteren Pinsel die unverdienten Leiden der geduldigen Tugend ausmalen würde.

Und dennoch können künftige Strafen nicht als abgesehen auf die Besserung des Verbrechers betrachtet werden; denn fast in einer jeden Religion wird der zukünftige Zustand eines jeden Menschen, als bei seinem Abschiede aus dieser Welt unwiderbringlich bestimmt, gedacht, und jene Besserung, wenn sie der einzige Endzweck der Bestrafung wäre, könnte ja auf einmal durch das Gebot der allmächtigen Gewalt bewirkt werden. Auch können die von den Todten erduldeten Strafen den Lebenden nicht zu Beispielen dienen, da sie von diesen durchaus sich nicht wahrnehmen lassen. Vergeltung wird daher einzig aus dem Grunde als gerecht betrachtet, weil sie mit dem Rachgefühl des Beleidigten und dem allgemeinen Unwillen der Menschheit in Uebereinstimmung steht. Empört über die Begehung irgend eines schreienden Verbrechens, und getäuscht in der Bestrafung, die wir verhängt zu sehen so ängstlich besorgt waren, folgen wir dem Schuldigen jenseits des Grabes und üben an ihm die Rache, die durch keine Macht abgewehrt, und durch keine Arglist verhindert werden kann.

Die Unwilligkeit, das Rachgefühl als die große Grund-

lage des Rechts der Bestrafung anzuerkennen, scheint daraus herzurühren, daß diese Leidenschaft sehr häufig im Uebermaß vorhanden ist. So oft als der Durst nach Rache das Maß des Unwillens, womit der Zuschauer sich gleichgestimmt fühlt, übersteigt, (und er beschränkt sich in der That selten auf so enge Gränzen) kann kein Gefühl von einem entschiedeneren Tadel betroffen werden. Da dessen unmittelbares Streben dahin geht, ein Maß des Schmerzes zuzufügen, welches unverdient erscheint, so gerathen wir in Unruhe über die Gefahr des Gegentheiles, unser Unwille wird auf den übertragen, der unter dem Namen der Wiedervergeltung ein neues Verbrechen zu begehen sucht, und unser Abscheu vor der Strafe stellt unsere Mißbilligung des Verbrechens ins Dunkele. Aber wenn der beleidigte Theil keine größere Demüthigung von seinem Gegner fordert, als zu deren Zufügung der Unwille der Zuschauer sie geneigt machen würde, so wird ein solcher Grad der Rache gebilligt, und ein solcher Grad der Strafe, ohne alle Rücksicht auf die Besserung des Verbrechers, oder die Wirkung des Beispiels auf Andere, allgemein als der Ausspruch der Gerechtigkeit angesehen werden.

Zwar liegt in der menschlichen Natur ein gewisses Widerstreben selbst gegen die Zufügung der Strafen, welche gemäßigt und gerecht sind. Unsere Sympathien werden gleich allen andern Empfindungen durch Entfernung der Zeit und des Ortes vermindert; wir empfinden nicht denselben Unwillen über ein Verbrechen, das vor vielen Jahrhunderten, und in einem fernen Winkel der Welt begangen worden ist, wie er durch dieselbe Beleidigung in unsern eigenen Zeiten, und unserer eigenen Nachbarschaft erweckt werden würde. Die Umstände werden nicht so kräftig vor unser Auge gestellt, oder unserer Brust so einheimisch. *) Wir müssen häufig die Handlung in unsere Seele zurückrufen, wir müssen bei ihren Umständen und Wirkungen verweilen, wir müssen den Glanz ihrer ursprünglichen Farben wiederherstellen, bevor sie ihren vollen Eindruck

*) Vorläufige Untersuchung. 1. Kap. 3. Abschnitt.

auf unser Herz machen kann. Daher ist einige Wiederinnerung erforderlich, um uns bei der Zufügung selbst verdienter Strafe vorwärts zu führen. Die Leiden des Verbrechers befinden sich vor unsern Augen, die desjenigen, den er beleidigte, sind fern und gewissermaßen vergessen. Hier ist es, wo wir allgemeine Regeln zur Unterstützung unserer unmittelbaren Empfindungen herbeirufen müssen. Wir müssen uns unserer Gefühle von der Zeit her wieder erinnern, als wir das Verbrechen und die Bestrafung aus gleichen Entfernungen betrachteten: denn nur zu einer solchen Zeit konnten wir als unpartheiische Schiedsrichter angesehen werden, und konnten unsere sittlichen Gefühle mit den Forderungen der Gerechtigkeit in vollkommener Einheit seyn. Diejenigen also, die, eine höchst strenge Bestrafung schildernd, fragen, ob wir aus Ansichten der Zweckmäßigkeit oder des Verdienstes ein Mitgeschöpf solchem Elende unterwerfen möchten, die stellen die Frage auf eine höchst unredliche Weise. Die Strafen, welche sie gewöhnlich beschreiben, sind für ein jedes Verbrechen zu strenge, und sie werden uns ohne alle Ausmalung der Abscheulichkeiten, durch welche sie verdient seyn möchten, vorgehalten. Würde das Verbrechen und dessen Bestrafung auf gleiche Weise vorgebracht, und von beiden der Eindruck mit gleicher Beredsamkeit auf unsere Seele gemacht, dann könnten wir nach den durch die Natur in unsere Brust eingepflanzten Gefühlen bestimmen, ob die eine zur andern in ein richtiges Verhältniß gesetzt wäre. Sollten wir das Gemälde umkehren, und, indem wir den Schmerz, der den Schuldigen erwartete, in den Schatten stellten, die Abscheulichkeit der Beleidigung unter den beschwerendsten Umständen darstellen, so könnten wir ein so starkes Gefühl des Unwillens erregen, daß alle Bestrafungen für den Augenblick für das Verbrechen unzulänglich erscheinen würden. *)

*) Diese Wirkung wurde auf eine merkwürdige Weise durch Burke's Beredsamkeit hervorgebracht in dem Gemälde, das er von den durch Devy Sing begangenen Abscheulichkeiten aufstellte.

Man hat Einwürfe gegen die Gerechtigkeit der Strafe aus der philosophischen Lehre von der unbedingten Nothwendigkeit hergenommen, in einer jeglichen Ansicht außer der des öffentlichen Nutzens. Der Mensch, hat man gesagt, wird durch Beweggründe angetrieben, die von ihm selbst gänzlich unabhängig sind, und denen zu widerstehen nicht in seiner Macht steht. Er wird durch eine lange Reihe von Umständen, die er nicht in seiner Gewalt hat, vorbereitet, auf eine bestimmte Weise zu handeln, und seine Entschließung folgt eben so gewiß aus den vorbestimmenden Ursachen, als seine Handlung aus der Entschließung seines Willens folgt. Sittliches Verdienst ist demnach Schimäre. Wir müßten billig nicht mehr Freudigkeit empfinden, wenn wir selbst Glückseligkeit ausspenden, als wenn wir sie durch einen Andern ertheilt werden sehen, keine größeren Gewissensvorwürfe wegen unserer eigenen Verbrechen, als wegen der unseres Nachbars; kein größeres Bedauern wegen Uebel, die durch uns selbst veranlaßt würden, als wegen der Verwüstungen eines Vulkans. Auch müßten wir billig keine Dankbarkeit wegen Gunstbezeugungen empfinden, deren sich zu enthalten unserm Freund gar nicht möglich war, noch auch die geringste Empfindlichkeit wegen Kränkungen, deren sich zu enthalten unser Widersacher nicht in seiner Macht hatte. *)

Solche Meinungen aufstellen, heißt sie schon hinlänglich widerlegen; denn, was mit den Gefühlen eines jeden Menschen auf der Erde unverträglich ist, muß gewiß eine falsche Darstellung der menschlichen Natur seyn. Es mag sehr wahr seyn, daß unser Wille durch Motive bestimmt werde, und daß die Stärke, mit welcher ein jedes besondere Motiv auf unsere Seele wirkt, durch manche Gewöhnungen und Vorstellungen bestimmt werde, die aus Umständen entspringen, die zu der Zeit beinahe unbemerkt blieben, und die

*) Godwin's Untersuchung über politische Gerechtigkeit. 4. Buch, 8. Kap. und 7. Buch, 1. Kap.

kaum unserer Leitung oder Aufsicht unterworfen waren. Aber es ist eben so wahr, daß wir so beschaffen sind, daß wir Dankbarkeit für Güte und Empfindlichkeit gegen Beleidigungen empfinden; daß diese Gefühle von unserer Natur unzertrennlich sind, und daß wir deren Erfahrung nicht nur täglich an uns selbst machen, sondern ihnen auch bei Andern unsere Billigung und unsern Beifall schenken. Menschen von der Verfassung wird sittlicher Werth oder Unwerth immer mit den menschlichen Handlungen verknüpft erscheinen. Die Kette von Ursachen, die auf den Willen wirkt, verliert sich gewöhnlich so in Dunkelheit, daß alle Versuche, sie mit Bestimmtheit zu ihrem Anfange zu verfolgen, ihres Zweckes verfehlen müssen; aber die Folgen der Handlungen sind hinreichend bemerkbar, und der Eindruck, den sie auf die Seele machen, ist bestimmt und kräftig. Wenn Wohlthaten erzeigt, oder wenn Kränkungen erlitten werden, so erwachen Dankbarkeit oder Empfindlichkeit in unsern Gemüthern mit einer eben so unwiderstehlichen Gewalt, als die, mit welcher Motive den Willen beherrschen; und das Wesentliche dieser Empfindungen ist der Wunsch, den Handelnden zu belohnen oder zu bestrafen. Ob es etwas giebt, was man unbedingtes Verdienst nennen möchte, oder ob der Mensch, wenn er im Stande wäre, auf einen Blick die unendliche Fortschreitung der moralischen und physischen Ursachen zu übersehen, fortfahren würde, über sittlichen Werth und Unwerth zu urtheilen, wie er jetzt thut, ist eine unsern Untersuchungen durchaus fremdartige Betrachtung. Es ist genug, daß es nie irgend einen Menschen gegeben hat, dem im wirklichen Leben, (was man auch immer sagen mag, um einen Lieblingssatz durchzuführen) die Begriffe des Verdienstes, der Gerechtigkeit und Wiedervergeltung nicht wesentliche Theile der menschlichen Natur zu seyn schienen.

Einen andern eben so wenig treffenden Grund hat man entnommen aus der Ungewißheit der Beweisführung, und insbesondere derjenigen, die über die Absichten des Verbrechers geführt werden kann. Selbst um die gleichgültigste

Thatsache in Gewißheit zu bringen, giebt es Gelegenheit zu mancherlei Irrungen, welche sämmtlich noch leichter obwalten, wenn die Zuschauer sich in der Beunruhigung der Gefahr, oder in der Aufregung des Unwillens befinden. Die Zeugen können Bosheit auf sich wirken lassen, oder können durch Aehnlichkeit betrogen werden, oder sie können eine Reihe von Umständen aufstellen, die, obgleich dem Anschein nach für Schuld entscheidend, sich auf irgend eine außerordentliche Weise gegen den Unschuldigen verschworen haben. Auch ist es nicht genug bloß die Thatsache in Gewißheit zu bringen; denn der Werth oder Unwerth der Handlung hängt von der Absicht des Handelnden ab. Wie sollen wir denn sein Inneres aufschließen? Wie die Motive in Gewißheit bringen, durch welche wir angetrieben werden? Wie uns selbst so vollständig von der Gerechtigkeit unsers Unwillens überzeugen, um in Folge dieser Ueberzeugung zur Verhängung der Strafe wider unsern Nebenmenschen zu schreiten? *)

Fände dieser Grund Eingang, so würde er nicht bloß die Strafverhängung, sondern eine jede Gattung der menschlichen Thätigkeit aufheben. Es giebt keine Verhandlung des Lebens, in welcher es unmöglich ist, daß ein Mensch durch die Belehrung, nach welcher er zu Werke geht, irre geführt werden kann, so daß er vielleicht Unheil anrichtet, wenn er am ängstlichsten bemüht ist, Glückseligkeit auszuspenden. Aber wenn er eine jede verständige Untersuchung angestellt hat, so ist es gewiß nicht seine Pflicht, unthätig zu bleiben, weil es dessenungeachtet möglich wäre, daß er sich täuschte: noch sollte ihn, wenn er auf eine redliche Weise den Thatbestand erforscht hat, so weit er für ihn erreichbar war, Tadel für Mißgriffe treffen, die unter seinen Umständen keine gewöhnliche Vorsicht vermeiden konnte. Sollten wir einen Menschen einen andern angreifen und schlagen sehen, so würden wir sogleich einen Unwillen empfinden, der hinreichte, uns zu rechtfertigen,

*) Godwin's Untersuchung über politische Gerechtigkeit. 7. Buch. 4. Kap.

daß wir uns zum Zweck der Abwehrung dessen, was wahrscheinlich ungereitzter Angriff seyn möchte, ins Mittel legten: sollten wir nachher erfahren, daß gebührende Ursache zum Zorn da war, so werden wir vielleicht gar bewogen, bei der Bestrafung unsern Beistand zu leisten; wir machen zuletzt vielleicht gar die Entdeckung, daß wir durch falsche Behauptungen irre geleitet worden waren, und in dem Fall wird unser Unwille gegen den sich verdoppeln, der uns getäuscht hatte. So rasch auch unsere Handlungen gewesen seyn mögen, so waren doch in allen diesen Wechseln der Ueberzeugung unsere Sympathieen, indem sie durch das, was wir für den wirklichen Zusammenhang des Vorganges hielten, erweckt wurden, vollkommen richtig. Die Ungewißheit des Thatbestandes müßte uns die Lehre geben, daß vorsichtige und geduldige Nachforschung nothwendig sey; aber die Möglichkeit des Irrthums, oder selbst das gelegentliche Obwalten des Mißgriffs, so sehr diese auch zu beklagen sind, können doch weder, noch dürfen sie in unserer Seele eine Ueberzeugung überwiegen, die aus wohlbedächtiger Forschung entspringt.

In Vereinigung mit dem Unwillen, der ein Gefühl der Theilnahme an der Rachempfindung des in der Wirklichkeit Leidenden ist, giebt es auch ein solches mit der Beunruhigung, in welche die Nachbarschaft durch die Begehung eines Verbrechens versetzt wird. Es wird durch das sicherste aller Zeugnisse dargethan, daß der Verbrecher durch Motive beherrscht werde, welche die Glückseligkeit einer jeden Person um ihn her bedrohen, so oft diese mit seinen selbstsüchtigen Gewährungen in Bewerbung gerathen mag. Das allgemeine Gefühl der Sicherheit vermindert sich demnach; ein jeder fühlt, daß er sein Eigenthum, oder vielleicht sein Leben, vermöge einer vergänglicheren Belehnung inne hat; und diese unruhige Betrachtung vermindert seine Glückseligkeit, und rechtfertigt einen gewissen Grad der Rachempfindung in seiner Seele.

Obgleich nun das Gefühl der Theilnahme an jener Be

forgniß nicht übersehen werden darf, so ist es doch vergleichungsweise nur schwach. Wir vergessen niemals, daß befürchtete Rechtsverletzungen vielleicht nie begangen werden, und daß die durch das Verbrechen erregte Besorgniß, so lebhaft und schmerzlich sie zuerst seyn mag, bald durch das gewöhnliche Treiben des Lebens verdunkelt, und durch die Zeit ganz und gar verwischt werden wird. Die unmittelbaren Nachbaren möchten zwar, vermöge ihres eigenen Gefühls der Unsicherheit, für einen Augenblick geneigt seyn, die Rache so weit zu treiben, daß sie sogar die übermäßige Rache des gekränkten Theils zufrieden stellten; aber so wie ihre Besorgniß sich legt, machen die Umstände ungefähr denselben Eindruck auf sie, als auf die, welche von einer jeglichen Art der Gefahr entfernt sind. Doch immer noch scheint die Besorgniß der Nachbarschaft eine Genugthuung zu erfordern; wofern aber nicht die Kränkung von einer für den öffentlichen Frieden sehr nachtheiligen, und zu gleicher Zeit für die unmittelbar berührte Person wenig beeinträchtigenden Natur ist, (eine Gattung von Rechtsverletzung, die offenbar sehr selten vorkommt) so ist der Grad, der durch eine solche Besorgniß gerechtfertigten Bestrafung unbeträchtlich, in Vergleichung mit der Rache, welche derjenige, der in seiner Person, seinem Eigenthum oder seinem Charakter gekränkt worden ist, zu vollführen das Recht hat.

Der Grad der Rache nun, den die ganze Menschheit als gerecht anerkennt, oder vielmehr der durch Verbrechen in der Brust unpartheiischer Zuschauer erregte Unwillen, ist die große Urgrundlage des Rechts der Strafe, und liefert die Richtschnur, nach der ihr richtiges Maß in einem jeden Falle in Gewißheit gebracht werden kann. In einem rohen Zeitalter würde die Privatrache des gekränkten Theils auf Seiten seiner Nachbaren, in so weit dieselbe mit deren gleichgestimmtem Gefühl des Unwillens übereinstimmte, und das heißt, so weit als sie mit der Gerechtigkeit vereinbar wäre, Billigung und Unterstützung antreffen. Aber in der mehr vervollkommneten Gesellschaft geht die Strafverhän-

gung von den Einzelnen auf den Staat über; dadurch wird die öffentliche Ruhe bewahrt, und durch die Zurückdrängung der ordnungslosen Rache eine regelmäßigere und gewissere Ausspendung der Gerechtigkeit verbürgt. *) Das so in dem Besitz des Staates befindliche Recht ist jedoch weder in der Gattung, noch in dem Maß verschieden von demjenigen, womit früherhin die Einzelnen bekleidet waren. Dessen Ausübung wird übertragen, aber dessen Wesen bleibt unverändert. Das gehörige Maß der Strafe muß immer noch durch dasselbe Erkennungsmittel, das Gefühl des in der Brust des unpartheiischen Zuschauers erweckten Unwillens, bestimmt werden. Erreicht es diesen nicht, so wird der Privatleidende nicht genugsam gerächt; übersteigt es diesen, und das ist bei weitem der gewöhnlichste Irrthum, so hat es nicht weiter die geringste Begründung in der Gerechtigkeit.

III. Von der Strafe zu Zwecken des öffentlichen Nutzens.

Da öffentliche Sicherheit ursprünglich einer der Hauptgegenstände der gesellschaftlichen Vereinigung ist, so gehört es zu den wichtigsten Pflichten der Regierung, Rechtsverletzungen zu verhindern, und die Schwachen gegen die Bedrückung der Starken zu bewahren. Wegen der Schwierigkeit jedoch, vorbedachte Angriffe vorauszusehen, ist es in den meisten Fällen unmöglich, sie zu verhindern. Die Regierung kann nicht im Stande seyn, die Absichten der Einzelnen dergestalt zu durchschauen, um ihren bösen Geneigtheiten entgegen zu wirken, oder angemessene Vorsichtsmaßregeln gegen die Begehung von Verbrechen zu ergreifen. Als Vorläufer der Handlungen kann Verdacht böser Anschläge statt finden, der aber zu schwankend und unbewiesen ist, um Zwang zu rechtfertigen. Wie soll denn die Regierung die wichtige Pflicht, die Bürger zu schützen, in Ausführung

*) 1. Buch, 1. Kapitel, 5. Abschnitt

bringen? Wie soll sie auf die Bestimmungen des Willens wirken, und den Leidenschaften, welche die Menschen zur Schlechtigkeit antreiben, begegnen? Unfähig, einen unmittelbaren Einfluß über die bereits in der Seele vorhandenen Wünsche und Abneigungen auszuüben, muß sie weiter gehen, und durch Androhung der Strafe, ein neues Motiv zur Zähmung der Leidenschaften, die am Ende zu Verbrechen führen möchten, hinzufügen. Die Erfahrung belehrt uns genugsam, daß eine Handlung nach der verhältnißmäßigen Stärke der widerstrebenden Motive, die auf den Willen einwirken, beschlossen oder vermieden wird, und daß wenige Betrachtungen bei dieser Bestimmung mit den Rücksichten des persönlichen Vortheils gleiches Gewicht haben. Hier entdecken wir eine Art und Weise, auf welche diese lasterhaften Neigungen, die sich nicht austreiben lassen, durch Furcht in Unterwürfigkeit gehalten werden können. Wenn wir die Bösen überzeugen können, daß ein solches Maß der Strafe unfehlbar die Folge ihrer Eingriffe seyn werde, welches in ihrer Seele einen jeden aus der Ungerechtigkeit erwachsenden Vortheil überwiegen muß, so wird Eigenliebe sie gewiß bewegen, sich deren zu enthalten. Wir können des Einzelnen Brust nicht aufschließen, um die Unregelmäßigkeit seiner Leidenschaften zu beobachten, und einen seinem besondern Fall angemessenen Zwang in Anwendung zu bringen; aber wir können allen Bürgern beweisen, daß Schmerzen und Elend, in Folge einer regelmäßigen Verwaltung der Gerechtigkeit, die unwandelbaren Begleiter der Schuld seyn müssen. Wir können dem Menschen von ungeordneter Rachbegierde einprägen, daß, wofern er nicht seine Leidenschaften im Zaum hält, ein größeres Unheil, als was ihn jetzt zur Wuth verzückt, ihn unfehlbar erreichen werde; wir können dem Begehrlichen beweisen, daß, wofern er durch Gewalt oder Betrug sich auf Kosten Anderer bereichert, ein Strafverhängniß über ihn ergehen werde, das jeglichen Vortheil, den er zu gewinnen hoffen kann, weit mehr als aufwiegt. Von allen Arten und Weisen, auf welche man solche Betrachtungen der Seele aufdringen kann, ist die des Beispieles die kräftigste:

sie stellt uns in der Person eines Andern dasjenige dar, wovon wir wissen, daß es unter gleichen Umständen uns selbst befallen muß; und verschwistert auf die kräftigste Weise die Begriffe der Bestrafung und des Verbrechens. Wenn demnach Schuld begangen worden ist, so verfügt die Regierung ein öffentliches Strafverhängniß, auf daß Andere durch das ihnen vorgehaltene Beispiel von der Begehung ähnlicher Uebertretungen abgeschreckt werden mögen.

Diese Ansicht von dem Ursprung der Strafe drängt sich in der bürgerlichen Gesellschaft mit solcher Bereitwilligkeit auf, und wird durch die Offenkundigkeit und Feierlichkeit, mit welcher Strafverfügungen verhängt werden, so befestiget, daß man sie sich als die einzige Grundlage des Rechts gedacht hat. Das natürliche Rachgefühl des Gekränkten, der Unwille der Menschheit, der Unwerth des Verbrechers, dies alles ist unbeachtet geblieben, und das Beispiel allein, die Wirkung, welche die Strafe wahrscheinlich zur Abschreckung künftigen Angriffs haben wird, ist von manchen Philosophen des höchsten Ranges *) als die einzige Berechtigung des Gemeinwesens auf Verhängung von Strafe, selbst wider die verworfensten seiner Glieder, betrachtet worden. In Uebereinstimmung mit dieser Ansicht hat die Vorstellung von der Wohlfahrt der Gesellschaft häufig alle Begriffe der Gerechtigkeit beseitigt, und es sind Strafverhängnisse erlassen worden, nicht nach den sittlichen Gefühlen der Menschheit, sondern nach der Häufigkeit des Verbrechens, der Leichtigkeit, womit es begangen werden kann, der Schwierigkeit seiner Entdeckung, und andern mit seiner wirklichen Unsittlichkeit gänzlich außer Verbindung stehenden Umständen. Solche Betrachtungen jedoch gewähren eine sehr falsche Regel für die Anwendung der Strafe. In dem Augenblick, da wir das Kennzeichen der Gerechtigkeit, das uns durch die natürlichen und allgemeinen Gefühle der Menschheit an die Hand

*) Beccaria, Montesquieu, Voltaire, Blackstone, Bentham, Romilly, und manche andere.

gegeben wird, fahren lassen, bleibt uns weiter keine bekannte oder bestimmte Richtschnur; wir werden dann durch unsere Besorgnisse, durch unsere Spekulationen, oder was das schlimmste von allem ist, durch das ausschließliche Interesse derjenigen Stände geleitet werden, die über die Versuchung zum Verbrechen erhaben sind, und die am wahrscheinlichsten durch dessen Obwalten Beeinträchtigung erleiden werden: man wird Gesetz auf Gesetz häufen, Strafe über Strafe erheben, bis zuletzt unsere peinliche Gesetzgebung die Entehrung der Menschlichkeit werden wird. Ueberflüssige Beispiele dieses Fortganges der Grausamkeit lassen sich in den blutbefleckten Gesetzbüchern des neueren Europa auffinden, und obgleich fast ein jedes Jahr sich auszeichnet durch irgend einen Zuwachs zu dieser weitläuftigen Liste der Rechtsverletzungen, welche der höchsten Rache des Gesetzes ausgesetzt sind, so ist doch das Mißverhältniß der Bestrafungen zu den Verbrechen lange durch einen jeden menschenfreundlichen und erleuchteten Geist bemerkt und beklagt worden. „Es ist eine traurige Wahrheit," sagt William Blackstone, „daß unter der Mannichfaltigkeit von Handlungen, deren Begehung die Menschen täglich ausgesetzt sind, nicht weniger als 160 durch Parlamentsbeschluß für Verbrechen, würdig eines Todes ohne die Wohlthat geistlichen Beistandes erklärt worden sind." *)

Der eigentliche Beruf der Ansichten des öffentlichen Nutzens ist gar sehr verschieden von demjenigen, der ihnen häufig angewiesen wird. Ihr Beruf ist nicht, den angemessenen Grad der Strafe zu bestimmen, sondern zu bewirken, daß deren Zufügung regelmäßiger werde, und mehr dazu geeignet, Eindruck auf die Einbildungskraft der Zuschauer zu machen. Wenn ein Verbrechen einigermaßen vergessen, und dagegen seine Bestrafung unsern Sinnen gegenwärtig ist, so sind wir geneigt, unsern Unwillen in dem Mitleiden für den Verbrecher zu verlieren, und die Kränkung zu verzeihen, deren

*) Comment. 4. Buch, 1. Kap. Seit der Zeit des William Blackstone ist jenes Verzeichniß ansehnlich vermehrt worden.

man sich nur dunkel erinnert. Die Rückerinnerung an die Empfindungen, welche das Unrecht im Augenblick der Zufügung in unsern Gemüthern erweckt haben würde, kann sich oft als eine schwache Gegnerin unserer unmittelbaren Gefühle der Bemitleidung bewähren; aber Nachdenken über die Gefahr für die Gesellschaft, und über die Nothwendigkeit, die Lasterhaften durch das Beispiel in Furcht zu halten, läßt uns mit der Bestrafung fortschreiten, und bringt so die Regelmäßigkeit in der Vertheilung der Gerechtigkeit hervor, welche die Schwachheiten der menschlichen Natur beständig zu zerstören streben. Ansichten des Nutzens müssen auch ihren Einfluß auf die Wahl der besondern Art und Weise der Züchtigung ausüben; denn wenn ihr Maß mit der Gerechtigkeit übereinstimmend ist, und folglich der Verbrecher keine Ursache zur Klage hat, so steht der Gesellschaft ein unbezweifeltes Recht zu, das allgemeine Wohl zu Rathe zu ziehen, und durch die öffentliche und eindringliche Weise, auf welche das gehörige Maß des Zwanges in Anwendung gebracht wird, den Gemüthern der Bürger einen Abscheu vor Schuld, und eine heilsame Scheu vor den Gesetzen einzuprägen.

Wie hierüber hinaus sich irgend eine Rücksicht auf allgemeinen Nutzen mit der Gerechtigkeit vereinbaren läßt, ist schwer zu begreifen. Dem Einen gewisses Uebel zu verursachen, damit auf einen ungewissen Ausgang hin für Andere daraus Gutes folge, scheint alle gesunde Begriffe der Rechte der Regierung zu übersteigen. Das heißt mit andern Worten, die Mehrheit zieht ihren eigenen Vortheil auf Kosten der Minderzahl zu Rathe, und so etwas läßt sich aus keinem Grundsatz, als aus dem der Uebermacht, rechtfertigen. Wenn, ohne irgend Rücksicht auf das Verdienst des Verbrechers, wir ihn bloß um des Beispiels willen bestrafen, so könnten wir mit gleichem Fug über einen Unschuldigen Strafe verhängen, so oft wir dadurch den allgemeinen Vortheil zu befördern hofften. Aber während wir der Bestrafung des Schuldigen unsern Beifall schenken, würde unsere Seele sich wider die des Unschuldigen empören, so ersprießlich sie auch für die Glück-

seligkeit von Millionen seyn möchte. Es muß daher einiger Unterschied zwischen den beiden Fällen statt finden; wir müssen etwas mehr beabsichtigen, als das öffentliche Wohl, wenn wir ein Verbrechen bestrafen; es muß, abgesehen von dem Vortheil für die Gesellschaft, der unter besondern Umständen möglicherweise durch Ungerechtigkeit befördert werden kann, etwas vorhanden seyn, das in unserer Seele die Strafbarkeit mit der Beleidigung in Verbindung bringt. Dieses Gefühl, welches so klar zwischen den Fällen der Schuld und der Unschuld unterscheidet, kann nichts anders seyn, als Unwille. In dem einen Fall sagen wir, die Strafe sei verdient, und finden eine Genugthuung darin, daß das Verbrechen ihr nicht entgangen ist; in dem andern Falle, wenn wir durch die Nothwendigkeit zur Strafverhängung gezwungen werden, fühlen wir uns überzeugt, daß wir vielmehr auf die Nachsicht, als auf die Billigung unserer Nebenmenschen Anspruch machen können. Wenn es kein anderes Mittel giebt, dem Fortgang einer Seuche Einhalt zu thun, so dürften wir vielleicht diejenigen ums Leben bringen, die, bereits angesteckt, wenig Hoffnung, weder auf Leben, noch auf künftige Freude haben; es hat die Mannschaft eines Schiffes — das ist bekannt geworden — zum Zweck der Selbsterhaltung, unter sich das Loos entscheiden lassen, und hat einige ihrer Gefährten verschlungen; aber in was für einem verschiedenen Lichte erscheinen uns diese vielleicht unvermeidlichen Kränkungen von der Zufügung der Strafe? Ist es denkbar, daß sie auf dem nämlichen Grundsatz beruhen könne, nämlich der Aufopferung Eines zum Besten Vieler?

In dem Augenblick, da wir von dem ebenen graden Lauf der vergeltenden Gerechtigkeit abweichen, und Bestrafungen bloß des Beispiels wegen aussprechen, oder die Strenge des Gesetzes nach Spekulationen über deren öffentliche Nützlichkeit vermehren, in dem Augenblick nimmt die Unterscheidung zwischen Schuld und Unschuld ihr Ende, und von da an müssen wir die gesetzlichen Straffälligkeiten nicht als mit Recht an die Begehung von

Verbrechen geknüpft betrachten, sondern als die Mittel, Vortheil für viele, auf Kosten einiger wenigen zu Wege zu bringen. Unsere natürlichen Gefühle werden völlig bei Seite gesetzt, und wir werden wahrscheinlich am Ende finden, daß selbst jene Erwartungen des öffentlichen Vortheils, auf welche wir uns zur Entschuldigung (man kann es nicht Rechtfertigung nennen) der Strenge stützen, ganz und gar werden vereitelt werden.

1. Wenn die Gesetze zu strenge sind, so ist es vergeblich, ihre regelmäßige Vollstreckung zu erwarten.

Selbst der Gekränkte wird sich häufig lieber der Kränkung unterwerfen, als durch eine Handlung der Ungerechtigkeit Hülfe suchen. Seine Gefühle der Menschlichkeit werden ihn verhindern, eine mit der Beleidigung im Mißverhältniß stehende Rache zu fordern, und werden ihn sogar gegen diejenigen Rücksichten der öffentlichen Wohlfahrt unachtsam machen, die, wenn sie mit seinen übrigen Gefühlen übereinstimmten, ihn antreiben möchten, um des Beispiels willen, alle Aufforderungen zur Verzeihung zu verwerfen. Sollte das, was er sich als seine Pflicht gegen seine Mitbürger denkt, sein Widerstreben überwältigen, und in einem zu argen Fall ihn bewegen, den Beleidiger zu verfolgen, so wird er mit der Lauigkeit verfahren, die gewöhnlich eine Handlung begleitet, welche nicht aus Privatinteresse oder Leidenschaft, sondern blos aus allgemeinen Erwartungen des öffentlichen Vortheils herrührt. Manche Rechtsverletzungen werden daher verhehlt werden, und die Verfolgung der übrigen wird von einem Grundgesetz unserer Natur abhängig seyn, das auf jeden Fall in seinen Wirkungen lau, auch der Gegenwirkung der Trägheit, oder der Privatbewerbung ausgesetzt, und gänzlich ohnmächtig ist, wenn es sich mit den schönsten Gefühlen des Herzens im Widerspruch befindet. Vielleicht macht man beim Gericht die Anzeige, aber weiter wird man keine Anstrengungen machen, um den Beleidiger zu dem zu bringen, was man fälschlich Gerechtigkeit genannt hat.

Wenn übermäßige Strenge Wirkungen von der Art auf

den Leidenden hervorbringt, dessen gekränktes Gefühl sich doch weniger wahrscheinlich von der Menschlichkeit überwältigen lassen wird, so können wir erwarten, daß alle Zuschauer und die Uebrigen, die kein persönliches Interesse bei der Entdeckung des Verbrechens haben, über dem Entwischen des Beleidigers die Augen zudrücken werden. Während sich ihr Unwille über die Schuld in ihrer Furcht für die Sicherheit des Verbrechers verliert, ist es vergeblich, zu erwarten, daß sie sich erwehren sollten, in so weit als sie sich selbst dadurch keine Strafe zuziehen können, dessen Verfolgern Hindernisse in den Weg zu legen; viel weniger noch werden sie wirksamen Beistand leisten, um sich seiner zu versichern, auf daß er wegen seiner Verbrechen zur Verantwortung gezogen werde. Auf diese Weise versinken manche Rechtsverletzungen, die Strafe, aber nicht die durch das Gesetz ausgesprochene Strafe, verdienen, in Vergessenheit, ohne daß irgend eine thätige Nachforschung nach den Thätern vorgenommen wird.

Selbst wenn der Schuldige zur Verantwortung gezogen wird, so werden dieselben Rücksichten den Thatbestand mildern, und die Zeugen verleiten, einem jeden Umstande den Anstrich zu geben, der dem Verhafteten am günstigsten seyn mag. Vermag alles dies nichts, und ist die Thatsache durch unwiderleglichen Beweis befestigt, so wird dennoch die Menschenfreundlichkeit der Geschwornen, vermöge dessen, was man „eine Art von frommem Meineid“*) genannt hat, häufig ein Erkenntniß der Freisprechung abgeben, oder wenigstens irgend einen Umstand auffinden, der, ohne durch den Thatbestand bestätigt zu seyn, oder gar mit diesem geradezu im Widerspruch, die gesetzliche Straffälligkeit mildern mag.**) Und wenn dies alles nichts fruchtet, so lassen sich noch Hoff-

*) Blackstone's Komm. 4. Buch. 17. Kap.

**) Einige merkwürdige Beispiele hierzu werden von Samuel Romilly in seinen Bemerkungen über das peinliche Recht von England, Note A. angeführt.

nungen der Begnadigung auf die Härte des Falles und die natürliche Barmherzigkeit der Menschen begründen.

Wie mancherlei Wahrscheinlichkeiten des Entkommens werden dergestalt durch die ungerechte Strenge des Gesetzes angehäuft? Die Gesamtheit der Zuschauer, durch die er verhaftet werden könnte, die Zeugen, die Geschwornen, selbst der gekränkte Theil interessiren sich für die Lage des Schuldigen, und sind ängstlich besorgt für seine Lossprechung: er hat mancherlei Möglichkeiten, der Verfolgung, einige, der Ueberführung zu entgehen, und noch andere, am Ende eine Linderung oder Erlassung der Strafverhängungen des Gesetzes zu erlangen.

Aber die Gewißheit der Strafe ist eine weit sicherere Verhinderung der Verbrechen, als ihre Strenge. Die durch die natürlichen Gefühle der Menschheit erheischte Strafe, welche bei regelmäßiger Verhängung immer hinreichend ist, um einen jeden Vortheil, der aus Verbrechen hergeleitet werden könnte, zu überwiegen, würde folglich auch hinreichend seyn, um von der Begehung der Rechtsverletzungen abzuschrecken. Jähe Leidenschaften könnten freilich unter Umständen alle Berechnungen des persönlichen Interesse unbeachtet lassen, und ihr Schlachtopfer in die Schuld stürzen; aber wir werden vergeblich versuchen, ihrem Ungestüm durch Erfindungen der Grausamkeit zu widerstehen, welche nur dahin streben, die Hoffnungen der Straflosigkeit und das Zutrauen aufs gute Glück zu nähren, deren Same ins menschliche Herz gepflanzt ist. Zu welchem Endzweck sollen wir blutige Beispiele der öffentlichen Rache aufstellen, während die Erfahrung die mancherlei Wahrscheinlichkeiten, einer jeden Bestrafung zu entrinnen, bewährt? Jedermann wird in dem schmeichelnden Wahn, daß seine die glückliche Zahl in der Lotterie sei, beinahe mit Gewißheit darauf rechnen, daß die Reihe zu leiden nicht an ihm seyn werde, während Andere unbestraft bleiben. Ein jedes Entkommen wird, anstatt ihn zu einem gebührenden Nachdenken über die Gefahr, die er lief, zu erwecken, sein Zutrauen zum Glück verstärken, und ihn tiefer in die Schuld stürzen. Soll das Beispiel vom

Verbrechen abschrecken, so muß dasselbe es dadurch, daß es dieser Selbsttäuschung entgegenwirkt und darthut, daß der Glücksfall der Straflosigkeit eine Schimäre sei. Aber so lange, als übermäßige Strafen an geringfügige Uebertretungen geknüpft und die schönsten Gefühle der Menschlichkeit sämtlich zum Schutz des Schuldigen in Wirksamkeit gesetzt werden, kann man das Gesetz so ansehen, als wenn es, anstatt von Verbrechen abzuschrecken, durch seine Strenge dazu aufforderte.*)

2. Sehr strenge Strafen, weit entfernt, die Besserung des Verbrechers hervorzubringen, vernichten ein jedes Gefühl der Pflicht, welches er noch behalten haben mag.

Derjenige, welcher eine geringfügige Uebertretung begangen hat, wird natürlich den Ausspruch seines eigenen Gewissens mit der Verfügung des Gesetzes vergleichen; und wenn er eine so auffallende Ungleichheit in ihren verschiedenen Aussprüchen bemerkt, so ist es kein Wunder, daß er die Strafrechtlichkeit weniger in die That, als in ihre Entdeckung setzen werde. Ein Dieb, der irgend eine Kleinigkeit gestohlen hat, deren Beraubung der Eigenthümer kaum empfinden kann, weiß, daß er dem ausgesetzt ist, den Tod zu erleiden, ist sich aber keiner Schuld bewußt, die eine so strenge Verdammniß verdient. Er wird leicht dahin gerathen, einen Grad der Reue zu überhören, der in Vergleich mit der an seine Vergehung geknüpften Strafbarkeit geringe ist, und die Bestrafung des Diebstahls nicht als die angemessene Folge seines Verbrechens, sondern als ein gewisses mit seinem Gewerbe verbundenes Wagniß zu betrachten. So lange er die Entdeckung vermeiden kann, betrachtet er sein Gewerbe als gedeihlich, und seine Beute als den wohlverdienten Lohn der Geschicklichkeit, des Gewerbfleißes und des Unternehmungsgeistes: wenn er entdeckt wird, so sieht er sich eher als un-

*) M. S. Samuel Romilly's Bemerkungen über das peinliche Recht Englands. Ich führe hier keine Stellen an, denn ein jeder Gedanke jener vortrefflichen Abhandlung verdient die ernsthafteste Betrachtung.

glücklich, denn schuldig an. Indem er die Gefühle der Reue verliert, welche durch eine richtige Stufenfolge der Strafe hätten verstärkt werden können, anstatt daß sie jetzt ausgerottet werden, vergißt er alle Unterscheidungen zwischen den Handlungen, über welche das Gesetz auf gleiche Weise bestimmt, und gelangt zuletzt dahin, Abscheulichkeiten zu begehen, vor denen er sich sonst entsetzt haben würde. Hätte er eine fernere Strafbarkeit an eine jede neue Uebertretung geknüpft gefunden, so hätte er vielleicht zu einigem Nachdenken über seine Verbrechen geführt werden können, und eine Bestrafung, die mit dem Ausspruch seines eignen Gewissens übereinstimmte, würde vielleicht sein noch vorhandenes Gefühl der Tugend erweckt, und ihn in seinem Laufe aufgehalten haben.

Während wir so alle zurückbleibende Tugend in dem Verbrecher zerstören, befreten wir ihn auch von derjenigen Furcht vor fernerer Bestrafung, welche einigen Schutz gegen die abscheulichsten Verbrechen hätte gewähren können. Wenn wir den wirklichen sittlichen Unwerth der Verbrechen aus den Augen setzen, und blos auf ihre Wirkungen für die Gesellschaft merken, so gelangen wir bald zu der höchsten Strafe, welche der Mensch, ohne durchaus ein jedes Gefühl der Menschlichkeit aus den Augen zu setzen, zuzufügen bewogen werden kann. Denen, die ihr persönliches Interesse oder ihre Sicherheit in Gefahr glauben, erscheinen keine Vorsichtsmaßregeln zu groß. Sie stellen sich gar leicht die Unannehmlichkeit vor, ihres Reichthums beraubt, in ihren Personen oder Charakteren gekränkt zu werden, ihre Genüsse unsicher gemacht zu sehen. Nicht mit gleicher Leichtigkeit gehen sie auf die Gefühle derjenigen ein, die durch Habsucht, Mangel, Leidenschaft oder durch Beispiel versucht werden können, die Vorschriften der Gerechtigkeit zu übertreten. Würde ihnen ein besonderer Fall vorgelegt, so würden sie einsehen, daß für das Verbrechen ein angemessenes Maß der Bestrafung vorhanden sei: aber indem sie eine allgemeine und unbestimmte Ansicht nehmen, werden sie von der Gefahr, der sie selbst ausgesetzt sind, und von dem offenbaren und wichtigen Interesse der Gesellschaft be-

troffen; und ihre Seele von einem jeden eindrucksvollen Gemälde der Strafe, zu der sie ein Mitgeschöpf verurtheilen, abwendend, schmeicheln sie sich vergeblich mit der Hoffnung, die Schuld dadurch auszurotten, daß sie die härtesten Strafen ankündigen. So wird der Tod, der für die abscheulichsten Rechtskränkungen aufgespart werden sollte, die gesetzliche Strafe sehr geringfügiger Vergehungen, und nach der ersten Verirrung von der Tugend bleibt kein neuer Schrecken übrig zum Schutze gegen die verwegensten Verbrechen. Der, welcher sich bereits die höchste Rache des Gesetzes zugezogen hat, wird sich selten erwehren, Mord zu begehen, wenn er dadurch der Entdeckung zu entgehen hoffen kann. Die Ungerechtigkeit des peinlichen Gesetzbuchs hat auf einmal seine Begriffe über das, was sittlich gut und recht ist, verwirrt, und ihn auch von allen fernern Banden der Furcht befreit; sie hat die Stacheln des Gewissens abgestumpft und die Schrecken der Bestrafung erschöpft. Aber wenn es Abstufungen in der Strafe gäbe, so möchte es auch Abstufungen in der Schuld geben, und die erste Uebertretung, die vielleicht von irgend einer zufälligen Anreitzung herrührte, würde nicht mit solcher Gewißheit zu gänzlicher Lasterhaftigkeit und den kühnsten Verbrechen führen. *)

3. Wir werden noch immer mehr Ursache finden, übermäßige Bestrafung zu tadeln, wenn wir die Wirkung derselben auf die allgemeine Sittlichkeit der Nation beachten.

Wenn der Unwille der Zuschauer mit dem Maß der Züchtigung zusammenstimmt, so werden sie, so sehr sie auch die Leiden des Verbrechers bemitleiden mögen, niemals auf-

*) „Da wo die Menschen keinen Unterschied in der Beschaffenheit und der Abstufung der Strafe machen sehen, werden sie im Allgemeinen zu der Folgerung verleitet werden, daß auch in der Schuld kein Unterschied sei. So ist in Frankreich die Strafe des Raubes, es sei mit oder ohne Mord, dieselbe; daher kommt es, daß, obgleich sie deswegen weniger häufigen Räubereien ausgesetzt sind, sie doch niemals rauben, ohne nicht auch zu morden. In China werden Mörder in Stücke zerhackt, und Räuber nicht: daher wird in diesem Lande niemals Mord auf der Landstraße, ob-

hören, das Verbrechen zu verabscheuen und zu wünschen, daß es in vollem Maße gebüßt werden möge. Mit der Schuld wird dann in ihrer Ueberzeugung der Begriff von Schmerz und Schande fest verknüpft, indem eins von diesen oder auch beides als der gebührende und unzertrennliche Begleiter der Schuld betrachtet wird. So wird der Abscheu vor dem Laster verstärkt, und das Volk praktisch überzeugt, daß Schuld für die Glückseligkeit eben so zerstörend sei, als sie an sich selbst gehässig und für den Charakter des Beleidigers erniedrigend ist. Aber bei blutigen Hinrichtungen wegen geringer Uebertretungen verliert sich der Unwerth des Verbrechers in unserm Abscheu seiner Bestrafung; unsere Gefühle der Theilnahme werden im ganzen Umfange durch seine unglückliche Lage erweckt; wir fühlen, daß er ungerecht behandelt werde; wir vergessen seine Verbrechen, bemitleiden seine Leiden, und sparen unsern ganzen Unwillen für die Härte des Gesetzes auf. Einem der Hauptendzwecke des öffentlichen Beispiels, der Vermehrung der natürlichen Gehässigkeit des Lasters, wird so gänzlich entgegengearbeitet.

Die Gewohnheit macht am Ende diejenigen, welche häufig bei solchen Scenen gegenwärtig sind, gleichgültig gegen die blutigsten Bestrafungen. Sie verlieren einen Theil von dem Entsetzen, welches unverdientes Leiden zu erregen geeignet ist; und damit ihre Gefühle der Theilnahme erwachen sollen, drängen sie sich in Haufen zu dem Schaffot, wie zu jedem andern Ort der öffentlichen Vergnügung. Nicht weiter

gleich oft Raub, begangen. Und in England haben Räuber, außer Befreiung von den hinzukommenden Schrecknissen einer schleunigen Hinrichtung und einer darauf folgenden Ausstellung oder Verstümmlung, noch eine Hoffnung der Transportation, welche selten auf Mörder ausgedehnt wird. Dies hat dieselbe Wirkung, hier wie in China, daß es häufigen Mord und Todschlag verhindert.“ Blackstone's Komm. 4. Buch. 1. Kap.

Ist einige Wahrheit in dieser Darstellung befindlich, wie groß möchte dann die Wirkung einer richtigen Abstufung der Strafe seyn, um den Uebergang von kleinen Vergehungen zu schwerern Verbrechen zu hemmen?

an das Verbrechen denkend, das gebüßt werden soll, verschenken sie ihre ganze Aufmerksamkeit an das Betragen des Schlachtopfers. Er wird der Gegenstand ihrer wärmsten Theilnahme, und, wenn er sich mit Unerschrockenheit benimmt, sogar ihrer höchsten Achtung und Bewunderung. Wo ist nun der Vortheil des Beispiels? Wo die Verabscheuung des Lasters? Alles verliert sich in eine theatralische Darstellung, bei welcher das Interesse der Tugend, außer in so fern etwa die Tugend der Standhaftigkeit eingeprägt wird, gänzlich aus den Augen gesetzt wird. Die Zuschauer, ohne nach der Beschaffenheit des Verbrechens zu fragen, denken an nichts, als an den Genuß der tragischen Scene. Sie betrachten es als ein großes Schauspiel, das dem Volk unentgeldlich gegeben wird; sie erfreuen sich dessen, wie die Römer sich ihrer Gladiatorenkämpfe, oder die Spanier ihrer Stiergefechte erfreuten; sie vergießen einige Thränen bei der Katastrophe, und fällen ein kunstrichterliches Urtheil über die Darstellungen der verschiedenen Schauspieler. Dieser Mißbrauch rührt durchaus von der Häufigkeit strenger und blutiger Strafen her. Wären sie weniger häufig, so würden sie einen dauerhafteren Eindruck auf die Seele hervorbringen; wären sie weniger strenge, so würde unser Gefühl der Theilnahme an den Leiden des Verbrechers allemal mit Unwillen über die Abscheulichkeit des Verbrechens begleitet seyn. Wir nehmen demnach wahr, daß, wenn ein kalter und überlegter Mord durch einen öffentlichen Tod gebüßt wird, das Volk, anstatt in Mitleid zu zerschmelzen, anstatt zu wünschen, daß der Schuldige entkommen möge, oder anstatt etwas, das es nunmehr als die verbrecherische Kühnheit betrachtet, womit er seinem Schicksal entgegengeht, zu bewundern, eine deutliche Zufriedenheit bezeiget, daß ein so abscheuliches Verbrechen die äußerste Rache des Gesetzes zur Folge gehabt hat.

Es ist freilich wahr, daß der große Haufe des Volks selten jene Schauspiele des Schreckens besucht, und daß er zu sehr in seinen Privatangelegenheiten befangen ist, um auf die Ungerechtigkeit des peinlichen Gesetzbuchs zu merken, an

die er von seiner Kindheit an gewöhnt worden ist. Diese Menschen sind jedoch deswegen nicht frei von den verderblichen Wirkungen ungerechter Gesetze. Ohne jemals darnach zu fragen, in wie weit Gesetze fehlerhaft sind, kommen sie dahin, Rechtskränkungen nicht nach der ihnen anklebenden Schuld zu ordnen, nicht nach jenen von der Natur in das Herz des Menschen gepflanzten Regeln der ewigen Gerechtigkeit, sondern nach den launischen Verfügungen der Gesetzgebung. Indem sie keinen Unterschied in der Bestrafung verschiedener Verbrechen sehen, sind sie geneigt zu folgern, daß kein Unterschied in ihrer Schuld vorhanden sei; und daran gewöhnt, die Strafwürdigkeit nach einer von der Sprache des Gewissens sehr verschiedenen Richtschnur zu schätzen, sind sie geneigt, den Gedanken zu fassen, daß, wo das Gesetz keine Strafbarkeit angekündigt habe, ihr Betragen auch keinem Zwange unterworfen sei. Die eine Handlung wird vermieden, nicht weil sie sittlich unrecht, sondern weil sie gesetzlich strafbar ist; eine andere wird vollbracht, nicht weil sie strenge gerecht, sondern weil eine Strafbarkeit an ihre Unterlassung geknüpft worden ist. Der Mensch, der es verachten würde, zu stehlen, wird sich bisweilen eines gelungenen Betruges rühmen; der, welcher den Namen eines Räubers verachtet, wird öffentlich Schiffe ausrüsten, um das Eigenthum derjenigen zu plündern, die ihn niemals beleidigten; und der, welcher bei der Beschuldigung eines Mordes von Entsetzen betroffen werden würde, wird sich mit kalter Ueberlegung auf einen Handel einlassen, dessen anerkannte Folgen Qual und Tod seiner Mitmenschen sind. Indem die Handlungen nach einem Maßstabe beurtheilt werden, der von ihrem wirklichen Werth ganz und gar abweichend ist, werden die ächten sittlichen Gefühle durch den Vorwand der Gesetzlichkeit zum Schweigen gebracht, oder mitten unter falschen, wenn gleich scheinbaren, Vorspiegelungen der öffentlichen Wohlfahrt erstickt.

Wo ist denn nun der gepriesene Nutzen von Strafen, die mit den natürlichen Gefühlen der Menschheit unverträglich

sind? Ist er in der Straflosigkeit der Verbrechen, oder in der gänzlichen Verderbniß der Verbrecher zu suchen? Oder müssen wir uns darnach umsehen in der Zerstörung aller wohlthätigen Wirkungen des Beispiels, in der Verderbung des sittlichen Gefühls und der gänzlichen Hintansetzung der wirklichen und wesentlichen Gerechtigkeit? Nein: hier, so wie in allen übrigen Fällen, ist die Wohlfahrt aller genau damit übereinstimmend, daß man einem jeden gebe, was ihm gebührt. Erkennen wir diese große Wahrheit an, geben wir zu, daß nur diejenigen Bestrafungen nützlich sind, die mit den Gefühlen unpartheiischer Zuschauer übereinstimmen, so mag diejenige Lehre, welche das Recht der Bestrafung auf den Nutzen gründet, zwar nicht schädlich seyn, aber sie muß durchaus überflüssig werden. Zu welchem Zweck sollten wir das als Grundsatz aufstellen, was an sich selbst von andern Betrachtungen abhängig ist? Warum sollten wir nicht sogleich zur Quelle treten, und als den wahren und eigenthümlichen Maßstab des peinlichen Gesetzes die vergeltende Gerechtigkeit bezeichnen, welche unsere Spekulationen über die allgemeine Wohlfahrt ausgehend anordnen und leiten muß?

Man setze daher die Strafen in ein richtiges Verhältniß zu dem durch Verbrechen erregten Unwillen, aber man lasse sie auf diejenige Weise zugefügt werden, die am besten darauf berechnet ist, die Verbrecher zu bessern, und der Nation eine heilsame Warnung aufzustellen. Nur ein solches System der peinlichen Gesetzgebung vermag die öffentliche Glückseligkeit zu befördern, die eingebornen Grundgesetze der Gerechtigkeit zu befestigen, und die Häufigkeit und Abscheulichkeit der Verbrechen zu vermindern.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Beruf der Geschwornen in peinlichen Untersuchungen.

Die Verknüpfung zwischen der Prüfung durch Geschworne und der Freiheit des Subjekts ist weit in die Augen springender in peinlichen als in bürgerlichen Rechtssachen. Es ist nur selten, daß der Landesherr oder der Richter bei dem Ausgang eines Streites im Betreff Eigenthums interessirt seyn können; und es möchte wohl das Anzetteln bedrückender Processe, um sie nachher ungerecht entscheiden zu lassen, keine Art der Unterdrückung seyn, zu der Leute von Macht häufig ihre Zuflucht nehmen würden. Der Versuch, ein Individuum durch bürgerliche Rechtshändel zu bedrücken, würde zu viele Vorbereitung erfordern, und mit zu viel Wagniß und Aufschub begleitet seyn. Es müssen diejenigen ausgesucht werden, die wenigstens einige scheinbare Ansprüche gegen ihn haben; sie müssen durch einleuchtende Zusicherungen des glücklichen Erfolgs befeuert, die Bedenklichkeiten ihres Gewissens müssen überwunden, die Charaktere, sowohl der Richter, als des Landesherrn, müssen entschleiert und ihrer Ehre und ihrem Zartgefühl anvertraut werden. Wäre ein dem Hofe anstößiger Mann zufällig in einen Rechtshandel verwickelt, so möchte ein verderbter Richter allerdings die Schaale zu Gunsten seines Widersachers neigen; aber dies könnte selten genau zu der Zeit eintreffen, da der Landesherr oder Minister ihn unterdrückt zu haben wünschte, noch könnte es in einem solchen Grade statt finden, der seinem Glücksstand auf eine sehr wesentliche Weise Eintrag thun würde. Ein Individuum durch einen peinlichen Richterspruch zu Grunde zu richten, ist eine Sache von weit geringerer Schwierigkeit. Man kann da irgend eine geringfügige Muthmaßung der Schuld benutzen, ein einzelner Zeuge kann angestiftet, oder eine verzeihliche Uebertretung als ein entsetzliches Verbrechen angesehen werden; und durch eine

ungerechte Entscheidung kann ein unschuldiger Mensch seines Eigenthums, seiner Freiheit, seines Rufs, oder seines Lebens beraubt werden. In bürgerlichen Rechtssachen mögen Geschworne nützlich seyn; aber in peinlichen sind sie wesentlich zur Sicherheit eines jeden Bürgers.

Wenn jedoch die Geschwornen nach der Willkühr des Hofes dafür gestraft werden könnten, daß sie ein Gutachten in Widerspruch mit der richterlichen Leitung abgäben, wie dies die alte Weise in England war,*) oder wenn sie lediglich auf die Untersuchung der Thatsache beschränkt seyn sollten, während das Gesetz gänzlich dem Richter überlassen bliebe, wie man dies für das gegenwärtige Gesetz ausgeben will: so muß, in einem jeden dieser Fälle, diese Einrichtung für die Beschützung des Subjekts von unzureichender Wirksamkeit seyn; in jenem Fall muß die Prüfung durch Geschworne offenbar nutzlos seyn; in diesem kann der den Richtern aufgelegte Zwang leicht vereitelt werden. Ein geringer Scherz kann als eine höchst boshafte und lästerliche Schmähschrift dargestellt; ein unbedeutender Schlag kann ein verwegener Anfall genannt; der gerechteste Todschlag kann als ein bübischer Mord in Anspruch genommen werden. Wären nun die Geschwornen darauf beschränkt, die in der Anklage bezeichneten Thatsachen ausfindig zu machen, so würde das Ganze der eigentlichen Würdigung des Falles, die Bestimmung, wie weit diese Thatsachen sich zu einem Verbrechen beliefen, gänzlich den Richtern überlassen bleiben. Man könnte daher irgend ein unbedeutendes Mißverhalten benutzen, um durch die Bestechung der Richter jede Person, die der Verwaltung mißfällig wäre, zu Grunde zu richten. Auf der andern Seite könnten vielleicht diejenigen, die in Gunst ständen, oder die durch Reichthum oder Verbindungen auf die Richter wirken könnten, vermittelst einer unredlichen Auslegung der Gesetze, den gebührenden Strafen ihrer Verbrechen entgehen, und so möchten die

*) Blackstone's Komm. 4. Buch. 27. Kap.

Armen der Ausübung nach unbeschützt gegen die Beleidigungen und Bedrückungen der Reichen verbleiben. Wenn demnach die Einrichtung von Geschwornen für die Vertheidigung der bürgerlichen Freiheit erforderlich ist, so scheint es wesentlich, daß nicht die Thatsache allein, sondern auch die Anwendung des Gesetzes auf die Thatsache ihrer Entscheidung überlassen bleiben sollte.

Nachdem das Verbrechen durch den Ausspruch der Geschwornen in Gewißheit gebracht worden ist, bleibt übrig, die Gattung und das Maß der Strafe zu bestimmen. Dies kann entweder dadurch geschehen, daß man die verschiedenen Grade des Verbrechens beschreibt, und an jeden eine eigenthümliche Strafe knüpft; oder daß man den gehörigen Grad der Züchtigung der Entscheidung derer überläßt, die mit allen Umständen des individuellen Falles bekannt sind. Sollen die Richter die Strafe bestimmen, so wird es erforderlich seyn, ihre Willkühr so viel als möglich durch positive Gesetzesverfügung zu fesseln, indem einige Ungerechtigkeit gegen Individuen ein geringeres Uebel ist, als allgemeine Ungewißheit oder willkührliche Gewalt;*) aber wenn es den Geschwornen erlaubt wäre, nicht allein die Schuld in Gewißheit zu bringen, sondern auch die Ausdehnung der Strafe zu bestimmen, so ist es wahrscheinlich, daß aus dieser Verweisung des ganzen Falles an ihren Ausspruch keine Unzuträglichkeit, sondern im Gegentheil manche Vortheile entspringen würden.

Wenn die natürlichen Gefühle der Rechtlichkeit einen jeden Menschen in den Stand setzen, sowohl über seine eigenen bürgerlichen Rechte, als auch über die Ansprüche

*) Das englische Gesetz, in gänzlicher Achtlosigkeit dieses Grundsatzes, verkündigt schwere Strafen, selbst den Tod, für sehr unbedeutende Uebertretungen, indem es dem Richter die Ermäßigung der Strafe überläßt; d. h. die Ausdehnung der Strafe, welche wirklich zugefügt werden soll, durchaus auf seine Willkühr verweiset.

Anderer gegen ihn zu urtheilen, so wird sein Gewissen ihn noch weit mehr belehren, wenn er im Begriff ist, ein wirkliches Verbrechen zu begehen. Ueber diesen Gegenstand hat Niemand jemals die geringste Bedenklichkeit gehabt oder haben können, wofern nicht durch den Einfluß positiver Einrichtungen, und durch die Gewohnheit, die Gesetzlichkeit an die Stelle der Gerechtigkeit zu setzen, seine sittlichen Gefühle verschlechtert worden sind. Ein Jeder muß wissen, daß er durch die absichtliche Kränkung eines Andern an seinem Eigenthum, seinem Charakter oder seiner Person sich zum Gegenstand einer gerechten und gebilligten Rache und Wiedervergeltung macht. Er muß es fühlen, daß der Unwille der Menschheit ihn verfolgt, daß er in seinen eigenen Augen verabscheuungswürdig geworden ist, und daß sein Gewissen niemals aufhört, ihn an die ewige Regel der Bestrafung zu erinnern, welche in sein Herz geprägt ist. Niemand kann zur Entschuldigung oder Verkleinerung seiner Schuld eine Unwissenheit für sich anführen, welche niemals vorhanden war, noch vorhanden seyn kann. Es ist demnach keine Veranlassung da, ihn durch Strafgesetze über seine Pflicht zu belehren, ihn durch Verkündigung der Absicht, die Verbrechen zu bestrafen, vor ihrer Begehung zu warnen. Da Jedermann durch den Erinnerer in seiner eigenen Brust hinreichend gewarnt wird, so ist, so oft ein Verbrechen begangen worden ist, das Recht es zu bestrafen, vollständig.

Eine Angst vor dem, was man Gesetze ex post facto nennt, kann nur dann vernünftig seyn, wenn an sich selbst unschuldige Handlungen in Verbrechen verwandelt, oder Strafen, größer als die durch die Gerechtigkeit ausgesprochenen, den Verbrechern zugefügt werden sollen. Aber wenn die Strafe mit den allgemeinen Gefühlen der Menschheit übereinstimmt, wenn sie nicht härter ist, als das Urtheil, welches der Verbrecher in seinem eigenen Herzen über sich selbst fället, so scheint keine Veranlassung zu vorgängigen Ankündigungen derselben durch das Gesetz vorhanden zu seyn. Verläumdung, Raub, Ueberfall, Mord, sind einem

Jeden als Verbrechen bekannt, die Strafe verdienen; und keine Form der Gesetzgebung kann diese Offenkundigkeit verstärken. Sie werden durch ein allgemeines, unwandelbares, ewiges Gesetz verkündigt; und das Maß ihrer anklebenden Schuld kann durch die Einrichtungen des Menschen weder vermehrt, noch vermindert werden. Wir haben bereits gesehen, daß alle Versuche, die durch den Unwillen der Menschheit ausgesprochenen Strafen durch das positive Gesetz strenger zu machen, in der Absicht, die Verbrechen zu unterdrücken, eben so ungerecht, als unwirksam sind. Die Geschichte liefert weniger Beispiele einer ungebührlichen Gelindigkeit; aber wenn sie vorkommen, so sind sie nicht weniger ungerecht. Wo der Mörder vor der seinem Verbrechen gebührenden Strafe durch eine Freistätte, durch den geistlichen Charakter, durch die Nachsicht des Gesetzes, oder durch die Unwirksamkeit der Polizei gerettet wird, da dürften die Anverwandten des Verstorbenen, wenn sie nicht durch Betrachtungen der öffentlichen Zuträglichkeit oder der persönlichen Gefahr abgehalten würden, mit vollem Recht ihr ursprüngliches Recht der Bestrafung wieder aufnehmen. *) Auch könnte ein positives Gesetz, das eine zu geringe Strafe an ein Verbrechen knüpfte, das Gemeinwesen nicht gegen den Verbrecher verbindlich machen. Er kann von der Schuld seiner Handlungen durch keine Erklärung, kein Gesetz oder Vertrag entbunden werden, sondern bleibt immer noch der durch die gerechten Gefühle der Menschheit ausgesprochenen Bestrafung unterworfen. Gleich in dem ersten Fall, der einträfe, dürfte das Gemeinwesen sich nicht an ihre eigene Anordnung binden, ohne sich selbst der Ungerechtigkeit schuldig zu machen. Allerdings könnten sie bewogen werden, diese Ungerechtigkeit zu begehen, aus einem Gefühl dessen,

*) 1. Buch, 1. Kap. 5. Abschnitt.

Dieses Recht in Betreff des Mordes wird noch immerfort durch die Klage der Felonie nach englischen Gesetzen anerkannt. M. s. Blackstone's Komm. 4. Buch, 23. Kap.

was sich für die Gleichmäßigkeit ihres eigenen Betragens gebührte, oder aus der Besorgniß, durch einen Anschein des Leichtsinns und der Laune die wohlthätigen Wirkungen anderer und weiserer Gesetze zu zerstören; sollten sie aber, diese Betrachtungen aus den Augen setzend, den Entschluß fassen, nach den ewigen Regeln der ausgleichenden Gerechtigkeit zu verfahren, so könnte der Schuldige keine Ursache zur Klage haben. Er würde keiner größern Strafbarkeit unterworfen seyn, als sein Verbrechen verdiente, und seine Erwartungen der Straflosigkeit könnten gewiß nicht als eine Erleichterung seiner Schuld betrachtet werden.

Wenn demnach keine positive Einrichtung das richtige, von der Natur zwischen Verbrechen und Strafe festgesetzte Verhältniß abändern kann, so kann keine Erlassung von Gesetzen erforderlich seyn, um das Verhältniß, worin eins zum andern stehen sollte, in Gewißheit zu setzen. Die großen Gesetze der Gerechtigkeit sind mit größerer Gewißheit bekannt, und auf eine dauerhaftere Weise festgestellt, als wenn sie durch Gesetzgeber verkündigt, und in diamantene Tafeln eingegraben wären. Nach diesen unwandelbaren Gesetzen uns zu richten, ist unsere Pflicht, und wir haben bloß zu untersuchen, ob der beste Inbegriff dieses allgemeinen Gesetzbuches hervorgehen wird aus allgemeinen auf eine Mannichfaltigkeit von Fällen anwendbaren Regeln, oder wenn wir alle die Umstände einer jeden besondern Uebertretung der unpartheiischen Beurtheilung eines Geschwornengerichts unterwerfen.

Peinliche Gesetze müssen nothwendig, so wie die bürgerlichen, indem sie bloß auf die hervorragenden Züge der Handlungen sehen, die genaueren Schattirungen der Unterscheidung aus den Augen verlieren. In der That sind die Schwierigkeiten, Regeln zu bilden, die mit erträglicher Genauigkeit auf peinliche Fälle ihre Anwendung finden können, weit größer, als die, welche mit bürgerlichen Anordnungen verknüpft sind. So viel ist abhängig von der Mannichfaltigkeit zusammenwirkender Umstände, von der Stärke der

Versuchung, dem vorgängigen Betragen beider Theile, der Absicht des Handelnden, dem Grade des Vorbedachts, der wirklichen Ausdehnung der Rechtsverletzung, und den tausenderlei Beschwerungen und Erleichterungen, die keine Worte beschreiben können, daß die Bildung allgemeiner Regeln, die nicht in manchen Fällen handgreiflich ungerecht wären, bei weitem den Scharfsinn des Menschen übersteigen würde. Nach Erschöpfung der ganzen Genauigkeit, deren die Sprache fähig ist, muß vieles den Geschwornen überlassen bleiben, oder es muß unter dem Namen der Gerechtigkeit das offenkundigste Unrecht begangen werden. Verläumdung erstreckt sich von der albernen unbedachtsamen Erzählung eines Schwätzers bis zu einem besonnenen und tief gelegten Plan, einem Manne seinen guten Namen zu entwenden, ihn seiner Freunde zu berauben, ihn zur Schande seiner Verwandten zu machen, alle seine Freuden zu vergiften, und auf allen Fall seinen Glücksstand zu kränken, oder zu Grunde zu richten. Eben so mit dem persönlichen Angriff, der, mit einem halb im Scherz, halb im Zorn gegebenen Schlag beginnend, sich bis zu einem wohlbedachten Anschlag, Jemand zum Krüppel zu machen, oder zu einer Wegelagerung und einem Anfall, in der Absicht Mord zu begehen, erstreckt. Welche Sprache kann alle die Schattirungen dieser Rechtskränkungen unterscheiden? Und doch ist in dem Gesetzbuch der Gerechtigkeit für jede eine angemessene Strafe. Das Gesetz Englands hat sieben oder acht Abstufungen zwischen rechtmäßigem Todschlag und dem beschwertesten Mord beschrieben. *) Seine Unterscheidungen, obgleich die besten, die die Erfahrung ausliefert, sind vielleicht nicht die genauesten, die ersonnen werden könnten; aber jene unzähligen Mannichfaltigkeiten, die in diesem Verbrechen der Wirklichkeit nach vorkommen, könnte die fruchtbarste Einbildungskraft nicht fassen, die genaueste Sprache nicht beschreiben, das umfassendste Gedächtniß nicht behal-

*) Blackstone's Komm. 4. Buch, 14. Kap.

ten. Auf der ganzen Stufenfolge der Strafe, von dem gelindesten Verweise bis zum schmachvollsten Tode, ist wahrscheinlich keine Stufe, der nicht irgend ein besonderer Fall genau entspricht. Die gesetzlichen Verfügungen in Betreff der Tödtung, müssen, wenn sie gerecht seyn sollen, Bände anfüllen, und, sie völlig zu verstehen, muß die Arbeit von Jahren seyn. Wie sollen wir denn verfahren? Sollen wir Gesetze erlassen, welche, obgleich im Allgemeinen weise, unter Umständen die Quelle größerer Kränkungen seyn können, als die, auf deren Unterdrückung sie ausgehen? Sollten wir nicht vielmehr den ganzen Ausgang den Geschwornen überlassen, die, alle die besondern Umstände eines jeden Falles erwägend, einen gerechten Ausspruch thun werden?

Es ist wenigstens eben so schwer, das Maß der Strafe, das unter den mancherlei Umständen der Verbrecher das angemessene ist, zu begränzen, als die Abstufungen ihrer Verbrechen zu beschreiben. Bei einer flüchtigen Ansicht scheint nichts gerechter, als daß das Gesetz für Alle gleich seyn sollte, und daß folglich, ohne Rücksicht auf die Umstände oder die Lage der Person, durch die eine Rechtsverletzung vorgenommen worden ist, die Strafe durch die Natur des Verbrechens bestimmt werden müßte. Durch Befolgung dieser Regel würden wir jedoch nicht eine wirkliche, sondern eine trügerische Gleichheit aufstellen. Die Strafe besteht in dem wirklichen Leiden, es sei dieses körperlich oder geistig, welches zur Folge der Begehung eines Verbrechens gemacht wird, nicht in der bloßen äußeren Handlung, durch welche dieses Leiden zugefügt wird. Nicht die Einsperrung, das Auspeitschen, das Ausstellen an dem Schandpfahl, sondern die Unbequemlichkeit und das Gefühl des Zwanges, der Schmerz oder die Schmach, welche über den Verbrecher gebracht werden, sind die gebührende Wiedervergeltung für seine Schuld. Dieselbe äußere Behandlung kann vermöge einer Verschiedenheit der Umstände sehr verschiedene Grade der Pein für verschiedene Individuen verursachen, und kann daher als sehr verschiedene Grade der Strafe ausmachend

betrachtet werden. Was den Einen zur Verzweiflung bringen würde, wird vielleicht von einem Andern als eine unbedeutende Ungemächlichkeit behandelt. Solche Verschiedenheiten können entweder von Eigenthümlichkeit in der Organisation, den Anlagen und Gewöhnungen der Individuen entspringen, oder sie können von Umständen abhängig seyn, die ganze Klassen von Einwohnern berühren. Da individuelle Eigenthümlichkeiten kaum des Beweises fähig sind, so würden Versuche, sie zu würdigen, unvermeidlich zu einer höchst verwickelten Untersuchung, zu mancherlei Betrug, und zu häufiger und gefährlicher Straflosigkeit führen. Aber in so fern, als die Verschiedenheiten von äußeren Umständen herrühren, und dieselben ganzen Klassen und Gattungen von Bürgern gemein sind, sind sie geradezu des Beweises fähig, und dürfen mit Recht nicht übersehen werden. So dürfte nicht dasselbe Maß des körperlichen Schmerzes einem Weibe oder einem Kinde, wie einem starken Manne zugefügt werden, ohne deren Gesundheit zu Grunde zu richten, oder vielleicht ihren unmittelbaren Tod zu verursachen. Unterschiede des Geschlechts und des Alters können freilich in peinlichen Gesetzen leicht beachtet werden, aber es giebt andere eben so wichtige, obgleich der Beschreibung weniger fähige Umstände, welche, wofern nicht die Gewalt, die Strafe nach denselben zu bestimmen, der Willkühr, sei es nun des Richters oder der Geschwornen, überlassen wird, ganz und gar übersehen werden müßten.

Von diesen ist des Verbrechers Rang und Lage im Leben der wichtigste. Daß dieser beständig beachtet werden müßte, nicht zum Zweck der Einführung ungerechter Privilegien, sondern um eine richtige Gleichheit im peinlichen Gesetze zu erreichen, kann kaum Zweifel zulassen. Dieselbe Geldstrafe, welche den Armen zu Grunde richten, und den Mann von mäßigen Glücksumständen in Verlegenheit setzen würde, könnte dem Reichen keine merkliche Entbehrung verursachen: der Schandpfahl könnte von demjenigen verachtet werden, der seinen Charakter bereits eingebüßt hätte, wäh-

rend er den Mann, der früherhin einen achtbaren Rang in der Gesellschaft eingenommen hätte, mit Beschämung überwältigen, und vielleicht der Mittel des Unterhalts berauben würde: der Staubbesen wird für den Einen bloß eine körperliche Züchtigung, für einen Andern die größte Erniedrigung seyn, welche der menschliche Scharfsinn erfinden könnte: ein Zuchthaus möchte dem Einen bessere Nahrung und Wohnung gewähren, mit einer Arbeit, die kaum härter wäre, als an die er täglich gewöhnt ist, während einem Andern die Lebensweise die elendeste, und die Arbeit, an welche er nicht gewöhnt ist, die bedrückendste erscheinen wird. In allen diesen Fällen würde die Zufügung derselben namhaften Strafe für Menschen, deren Umstände und Lagen so sehr verschieden sind, außerordentlich ungerecht seyn. Das Gesetz muß, wenn es auch in Worten für Alle dasselbe ist, in der Wirklichkeit den Einen höchst strenge strafen, während es einen Andern beinahe ganz entschlüpfen läßt. *)

*) „Les mêmes Peines, dit-on, pour les mêmes Délits. Cet adage a une apparence de justice et d'impartialité qui a séduit tous les esprits superficiels. Pour lui donner un sens raisonnable, il faut déterminer auparavant ce qu'on entend par mêmes Peines et mêmes Délits. Une loi inflexible, une loi qui n'auroit égard ni au sexe, ni à l'âge, ni à la fortune, ni au rang, ni à l'éducation, ni aux préjugés moraux ou réligieux des individus, seroit doublement vicieuse, comme inefficace ou comme tyrannique. Trop sévère pour l'un, trop indulgente pour l'autre, toujours péchant par excès, ou par défaut, sous une apparence d'égalité, elle cacheroit l'inégalité la plus monstrueuse.“ — Principes de Législation par J. Bentham, rédigés par Dumont, Chap. IX. Sect. III.“ Dieselben Strafen, sagt man, gehören für dieselben Verbrechen. Dieser Lehrsatz hat einen Anschein der Gerechtigkeit und der Unpartheilichkeit, der alle oberflächliche Geister verführt hat. Um ihm einen vernünftigen Sinn zu geben, muß man zuvor bestimmen, was man unter denselben Strafen und denselben Verbrechen versteht. Ein unbeugsames Gesetz, kein Gesetz, das weder aufs Geschlecht, noch aufs Alter,

Aber wenn nun gleich das Maß der Strenge irgend einer besondern Strafe offenbar verschieden zwischen zwei sehr weit von einander entfernten Verhältnissen des Lebens seyn müßte, so ist es doch außerordentlich schwer, durch Gesetzesverfügung alle die Verschiedenheit der Umstände zu bezeichnen, welche für die Anwendung eines peinlichen Gesetzbuchs nähere Bestimmungen abgeben müßten. Es ist unmöglich, den Charakter der Abstufungen des Ranges, der Erziehung, der Meinungen und allgemeinen Gewohnheiten zu bezeichnen, welche, unmerklich in einander schlüpfend, die Kräfte der Sprache, sie zu unterscheiden und zu sondern, verspotten. Sie unbeachtet zu lassen, würde ungerecht, sie zu beschreiben, unzureichend seyn. Das Gesetzbuch könnte freilich mit Unterscheidungen und Spitzfindigkeiten angefüllt werden; aber nach allem dem muß man zu der willkührlichen Gewalt des Richters oder der Geschwornen seine Zuflucht nehmen. Dem gemäß wird in England die größere Zahl der Verbrechen nach der Willkühr des Richters durch Geldbuße, Gefängnißstrafe oder Staubbesen bestraft; während in Schottland die Strafe, so oft sie geringer als Todesstrafe ist, zu derjenigen Gattung gehört, die in der Gesetzessprache des Landes arbiträr heißt. Diese Gewalt jedoch in den Händen eines Richters lassen, heißt alle jene Betrachtungen des öffentlichen Nutzens, welche die Prüfung durch Geschworne anempfehlen, aus den Augen setzen: heißt einen bestochenen Richter in den Stand setzen, denjenigen eine strenge und erniedrigende Strafe zuzufügen, die, indem sie der Regierung gehässig sind, irgend einen geringfügigen Grad der Straffälligkeit sich zugezogen haben; heißt der

noch aufs Vermögen, noch auf den Rang, noch auf die Erziehung, noch auf die moralischen oder religiösen Vorurtheile der Individuen Rücksicht nähme, würde doppelt fehlerhaft seyn, als unwirksam oder als tyrannisch. Zu hart gegen den Einen, zu nachsichtig gegen den Andern, immer aus Uebermaß oder aus Mangel fehlend, würde es, unter einem Anschein der Gleichheit, die ungeheuerste Ungleichheit verbergen."

Straflosigkeit der Reichen oder Mächtigen die Bahn brechen. Von der Ausübung einer solchen Willkühr durch Geschworne, ließen sich gewöhnlicherweise keine schlimmen Folgen befürchten, und wahrscheinlich könnte keine andere Art und Weise ersonnen werden, wodurch Bestrafungen zu dem Wesen des Verbrechens, und zu den Umständen des Schuldigen in ein richtigeres Verhältniß gesetzt werden könnten.

In der That würde der Versuch, die verschiedenen Rangordnungen der Verbrecher genau zu bestimmen, und die Züchtigung nach der Erziehung, den Gewohnheiten und Denkungsweisen der verschiedenen Klassen der Gesellschaft zu verändern, nicht allein in manchen Fällen nichtig, sondern auch dem Mißbrauch gar sehr unterworfen seyn. Wie auch immer die Verfassung der Regierung seyn mag, so müssen doch die höhern Stände allemal den Haupteinfluß bei Verfertigung der Gesetze haben. Wenn dieser Einfluß sich außer Zusammenhang mit irgend einem besondern Vorrecht befindet, und diejenigen, welche die Gesetze verhängen, in jeglicher Rücksicht ihrer Wirkung unterworfen sind, so wird geringe Gefahr vor bedrückenden Gesetzen vorhanden seyn, und der große Körper des Volks kann dabei immer, obgleich von politischer Gewalt ausgeschlossen, die hauptsächlichen Vortheile der bürgerlichen Freiheit genießen. Wenn aber das Gesetz verschiedene Rangordnungen anerkennte, so würde sich bald eine Richtung bemerkbar machen, diejenigen zu begünstigen, denen die Gesetzgebung anvertraut wäre; die Gesetze würden sich vermöge dieser beständigen Triebfeder zum Vortheil der höhern Stände neigen; die Grundmauer der Gleichheit der bürgerlichen Rechte würde durch einen sanften, aber unabläßigen Strom untergraben werden, und was auf jener aufgebaut wäre, würde gar bald zusammenstürzen. So geschah es, daß unter den frühzeitigen Regierungen des neuern Europa, die unteren Klassen für geringe Uebertretungen gegen ihre Obern hart gestraft wurden, während ihre persönliche Sicherheit durch sehr unzureichende Vorkehrungen verwahrt war; und so geschah es, daß noch bis in eine spätere Periode, die Geistlichkeit, welche unbegränzten

Einfluß auf die Regierung besaß, beinahe ganz von der Bestrafung, selbst für die lasterhaftesten Verbrechen, ausgenommen war. Auch könnte die höchste Weisheit der Gesetzgeber, obgleich sie gegen wirkliche Bedrückung bewahren möchte, nicht verhüten, daß die Anerkennung von Rangesunterschieden in den peinlichen Gesetzen nicht eine beständige Quelle der Volksunzufriedenheit wäre. Die Gesetze würden bei einer flüchtigen Uebersicht als ungerecht erscheinen. Diejenigen — würde es heißen — deren Erziehung sie vor Schuld bewahrt haben sollte, werden weniger strenge bestraft, als die Unwissenden; nicht allein werden die Versuchungen der Armuth unbeachtet gelassen, sondern sie werden sogar für Beschwerungen des Verbrechens gehalten. In diesem Lichte betrachtet, würden die Unterscheidungen des Gesetzes partheiisch für die Reichen und Mächtigen erscheinen, und die niedrigeren Klassen würden durch etwas, das sie kaum umhin könnten, als nachtheilige Auszeichnung und Bedrückung zu betrachten, entweder herabgewürdigt oder gereizt werden. Aber keine solche Gefahren lassen sich daher befürchten, daß man Geschwornen die weiteste Gewalt anvertraut. Keine allgemeine, dem Mißbrauch oder der Entstellung unterworfene Grundsätze würden durch ihre Aussprüche aufgestellt werden, sondern, geleitet durch die besondern Umstände eines jeden Falles, würden sie es in ihrer Gewalt haben, eine wirkliche Gleichheit der Strafen an die Stelle einer solchen zu setzen, die bloß dem Namen nach vorhanden und trügerisch ist.

Ein fernerer und sehr wichtiger Vortheil der Erweiterung der Rechte der Geschwornen bestände darin, daß man dann gänzlich der Nothwendigkeit überhoben wäre, in der Obrigkeit eine Gewalt zu erschaffen, vermöge der sie die Bestrafung der Verbrechen erläßt. Diese Gewalt kann bloß aus dem Grunde der Unvollkommenheit des peinlichen Gesetzes gerechtfertigt werden. Da Gewohnheitsrechte und Gesetze sich ihrer Natur nach nur mit großer Unbestimmtheit auf die vorkommenden Fälle anwenden lassen so müssen manche Individuen durch sie zu unverdientem Leiden verurtheilt werden. Das

menschliche Herz empört sich gegen die Vorstellung, diese ungerechten Strafen bloß vermöge der Beobachtung allgemeiner Regeln zuzufügen; und um dies zu verhüten, wird der Obrigkeit eine Gewalt beigelegt, von dem Gesetz zu entbinden, und jene Strafen, welche es verkündigt hat, entweder ganz oder zum Theil zu erlassen. Bei dem gegenwärtigen Zustand des peinlichen Gesetzes ist eine solche Gewalt im Ganzen genommen höchst heilsam, aber sie ist mit vielen und großen Uebeln begleitet.

Es wird dadurch eine willkührliche Gewalt da niedergelegt, wo sie dem Mißbrauch am meisten ausgesetzt ist, und es eröffnet sich ein weites Thor für alle die Verderbnisse, gegen welche die Unabhängigkeit der Richter und die Einrichtung von Geschwornengerichten, der Absicht nach, Fürsorge tragen sollten. Es gewährt dies die Mittel des Entkommens für Verbrecher, deren Reichthum einen Günstling bestechen, oder deren Einfluß die Absichten des Hofes befördern kann; es verbürgt denjenigen Straflosigkeit, die auf eine ungesetzliche Weise zur Unterstützung der herrschenden Parthei im Staate handeln; es giebt Veranlassung zu heimlichen Gunstbewerbungen, und durch Einführung des Verdachts, daß die Strafe durch mächtige Verbindungen abgewandt werden könne, gefährdet es das öffentliche Zutrauen in die unpartheiische Verwaltung der Gerechtigkeit. Zu gleicher Zeit bringt es durch Gewährung der Hoffnungen der Straflosigkeit, sogar noch nach der Ueberführung, eine neue, und, wie sie erscheinen wird, eine sehr wahrscheinliche Möglichkeit des Entkommens zu Wege, und wirkt dadurch der wohlthätigen Wirkung des Beispiels entgegen, und fordert auf zur Begehung von Verbrechen. *)

*) Die Unmöglichkeit, die Strafen durch das Gesetz zu allen den verschiedenen, die Verbrechen begleitenden Umständen in Verhältniß zu setzen, ist auf eine sehr verkehrte Weise als ein Grund angeführt worden, auf geringfügige Rechtsverletzungen die Todesstrafe zu setzen, und es der Obrigkeit zu überlassen, die Strafbarkeit zu mildern. Samuel Romilly hat überzeugend dargethan, daß es weit sicherer seyn würde, die Erwägung des Urtheils

Wäre der Ausspruch des Gesetzes in allen Fällen gerecht, so könnte nicht weiter irgend eine Nothwendigkeit einer so gefährlichen Einmischung der vollziehenden Gewalt vorhanden seyn. Das Vorrecht der Begnadigung dürfte dann nicht weiter dem Oberherrn beiwohnen, der die Nation vertritt, denn das gesammte Gemeinwesen hat kein Recht, die gerechte Rache des gekränkten Theils zu vereiteln, oder ihn um die Zufriedenheit und künftige Sicherheit zu bringen, zu welcher er durch den Ausspruch der Geschwornen berechtigt wäre. Auch dürfte es dann keinem Individuum erlaubt seyn, durch Verzeihung einer Uebertretung gegen sich selbst, das Gemeinwesen der Vortheile des Beispiels zu berauben, auf welche die Begehung eines Verbrechens einen gerechten Anspruch giebt, und welche einiger Ersatz für die allgemeine Unsicherheit und Beunruhigung sind, die es veranlaßt hat. So lange die erkannte Strafe genau den Forderungen der Gerechtigkeit angemessen ist, kann Erlassung irgend eines Theils derselben nicht zu rechtfertigen seyn; und wenn ein jedes Urtheil zur Vollstreckung käme, so würde alle Partheilichkeit verhindert werden, und es würden weniger Hoffnungen der Straflosigkeit, die zu Verbrechen anreitzten, übrig bleiben.

Um mit Redlichkeit zwischen dem Verbrecher und dem Lande zu entscheiden, ist von allen Lagen die eines Geschwornen vielleicht die günstigste. Da alle Umstände der Uebertretung ihm haarklein vorgetragen werden, so faßt er die Natur der Rechtsverletzung deutlich auf, und tritt vollkommen in die Gefühle dessen ein, dessen Eigenthum, persönliche Sicherheit oder Charakter verletzt worden ist. Da er selbst einer des Gemeinwesens ist, dessen Sicherheit durch jedes Verbrechen ge-

gänzlich dem Richter zu überlassen, der unter einer offenbareren Verantwortlichkeit bei Zuerkennung der Strafe, als bei ihrer Milderung handeln würde. Man sehe seine Bemerkungen über das peinliche Gesetz Englands. Aber überall, wo es in der Gewalt des Richters oder der vollstreckenden obrigkeitlichen Person ist, die Strafe richterlich zu erkennen oder zu mildern, da muß die öffentliche Freiheit unsicher seyn.

fährdet wird, so fühlt er die Beunruhigung, welche seinem Geiste die Nothwendigkeit des Beispiels einprägt; und auf der andern Seite hat er den Schuldigen in seiner Gegenwart, und wird durch diesen Umstand deutlich an den Schmerz und die Schmach erinnert, welche er in Folge des Ausspruches zu erdulden verdammt seyn wird. Dieselben Umstände sind ohne Zweifel dem Richter gegenwärtig, aber seine Gewöhnungen streben dahin, ihm sehr stark die Nothwendigkeit des Beispiels einzuprägen, und alles Mitgefühl mit dem Beleidiger zu verdunkeln, wo nicht gar zu zerstören. Aus Erfahrung wissend, daß fast alle, die vor ihn gebracht werden, an Charakter werthlos, und daß die meisten der Verbrechen schuldig sind, deren sie beschuldigt werden, ist er geneigt, mit einer dem Gefangenen ungünstigen Eingenommenheit zu verfahren; und daran gewöhnt, über eine Menge seiner Mitmenschen das Urtheil zu fällen, vermeidet er die umständliche Betrachtung der Folgen, die häufig seine eigenen Freuden vergiften würden. *) Von solchen Gewöhnungen sind Geschworne, erwählt aus der großen Gesamtheit des Volks, und eine Amtsverrichtung ausübend, die ihnen selten zufällt, durchaus frei. Indem sie im ganzen Umfang auf alle die Umstände des Falles sehen, weder die allgemeine Sicherheit aus den Augen setzen, bei der sie persönlich interessirt sind, noch ihre Gemüther von den Leiden abwenden, welche dem Schuldigen bevorstehen, läßt es sich von ihnen erwarten, daß sie Urtheile aussprechen werden, die, ohne dem Verbrecher irgend eine unver-

*) „Man hat die Bemerkung gemacht," sagt Samuel Romilly, „daß, bei der Ausübung dieser richterlichen Willkühr, Richter bald nach ihrer Ansetzung gewöhnlich zu großer Gelindigkeit geneigt sind, und daß ihre praktischen Grundsätze sich ändern, oder, wie man es gemeiniglich ausdrückt, daß sie strenger werden, so wie sie mehr gewohnt werden, die genauen Umstände des menschlichen Elends und der menschlichen Verderbtheit zu erforschen." — Bemerk. über das peinl. Gesetz Englands.

diente Strafe zuzufügen, den Leidenden hinlänglich rächen, und die Gesellschaft schützen.

Von Urtheilen, dergestalt ausgesprochen, thut nicht Noth zu appelliren; Strafen, dergestalt zugefügt, thut nicht Noth zu lindern; und am wenigsten von allen sollten solche Vorrechte dem Landesherrn beigelegt werden, der heimlicher Bewerbung ausgesetzt ist, und von der Beschaffenheit des Falles durchaus nichts wissen kann. Die Empfehlung der Geschwornen, oder die vom Richter herrührenden Darstellungen sind vielleicht die einzigen Gründe, von denen Begnadigungen auf eine zu rechtfertigende Weise ausgehen können, und es würde gewiß besser seyn, diese Gewalt geradezu zu ertheilen, welche gegenwärtig durch das Medium des Landesherrn ausgeübt wird, ohne dieselbe Verantwortlichkeit gegen die öffentliche Meinung, und ohne dieselbe Gewißheit, die Zwecke der Gerechtigkeit zu erreichen. Es sind Fälle vorgekommen, in welchen Begnadigungen ergangen sind, ohne irgend eine Empfehlung der Geschwornen, und andere, in denen sie auf ihre ernstlichsten Bitten verweigert worden sind. In solchen Fällen muß es schwer seyn, das Publikum von der Gradheit zu überzeugen, womit die willkührliche Gewalt des Obern ausgeübt worden ist; denn wo keine neuen Umstände zu Tage gebracht sind, da müssen diejenigen, welche bei der Vernehmung der Zeugen gegenwärtig waren, bessere Richter von dem Belang der Schuld seyn, als Minister, welche keine Mittel der Belehrung haben, als die Bemerkungen des Richters. Es wird diesemnach daraus ein Verdacht des Einflusses von Privatbewerbung entstehen, der für die Gerechtigkeit des Landes sehr nachtheilig ist; und die Geschwornen werden, obgleich sie nicht die Zufügung der verdienten Strafe verbürgen können, wenigstens dafür Sorge tragen, und wäre es mit Verletzung ihres Eides und des Gesetzes, daß dieselbe nicht zugefügt werden soll, wo sie nicht verdient ist. Daraus entspringen neue Wahrscheinlichkeiten gänzlicher Strafloſigkeit und neue Aufmunterungen zum Verbrechen.

Dritter Abschnitt.

Von peinlichen Gesetzen.

Obgleich die Entscheidung, sowohl über das Faktische, als das Rechtliche, in gewöhnlichen Fällen Geschwornen überlassen bleiben müßte, die ermächtigt wären, über den ganzen Belang des Thatbestandes zu entscheiden, und sogar das Maß der Strafe zu bestimmen, so folgt daraus doch keineswegs, daß peinliche Gesetze in einem jeden Fall entweder nachtheilig oder unnöthig seien. So oft die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß die Geschwornen unpartheiisch seyn werden, während zu gleicher Zeit die natürlichen und allgemeinen Gefühle der Gerechtigkeit genau genug sind, um den Ausspruch zu bestimmen, ist alle Berufung auf eine andere Auktorität wahrscheinlich überflüssig, und alle Versuche, das Urtheil durch Regeln, die nach hypothetischen Fällen gestaltet sind, zu fesseln, werden leichtlich die durch die Strafe beabsichtigten Zwecke eher verhindern, als befördern. Aber wenn Ansichten der Gerechtigkeit unzureichend sind, wenn die mehr entfernten Wirkungen der Züchtigung, es sei nun auf den Verbrecher oder die Zuschauer, beachtet werden müssen, wenn die Schuld gänzlich in der Uebertretung einer positiven Verfügung der Gesetzgebung liegt, und vor allem, wenn Ursache ist zu befürchten, daß die Geschwornen durch Partheilichkeiten oder Vorurtheile hingerissen werden mögen, so wird es erforderlich, durch gesetzliche Verfügung gegen die Uebel, welche daraus folgen möchten, zu verwahren. Vielleicht können solche Verfügungen auf drei Klassen zurückgeführt werden. 1) Diejenigen, welche die gesetzlichen Arten der Strafe vorzeichnen; 2) diejenigen, welche Strafen auf die Verachtung öffentlicher Anordnungen setzen, die allein auf Nutzen begründet sind, und 3) diejenigen, welche zur Absicht haben, Ungerechtigkeit bei der Ahndung von Verbrechen gegen die Wohlfahrt oder die Sicherheit des Staates zu verhindern.

I. Wenn der Grad der Strafe, der einer Uebertretung gebührt, durch die natürlichen Gefühle der Gerechtigkeit bestimmt worden ist, so bleibt noch übrig, die Art zu betrachten, auf welche zur Besserung des Uebertreters, und zum allgemeinen Wohl der Gesellschaft, dieser Grad der Strafe zugefügt werden müßte. In dieser Rücksicht verdienen die mancherlei Arten der Züchtigung, welche von verschiedenen Völkern angewandt worden sind, sehr verschiedene Grade der Billigung.

Selbst bei der Zufügung der Todesstrafe ist es von Wichtigkeit, diejenige Gestaltung derselben zu wählen, welche am besten geeignet ist, die Einbildungskraft des Volks zu treffen, und Schmach mit Bestrafung zu verknüpfen, ohne die Zuschauer an Scenen der Grausamkeit zu gewöhnen, oder den Leidenden schwerer oder langsamer Qual auszusetzen.

Gegen den Staubbesen und jede andere Art der körperlichen Marter giebt es solche Einwürfe, daß sie gänzlich aus dem Verzeichniß der gesetzlichen Strafen ausgeschlossen werden müßten. Körperliches Leiden mag freilich in genauem Verhältniß zu der Uebertretung stehen; aber das ist seine einzige Empfehlung. Wird es im Stillen zugefügt, so bleibt der Gewalt der Obrigkeit oder des Vollziehers zu viel überlassen, und der Vortheil des Beispiels geht verloren; geschieht es öffentlich, so werden die Zuschauer entweder an Grausamkeit gewöhnt, oder verlieren ihren Unwillen über das Verbrechen in dem Anblick der Bestrafung; während der Schuldige, erniedrigt und beschimpft, beinahe nothwendig zu neuen und kühneren Uebertretungen getrieben wird.

Auch der Schandpfahl verderbt den Verbrecher, anstatt ihn zu bessern, indem er den Charakter zu Grunde richtet, und alles Gefühl der Scham vernichtet; und obgleich aus dem Gesichtspunkt des öffentlichen Beispiels sich dawider nichts einwenden läßt, so ist diese Strafe doch mit dem Nachtheil begleitet, daß dadurch die Mißhandlung des Verbrechers durch seine heimlichen Feinde erlaubt und er so einer größern Strafe ausgesetzt wird, als welche im Augenmerk seiner Richter lag.

Verbannung, welche bloß den Schutz derjenigen Gesetze entzieht, gegen welche der Uebertreter seine Feindseligkeit erklärt hat, scheint die angemessene Strafe der Staatsverbrechen; aber, auf andere Uebertretungen angewandt, bringt sie wenig Wirkung durch die Kraft des Beispiels hervor, und, obgleich sie dem Verbrecher einige Möglichkeit der Besserung dadurch gewähren mag, daß sie ihn von seinen Gesellen entfernt, so ist sie doch härter gegen ihn in dem Verhältniß, wie er weniger verdorben ist, und daher mit größerer Wärme seinem Vaterlande und seinen Freunden anhängt. Alle Vortheile der Verbannung jedoch werden in der Art derselben aufgeopfert, welche unter dem Namen der Transportirung bekannt ist. Der Verbrecher wird zu einer Gesellschaft gesandt, wo seine Sittlichkeit durchs Beispiel verletzt, niemals aber gebessert werden kann; wo die geselligen Neigungen ihn zwingen, sich mit manchen weit auf der Bahn der Schuld Vorgeschrittenen zu verbinden; und wohin er bisweilen zu einem so langen Aufenthalt verurtheilt wird, daß vor seiner Rückkehr alle Neigung für ihn und selbst alle Erinnerung seiner Person, wenn gleich nicht seiner Schmach, aus den Gemüthern seiner Angehörigen ausgelöscht seyn muß.

Von allen Gattungen der Strafe ist Einsperrung in einem wohleingerichteten Zuchthause wahrscheinlich die beste. Sie läßt sich zu einer jeden Uebertretung in genaues Verhältniß setzen, denn sie kann von einem Tage bis auf viele Jahre erweitert werden; und bei dem lasterhaftesten Verbrecher kann ein Theil des Zeitraums in einsamer Einsperrung bestehen. Auch giebt es keine andere Strafe, welche eine so starke Wahrscheinlichkeit der Besserung der Uebertreter gewährte. Tägliche Arbeit, regelmäßig Monate und Jahre lang fortgesetzt, muß wahrscheinlich Gewöhnungen des Erwerbfleißes hervorbringen, und auf die Weise der Neigung zum Müssiggang entgegen wirken, welcher die fruchtbarste Quelle der Verbrechen ist; die Schamhaftigkeit wird durch keine öffentliche Beschimpfung vernichtet; und die Unterbrechung der lasterhaften Gewohnheiten und lasterhaften Verbindungen, wozu

in den ärgsten Fällen dann noch die durch die Einsamkeit eingegebenen Betrachtungen kommen, alles das kann tugendhaften Entschließungen Raum geben, im Herzen Wurzel zu schlagen. Es ist wohl wahr, daß kein nachdrückliches Beispiel dem Allgemeinen ausgestellt wird: aber da strenge und beständige Arbeit nach der Schätzung der Müssiggänger und Lasterhaften vielleicht das furchtbarste Uebel ist, so kann die Gewißheit, daß sie die Folge ihrer Verbrechen seyn werde, sie auf eine wirksamere Weise abschrecken, als eine grausame Bestrafung, welche sie durch Zerstreuung aus ihren Gedanken zu vertreiben, oder der sie vermöge eines falschen Muths mit Trotz und Verachtung zu begegnen suchen würden. Aber damit ein Zuchthaus irgend heilsame Wirkungen hervorbringen möge, müssen dessen Einrichtungen mit Weisheit erdacht und mit Genauigkeit ausgeführt werden; bei schlechter Einrichtung gewährt es eine Gelegenheit zur Verderbniß, und kann mit Recht als eine Pflanzschule des Lasters betrachtet werden.*)

*) Der Leser wird wegen einer vollständigen und einsichtsvollen Untersuchung der verschiedenen den Verbrechern zugefügten Strafen auf das Werk verwiesen Théorie des Peines et des Récompenses par Bentham, rédigée par Dumont. (Bentham's Theorie der Strafen und der Belohnungen. Herausgegeben von Dumont.)

Das Panopticon, zu welchem Bentham den Plan gemacht hat, (man sehe Traités de Législation, Tom. III.) sorgt auf eine sehr scharfsinnige Weise für die Aufsicht der Gefangenen durch das Auge, und vernachlässigt dagegen die wichtigere Aufsicht, die so zu sagen durch das Ohr ausgeübt wird. Gefangene verderben einander nicht durch ihre Handlungen, sondern durch ihre Unterhaltung; und das Panopticon ist kein Hinderniß für diese Unterhaltung, wofern es nicht zu einem Hause der einsamen Einsperrung gemacht wird.

In einem gut ersonnenen Zuchthause müßten einige wenige Arbeitskammern für die zur strengsten Einsamkeit verurtheilten Gefangenen seyn; doch müßte diese Strafe, selbst für sehr schwere Verbrechen, von kurzer Dauer seyn: es müßten darin auch Kammern für eine gelindere Einsamkeit seyn, aus welchen die darin

Diese flüchtigen Bemerkungen über einige wenige der gemeinsten Arten der Zufügung von Strafe mögen beweisen, daß der Vorzug der einen über die andere nicht von irgend einem Gefühl abhängig ist, auf das, indem es allen Menschen natürlich wäre, die Geschwornen sich mit Sicherheit verlassen könnten. Um die richtige Wirksamkeit verschiedener Gattungen der Züchtigung zu bestimmen, muß viel Nachdenken und Forschen angewandt, müssen richtige Folgerungen aus den Grundgesetzen der menschlichen Natur gezogen werden, und falls die aus dieser Quelle hergeleitete Belehrung mangelhaft ist, so müssen Versuche gemacht, und ihre Erfolge genau verglichen werden. Das Ganze ist eine Uebung des Verstandes, die von früherer Erfahrung ausgeht; folglich werden die Folgerungen verschiedener Forscher nach ihrer besondern Fähigkeit und Kenntniß von einander abweichen. Von der Wahl der Strafen muß jedoch zum großen Theil das öffentliche Heil des Beispiels und im Ganzen die Möglichkeit, den Verbrecher zu bessern, abhängig seyn. Ein Irrthum des Urtheils kann hier mit den schlimmsten Folgen für das Gemeinwesen begleitet seyn, und so wie die zu vergleichenden Ansichten weder sehr in die Augen springend sind, noch überall mit dem Geschäft des gewöhnlichen Lebens in Verbindung stehen, so ist es sehr unwahrscheinlich, daß Geschworne, die ohne Unterschied aus dem Volke erwählt worden sind, hierüber ein gesundes Urtheil haben werden.

Eingesperrten andere Gefangene bei der Arbeit sehen könnten, ohne daß sie den Vorzug hätten, mit ihnen zu sprechen; aber die größere Anzahl der Verbrecher müßte in einer großen Werkstube beschäftigt werden, unter Aufsehern, die durch beständige Bewegung aus einem Theil der Stube in den andern, ungebührliche Unterhaltung unterbrechen und verhindern könnten. Der Centralthurm des Panopticon würde außerordentlich nützlich für die Oberaufsicht dieser Aufseher seyn.

Dies waren die Grundsätze, nach welchen der verstorbene Stark zu Edinburg den Riß eines Zuchthauses für die Grafschaft Renfrew zu zeichnen begriffen war, als der Tod ihn abrief.

In den meisten Ländern sind die gesetzlichen Strafen durch herkömmliches Recht bestimmt worden. Diejenigen Arten der Züchtigung, welche in entfernten und vergleichungsweise rohen und unwissenden Perioden der Gesellschaft angewandt wurden, werden fortwährend beibehalten, ohne alle Forschung über ihren Werth und ohne Abänderung, selbst nachdem ihre Mängel sehr allgemein anerkannt worden sind. Weil unsere Vorfahren Missethäter einkerkerten, wo sie dem Müssiggang und der Ansteckung böser Gesellen ausgesetzt waren; weil sie Martern zur Schau stellten, empörend für die Menschlichkeit; weil sie schmachvolle Strafen zufügten, welche alle Rückkehr zur Tugend abschnitten; und ihre Verbrecher von einer Stadt oder Landschaft zur andern sandten, als ob sie durch den Wechsel des Orts gebessert werden sollten; so fahren wir fort, demselben Schlendrian nachzugehen, und beharren, der Vernunft und Erfahrung zum Trotz, bei eben so grausamen als unwirksamen Arten der Züchtigung. Selbst wenn es sich zugeben ließe, daß kein Fortschritt im sittlichen und politischen Wissen gemacht worden sei, so kann es kaum geläugnet werden, daß nach den Wechseln in Sitten und Meinungen auch die Art der Bestrafung gewechselt werden müßte; noch kann es vernünftigerweise behauptet werden, daß unsere Vorfahren, mit was für einer Ehrfurcht auch immer wir sie betrachten mögen, bessere Richter dessen, was unter unvorhergesehenen Umständen ersprießlich seyn würde, waren, als wir, die in der Lage befindlich, um alle Motive unserer Zeitgenossen zu unterscheiden, deren Einfluß in Beziehung auf den Willen richtig beurtheilen können.

Wenn demnach die Art der Züchtigung weder durch bloßes Herkommen bestimmt werden darf, noch durch Geschworne, denen es häufig an der vorgängigen Kenntniß und an den gehörigen Talenten fehlen muß, noch durch Richter, die über diesen Gegenstand vielleicht eben so unwissend als Geschworne sind; so kann sie bloß durch die Gesetzgebung bestimmt werden, welche den vereinten Willen und die vereinte Weisheit der Nation darstellt. Außer Verbindung mit den natür-

lichen Gefühlen der Gerechtigkeit, aber abhängig von Absichten des Nutzens, an welchem alle Glieder der Gesellschaft nahen Antheil nehmen, ist die vorzugsweise Anordnung besonderer Arten der Strafe der eigenthümliche Gegenstand des Landesgesetzes, obgleich die Anwendung des Grades derselben auf eine jede Uebertretung, und selbst die Wahl zwischen denjenigen Gattungen der Züchtigung, welche gesetzlich geworden sind, uneingeschränkt der Willkühr der Geschwornen überlassen bleiben müßte. Diese Klasse der Gesetze könnte weder weitschweifig noch verwickelt seyn. Was auch immer für Vorbereitungen erforderlich seyn möchten, um die Gesetzgebung zu ihrer Abfassung in den Stand zu setzen, so müssen sie selbst doch aus sehr wenigen, kaum der Mißdeutung fähigen Verfügungen bestehen. Aber obgleich solche Gesetze einfach seyn würden, so müßten sie doch häufige Durchsicht erfordern. Die Sitten und Meinungen der Menschheit sind in einem fortwährenden Zustande des Wechsels, und wofern nicht die gesetzlichen Strafen entsprechenden Aenderungen untergehen, werden sie bald aufhören, in dem dermaligen Zustande der Gesellschaft dem Zweck der Besserung des Verbrechers, oder der Unterdrückung der Verbrechen angemessen zu seyn.

II. Es ist bereits bemerkt worden, daß manche Anordnungen in der Gesellschaft erforderlich sind, die sich nicht auf die Ansichten der Gerechtigkeit gründen. Durch den bloßen Willen der Gesetzgebung werden manche Regeln niedergelegt, manche Rechte eingeschränkt, manche Pflichten erschaffen. Da solche Anordnungen sich nicht auf die natürliche Gerechtigkeit, sondern auf den Nutzen gründen, in Hinsicht dessen immer Verschiedenheit der Meinung Raum finden muß, so leiten sie ihre Gültigkeit hauptsächlich, wo nicht gänzlich, von ihrer gesetzlichen Erlassung ab, und finden an den natürlichen Gefühlen der Menschheit nur eine sehr unvollkommene Unterstützung.

Es ist ohne Zweifel wahr, daß es die Pflicht eines jeden Bürgers ist, den Gesetzen seines Landes einen bereitwilligen Gehorsam zu leisten, und daß eine jede Verletzung dieser

Pflicht eine Vergehung wider die Sittlichkeit ist. Der, welcher vorsätzlich sich weigert, sich diejenigen Maßregeln zur Richtschnur zu nehmen, welche eine Mehrheit seiner Landsleute, oder die Gesetzgebung, welche den Nationalwillen darstellt, angenommen hat, während doch solche Maßregeln mit den obersten Vorschriften der Gerechtigkeit nicht unverträglich sind, der hat die nothwendigen Bande der Gesellschaft gebrochen, und dürfte mit Recht von den Vortheilen der gesellschaftlichen Verbindung, für welche er die Vergeltung zu entrichten, sich geweigert hat, ausgeschlossen werden. Allein nach dieser Ansicht sind alle Uebertretungen des positiven Gesetzes gleich strafwürdig; die geringfügigsten Polizeiordnungen müßten dann, da sie gleichfalls eine Erklärung des allgemeinen Willens sind, durch dieselben Strafen, wie die wichtigsten Pflichten gegen den Staat geschützt werden; und so würden entweder jene bei Strafen geboten werden gegen welche sich die allgemeinen Gefühle der Menschheit empörten, oder diese würden ohne irgend eine wirksame Sanktion bleiben. In gewöhnlichen Fällen würden die Geschwornen bei Uebertretungen, deren üble Folgen sie nicht im ganzen Umfange verständen, gelinde seyn, und gelegentlich wieder könnten sie harte Strafen auf Handlungen von sehr geringfügiger Wichtigkeit setzen.

Wenn man den Grad der Strafe bestimmen will, der die Verletzung einer künstlichen Anordnung der Gesellschaft treffen müßte, so ist es der Sache angemessen, daß man eines Theils die Wichtigkeit der erschaffenen Pflicht, und andern Theils die Versuchung, sie aus den Augen zu setzen, in Erwägung ziehe. Wenn die Anordnung nur in einem geringen Grade auf die allgemeine Wohlfahrt gerichtet ist, so muß sie nicht zur großen und offenbaren Unbequemlichkeit der Individuen erzwungen werden; und daher muß die Strafe von der Art seyn, daß sie den Bürgern, so zu sagen, einen Grad der Wahl übrig läßt. Wenn sie aber sehr wesentlich für die allgemeine Wohlfahrt ist, so kann keine solche Wahl gestattet werden, und

daher muß alsdann die Strafe von einer Beschaffenheit seyn, die ihre regelmäßige Beobachtung verbürgt. Eben so wird, wenn sie eine Pflicht erschafft, die dem Individuum weder unangenehm noch unvortheilhaft ist, eine geringe Strafverhängung hinreichend seyn; wenn sie aber beträchtliche Unruhe, Anstrengung, oder Ausgaben verursacht, so muß ihre Verletzung durch höhere Strafen ungemächlicher oder kostbarer, als ihre Beobachtung gemacht werden.

Ueber diese Umstände ist die Gesetzgebung die angemessene Richterin. Diejenigen, durch die das Gesetz verfügt worden ist, sind am besten im Stande zu bestimmen, in wie fern es für die allgemeine Wohlfahrt wichtig sei, und ihre vorgängigen Forschungen über den Gegenstand werden sie in den Stand setzen, die aus Trägheit oder Habsucht herrührenden Versuchungen zur Hintansetzung des Gesetzes richtig in Anschlag zu bringen. Wäre das Straferkenntniß von Geschwornen abzugeben, so würde es nothwendig seyn, ihnen die wohlthätigen Folgen des Gesetzes darzuthun, aus welchen das Passende seines Gebots herrührt. Da dies augenscheinlich ein Gegenstand der Spekulation ist, der nicht von natürlichen sittlichen Gefühlen, sondern von Belehrung und Nachdenken abhängt, so könnten verschiedene Geschwornengerichte leicht sehr widerstreitende Ansichten darüber hegen, und zum gänzlichen Umsturz eines jeden Anscheins der Gerechtigkeit könnte gar leicht die Strafe für den Ungehorsam gegen das Gesetz, in ganz ähnlichen Fällen, bisweilen bloß dem Namen nach bestehen, zu andern Zeiten außerordentlich hart seyn. Nichts in der That könnte mehr mit allen Grundsätzen der Regierung widerstreiten, als die Uebertragung einer solchen Gewalt auf die Geschwornen. Das hieße die Zweckmäßigkeit einer gesetzlichen Maßregel, nachdem sie von der höchsten Machthabung im Staate geheiligt worden wäre, dem Urtheil von zwölf Männern von gewöhnlicher Belehrung und gewöhnlichen Fähigkeiten unterwerfen, und so einer sehr unbedeutenden Parthei

des Volks, der That nach, eine Aufsicht über die Beschlüsse der Versammlung übertragen, welche die vereinte Weisheit und Erfahrung der Nation darstellt. Gesetze demnach, welche sich bloß auf den Nutzen gründen, welche verbieten, was an sich selbst unschuldig ist, oder vorschreiben, was von Natur keine Pflicht ist, müßten billig, während sie die Anordnung auseinandersetzen, welche zum allgemeinen Besten geboten werden soll, zu gleicher Zeit die an ihre Nichtbeobachtung geknüpfte Strafe namhaft machen; und der Beruf der Geschwornen ist hier bloß, zu untersuchen, ob das Gesetz übertreten worden ist, und die Zufügung der Strafe anzuordnen, welche durch die Gesetzgebung angekündigt worden ist.

So auffallend in der That ist die Nothwendigkeit einer Strafbestimmung in allen solchen Gesetzen, daß vielleicht kein Beispiel ihrer Uebergehung jemals vorgekommen ist. Ehe das Gesetz öffentlich bekannt, und die Strafe namhaft gemacht ist, kann keiner der Bürger weder von dem Daseyn der Verbindlichkeit, noch von den Folgen, welche ihre Hintansetzung treffen werden, unterrichtet seyn. Demnach ist es bloß in dieser Klasse von Uebertretungen der Fall, wie bereits bemerkt worden ist, daß sogenannte Gesetze ex post facto ungerecht sind. Wenn Strafgesetze bekannt gemacht worden sind, so folgt die Verbindlichkeit, sich nach ihnen zu richten, oder sich der Strafe zu unterwerfen, aus den ersten Grundgesetzen der Regierung. Diejenigen, welche so viele Wohlthaten aus der gesellschaftlichen Verbindung herleiten, müssen den Anordnungen einer Mehrheit der Nation, oder der Gesetzgebung, der die Gewalt der Mehrheit anvertraut ist, gehorchen, weil auf andere Weise keine gesellschaftliche Verbindung bestehen könnte.*) Aber alles, was obliegt, ist, entweder die Anordnung zu beobachten, oder sich der Strafe zu unterwerfen: das Gesetz läßt eine Wahl übrig, und bloß, wer den

*) Erstes Buch. 1. Kap. 4. Abschnitt.

Versuch macht, beiden Alternativen zu entgehen, macht sich eines Verbrechens schuldig. „Was diejenigen Gesetze betrifft," sagt William Blackstone, „welche bloß positive Pflichten gebieten, und bloß solche Dinge verbieten, welche nicht mala in se, sondern bloß mala prohibita sind, ohne die geringste Beimischung von sittlicher Schuld; was, sage ich, Gesetze betrifft, die unter solchen Umständen eine Strafe an die Nichtbeobachtung knüpfen, so fürchte ich, daß dabei das Gewissen sich nicht weiter rührt, als daß es, auf den Fall, daß wir sie verletzen, eine Unterwerfung unter die verhängte Strafe gebietet. In diesen Fällen wird jedermann die Alternative angeboten, entweder sich einer gewissen Sache zu enthalten, oder sich der bestimmten Strafe zu unterwerfen; und sein Gewissen wird frei seyn, was für eine der beiden Alternativen er auch zu ergreifen für gut finden mag." *)

III. Verbrechen gegen die Regierung werden von besondern Umständen begleitet, welche die willkührliche Gewalt, die in Rücksicht auf andere Verbrechen den Geschwornen mit Sicherheit anvertraut werden kann, wenn sie auch auf diese ausgedehnt würde, sehr gefährlich machen könnten. Viele der niedern Staatsverbrechen, wie z. B. unvorsätzlicher Aufruhr, Verachtung der gesetzlichen Machthabung, oder auffallende Unehrerbietigkeit gegen öffentliche Beamte, verursachen wenig Unwillen, müssen aber geahndet werden, weil sie den öffentlichen Dienst verhindern, die Ruhe der Gesellschaft stören, und, wenn man ihren Fortgang gestattet, wahrscheinlich zu größeren Ausschweifungen führen werden. Solche Verbrechen gehören eigentlich zur vorigen Klasse, weil sie hauptsächlich aus den Ansichten des Nutzens gestraft werden. Es muß mit denselben eine Strafbarkeit verknüpft werden, die hinreichend ist, um öffentliche Unordnung zu verhindern, und der gehörige Grad der Strafe, der durch sittliches Gefühl sich

*) Blackstone's Komm. Einleitung. 2. Abschnitt.

nicht entdecken läßt, sondern nur durch Erfahrung, muß durch Gesetzeskraft bestimmt werden.*)

Bei den höhern Staatsverbrechen entspringt dieselbe Nothwendigkeit aus sehr entgegengesetzten Betrachtungen. Hier findet kein Mangel der Theilnahme bei den Zuschauern, keine Unzulänglichkeit des Unwillens statt, welchen sie bei jeglichem Versuch, ihr Vaterland zu betrügen, zu plündern, oder zu unterjochen fühlen sollten. Im Gegentheil läßt es sich befürchten, daß dieser Unwille gewöhnlich zu stark, daß er bei seinem Verlangen nach Genugthuung, geneigt seyn werde, den Angeklagten im voraus zu verurtheilen; und daß er bei Würdigung des Verbrechens die Gränzen der Gerechtigkeit weit überschreiten werde. Da das Verbrechen geradezu gegen das Gemeinwesen gerichtet ist, so ist jeder Bürger Parthei; seine Ruhe, sein Wohlseyn und seine Glückseligkeit sind mit denen des Staates ein und dieselben; und wenn alles, was er am theuersten hält, angegriffen worden ist, so ist es vergeblich, von ihm zu erwarten, daß er sein Verlangen nach Rache unterdrücken werde. Einen Verbrecher vor einem solchen Geschwornengericht seiner Prüfung zu unterwerfen, ohne ihm jeglichen Schutz zu gewähren, den er aus Gesetzen herleiten könnte, die nach einem richtigeren und barmherzigeren Maßstabe verfertigt wären, hieße ihn den Händen seiner wüthenden und unversöhnlichen Feinde

*) Unter allen Klassen der Rechtsverletzungen bieten Staatsverbrechen einem verderbten uud von Partheigeist beseelten Richter die stärksten Versuchungen dar, übermäßige Strafen zuzufügen. Die Strafe muß daher nicht seiner Willkühr überlassen bleiben, sondern, so weit möglich, durchs Gesetz bestimmt werden. So könnten die Schmähungen wider den Staat in verschiedene Klassen getheilt werden, an deren jede eine namhafte Strafbarkeit geknüpft wäre, und der Ausspruch der Geschwornen möchte entscheiden, zu welcher Klasse die zur Frage stehende Schmähung gehörte. Es mag nicht durchaus sicher seyn, diese Gewalt den Geschwornen zu überlassen; aber es muß noch weit gefährlicher seyn, sie einem Richter anzuvertrauen.

überliefern; hieße ihn bestrafen, nicht nach dem Unwillen des unbefangenen Zuschauers, sondern nach dem Rachgefühl des Mannes, den er beleidigt hat.

Staatsverbrechen werden ferner sehr häufig begangen und geargwöhnt, wenn das Land durch Zwiespalt der Meinung getrennt und durch den Widerstreit des Partheigeistes zerrissen wird. Zu einer solchen Zeit ist es gar nicht möglich, ein vorurtheilsfreies Geschwornengericht zu finden. Dieselbe Handlung erscheint dem Einen harmlos, oder selbst lobenswerth, welche einen Andern mit Entsetzen trifft; und die ehrenvolle Lossprechung, die Schmach, oder der Tod des Angeklagten werden fast einzig von den politischen Grundsätzen derjenigen abhängig seyn, die der Zufall für die Prüfung dieser Sache bestimmen mag. Will man das Beste annehmen, so wird die Entscheidung vom Zufall abhängen, weit öfter aber von der Thätigkeit, welche durch die verschiedenen Volkspartheien dargelegt, und dem Einfluß, der durch sie bei der Ernennung der Geschwornen ausgeübt wird. Die Ueberführung oder Freisprechung wird in großer Maße von wirklicher Schuld unabhängig seyn, und es läßt sich befürchten, daß, um einer Parthei den Triumph zu verschaffen, oder um ihren Gegner in Schimpf zu bringen, selbst diejenigen, deren Unschuld bekannt ist, bisweilen verurtheilt werden. Gegen solche Uebel könnte das herkömmliche Recht nur einen schwachen Schutz gewähren. Während eine frühere Entscheidung der andern entgegenstände, und eine Analogie die andere über den Haufen stieße, könnte keine Volksparthei um Gründe verlegen seyn, die Bedrückung zu bemänteln, und diejenigen Partheinehmer zu täuschen, deren Leidenschaften bereits in Aufruhr wären. Positive Gesetzesverfügungen scheinen in solchen Fällen unerläßlich, und damit sie wirksam seyn mögen, die Unschuld zu beschirmen, und mächtige oder dem Volk gefällige Uebertreter zu erreichen, müssen solche Gesetze in ihren Bestimmungen genau seyn.

Die Handlungen, welche Staatsverbrechen ausmachen, und ihre mancherlei Grade der Strafbarkeit müssen namhaft gemacht werden, damit bloße Unbesonnenheit nicht zur Schuld gedeutet werden könne, während Verbrechen, welche den öffentlichen Frieden, den Wohlstand oder die Freiheit angreifen, als schuldlos übergangen, oder gar als verdienstlich belohnt werden. Ein jedes mögliche Verbrechen gegen das Gemeinwesen zu beschreiben, ist in der That unthunlich; allein alle diejenigen, welche dem Wesen nach zum öffentlichen Nachtheil gereichen, lassen sich aus der Geschichte erlernen, und sollte das Verzeichniß unvollständig seyn, so ist gelegentliche Strafloſigkeit weniger gefährlich, als allgemeine Unsicherheit und häufige Bedrückung.

Gleichfalls müssen die Beschaffenheit des zuzulassenden Beweises und sogar der zur Ueberführung erforderliche Grad des Beweises besonders aufgeführt werden, damit der Unschuldige, wenn er vor vorurtheilsvolle Geschworne und bestochene Richter gebracht wird, einige Aussicht auf Rettung haben könne. Gesinnungen, vom Partheigeist eingegeben, sind geeignet, das Urtheil, selbst sehr achtbarer Männer zu verblenden; sie eine jede Verläumdung gegen ihre Widersacher glauben zu machen, und insbesondre ihre Meinungen in allen für das Ansehen und den Einfluß ihrer Partheien wichtigen Fragen zu befangen. Wenn man ferner erwägt, daß Geschworne von irgend einem öffentlichen Beamten bestellt werden müssen, der wahrscheinlich Männer von seiner eignen Denkungsweise erwählen wird, und daß in Zeiten des Partheigeistes sogar die Richter gewöhnlich von dem herrschenden Geiste angesteckt sind, so wird man zugeben müssen, daß, wofern nicht die Regeln des Beweises genau bestimmt sind, die schwächsten Vermuthungen als unbestreitbare Beweisführungen werden angesehen werden; das Zeugniß der lasterhaftesten und sogar überführten Missethäter wird das achtbarer Bürger überwiegen, und ehe er noch zur Prüfung kommt, wird schon

die Schuld oder Unschuld des Angeklagten in den Gemüthern derjenigen, welche die Schiedsrichter seines Schicksals sind, bestimmt seyn.

Endlich müßte die genaue Bestrafung eines jeden Grades des Verbrechens wider den Staat, so weit als möglich durchs Gesetz bestimmt seyn. Dies Geschwornen überlassen, hieße jede andere Vorsichtsmaßregel zur bloßen Posse machen, und es dem Richter anvertrauen, hieße die Freiheiten des Volks zu den Füßen des Thrones hinwerfen. Geringe Uebertretungen könnten so bisweilen als die größten Abscheulichkeiten bestraft werden, und gelegentlich könnten Verbrechen, die gegen öffentliche Freiheit gerichtet wären, Nachsicht oder gar Belohnung erlangen. Ohne Zweifel ist es wahr, daß aus genau bestimmten Strafgesetzen bisweilen Ungerechtigkeit gegen Einzelne entspringen muß. Keine menschliche Weisheit kann gegen diese Folge von Regeln verwahren, die aus allgemeiner Erfahrung und nach allgemeinen Vernunftschlüssen, unabhängig von den genaueren Unterscheidungen des individuellen Falles, gebildet worden sind; und es kann nicht geläugnet werden, daß der Partheigeist bisweilen unter dem Schutz der weisesten Vorsichtsmaßregeln des Gesetzes Ungerechtigkeit begehen wird. Aber dieses Uebel scheint kein Gegenmittel zuzulassen; denn irgend einem Oberherrn eine begnadigende Macht übertragen, hieße denjenigen Verbrechen Schutz gewähren, welche dem Staate bei weitem die gefährlichsten sind.

So sehr man auch die zufälligen Ungemächlichkeiten, die von der Beobachtung allgemeiner Regeln unzertrennlich sind, beklagen muß, so können sie doch immer als ein wohlfeiler Kaufpreis einer Befreiung von häufiger Bedrückung und beständiger Unsicherheit betrachtet werden. Wären die Gesetze in Betreff der Staatsverbrechen hinlänglich bestimmt gewesen, so hätten in Frankreich Haufen von Schlachtopfern nicht hingeopfert werden können, ohne irgend eines namhaften oder begreiflichen Verbrechens angeklagt zu seyn; so

hätten in Irland die Unschuldigen nicht auf das Zeugniß verworfener Zeugen bestraft werden können; noch hätten dann Männer von edler Erziehung und tadellosem Lebenswandel, wegen bloßer Unbesonnenheit von Schottland weggesandt werden können, um den Unwürdigsten der Menschheit zugesellt zu werden.

Ende des ersten Bandes.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Craig, John

Johann Craig's Grundzüge der Politik Untersuchungen ueber die wichtigsten buergerlichen Angelegenheiten nach der Erfahrung ; Aus dem Englischen

Bd.: 1

Leipzig (1816)
Pol.g. 203 k-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768712-4